

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig - Hybridsitzung

Sitzungstermin: Dienstag, 10.02.2026, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1,
38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09.12.2025
3. Mitteilungen
- 3.1. Gleichstellungsbericht 2022 bis 2024 26-28164
- Mitteilung der Verwaltung
- 3.2. Umsetzungsstand IKSK 2.0 - Jahresbericht 2025 25-28058
- Mitteilung der Verwaltung
4. Anträge
- 4.1. Neufassung von § 41 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat,
den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die
Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig 25-27006
- Antrag der CDU-Fraktion
- 4.2. Braunschweigs Sicherheit stärken 26-28149
- Antrag der CDU-Fraktion
- 4.2.1. Braunschweigs Sicherheit stärken 26-28149-01
- Stellungnahme der Verwaltung
- 4.3. Resiliente Stadt Braunschweig – Erstellung eines Leitfadens
für Bevölkerung und Wirtschaft zur Krisenvorsorge 26-28152
- Antrag der SPD-Fraktion
- 4.4. Neue Gebühren für Anwohnerparkausweise unter Berücksichtigung
der Fahrzeuggröße 26-28173
- Antrag der Gruppe BIBS/Robert Glogowski und
der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN
5. Umbesetzung im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen 26-28252
6. Veräußerung von zwei insgesamt ca. 6.730 m² großen städtischen
Grundstücken in dem Gewerbegebiet Hungerkamp an die
REVENTAL GmbH, Charentoner Straße 28, 33142 Büren 25-27036
7. Haushaltsvollzug 2025 hier: Zustimmung zu über- und
außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw.
Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5
NKomVG 26-28226
8. Haushaltsvollzug 2026 hier: Zustimmung zu über- und
außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw.
Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5
NKomVG 26-28210
9. Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 € 26-28134

10.	Festsetzung von Teilnahmeentgelten für die geplanten Ferienfreizeiten (FaBS) des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie in 2026	25-27050
11.	Internationale Jugendarbeit - Angebote 2026	25-28009
12.	Bebauungsplan "Bahnhaltelpunkt Bienrode", BI 41 Stadtgebiet zwischen Waggumer Straße, Hermann-Schlichting-Straße, Gerhard-Borchers-Straße und Forststraße (Geltungsbereich A) Stadtgebiet nördlich des Bienroder Sees, Teilfläche des Flurstücks 91 in der Flur 3, Gemarkung Waggum (Geltungsbereich B) Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	26-28174
13.	Oberbauform für die Erneuerung der Gleisanlagen Friedrich-Wilhelm-Straße/Waisenhausdamm	25-26786
14.	Anfragen	
14.1.	Schließung der Filiale Dankwardstraße der Braunschweigischen Landessparkasse Anfrage der SPD-Fraktion	26-28280
14.2.	Kinder- und Jugendbeteiligung in Braunschweig Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN	26-28263
14.3.	Entwicklung der Baukosten in Braunschweig Anfrage der CDU-Fraktion	26-28279
14.4.	Vier Jahre nach Kriegsbeginn: Unterstützung für Bila Tserkva Anfrage der FDP-Fraktion	26-28262
14.5.	Finanzielle Risiken beim Projekt Stiftshöfe Anfrage der CDU-Fraktion	26-28278

Braunschweig, den 30.01.2026

Betreff:

Ausfallzeiten beim Biomasseheizkraftwerk von BS|Energy
Dringlichkeitsanfrage zur Ratssitzung am 10. Februar 2026

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

06.02.2026

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

10.02.2026

Status

Ö

Sachverhalt:

In der aktuellen Heizperiode befindet sich die Fernwärmeversorgung in ihrer jährlichen Hochlastphase. Gerade in diesem Zeitraum kommt der gesicherten Verfügbarkeit des Biomasseheizkraftwerks als zentralem Baustein der Wärmeversorgung, der Energie-Resilienz und der CO₂-Minderungsstrategie der Stadt Braunschweig besondere Bedeutung zu. Vor dem Hintergrund stark gesunkener Gasspeicherstände in Niedersachsen (derzeit ca. 30–32 %, mit einer prognostizierten weiteren Absenkung bis Ende März (s. z.B. Presseartikel BZ vom 03.02.2026) ist der Ausfall alternativer, nicht-fossiler Erzeugungskapazitäten besonders kritisch zu bewerten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Tage war das Biomasseheizkraftwerk im Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. Januar ganz oder teilweise außer Betrieb?
2. Wie hoch waren Ertragsverluste durch den Einsatz der Gasturbine im Vergleich zum regulären Betrieb des Biomasseheizkraftwerks?
3. Welche Auswirkungen hatte der Ausfall auf die CO₂-Bilanz der Fernwärmeerzeugung bei BS|Energy?

Anlage/n:

keine

Betreff:
Gleichstellungsbericht 2022 bis 2024

Organisationseinheit:
Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:
12.01.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	29.01.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	04.02.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	10.02.2026	Ö

Sachverhalt:

Das Land Niedersachsen hat die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Leitprinzip gemacht. Nach § 9 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) berichtet der Oberbürgermeister gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten dem Rat alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

Der Bericht für die Jahre 2022 bis 2024 wird hiermit vorgelegt (Anlage).

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

1 - Gleichstellungsbericht 2022-2024 (öffentlich)



Braunschweig
City of Lions



Gleichstellungsbericht 2022-2024

1. Einleitung.....	3
2. Verteilung der weiblichen und männlichen Mitarbeitenden bei der Stadt Braunschweig	4
3. Maßnahmen der Verwaltung für die Mitarbeitenden	10
3.1 Qualifizierungsmaßnahme: Bachelor Soziale Arbeit.....	12
3.2 Anschaffung unterschiedlich geschnittener Arbeitsschutzkleidung für Männer und Frauen.....	14
4. Gesellschaftliche Maßnahmen der Verwaltung.....	15
4.1 Geschlechtergerechte Ausgestaltung des Grundsatzkonzepts Bürgerbeteiligung	15
4.2 Geschlechterdifferenzierte Aufbereitung statistischer Daten.....	17
4.3 Würdigung der historischen Leistungen von Frauen und Männern gleichermaßen.....	18
4.4 Empfehlung zur Umsetzung von diskriminierungsfreien Toiletten in städtischen Gebäuden.....	19
4.5 Workshops und Vorträge zum Thema Geschlechtergerechte Sprache.....	21
4.6 Förderung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt.....	23
4.7 Einrichtung des Netzwerks: Vielfalt in Unternehmen Braunschweigs	25
4.8 Gesundheit in Zeiten des Klimawandels	27
4.9 Integrierte Zusammenarbeit und Empfehlungen für einen strukturiert aufgestellten Hitze und Gesundheitsschutz	29
4.10 Ladies on Tour.....	31
4.11 Unterstützung für Schwangere mit Zuwanderungsgeschichte	33
4.12 Sozialbericht 2022	36
4.13 Einrichtung der Stelle Koordination Altenhilfe- und Pflegeplanung 2022.....	38
4.14 Örtlicher Pflegebericht 2023.....	40
4.15 Koordinationsstelle Altersarmut.....	42
4.16 Umwandlung von Schulen in Ganztagschulen	44
4.17 Geschlechterspezifische Analysen in der Bildungsberichterstattung	46
4.18 Trägerübergreifende Fachberatung	47
4.19 Ausbau der Schulkindbetreuung	49
4.20 Geschlechtersensible Jungenarbeit	50
4.21 Geschlechtersensible Mädchenarbeit	52
4.22 Die Kompetenzagentur Braunschweig als verlässlicher Partner im Übergang von Schule zu Beruf	54

4.23 Berücksichtigung verschiedener Geschlechter auf Hinweisschildern an städtischen Calisthenics-Anlagen	56
4.24 Online-Umfrage zur Wahrnehmung und Betroffenheit von Klimawandelfolgen	57
5. Beitrag des Gleichstellungsreferates	59
5.1 Ausstattung des Gleichstellungsreferates	59
5.2 Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung	61
5.3 Vernetzung weiblicher Führungskräfte	62
5.4 Information zum Recht auf Teilzeit	63
5.5 Begleitung und Prüfung von Stellenbesetzungsverfahren	65
5.6 Gewalt gegen Frauen	67
5.7 Frauenpolitische Netzwerkarbeit.....	69
5.8 Klima und Geschlechtergerechtigkeit.....	71
5.9 Laufendes Geschäft.....	73
6. Fazit.....	74

Die Stadt Braunschweig ist zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Art. 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung verpflichtet, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Dazu berichtet der Oberbürgermeister gemäß § 9 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die durchgeführten Maßnahmen und ihre Auswirkungen.

Hiermit wird der Bericht für die Jahre 2022 bis 2024 vorgelegt.

Die Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit besitzt bei der Stadt Braunschweig schon seit Jahren eine hohe Priorität, sodass entsprechende Aspekte zur Erreichung dieses Zieles in die Politik und das tägliche Verwaltungshandeln einfließen.

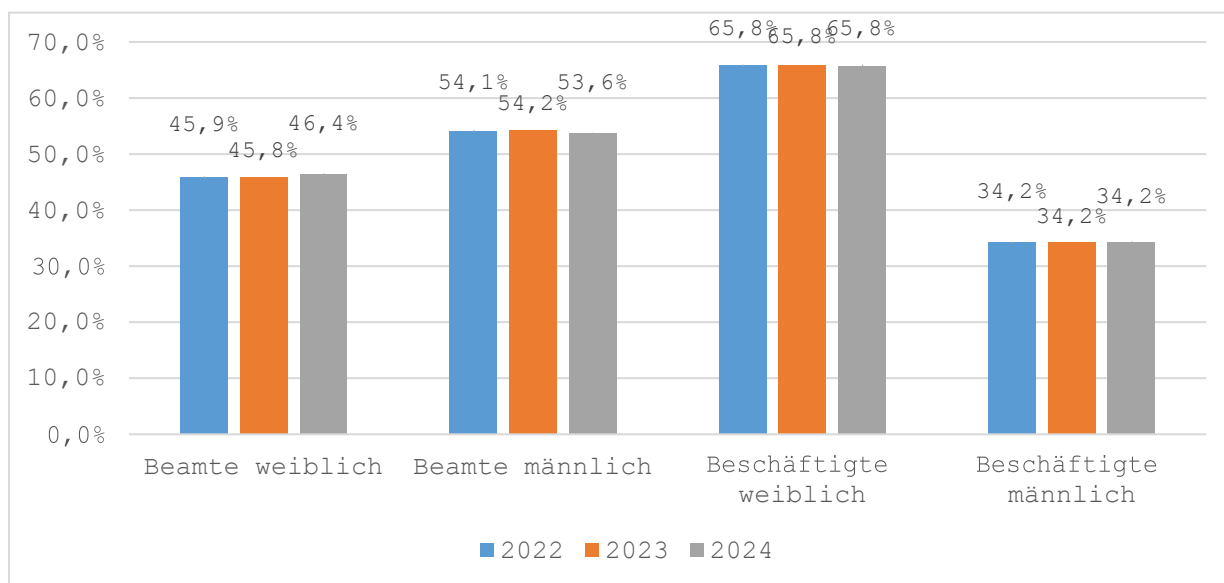
Im Berichtszeitraum wurden erneut verschiedene Maßnahmen sowohl für die Mitarbeitenden als auch für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunschweig initiiert bzw. bestehende, bewährte Angebote weiter vorgehalten, die der Realisierung der Geschlechtergerechtigkeit dienen. Diese werden, nach einer Beschreibung der Verteilung weiblicher und männlicher Mitarbeitenden, anhand von Steckbriefen der einzelnen Maßnahmen vorgestellt.

Die Aktivitäten der Gleichstellungsbeauftragten werden in einem gesonderten Abschnitt zusammengefasst.

2. Verteilung der weiblichen und männlichen Mitarbeitenden bei der Stadt Braunschweig

TOP 3.1

Mit einem Anteil von durchschnittlich 59,5 Prozent blieb der Frauenanteil bei der Stadt Braunschweig im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum (59,8 Prozent) weitgehend konstant.

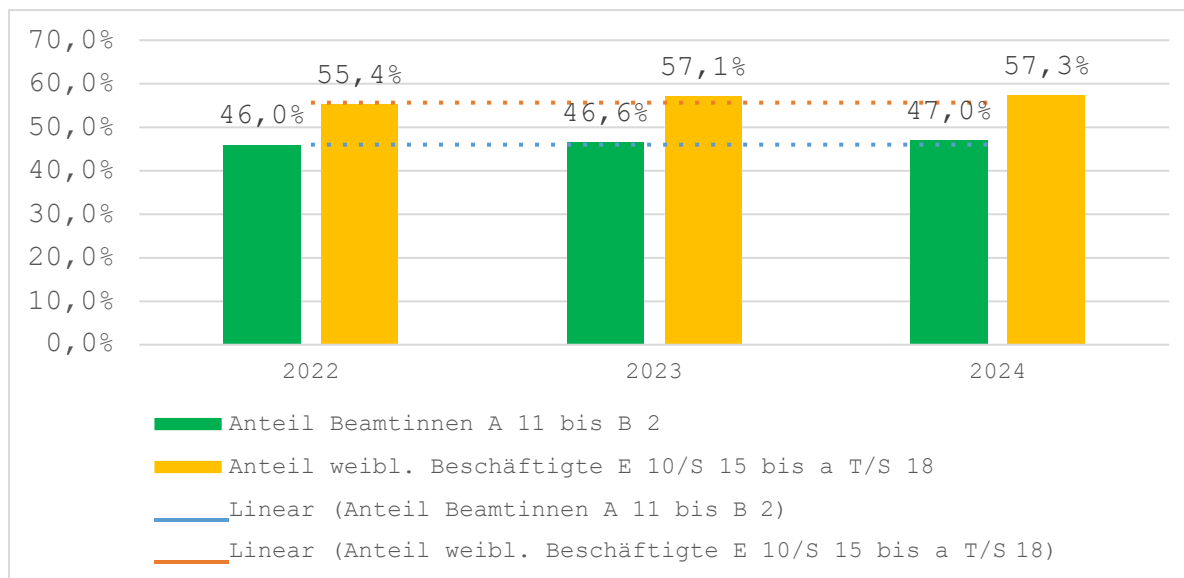


Der Anteil an weiblichen Beschäftigten und Beamtinnen in höheren Entgelt- und Besoldungsgruppen konnte 2022 bis 2024 erneut erhöht werden. Bei den BeamtInnen erhöht sich der Anteil von durchschnittlich 55,4 Prozent auf 57,3 Prozent (zuvor 51 Prozent auf 54,5 Prozent) und bei den weibl. Beschäftigten von 46 Prozent auf 47 Prozent (zuvor 44,9 Prozent auf 45,3 Prozent).

Zudem wurden im Berichtszeitraum mehrere hohe Führungspositionen mit Frauen besetzt, darunter die Leitung des Gesundheitsamts (Abteilung 50.4), des Fachbereichs 20 Finanzen, des Sozialreferats 0500 sowie des Referats 0650 Hochbau. Ebenso konnten verschiedene Stellvertretungen von Fachbereichs- und Referatsleitungen jeweils mit Frauen besetzt werden, u. a. im Referat 0610 Stadtbild und Denkmalpflege, im Fachbereich 65 Gebäudemanagement, im Fachbereich 67 Stadtgrün, im Fachbereich 37 Feuerwehr und im Fachbereich 10 Zentrale Dienste. Damit konnte die Chance genutzt werden, den Frauenanteil in Führungspositionen weiter zu erhöhen.

Für den nachfolgenden Berichtszeitraum ab 2025 konnten bereits erste

Weichenstellungen erfolgen, um weitere Führungspositionen mit Frauen zu besetzen. So werden nun bereits die Leitungen der Abteilungen 66.0, 66.1 und 32.5 von Frauen wahrgenommen.



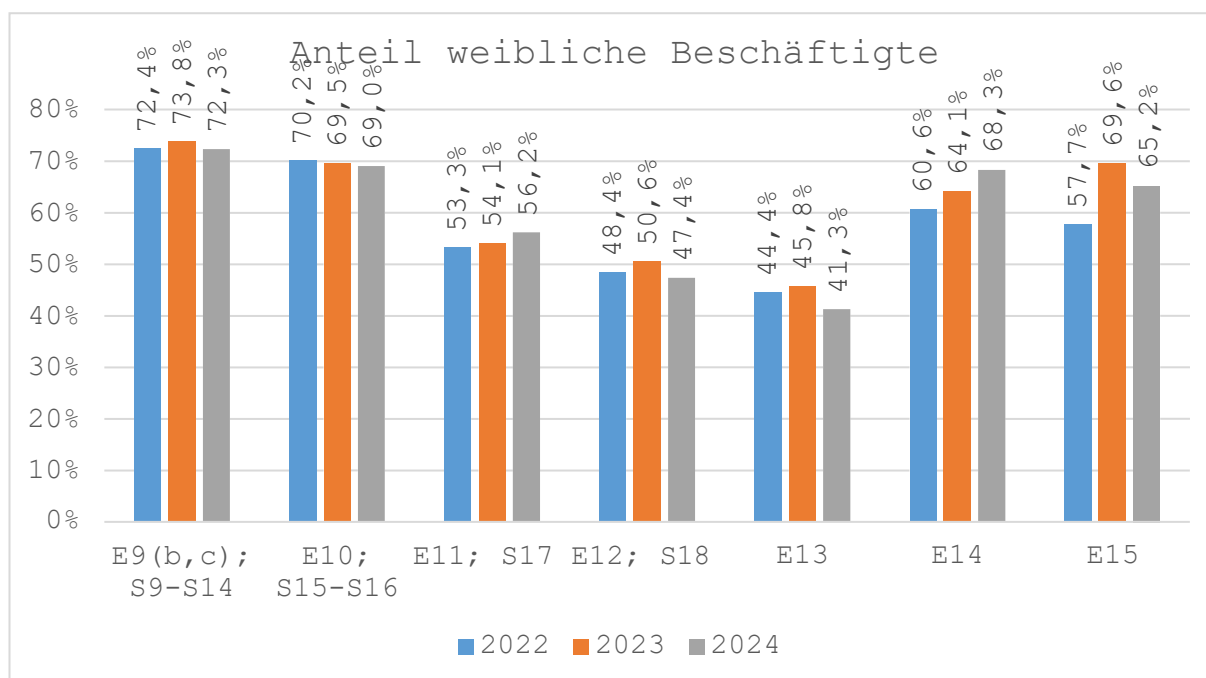
Im Rahmen der Aufstiegsqualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 im allgemeinen Verwaltungsdienst und für einen Dienstposten der Entgeltstufe E13 TVöD im Technischen Dienst haben 2023 drei Frauen und zwei Männern ihre einjährige Qualifizierung erfolgreich abschließen können. Alle Absolventinnen und Absolventen dieser Qualifizierung werden bereits höherwertig verwendet.

Die Auswahlverfahren erfolgten auf Grundlage der Richtlinien des Rates der Stadt Braunschweig zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 Nds. Laufbahnverordnung (NLVO, „Qualifizierungsrichtlinie Beamtinnen und Beamte“) sowie der Richtlinien zur Qualifizierung für die Anerkennung als „sonstige Beschäftigte“ bei Fehlen eines wissenschaftlichen Hochschulabschlusses im Technischen Dienst („Qualifizierungsrichtlinie sonstige Beschäftigte im Technischen Dienst“). Die Qualifizierungsprogramme sollen leistungsstarken Mitarbeitenden das berufliche Fortkommen ermöglichen.

Zudem begann 2024 eine Beamtin im Technischen Dienst das Qualifizierungsverfahren, das sie inzwischen erfolgreich abgeschlossen hat.

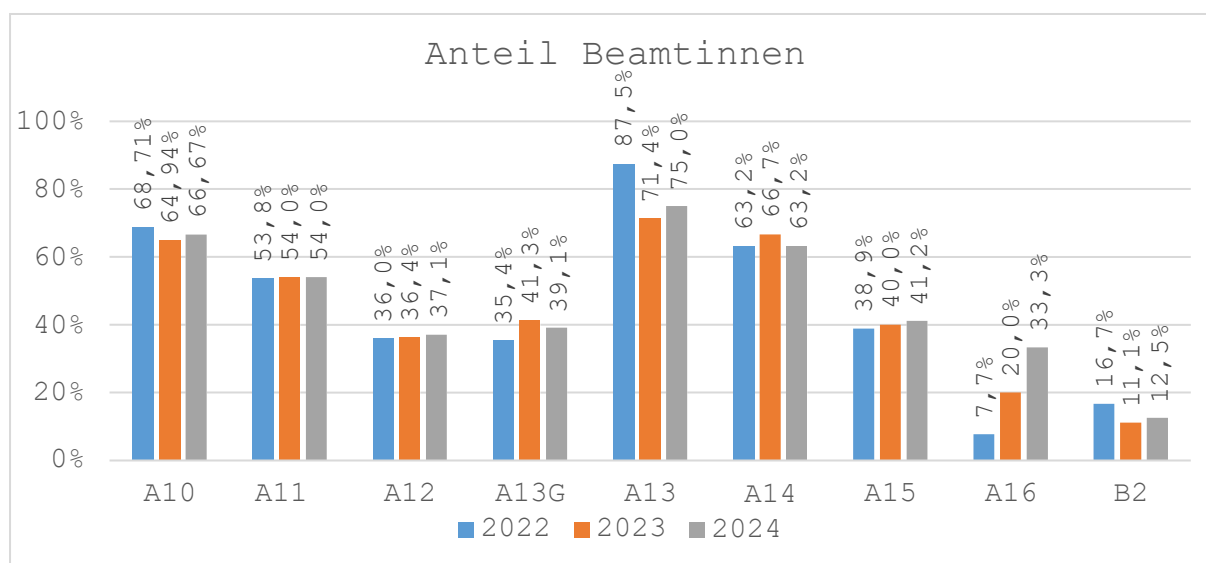
Diese interne Qualifizierungsmöglichkeit erscheint weiterhin gut geeignet, Führungskräfte auf höhere Führungspositionen vorzubereiten. Sie trägt zugleich dazu bei, insbesondere leistungsstarke Frauen gezielt zu fördern und so die Chancengleichheit in Führungspositionen weiter zu stärken.

Bei einer näheren Betrachtung des Anteils der weiblichen Tarifbeschäftigten zeigen sich innerhalb des Berichtszeitraums in den einzelnen höheren Entgeltgruppen Schwankungen. Erfreulich ist der auch im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum nochmals gestiegene Anteil von Frauen in den beiden höchsten Entgeltgruppen E14 und E15. In der Gruppen E9/S9-S14 und E10/S15-S16 sinkt der Frauenanteil sehr leicht, jedoch bleibt der Anteil insgesamt auf einem sehr hohen Niveau. In der Gruppe E11/S17 gibt es einen leichten Aufwärtstrend und der Frauenanteil erhöht sich von 53,5 Prozent auf 56,2 Prozent. In den Gruppen E12 und E13 hingegen verringert sich der Frauenanteil wieder sichtlich. Zudem ist die Entgeltgruppe S18 seit 2023 nicht mehr besetzt.



Bei den Beamtinnen ist erkennbar, dass ihr Anteil in den einzelnen höheren Besoldungsgruppen innerhalb des Berichtszeitraums stabil bleibt. Im Einstiegsamt des höheren Dienstes schwankte dieser hingegen stark. Der Frauenanteil liegt 2024 mit 75 Prozent wieder auf dem Niveau des Jahres 2021. In der Besoldungsgruppe A14 und A15 steigt der Anteil an weiblichen Führungskräften auf den ersten Blick wenig. Im Vergleich zum Jahr 2021 ist der Anteil in diesen Gruppen jedoch jeweils um rund 10 Prozent gestiegen (A14: 2021 52,2 Prozent, A15: 2021 31,3 Prozent). Die positive Entwicklung in der Besoldungsgruppe A16 bestätigt die Entwicklung zu einem höheren Anteil an Frauen bei den Beamtinnen.

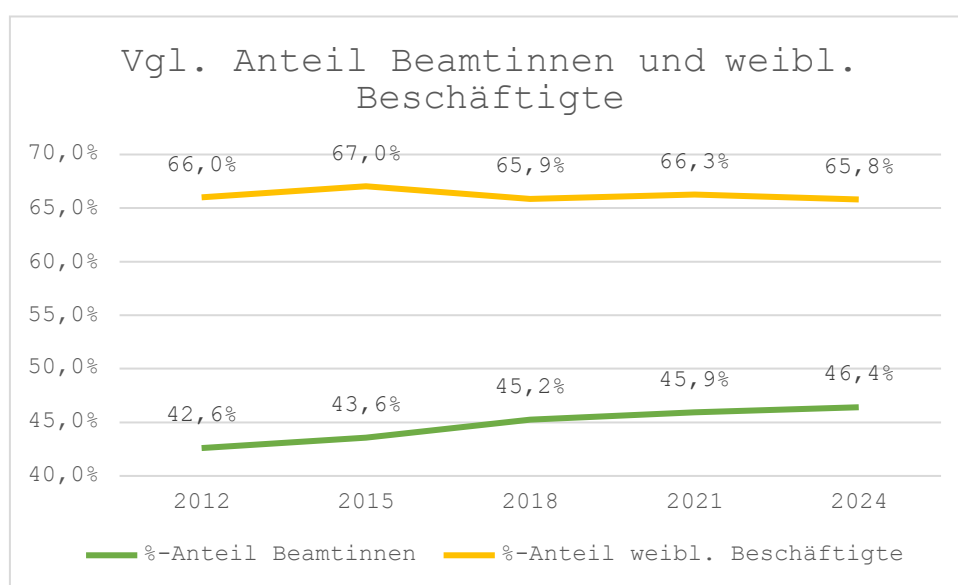
Insgesamt zeigt sich eine starke Frauenpräsenz in den Ämtern A13 und A14. In den nachfolgenden Besoldungsgruppen gibt es weiterhin eine Unterrepräsentation.



Die Stadtverwaltung hat diese Unterrepräsentanz weiterhin im Blick und arbeitet konsequent - und bei allen sich bietenden Gelegenheiten - mit den oben benannten Maßnahmen sowie weiteren Fortbildungsangeboten daran, den Anteil von Frauen in Führungspositionen stetig zu erhöhen. So konnte im Berichtszeitraum erneut der Anteil von Frauen in Führungspositionen von 43,1 Prozent auf 44,6 Prozent leicht gesteigert werden. Über diesen Berichtszeitraum hinaus konnten ab 2025 z. B. bereits

mehrere Frauen die Leitung von Abteilungen übernehmen, die zuvor männlich besetzt waren. Ebenso konnte für die besonders herausgehobene Position der Leitung des Dezernats VIII Umwelt-, Stadtgrün- und Hochbau eine Frau gewonnen werden.

Die folgenden beiden Abbildungen nehmen abschließend eine Betrachtung der Gleichstellungsarbeit über einen Zeitraum von fast 12 Jahren vor. Hierfür werden die Veränderungen des jeweiligen Frauenanteils in den Statusgruppen der Beschäftigten und der Beamtinnen und Beamten sowie in den höheren Besoldungs-, bzw. Entgeltgruppen beider Statusgruppen dargestellt.

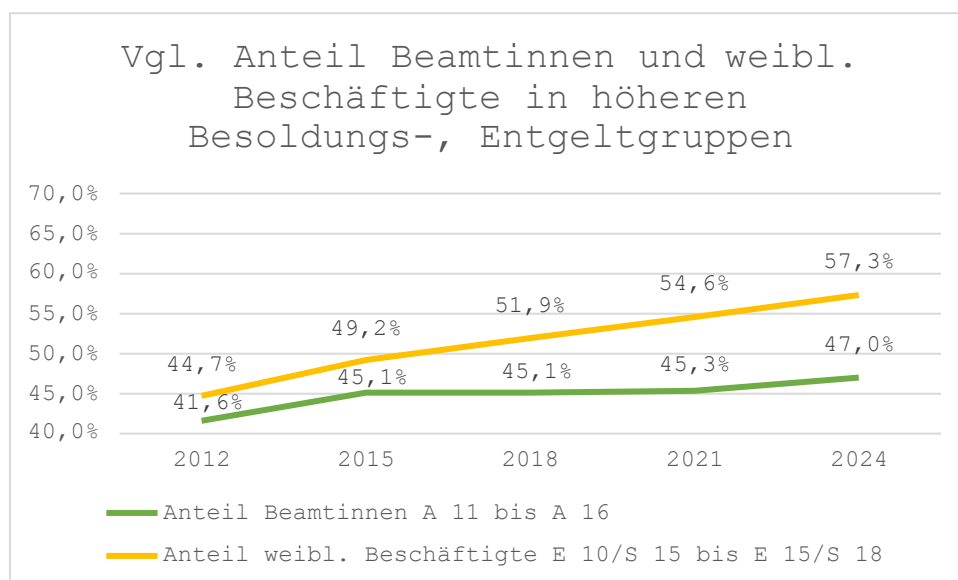


Insgesamt wuchs die Gruppe der Beschäftigten im Betrachtungszeitraum (2012-2024) um 32 Prozentpunkte, die Gruppe der Beamtinnen und Beamten um sechs Prozentpunkte.

Der Anteil der weiblichen Beschäftigten blieb bei diesem Stellenwachstum nahezu unverändert bei 65,8 Prozent. Dies ist mit dem bereits hohen Anteil von Berufsgruppen mit traditionell hohem Frauenanteil wie Erzieherinnen und Sozialassistentinnen bei der Stadt Braunschweig zu erklären. Die Geschlechter-

zusammensetzung in diesen Berufen hat sich in den vergangenen Jahren insgesamt nicht wesentlich verändert. Die Förderung des Quereinstiegs und der in den letzten Jahren eingeführten berufsbegleitenden Ausbildungsoptionen in den SuE-Berufen könnte mittelfristig eine Steigerung des Anteils an Sozialassistenten und Erzieher befördern. Die Gruppe der Beamtinnen wuchs im betrachteten Zeitraum um fast vier Prozentpunkte auf 46,4 Prozent.

Bei der Gruppe der Beamtinnen in höheren Besoldungsgruppen stieg ihr Anteil zwischen 2012 und 2024 auf 47,0 Prozent um 5,4 Prozentpunkte an. Diese positive Entwicklung ist auch Ergebnis der aktiven Gleichstellungsarbeit der Stadt.



Der Anteil von TVÖD-Beschäftigten in höheren Entgeltgruppen stieg deutlich um 12,6 Prozentpunkte an. Diese Entwicklung setzt den Trend im letzten Berichtszeitraum fort und unterstreicht die positiven Effekte der geleisteten Gleichstellungsarbeit.

Im Berichtszeitraum wurde in allen Beschäftigungsbereichen weiterhin an der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit gearbeitet. Die mit der Corona-Pandemie eingeführten bzw. ausgebauten Regelungen für die Arbeit im Homeoffice haben sich verstetigt. Das Kommunizieren und Führen auf Distanz, die bereitzustellenden digitalen Ressourcen, die Vermischung von Beruf und Privatem beim Arbeiten von zu Hause, die Gewährleistung von Datenschutz und IT-Sicherheit sowie die Notwendigkeit von digitalen Kompetenzen der Mitarbeitenden sind daher weiterhin Aufgaben und Herausforderungen im täglichen Verwaltungshandeln.

Die Anträge zur Telearbeit sind seit Ende 2021 von insgesamt 202 genehmigten Anträgen (114 Anträge von weiblichen Mitarbeitenden) im Berichtszeitraum stark angewachsen auf insgesamt 1.908 Anträge. Davon entfallen allein 1.226 Anträge auf weibliche Mitarbeitende (64,26 Prozent). 68,16 Prozent der Telearbeitenden waren in Vollzeit und 31,84 Prozent in Teilzeit tätig. Ein Ausblick auf das Jahr 2025 zeigt, dass sich die Entwicklung fortsetzt: Bis Anfang Oktober wurden 258 weitere Anträge auf Telearbeit gestellt, wovon 61,24 Prozent von Frauen stammen.

Daran anknüpfend trägt die Zentrale Fortbildung mit ihrem Angebot im Berichtszeitraum den Veränderungen der Arbeitswelt weiter Rechnung und behält den Aspekt von Gleichstellung sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Blick. Das Fortbildungsangebot wurde um Office-Schulungen ergänzt, die zur (Weiter-)Entwicklung digitaler Kompetenzen bei den Teilnehmenden beitragen. Mit der Online-Schulung „Arbeiten im Homeoffice“ führt sie das vorherige Seminar „Führung auf Distanz“ in angepasster Form weiter.

Bereits 2024 wurde das Konzept für die neuen Schulungen *„Führung – ist das was für mich?“* und *„Wirksam führen in Teilzeit“* entwickelt, die ab 2025 umgesetzt werden. Sie sollen Frauen ermutigen, Führungsverantwortung in der Stadtverwaltung zu übernehmen und sie dabei unterstützen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern – sowohl für sich selbst als auch für ihre Teams. Die bestehenden Kommunikationstrainings für Frauen und Männer werden weiterhin erfolgreich angeboten.

Abschließend ist festzuhalten, dass gleichstellungsrelevante Aspekte auch künftig ein fester Bestandteil der Verwaltungsarbeit sein müssen und alle bestehenden sowie neuen Möglichkeiten zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen fortlaufend geprüft, genutzt und weiterentwickelt werden sollen.

Im Folgenden werden die von den Beschäftigungsbereichen darüber hinaus gemeldeten Maßnahmen in einer Auswahl dargestellt. Nach der Darstellung einiger interner Maßnahmen finden sich die gesellschaftlichen Maßnahmen der Verwaltung.

3.1 Qualifizierungsmaßnahme: Bachelor Soziale Arbeit

Zuständige Ansprechperson

Andreas Roggatz, Stelle 10.21 & Björn Brandt, Stelle 10.14

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Die Stadtverwaltung sieht nach wie vor einen steigenden Bedarf an Fachkräften im Sozial- und Erziehungsdienst. Um diesen decken zu können, ist auch die Durchlässigkeit der Karriereoptionen innerhalb der Verwaltung essentiell. Mit der Förderung des berufsbegleitenden Bachelorstudiums Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher an der Universität Leuphana hatte die Stadtverwaltung Braunschweig im Berichtszeitraum eine weitere solche Option angeboten. Engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sozial- und Erziehungsdienst wurde dadurch die Möglichkeit geboten, den Bachelorabschluss und das Anerkennungsjahr im Rahmen ihrer Anstellung bei der Stadt absolvieren zu können. Damit wurde ihnen auch der Aufstieg in höhere Entgeltgruppen und in Führungspositionen eröffnet.

Vor dem Hintergrund der hohen Beschäftigungsquote von Frauen im Bereich der Kleinkindbetreuung stellte die Förderung des Studiums neben einer beruflichen Weiterentwicklung ein Instrument dar, die Geschlechtergerechtigkeit auch in den Führungspositionen des Sozial- und Erziehungsdienstes zu fördern. Ziel war es, berufstätigen und zudem meist auch familiär in der Verantwortung stehenden Frauen und Männern eine realistische und gute Qualifizierungsmöglichkeit für einen Aufstieg anzubieten. Bei der Gestaltung des Studiengangs wurde der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein hoher Stellenwert beigemessen. Der Aufbau des Kurrikulums, die Unterstützung der Studierenden durch Koordinatorinnen und Koordinatoren, ein hoher Anteil an hybriden und Onlineveranstaltungen sowie die Möglichkeit von Urlaubssemestern sind einige wichtige Angebote des Studiengangs, um Arbeit, Studium und Familie individuell und flexibel miteinander verbinden zu können.

Kooperationspartnerinnen und -partner

Professional School der Universität Leuphana Lüneburg

Auswirkungen der Maßnahme

Mit der Förderung erhielten Frauen und Männer gleichermaßen die Möglichkeit, ihre Karriere bei der Stadt fortzusetzen. Die Familienfreundlichkeit des gewählten Studienangebots konnte aber vor allem Frauen, die noch am stärksten in den Spagat zwischen Familie und Beruf eingebunden sind, eine gute Option bieten, ihre berufliche Weiterentwicklung voranzutreiben. Durch die Wahl eines qualitativ hochwertigen Studienangebots konnte einer Überlastung von Studierenden vorgebeugt und die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium umgesetzt werden.

3.2 Anschaffung unterschiedlich geschnittener Arbeitsschutzkleidung für Männer und Frauen

Zuständige Ansprechperson

Sven Göttler, Abteilung 67.0

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Die Arbeitskleidung für Mitarbeitende wurde bisher nur in einer Schnittform bestellt.

Für die in 2024 vorbereitete Leistungsbeschreibung wurden erstmals nach einem vorherigen Trageversuch separate Schnitte für Männer und Frauen getestet und haben Eingang in die aktuelle Ausschreibung gefunden.

Es ist davon auszugehen, dass bei der Auswahl der individuellen Arbeitsbekleidung die Anatomie besser berücksichtigt werden kann und die Schutzwirkung von Arbeitsbekleidung dadurch verbessert wird.

Kooperationspartnerinnen und -partner

-

Auswirkungen der Maßnahme

Die Anschaffung unterschiedlich geschnittener Arbeitsschutzkleidung für Männer und Frauen trägt zur Verbesserung der Arbeitssicherheit, zur praktischen Umsetzung von Gleichstellung im Arbeitsalltag und zur Wertschätzung der Mitarbeiterinnen bei. Sie unterstützt damit die Chancengleichheit insbesondere in Tätigkeitsbereichen, in denen Frauen bislang unterrepräsentiert sind.

4.1 Geschlechtergerechte Ausgestaltung des Grundsatzkonzepts Bürgerbeteiligung

Zuständige Ansprechperson

Heike Peter, Stelle 0120.11

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Im Mai 2024 wurde das Grundsatzkonzept Bürgerbeteiligung der Stadt Braunschweig vom Rat der Stadt beschlossen. Dem Beschluss war ein partizipativer Erarbeitungsprozess vorausgegangen. Hierfür wurde ein interdisziplinärer Arbeitskreis bestehend aus Bürger:innen, Verwaltungsmitarbeiter:innen und Politiker:innen gegründet.

Durch eine nahezu paritätische Besetzung des Arbeitskreises nach Geschlecht wurden geschlechterspezifische Belange in die Erstellung des Grundsatzkonzeptes eingebracht. Darüber hinaus war eine Vertreterin des Gleichstellungsreferats Mitglied im Arbeitskreis. Das Grundsatzkonzept ist, wie auch die gesamte Kommunikation zur Bürgerbeteiligung, in gendergerechter Sprache verfasst. Als Abkürzung wurde der Doppelpunkt gewählt wie z.B. Bürger:innen. Diese Abkürzung schließt auch diverse Menschen ein. Gleichzeitig können Vorleseprogramme diese Wörter gut vorlesen. Auch auf der mitreden-Plattform <https://mitreden.braunschweig.de/buergerbeteiligung> wird geschlechtergerecht kommuniziert.

Kooperationspartnerinnen und -partner

- Bürgerinnen und Bürger
- Fachabteilungen der Verwaltung
- Politik

Auswirkungen der Maßnahme

Bei der Bürgerbeteiligung ist eine zielgruppengerechte Kommunikation essentiell, um eine breite und niedrigschwellige Beteiligung sicherzustellen. Referat 0120 obliegt die Koordination der informellen Bürgerbeteiligung in Braunschweig. Verwaltungsintern berät 0120 hinsichtlich einer zielgruppengerechten Ansprache der zu beteiligenden Personen(-gruppen). der geschlechterspezifische Erarbeitungsprozess des Grundsatzkonzepts, die dazugehörigen Leitlinien und die konsequente Beachtung der gendergerechten Kommunikation zur Bürgerbeteiligung sollen dazu beitragen, eine gleichberechtigte Beteiligung in Braunschweig zu ermöglichen.

4.2 Geschlechterdifferenzierte Aufbereitung statistischer Daten

Zuständige Ansprechperson

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stelle 0120.12

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Statistische Daten werden, wenn fachlich sinnvoll und aus datenschutzrechtlicher Sicht möglich, differenziert nach dem Geschlecht aufbereitet. Mit einer geschlechtsdifferenzierten Datenaufbereitung sollen Unterschiede und Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen in verschiedenen (Lebens-)Bereichen dargestellt und deutlich gemacht werden.

Die Auswertung und Aufbereitung der Daten erfolgten für die öffentliche Kommunikation sowie für verwaltungsinterne Fachabteilungen, welche die Daten für strategische Entscheidungen (z.B. Sozialplanung) heranziehen.

Kooperationspartnerinnen und -partner

- Landesamt für Statistik Niedersachsen
- Statistische Bundesamt als datenbereitstellende und -auswertende Stellen
Bürgerinnen und Bürger
- Fachabteilungen der Verwaltung

Auswirkungen der Maßnahme

Bürgerinnen und Bürger erhalten durch geschlechtsdifferenzierte Daten ein klareres Bild davon, dass Männer und Frauen in verschiedenen (Lebens-)Lagen unterschiedlich repräsentiert und/oder betroffen sind.

Das Bewusstsein für geschlechtsspezifische Ungleichheiten kann die Geschlechtergerechtigkeit und den Gleichstellungsprozess fördern.

In der Bevölkerung kann ein besseres Verständnis für bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen der Politik und Verwaltung erzielt werden.

4.3 Würdigung der historischen Leistungen von Frauen und Männern gleichermaßen

Zuständige Ansprechperson

Dr. Henning Steinführer, Referat 0414

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Ziel der Maßnahme ist die Würdigung der historischen Leistungen von Frauen und Männern gleichermaßen durch Veröffentlichungen oder Ausstellungen.

Buck, Meike (Hrsg.): "wollen wir alle mithelfen, diese Welt umzubauen". Aspekte zur Biographie der Braunschweiger Oberbürgermeisterin Martha Fuchs, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv 7, Wendeburg, 2021.

Sandfort, Elisabeth: Das Beginnenwesen - Vom Mittelalter bis zur Neuzeit, Bd. 118, Reihe der Braunschweiger Werkstücke, Appelhans Verlag, Braunschweig, 2017.

Kooperationspartnerinnen und -partner

Buchverlage wie Verlag Uwe Krebs oder Appelhans Verlag Braunschweig

Auswirkungen der Maßnahme

Würdigung der Frauen in der Gesellschaft sowohl im Mittelalter als auch in der Neuzeit.

4.4 Empfehlung zur Umsetzung von diskriminierungsfreien Toiletten in städtischen Gebäuden

Zuständige Ansprechperson

Mareike Stober, Stelle 0500.10

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Mit Einführung des Geschlechtseintrages „divers“ Ende 2018 wurde regelmäßig die Frage an die Verwaltung gestellt, wie Toiletten eingerichtet werden sollen für Menschen, die nicht in die gesellschaftliche Norm von männlich und weiblich fallen. Um dieser Unklarheit entgegenzuwirken hat die stadtinterne Arbeitsgruppe „Diversity“ im Jahr 2023 eine Empfehlung entwickelt, die den Umgang mit Toiletten in Neubauten und Bestandsgebäuden inkl. Schulen thematisiert. Die Empfehlung sieht vor, dass im Einzelfall geprüft werden muss, ob Einzelpersonenanlagen zu All-Gender Toiletten umgewidmet werden können. Eine getrennte Nutzung von Toiletten soll weiterhin ermöglicht werden. Die Toilette als Schutzraum soll gestärkt werden, um z.B. Frauen einen Schutzraum oder Kopftuchträgerinnen eine ungestörte Möglichkeit zu bieten, das Kopftuch neu richten zu können. Ebenfalls sollen keine behindertengerechten WCs als Toilette für alle bereitgestellt werden, um die Verfügbarkeit und Sauberkeit gewährleisten zu können. Für Neubauten wurde im Februar 2022 durch die Niedersächsische Bauordnung entschieden, dass mindestens eine Allgender-Toilette eingerichtet werden muss. Für Schulen als große städtische Gebäude wurde durch den Rat festgelegt, dass mindestens vier Prozent aller Toiletten für Menschen aller Geschlechter eingerichtet werden.

Kooperationspartnerinnen und -partner

Koordination: Braunschweig inklusiv & Behindertenbeirat

Auswirkungen der Maßnahme

In Planungen von Schulgebäuden und anderen städtischen Gebäuden werden die Empfehlungen durch das Baureferat berücksichtigt.

Außerdem haben einzelne Verwaltungseinheiten All-Gender-Toiletten in ihren Dienstgebäuden eingerichtet, welche ebenfalls für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

Insgesamt ist die inklusive Maßnahme abschließbarer Toiletten ein wichtiger Beitrag zum Gewaltschutz für Frauen im öffentlichen Raum.

4.5 Workshops und Vorträge zum Thema Geschlechtergerechte Sprache

Zuständige Ansprechperson

Mareike Stober, Stelle 0500.10

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Im Kontext der Einführung neuer Versionen geschlechtergerechter Sprache mit Sonderzeichen wurden gesellschaftlich emotionale Debatten über die Notwendigkeit und die Rechtmäßigkeit von Geschlechtergerechter Sprache geführt.

In verschiedenen Vorträgen und Workshops hat Mareike Stober von der städtischen Koordinationsstelle LSBTIQ* Braunschweiger*innen zu aktuellen Schreibweisen und dem Hintergrund von geschlechtergerechter Sprache aufgeklärt. Neben Studienergebnisse, die beweisen, dass die Art und Weise des Genderns die Wahrnehmung von Situationen beeinflusst wurden auch Wege und Mittel aufgezeigt, wie man möglichst ohne Sonderzeichen alle Geschlechter in der Sprache berücksichtigt.

An folgenden öffentlichen Veranstaltungen wurden die Workshops bzw. Vorträge gehalten:

- 15.02.2024: Fachtag der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft zum Thema sexuelle und geschlechtliche Vielfalt
- 25.05.2024: Jobstival
- 03.06.2024: Diversity Days der TU Braunschweig

Kooperationspartnerinnen und -partner

- Psychosozial AG Braunschweig
- TU Braunschweig
- Blome und Pillardy Event GmbH

Auswirkungen der Maßnahme

Die Zuhörenden haben die Hintergründe von geschlechtergerechter Sprache erfahren und können so mehr Verständnis für die Nutzung dieser generieren. Einzelne entscheiden sich nach den Workshops und Vorträgen selber geschlechtergerechte Sprache zu nutzen. Das erfüllt den Zweck, dass die Debatte in Braunschweig rationaler und weniger emotionalisiert geführt wird. Der tatsächliche Effekt von geschlechtergerechter Sprache ist nachweisbar ein gleichstellungsfördernder, da die Nutzung zu mehr Wahrnehmung von z.B. Frauen in Männerdomänen führt.

4.6 Förderung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt

Zuständige Ansprechperson

Mareike Stober, Stelle 0500.10

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Im Oktober 2019 wurde eine Koordinationsstelle für das Themenfeld: Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*-, intergeschlechtliche und queere Menschen (LSBTIQ*) mit einer Personalstelle von 50 Prozent im Sozialreferat eingerichtet. Im Oktober 2022 wurde diese Personalstelle auf 100 Prozent aufgestockt. Das Ziel der Stelle ist es, LSBTIQ* in Braunschweig zu unterstützen. LSBTIQ*-Personen sollen selbstverständlicher Teil der Gesellschaft werden. Sie sollen die Möglichkeit haben, sichtbar, offen und ohne Ängste zu leben. Die Stadt möchte Hindernisse, die dem entgegenstehen, beseitigen. Beispielhafte Projekte, die zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann beitragen sind:

- Runder Tisch LSBTIQ*: halbjährlich stattfindendes Treffen mit LSBTIQ*-Community, Stadtverwaltung und Politik zu Themen, wie:
 - Queere Bildung, Gesundheit und Sicherheit
 - Regenbogenfamilien
 - Selbstbestimmungsgesetz
- Seit 2022: Ausleihbare Bücherkoffer LSBTIQ* für verschiedene Altersstufen zum Aufbau von Geschlechterstereotypen, Förderung von Akzeptanz von Familienformen und geschlechtlicher Vielfalt
- Aufbau eines Netzwerks Regenbogenfamilien zur Analyse und Optimierung der Situation für Regenbogenfamilien in Braunschweig
- Durchführung einer Umfrage zum Sicherheitsempfinden von LSBTIQ* in Braunschweig

Kooperationspartnerinnen und -partner

- Verein für sexuelle Emanzipation e.V.
- Queer Teachers Braunschweig
- Polizeidirektion Braunschweig – Ansprechpersonen LSBTIQ*
- Medienzentrum des Fachbereich Schule
- Gleichstellungsreferat
- Fachbereich Jugend der Stadt Braunschweig – Adoptionsvermittlung und Pflegekindstelle
- Standesamt
- Gesundheitsamt - Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit

Auswirkungen der Maßnahme

Die Auswirkungen sind schwer messbar, denn es geht im Ergebnis um die gesellschaftliche Akzeptanz einer pluralen Gesellschaft. Die Stadt Braunschweig positioniert sich seit Jahren zunehmend für die Chancengleichheit und Sichtbarkeit von LSBTIQ*. Das Konzept von Pluralität (LGBTQ+) hinterfragt traditionelle Rollenbilder von Männern und Frauen und kann als Beitrag zur Gleichstellung von Männern und Frauen gewertet werden.

4.7 Einrichtung des Netzwerks: Vielfalt in Unternehmen

Braunschweigs

Zuständige Ansprechperson

Mareike Stober, Stelle 0500.10

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Die Stadt Braunschweig hat sich 2006 mit der Unterzeichnung der Charta der Vielfalt verpflichtet, Vielfalt und Chancengleichheit im Unternehmen zu fördern. Um die Aktivitäten in diesem Bereich auszubauen, hat die stadtinterne AG Diversity das Netzwerk: Vielfalt in Unternehmen in Braunschweig im Mai 2024 zum letztjährigen Diversity Day gegründet.

Die Maßnahme zielt darauf ab, Vielfalt und Chancengleichheit insgesamt zu fördern. Gleichstellung von Frauen und Männer ist ein wesentlicher Bestandteil von Chancengleichheit. Durch Vernetzung, Erfahrungsaustausch und Best- Practice-Teilen zu Vielfalt werden geschlechtsspezifische Barrieren sichtbar und adressierbar, z.B. in Personalentwicklungs- und CSR-Prozessen, in Führungsstrukturen und in der Arbeitskultur. Damit wird die Gleichstellung von Mann und Frau indirekt und integrativ vorangetrieben: Gleichstellungsfragen sind zwar nicht das einzige Thema, aber sie profitieren durch gemeinsame Maßnahmen, sichtbare Vorbilder, faire Rekrutierungs- und Förderpraktiken sowie Transparenz bei Karrierepfaden.

Kooperationspartnerinnen und -partner

Ziel des Netzwerks ist die Vernetzung mit anderen Unternehmen in Braunschweig und der Austausch zum Thema: Strategien zur Förderung von Vielfalt im Unternehmen.

Auswirkungen der Maßnahme

Bei dem ersten Netzwerktreffen hat sich bestätigt, dass der Austausch zum Thema „Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit“ bei allen Akteurinnen und Akteuren

auf Anklang stößt.

Ein gemeinsamer Beschluss war: Die Netzwerktreffen sollen regelmäßig, alle sechs Monate, stattfinden.

Neben der Etablierung der regelmäßigen Treffen gibt es seither einen gemeinsamen E-Mail-Verteiler sowie eine Online-Plattform zum Austausch von Best-Practice-Beispielen.

4.8 Gesundheit in Zeiten des Klimawandels

Zuständige Ansprechperson

Anke Scholz, Stelle 0500.20

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Es finden jährlich Gesundheitskonferenzen statt mit dem Ziel, Herausforderungen der gesundheitlichen Versorgung fachübergreifend zu diskutieren und Lösungsansätze zu entwickeln. Mit einer vielfältigen Informations- und Vortragsreihe rund um das Thema Klimawandel und Gesundheit hat die Steuerungsgruppe der Gesundheitsregion alle interessierten Menschen aus Braunschweig eingeladen.

Die gesundheitlich prognostizierten Auswirkungen und Risiken des Klimawandels rücken auch in Deutschland zunehmend in das Bewusstsein der Menschen.

Geschlechterbezogene Folgen des Klimawandels und gleichstellungsrelevante Auswirkungen der darauf reagierenden Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sind erforderlich. Besonders Ältere sowie Kinder und Menschen mit Vorerkrankungen und niedrigem sozioökonomischem Status gehören zu den am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen. Dabei wird deutlich, dass der Klimawandel Frauen, einkommensarme und andere strukturell benachteiligte Menschen besonders hart trifft.

Kooperationspartnerinnen und -partner

Mitglieder der Steuerungsgruppe der Gesundheitsregion Braunschweig

Auswirkungen der Maßnahme

Einbezug der unterschiedlichen Arbeits- und Lebenssituationen von Frauen und Männern, sowie Berücksichtigung spezieller Lebenssituationen (z.B. Alleinerziehende, Migrantinnen oder Frauen im Alter). Geschlechtsspezifische Gesundheitsförderung und Steigerung der Gesundheitskompetenzgesellschaftlicher Teilhabe und politischer

Mitwirkungsmöglichkeiten im Laufe der Jahrhunderte für Frauen kontinuierlich entwickelt hat. Die vorgestellten Frauen stammen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten. Sie mussten in ihrem Umfeld gegen das männlich geprägte System agieren. Sie sind damit auch als Beispiele für ein feministisches Empowerment zu verstehen.

4.9 Integrierte Zusammenarbeit und Empfehlungen für einen strukturiert aufgestellten Hitze und Gesundheitsschutz

Zuständige Ansprechperson

Anke Scholz, Stelle 0500.20

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Unter dem Titel „Wir können alle was tun - Gutes Leben in Zeiten des Klimawandels – Den gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung in Braunschweig rechtzeitig begegnen“ lief über den Zeitraum von Sommer 2023 bis Herbst 2024 eine verwaltungsinterne Prozessbegleitung. Diese wurde durch die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e. V. unterstützt. In Kooperation mit der Mobil Krankenkasse hilft sie Kommunen dabei, ihre kommunale Gesundheitsförderung als kontinuierlichen strategischen Prozess zu etablieren und bedarfs- sowie bedürfnisorientiert auszurichten. Ziel des durchlaufenen Prozesses war es, einen Überblick innerhalb der Verwaltung zu bekommen, wer zu dem Thema Klimafolgen bereits arbeitet und welche Planungen es gibt, um abgestimmter und effizienter zusammenzuarbeiten und Doppelstrukturen vermeiden zu können. Im Setting Kommune können eine Vielzahl sozialer Gruppen, wie zum Beispiel Kinder und Jugendliche, Alleinerziehende, sozial Benachteiligte oder ältere Menschen erreicht werden. Es gibt bereits viele gute Projekte und Angebote im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung, die genau dort ansetzen, wo Bürgerinnen und Bürger sowie Bewohnerinnen und Bewohner leben, arbeiten, aufwachsen und älter werden.

Kooperationspartnerinnen und -partner

- Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e. V.
- Alle Verwaltungseinheiten der Stadt Braunschweig

Auswirkungen der Maßnahme

Mit der geplanten Umsetzung eines Hitzeschutzkonzepts werden die Faktoren für Belastungen spezifischer Gruppen der Bevölkerung adressiert. Eine effektive Gleichstellungsarbeit kann durch die Berücksichtigung von Auswirkungen des Klimawandels auf die Gruppe von Frauen (Care-Arbeit, Pflegearbeit) begünstigt werden.

4.10 Ladies on Tour

Zuständige Ansprechperson

Annette Schulz, Stelle 0500.10

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Inhalt und Ziel ist neben dem praktischen Erlernen des Radfahrens, die Aneignung allgemeiner Verkehrs- und Sicherheitsbestimmungen, die Stärkung des Selbstwertgefühls von Frauen und die Möglichkeit Braunschweig von einer neuen Seite kennenzulernen.

Die Kurse finden in einer entspannten Atmosphäre statt und schaffen Raum für Begegnung mit anderen Frauen aus der Umgebung. Dabei können alle Teilnehmerinnen in einem selbstbestimmten Tempo den Umgang mit dem Fahrrad erlernen. Den Abschluss bildet eine gemeinsam organisierte Abschlussfahrt.

Kooperationspartnerinnen und -partner

Ladies on Tour ist ein Kooperationsprojekt des Sozialreferats, Stelle Integration Vielfalt und Demokratie der Stadt Braunschweig und dem Quartiersmanagement für das westliche Ringgebiet Plankontor GmbH.

Kontakt Plankontor Stadt & Gesellschaft GmbH: Frau Yecim Cil

Auswirkungen der Maßnahme

Der Fahrradkurs dient nicht dem alleinigen Ziel des Radfahrens, sondern soll Migrantinnen eine Möglichkeit bieten ihr Selbstwertgefühl zu stärken, Kontakte zu anderen Frauen zu knüpfen, Anlaufstellen wie das Stadtteilbüro im westlichen Ringgebiet, den Garten ohne Grenzen und andere Migrationsberatungsstellen kennen zu lernen und neue Orte in Braunschweig selbständig zu entdecken.

Darüber hinaus bietet der direkte Kontakt mit den Migrantinnen die Chance, deren Bedürfnisse zu erfahren und adäquate Angebote zu schaffen. Das Fahrrad dient in

diesem Projekt als Medium zur Förderung des Integrationsprozesses und dient der gleichberechtigten Partizipation am städtischen Leben.

Von 2022 - 2024 fanden ca. 6 Kurse mit integriertem Kinderbetreuungsangebot statt.

4.11 Unterstützung für Schwangere mit Zuwanderungsgeschichte

Zuständige Ansprechperson

Anja Mölders, Stelle 0500.10

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Jede Frau sollte so gut wie möglich über die Zeit der Schwangerschaft und Geburt informiert sein. Für schwangere Frauen mit Zuwanderungsgeschichte, die aufgrund sprachlicher Barrieren und/oder begrenzten Wissens über das deutsche Gesundheitssystem vor zusätzlichen Herausforderungen stehen, bietet die Stadt Braunschweig, koordiniert und begleitet durch das Sozialreferat, eine herkunftssprachliche ehrenamtliche Begleitung während und nach der Schwangerschaft an.

Die schwangeren zugewanderten Frauen können sich mit allen Fragen und Anliegen rund um Schwangerschaft und Geburt an ihre persönliche ehrenamtliche Begleiterin wenden. Diese wurden im Rahmen einer speziellen Schulung auf ihre Aufgaben vorbereitet und verfügen über das Wissen, um Schwangere kompetent zu unterstützen.

In der Praxis informieren die ehrenamtlichen Begleiterinnen die schwangeren Frauen über die Angebote verschiedener Beratungsstellen in Braunschweig sowie über weitere städtischer Einrichtungen. Dabei beraten sie nicht, sondern nehmen eine vermittelnde Rolle ein. Zudem klären sie die Frauen über die Aufgaben von gynäkologischen Praxen, Hebammen, Geburtskliniken und Kinderarztpraxen auf. Auch Themen wie Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen werden erläutert.

Zu Beginn sprechen die Ehrenamtlichen Termine mit den genannten Institutionen ab und begleiten die Frauen dorthin, um ihnen den Einstieg zu erleichtern. Langfristig ist es das Ziel, die Selbstwirksamkeit der Frauen so zu stärken, sodass sie nach Abschluss der Unterstützung eigenständig Termine vereinbaren und wahrnehmen können.

Kooperationspartnerinnen und -partner

- Fachbereich 50 - Soziales und Gesundheit

Zudem besteht eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Schwangeren- und Familienberatungsstellen Pro Familia, dem Sozialdienst katholischer Frauen, der Diakonie und Achtung! Leben, mit der Hebammenzentrale, sowie mit relevanten städtischen Stellen, beispielsweise den Wohnstandorten (Stelle 50.22) und den Frühen Hilfen.

Auswirkungen der Maßnahme

Die ehrenamtlichen Begleiterinnen bieten durch ihre verlässliche Unterstützung, das Vermitteln von Wissen und konkrete Hilfe im Alltag ein Gefühl der Sicherheit für schwangere Frauen mit Zuwanderungsgeschichte. Sie sorgen dafür, dass sich diese nicht allein gelassen fühlen, auch wenn viele Fragen und Anliegen rund um Schwangerschaft und Geburt bestehen. Diese Begleitung trägt dazu bei, Stress und Ängste abzubauen, vermittelt Zuversicht und fördert eine positive Einstellung zur eigenen Schwangerschaft.

Für Schwangere mit Zuwanderungsgeschichte ist es oft deutlich schwieriger, eigenständig die wichtige Unterstützung einer Hebamme zu organisieren. Dies liegt vor allem daran, dass sie in ihren Herkunftsländern keine Hebammenbegleitung wie hierzulande kennen und oft auch unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie des deutschen Gesundheitssystems haben. Hierbei leisten die Ehrenamtlichen wertvolle Hilfe, häufig in Kooperation mit der Hebammenzentrale, um eine passende Hebamme zu vermitteln.

Die Schwangeren, die im Rahmen des Projekts betreut wurden, berichten von einer sehr entlastenden und motivierenden Unterstützung. Da die ehrenamtlichen Begleiterinnen ihre Tätigkeit kontinuierlich ausüben und die Muttersprache der Schwangeren sprechen, trauen sich diese, ihre Fragen und Anliegen immer offener zu formulieren. So konnten sie beispielsweise nach Verhütungsmethoden fragen, Partnerschaftskonflikte ansprechen, nach passenden Sprachkursen suchen oder

finanzielle Notlagen schildern.

Während der gesamten Begleitung haben die Ehrenamtlichen die Möglichkeit, sich bei Fragen an die Projektkoordinatorin zu wenden, um zusätzliche Unterstützung zu erhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass kein Anliegen unbeantwortet bleibt.

Die ehrenamtlichen Begleiterinnen berichten der Projektkoordinatorin nach Abschluss der Zusammenarbeit häufig von der großen Dankbarkeit der Schwangeren. Besonders für alleinstehende Frauen nach Zuzug ist diese Unterstützung von großer Bedeutung. Die teilnehmenden schwangeren Frauen erfahren konkrete, verlässliche und fachkundige Hilfe, was ihr Gefühl des Willkommenseins in einer oft fremden Umgebung stärkt. Sie werden ermutigt und gestärkt, sich aktiv einzubringen und eine Perspektive für sich und ihr neues Leben zu entwickeln.

4.12 Sozialbericht 2022

Zuständige Ansprechperson

Torsten Haf, Stelle 0500.20

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Der Sozialbericht stellt die Grundlage zur Einschätzung der sozialen Situation und Entwicklung in Braunschweig dar. Dabei werden verschiedene soziale Lagen analysiert.

Die kleinräumigen Auswertungen sollen räumliche Schwerpunkte bestimmter sozialer Missstände identifizieren und so dazu beitragen, dass Hilfsangebote für die betroffenen Bevölkerungsgruppen möglichst passgenau verortet werden.

In mehreren Themenbereichen wird durch den Bericht auf geschlechtsspezifische Ausprägungen hingewiesen. Dazu zählen z.B. Altersgruppen (in jüngeren Kohorten mehr Männer, in älteren mehr Frauen), Haushalte Alleinerziehender (in der überwiegenden Mehrzahl Frauen als Erziehungsberechtigte) und die Anzahl Pflegebedürftiger oder Schwerbedürftiger (jeweils mehrheitlich Frauen).

Somit wird auf eine geschlechtssensible Ausgestaltung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen hingewirkt.

Kooperationspartnerinnen und -partner

Mitglieder der AG Planung im Dezernat V:

- Jugendhilfeplanung
- Gesundheitsplanung
- Bildungsmonitoring
- Schulentwicklungsplanung
- Integrationsplanung

Auswirkungen der Maßnahme

Das Aufzeigen geschlechtsspezifischer Unterschiede führt zu einer größeren Sensibilisierung der Adressaten des Berichtes (Politik, Verwaltung, Öffentlichkeit) für die unterschiedliche Ausprägung bestimmter sozialer Merkmale.

Durch die Veröffentlichung kleinräumiger Auswertungen zu sozialen Situationen und Entwicklungen können unterschiedliche Angebote zur Beratung, Hilfe und Unterstützung von sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen zielgenauer und bedarfsgerechter ausgestaltet werden.

4.13 Einrichtung der Stelle Koordination Altenhilfe- und Pflegeplanung 2022

Zuständige Ansprechperson

Dr. Jan Weber, Stelle 0500.20

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Die Einrichtung erfolgte auf Anregung des Rates der Stadt Braunschweig.

Im Rahmen der integrierten Altenhilfe- und Pflegeplanung (AHPP) soll eine gesamtstädtische, fachbereichsübergreifende und kennzahlengestützte Bedarfsplanung geschaffen werden, wie sie gemäß Niedersächsischem Pflegegesetz (NPflegeG) vorgeschrieben ist.

Dazu gehören die Fortschreibung, Umsetzung und Evaluation entsprechender Maßnahmen, die Erstellung örtlicher Pflegeberichte (§ 3 NPflegeG) sowie die strategische Steuerung der Leistungsangebote aller relevanten Akteuren und Akteurinnen. Zudem werden lokale, regionale und überregionale Fachveranstaltungen, z.B. Pflegekonferenzen (§ 4 NPflegeG), geplant, organisiert, moderiert und dokumentiert. Die Themen der Seniorenpolitik werden in die fachlichen Planungen der Stadtverwaltung eingebunden.

Darüber hinaus werden Stellungnahmen und Beschlussvorlagen für kommunale und politische Gremien erarbeitet sowie die Steuerungsgruppe zur Umsetzung der AHPP moderiert.

Kooperationspartnerinnen und -partner

- Fachbereich 50:
 - Seniorenbüro
 - Hilfe zur Pflege
 - Gesundheitsamt
 - Pflegesatzverhandlungen
 - Heimaufsicht

- Landesvereinigung für Gesundheit & Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen und Bremen
- Trägerinnen und Träger von Angeboten und Versorgungsinfrastruktur der Altenhilfe, Pflege und pflegenahen Versorgung
- Benachbarte Kommunen
- Universitäten und Fachhochschulen
- AGW, AG Einrichtungsleitung
- Allianz für die Region; Fachkräftebündnis
- Vereine und Initiativen
- Pflegeschulen
- Ministerien und Landesämter

Auswirkungen der Maßnahme

Die Stelle stärkt die bedarfsgerechte, d.h. unter anderem geschlechtssensible Weiterentwicklungen seniorenspezifischer und pflegerischer Angebots- und Versorgungsinfrastruktur. Neben einschlägigen Veranstaltungen (z.B. Informations- und Diskussionsveranstaltung „Pflege unter dem Regenbogen - Wie eine LSBTIQ*-sensible Pflege gelingen kann zum Thema Queere Pflege“ am 11. Januar 2024) gelingt dies insbesondere über die Gremienarbeit und Berichtslegung. Hierbei werden beispielsweise auch die Bedarfe und Interessen pflegender An- und Zugehöriger adressiert. Abgesehen von der körperlichen und psychischen Belastung geht das überwiegend von Frauen geleistete Care-Arbeit in der Häuslichkeit mit dem Risiko von Altersarmut und Vereinsamungstendenzen einher.

4.14 Örtlicher Pflegebericht 2023

Zuständige Ansprechperson

Dr. Jan Weber, Stelle 0500.20

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Gemäß Niedersächsischem Pflegegesetz sind Landkreise und kreisfreie Städte verpflichtet, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende notwendige pflegerische Versorgungsstruktur nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen sicherzustellen (§ 5 NPflegeG). Als Grundlage sind über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung für das jeweilige Gebiet räumlich gegliederte Pflegeberichte zu erstellen und fortzuschreiben (§ 3 NPflegeG).

Vor diesem Hintergrund kann der Örtliche Pflegebericht Ausgangspunkt und Grundlage für die Weiterentwicklung der (vor-) pflegerischen und pflegenahmen Angebots- und Infrastruktur sein. Als Instrument der pflegerischen Versorgungsplanung unterstützt er die in Stadtgesellschaft, Politik und Verwaltung geführten versorgungspolitischen Diskurse durch die Aufbereitung und Bereitstellung von Daten und abgeleiteten Empfehlungen.

Auf Stadtbezirksebene vorgenommene Analysen unterstützten die lokalräumliche Identifikation von Unter- und Überversorgungstendenzen.

Besonders im Kontext der Verteilung von Pflegebedarf in verschiedenen Altersgruppen und der Versorgung von Pflegebedürftigen durch An- und Zugehörige wird auf geschlechtsspezifische Ausprägungen hingewiesen. Die final abgeleiteten Empfehlungen betonen unter anderem die notwendige Stärkung der Integration aus dem Ausland angeworbener Pflegekräfte und den Ausbau pflegerischer Infrastruktur zur Entlastung pflegender An- und Zugehöriger.

Kooperationspartnerinnen und -partner

- Fachbereich 50
 - Seniorenbüro
 - Hilfe zur Pflege
- Landesvereinigung für Gesundheit
- Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen und Bremen

Auswirkungen der Maßnahme

Durch die Berücksichtigung der Faktoren Geschlecht und soziale Lage trägt er zur Förderung einer bedarfsgerechten und an Gleichstellungskriterien orientierten Bereitstellung präventiver, gesundheitsförderlicher und pflegerischer Versorgungsinfrastruktur bei.

4.15 Koordinationsstelle Altersarmut

Zuständige Ansprechperson

Anne-Kathrin Ternité, Stelle 0500.20

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Mehr als 3,5 Millionen Menschen im Alter von über 65 Jahren sind von Armut bedroht. Insbesondere Frauen sind stärker von Armut bedroht als Männer. Die Zahlen steigen weiter an, auch in Braunschweig ist diese Entwicklung nachweisbar. Im Oktober 2022 wurde daher im Sozialreferat der Stadt Braunschweig die Koordinationsstelle Altersarmut eingerichtet.

2023 fand das erste öffentliche Netzwerktreffen Altersarmut statt, indem erste Empfehlungen formuliert, Bedarfe festgestellt und Best-Practice Beispiele gesammelt wurden, um die Folgen von Altersarmut zu lindern und Teilhabe zu fördern. Aus diesem Netzwerk heraus gründete sich die Steuerungsgruppe Altersarmut, die in 2023 und 2024 alle 6-8 Wochen tagte.

Um die aktuelle Situation und Bedarfe von Bürgerinnen und Bürger über 65 Jahre in Braunschweig qualitativ und quantitativ detaillierter erfassen zu können, wurde 2024 eine umfangreiche Befragung in Form eines Fragebogens erarbeitet und versendet. Diese befindet sich aktuell in der Auswertung. Anhand dieser Ergebnisse, Empfehlungen aus dem Netzwerk und der Arbeit der Steuerungsgruppe sollen dann Leitlinien entwickelt und ein Handlungskonzept erarbeitet werden. Begleitend wurde auf dem Tag der Senioren über das Thema Altersarmut informiert.

Kooperationspartnerinnen und -partner

- Stadt Braunschweig: Fachbereich Soziales und Gesundheit, Seniorenbüro,
- Gleichstellungsreferat
- Vereine, Verbände, Stiftungen und Träger

Auswirkungen der Maßnahme

Das Netzwerktreffen Altersarmut hat zum Ziel, Informationen und einen Überblick zur aktuellen Situation in Niedersachsen und Braunschweig zu geben und zum Thema zu sensibilisieren. Ein besonderer Fokus liegt auf einer stigmatisierungsfreien Enttabuisierung und Aufklärung in der Stadtgesellschaft. Davon betroffen und angesprochen sind insbesondere Frauen, welche durch Erziehungs- und Pflegezeiten sowie einer damit verbundenen Teilzeittätigkeit häufig Lücken in der Erwerbsbiografie aufweisen.

Bürgerinnen und Bürger werden am Tag der Senioren gezielt u.a. mit einem Quiz zum Thema Altersarmut informiert.

Mit der Umfrage „Leben in Braunschweig 65+“ werden Bürgerinnen und Bürger in die Planungen, Prozesse und die Umsetzung von Maßnahmen mit eingebunden.

Durch die Erarbeitung von Leitlinien und eines Handlungskonzeptes werden Angebote und Akteure nachhaltig vernetzt, Bedarfe regelmäßig erfasst und Teilhabe gefördert.

4.16 Umwandlung von Schulen in Ganztagschulen

Zuständige Ansprechperson

Petra Schulze, Abteilung 40.3

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Die Umwandlung von Schulen in Ganztagschulen, insbesondere im Grundschulbereich, fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und somit die Qualifizierungsmöglichkeiten und beruflichen Tätigkeiten junger Frauen. Zudem begünstigt der Ausbau partnerschaftliche Modelle bei der Erwerbs- und Erziehungsarbeit.

Im September 2021 hat der Bund das Ganztagsförderungsgesetz beschlossen. Dieses sieht vor, dass der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder im Grundschulalter zum Schuljahr 2026/2027 für den ersten Jahrgang beginnt und jährlich um einen Jahrgang ausgeweitet wird. Auch um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird der Ausbau des Ganztagsbetriebs vorangetrieben. Als Interimslösung wird die Schulkindbetreuung ausgebaut und aufrechterhalten, bis alle Grundschulen zu Ganztagschulen erweitert wurden.

Kooperationspartnerinnen und -partner

Fachbereich 51 und zahlreiche externe Kooperationspartnerinnen wie Sozialverbände oder Sportvereine

Auswirkungen der Maßnahme

Folgende Grundschulen (GS) sind im Zeitraum 2022 bis 2024 in den Ganztagsbetrieb gewechselt, wodurch 650 Ganztagsplätze entstanden sind:

- Schuljahresbeginn 2022/2023 - GS Ilmenaustraße
- Schuljahresbeginn 2023/2024 - GS Rautheim
- Schuljahresbeginn 2024/2025 - GS Stöckheim einschl. Abt. Leiferde und GS Melverode

4.17 Geschlechterspezifische Analysen in der Bildungsberichterstattung

Zuständige Ansprechperson

Dr. Andreas Herwig, Stelle 40.32

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Im Bildungskapitel des Sozialberichts 2022, auf dem Factsheet „Bildung kompakt - Braunschweig 2023“ und im Bildungsreport 2024 „Übergänge - Verläufe - Abschlüsse an Braunschweiger Schulen“ wurden Auswertungen von Daten zum Schulbesuch und zu Schulabschlüssen nach Geschlechtern getrennt vorgenommen und dargestellt. Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern wurden identifiziert und benannt.

Kooperationspartnerinnen und -partner

-

Auswirkungen der Maßnahme

Politik, Verwaltung und interessierte Öffentlichkeit sind informiert über bestehende Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen in den Bereichen Schulbesuch, Bildungsverläufe und Schulabschlüsse. Die Informationen können als Grundlage für bildungspolitische Entscheidungen verwendet werden.

4.18 Trägerübergreifende Fachberatung

Zuständige Ansprechperson

Stefanie Wiesner & Claudia Bruszies, Arbeitsgruppe 51.04

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Fachberatung als Multiplikatorin für Geschlechtergerechtigkeit: Die trägerübergreifende Fachberatung für Kindertagesstätten übernimmt eine zentrale Rolle bei der Implementierung geschlechtersensibler Pädagogik. Dazu werden Fachberaterische Standards entwickelt, die eine regelmäßige Reflexion geschlechterbezogener Fragestellungen in der Umsetzung der trägerübergreifenden Projekte & Programme beinhalten.

Konzeptionelle Verankerung in den Einrichtungen: Die Fachberatung unterstützt Träger, Leitungen und Teams im Rahmen der trägerübergreifenden Projekte & Programme bei der Integration geschlechtersensibler Ansätze in die pädagogische Konzeption. Ziel ist die bewusste Ausgestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozessen unter dem Aspekt der Gleichstellung.

Kooperationspartnerinnen und -partner

-

Auswirkungen der Maßnahme

Pädagogische Auswirkungen auf Kinder:

- Erweiterung von Handlungsspielräumen: Kinder erleben weniger Einschränkungen durch stereotype Rollenerwartungen. Sie dürfen ihre Interessen und Fähigkeiten frei entfalten – unabhängig davon, ob diese als „typisch männlich“ oder „typisch weiblich“ gelten.
- Stärkung der kindlichen Identitätsentwicklung: Kinder entwickeln ein stabiles Selbstbild und erleben, dass sie mit ihrer individuellen Persönlichkeit anerkannt sind – auch wenn sie nicht den klassischen Geschlechterrollen

entsprechen.

Auswirkungen auf Fachkräfte und Einrichtungen:

- Höhere Fachlichkeit und Professionalität: Pädagogische Fachkräfte können ein geschärftes Bewusstsein für Gleichstellung entwickeln und ihre eigene Rolle sowie implizite Erwartungen an Kinder reflektieren.
- Qualitätssteigerung in der pädagogischen Arbeit: Die Konzepte und der Alltag in der Kita werden inklusiver, vielfältiger, diskriminierungssensibler und individueller ausgerichtet. Das stärkt die Bildungsqualität.
- Stärkung der Teamkultur: Teams setzen sich aktiv mit Vielfalt auseinander, was zu einem inklusiveren, reflektierten Miteinander führt.

4.19 Ausbau der Schulkindbetreuung

Zuständige Ansprechperson

Inés Lampe, Abteilung 51.4 & Jürgen Neubert, Stelle 51.43

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Durch den weiteren Ausbau der Schulkindbetreuung mit einer Versorgungsquote von mittlerweile rund 67 Prozent gelingt es zunehmend, Eltern, die berufstätig sind, zu unterstützen. Zum Beginn des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter in 2026 soll die Betreuungsquote auf 80 Prozent ansteigen. Ziel ist die flächendeckende Einführung der Kooperativen Ganztagsgrundschule in Braunschweig.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und somit auch die Möglichkeit für Alleinerziehende (oftmals Frauen), am Berufsleben teilzunehmen, wird intensiv gefördert.

Kooperationspartnerinnen und -partner

- Fachbereich 40
- Träger der Jugendhilfe
- Grundschulen in Braunschweig

Auswirkungen der Maßnahme

Die Ausweitung des Angebots der Schulkindbetreuung bietet allen Kindern, unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund, Zugang zu Bildungs- und Freizeitangeboten. Sie dient zudem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Insbesondere Alleinerziehende, die häufig Frauen sind, können besonders von verlängerten Betreuungsangeboten profitieren, da sie ermöglichen, einer Vollzeitbeschäftigung nachzugehen.

4.20 Geschlechtersensible Jungenarbeit

Zuständige Ansprechperson

Andreas Bogner, Stelle 51.42

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Eine parteiliche und akzeptierende Jungenarbeit bietet Schutzräume für Jungen und junge Männer, sich mit ihrer Identität auseinanderzusetzen. Jungenarbeit ist ein Beziehungsangebot in einem pädagogischen Kontext und bezieht sich grundlegend auf die Lebenswelt von Jungen und jungen Männern. Es geht um eine reflexive Begleitung, die Jungen eine selbstbestimmte Entwicklung ermöglicht, ihre Geschlechterbilder zu erweitern und darauf bezogene Bewältigungsmuster zu erlernen. Jungenarbeit unterstützt Jungen und junge Männer, ihre emotionale, körperliche, sexuelle und soziale Selbstbestimmung zu leben und wendet sich ebenso gegen soziale, ökonomische, religiöse oder kulturelle Beeinträchtigungen oder Diskriminierungen von Jungen. Emanzipatorische Persönlichkeitsentwicklung, Selbstverantwortung und die reflexive Betrachtung der eigenen Beteiligung an der Konstruktion von Geschlecht und der Geschlechterverhältnisse sind hierfür notwendig. Im Mittelpunkt steht dabei, zur Weiterentwicklung der geschlechterreflektierten Arbeit mit Jungen und jungen Männern beizutragen, um einen selbstbestimmten, emanzipatorisch-kritischen und verantwortungsbewussten Umgang von Jungen und jungen Männern mit Männlichkeitsanforderungen und -Ressourcen sowie ihre Entwicklung zu reflexiven und partizipativen Persönlichkeiten zu fördern.

Kooperationspartnerinnen und -partner

- Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Schulen
- Akteurinnen und Akteure im Sozialraum
- Eltern

Auswirkungen der Maßnahme

Den Kern der Angebote bilden Formate der sozialen Gruppenarbeit und der Einzelfallhilfe im Beratungssetting. Hierbei ist es wichtig, die Einstiegsschwelle für Jungen und junge Männer möglichst niedrig zu gestalten, um den Zugang zu erleichtern. Im Rahmen verschiedener Angebotsformate wird sich unter anderem damit auseinandergesetzt, dass es Jungen und Mädchen sowie Männer und Frauen mit LSBTTIQ-Lebensweisen, Körperkonzepten und sexuellen Orientierungen gibt und auch damit, dass sich einige Menschen nicht über das dualistisch geprägte heteronormative Verständnis von sexuell-geschlechtlichen Zuschreibungen definieren können. Erweitert wird dieses Konzept durch die Inkludierung geschlechtssensibler Aspekte in alle Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

4.21 Geschlechtersensible Mädchenarbeit

Zuständige Ansprechperson

Andreas Bogner, Stelle 51.42

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Die Ziele einer geschlechtersensiblen Pädagogik unter Berücksichtigung diverser geschlechtlicher Identitäten sind bedarfsorientiert und fokussieren die Ursachen der Problemlagen. Zum einen sollen Mädchen in Braunschweig in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden. Sie reflektieren ihre „auferlegten“ Rollenbilder und nutzen ihre Freiheiten. Das bedeutet, sie entscheiden selbstbestimmt den Umgang mit Geschlechterstereotypen und in welcher Form sie ihre individuelle Weiblichkeit ausleben. Im Fokus steht die Akzeptanz ihrer selbst und ihrer Körper sowie eine Stärkung des Wohlbefindens. Zum anderen kennen Mädchen ihre Interessen und sind in der Lage, diese zu artikulieren. Die Vertretung ihrer Interessen soll dazu befähigen auch selbstbestimmte Aktivitäten zu entwickeln. So werden nicht nur Räume geschaffen, sondern auch eine Autonomie gestärkt.

Kooperationspartnerinnen und -partner

- Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Schulen
- Akteurinnen und Akteure im Sozialraum
- Eltern

Auswirkungen der Maßnahme

Die Maßnahmen, mit denen eben genannte Ziele erreicht werden sollen, stützen sich vorwiegend auf soziale Gruppenarbeit, aber auch auf Einzelfallarbeit. Diese können mehrtägige Fahrten mit Selbstwirksamkeitserfahrungen sein oder auch Exkursionen, Ferienaktionen und Workshops zu bestimmten Themenschwerpunkten. Um die Resilienz der Mädchen zu fördern, wird an den Stärken der Mädchen angesetzt und eine gute Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrpersonal aufgebaut. In den wöchentlichen Mädchengruppentreffen werden Raum und Zeit zum Reflektieren

von Rollenbildern geschaffen. Insbesondere Schönheitsideale in den Medien sind in Frage zu stellen. Die Angebote für Mädchen bieten die Möglichkeit, sich vielfältig auszuprobieren (Klettern, Schmieden, Abenteuer-Challenge), aber auch als Gruppe gemeinsam eigene Freizeitaktivitäten zu planen und zu organisieren. Auch das Thema Gesundheit wird im Rahmen des Bildungsprogramms „Gut-Drauf“ fokussiert und Aktionen im Bereich Bewegung, Ernährung und Stressregulation angeboten. Bei organisierten Wochenendfahrten erfahren Mädchen unterschiedliche Beteiligungsformen und erkunden selbstständig eine Stadt, so z.B. bei „Mädchen on tour“.

4.22 Die Kompetenzagentur Braunschweig als verlässlicher Partner im Übergang von Schule zu Beruf

Zuständige Ansprechperson

Thomas Mallon, Stelle 51.44

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Die Kompetenzagentur Braunschweig begleitet jährlich rund 400 bis 500 junge Menschen auf dem Weg von der Schule in den Beruf – individuell und geschlechtergerecht. Durch ein kontinuierliches Monitoring wird die Geschlechterverteilung der Teilnehmenden im Blick behalten. Ziel ist es, Mädchen und Jungen gleichermaßen zu erreichen und ihnen unabhängig von Geschlechterklischees den Zugang zu beruflichen Möglichkeiten zu eröffnen.

Ein Schwerpunkt liegt darauf, geschlechteruntypische Berufe bewusst ins Blickfeld zu rücken. In der Auswahl der Kooperationsbetriebe wird darauf geachtet, dass deren Ausbildungsplätze für alle Jugendlichen offenstehen – unabhängig vom Geschlecht. gehen.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Stärkung persönlicher und sozialer Kompetenzen. Mit verschiedenen professionellen Kompetenz- und Berufswahlanalysen und anschließenden Auswertungsgesprächen erhalten.

Kooperationspartnerinnen und -partner

- Ausbildungsplätze anbietende Braunschweiger Unternehmen
- Mentoring und ideelle Unterstützung durch Serviceclubs wie z.B. Rotarier
- Förder-, Haupt- und Realschulen, integrierten Gesamtschulen (IGSen) sowie berufsbildenden Schulen
- sozialpädagogische Partner wie die allgemeine Erziehungshilfe (Bezirkssozialarbeit) und das Pro Aktiv Center

- Jobcenter und der Agentur für Arbeit
- Kleine Sprachschule zur Sprachförderung und damit zur Chancengleichheit im Bewerbungs- und Berufsprozess – insbesondere für Jugendliche mit Migrationsgeschichte

Auswirkungen der Maßnahme

Die Kompetenzagentur engagiert sich für eine Berufswelt, die Vielfalt zulässt und junge Menschen ermutigt, ihren eigenen Weg zu gehen – jenseits von Zuschreibungen.

Durch die enge Kooperation mit Schulen, Betrieben und sozialen Einrichtungen trägt die Kompetenzagentur dazu bei, Mädchen und Jungen gleichermaßen den Zugang zu vielfältigen Berufswegen zu eröffnen. Geschlechterstereotype werden bewusst hinterfragt, und junge Menschen werden ermutigt, auch geschlechtsuntypische Berufe in Betracht zu ziehen.

4.23 Berücksichtigung verschiedener Geschlechter auf Hinweisschildern an städtischen Calisthenics-Anlagen

Zuständige Ansprechperson

Thomas Sasse, Sachgebiet 67.22

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Sichtbarmachung der für alle Geschlechter möglichen Nutzung der öffentlichen Sportangebote durch Darstellung von Männern und Frauen auf den Schildern im Eingangsbereich der städtischen Calisthenics-Anlagen.

Die alte Beschilderung ist an den städtischen Calisthenics-Anlagen am Okerwanderweg Stöckheim, im Bürgerpark und am Heidbergsee ersetzt worden.

Kooperationspartnerinnen und -partner

-

Auswirkungen der Maßnahme

Die direkte Auswirkung dieser Maßnahme kann nicht bemessen werden.

4.24 Online-Umfrage zur Wahrnehmung und Betroffenheit von Klimawandelfolgen

Zuständige Ansprechperson

Dr. Ines Bruchmann, Abteilung 68.3

Ziele und Inhalte der Maßnahmen

Im Zuge des Projektes Co-Adapted Braunschweig Projekt für Klimafolgenanpassung (COABS wurden die Braunschweigerinnen und Braunschweiger) im Juni und Juli 2023 zu einer Online-Umfrage als Expertinnen und Experten ihrer Stadt danach gefragt, welche Folgen des Klimawandels sie konkret in Braunschweig wahrnehmen, von welchen Folgen sie sich direkt oder indirekt betroffen sehen und welche Vision sie für ein klimaangepasstes Braunschweig skizzieren.

Die Umfrage hatte zum Ziel die dringlichsten Handlungsbereiche in Braunschweig auch aus Sicht der Bevölkerung zu identifizieren. Insgesamt 1228 Menschen der Braunschweiger Bevölkerung haben teilgenommen und wertvolle Angaben zu Betroffenheit und Risikowahrnehmung gegeben.

In der anonymisierten Umfrage wurde neben demografischen Angaben auch Angaben zur Geschlechterzugehörigkeit (m/w/d) und Bildungsgrad abgefragt, so dass das Antwortverhalten nach Geschlechterperspektiven aufgeschlüsselt dargestellt werden konnte und geschlechterspezifische Betroffenheit und Risikowahrnehmung sichtbar wird. Auswertung siehe bitte:

https://mitreden.braunschweig.de/sites/default/files/files/2023_ergebnisse_umfrage_klimafolgen_betroffenheiten_braunschweig_coabs.pdf

Kooperationspartnerinnen und -partner

- Verschiedene Dezernate der Stadtverwaltung
- Verschiedene Institute TU Braunschweig
- Verschiedene Ämter und Fachbehörden des Landes Niedersachsen

- Einwohnerinnen und Einwohner sowie Initiativen der Braunschweiger Bürgerschaften
- Projekt Kontextcheck
- Gesundheitsregion BS

Auswirkungen der Maßnahme

Voraussichtlich wird die Aufstellung eines kommunalen Klimaanpassungskonzepts in Kürze zur gesetzlichen Pflichtaufgabe für die Kommune Braunschweig. Die Beschlussfassung wird Ende 2025 im niedersächsischen Landtag erwartet. Je nach Vorgabe des Landesgesetzgebers, wären über die Handlungsfelder des COABS Projekts hinaus, weitere Handlungsfelder mit Implikationen auf unterschiedliche Geschlechterperspektiven zu bearbeiten.

5.1 Ausstattung des Gleichstellungsreferates

Das Gleichstellungsreferat umfasst seit 2019 fünf Stellen:

- Referatsleitung und Gleichstellungsbeauftragte (Vollzeit)
- Stellv. Referatsleitung und stellv. Gleichstellungsbeauftragte (Vollzeit)
- Sachbearbeitung und stellv. Gleichstellungsbeauftragte in Personalverfahren (30 Stunden/ Woche)
- Sachbearbeitung (25 Stunden/ Woche)
- Vorzimmerkraft (19,5 Stunden/ Woche)

Dem Gleichstellungsreferat ist zudem eine weitere Vollzeitstelle mit Sonderaufgaben zugeordnet, die Kollegin ist zu 50 Prozent für die Koordination und Umsetzung des Handlungskonzepts „StoP-Stadtteile ohne Partnergewalt“ und zu 50 Prozent für die Geschäftsführung der iKOST (Interdisziplinäre Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt für die Region Braunschweig) zuständig.

Dem Gleichstellungsreferat stehen für Veranstaltungen und Veröffentlichungen jährlich zwischen 5.000 und 6.000 Euro zur Verfügung. Aufgrund dieser begrenzten finanziellen Möglichkeiten ist das Gleichstellungsreferat bei größeren Vorhaben in der Regel auf Kooperationen und Fördermittel angewiesen.

Dennoch gelang es, im Berichtszeitraum wichtige Themen voranzubringen. Neben einigen beispielhaft herausgegriffenen Schwerpunktthemen, die im Folgenden genauer ausgeführt werden, war die Gleichstellungsbeauftragte und ihr Team in zahlreichen weiteren verwaltungsinternen und stadtweiten Projekten eingebunden. Dabei gelang es immer wieder, gleichstellungsrelevante Aspekte einzubringen, für das Thema „Geschlechtergerechtigkeit“ zu sensibilisieren und den Abbau von geschlechtsspezifischer Benachteiligung zu fördern.

5.2 Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung

Basis einer guten und wirkungsvollen Zusammenarbeit innerhalb der Stadtverwaltung sind die Dienstvereinbarung zur Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsreferat, die Gleichstellungsrichtlinien (Aktualisierung 2021) und die Gleichstellungspläne (2021–2023, sowie 2024–2026).

Die Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit ist innerhalb der Verwaltung eine Querschnittsaufgabe. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung aller Fachbereiche und Referate und ist insbesondere eine Führungsaufgabe. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Prozesse und das Verwaltungswirken fachlich und sorgt für die Einhaltung gleichstellungsrelevanter Gesetze und Vorschriften.

Eine gute Kommunikation mit der Führungsebene sowie mit den einzelnen Fachbereichen erfolgt über:

- Routinegespräche
- Rücksprachen zu einzelnen Themenstellungen
- Anregungen und Interventionen durch die Gleichstellungsbeauftragte
- Beteiligung des Gleichstellungsreferates an Projektgruppen, Arbeitskreisen und verwaltungsinternen Prozessen

5.3 Vernetzung weiblicher Führungskräfte

Chancengleichheit und Vielfalt in der Führung werden eingefordert wie nie zuvor. Dennoch sind Frauen in den oberen Führungsebenen der Stadt Braunschweig noch immer deutlich unterrepräsentiert. Wie die Statistiken zeigen, ändert sich dies bedauerlicherweise nur marginal. Es reicht daher nicht, die Einstellungspraxis und die Aufstiegsregeln zu bearbeiten. Potentielle Kandidatinnen für Führungspositionen signalisieren häufig, dass sie kein Interesse an einer solchen Position haben. Zudem ist zu beobachten, dass weibliche Führungskräfte die Stadtverwaltung verlassen und sich umorientieren. Die Gründe dafür mögen vielfältig sein. Es kann unter anderem daran liegen, dass Austausch und Unterstützung fehlen. Diese Möglichkeit für Austausch wurde häufiger von Führungsfrauen, die neu in der Stadtverwaltung waren, nachgefragt. Daher wurde im Gleichstellungsplan 2021–2023 vorgesehen, eine regelmäßige Vernetzung aufzubauen, damit die positiven Seiten von Führung wie Mitgestalten oder Einfluss nehmen deutlicher erlebbar werden. Erfahrene Führungsfrauen berichten immer wieder, dass ihnen geholfen hat, sich mit anderen auszutauschen und vieles über informelle Regeln und Gepflogenheiten, sowie unterschiedliche Wahrnehmungen zu lernen.

Zum Auftakt der Vernetzungstreffen luden die Gleichstellungsbeauftragte und der Oberbürgermeister am 1. Juli 2022 die weiblichen Führungskräfte der Stadt Braunschweig zu einer Vortragsveranstaltung in die Dornse im Altstadtrathaus ein. Marion Knaths klärte in ihrem Vortrag „Spiele mit der Macht – wie Sie erfolgreich kommunizieren“ unterhaltsam über verborgene Spielregeln in größeren Organisationen auf. Sie gab wertvolle Tipps, wie Frauen ihre Inhalte wirksamer kommunizieren können. Im Anschluss an den Vortrag nutzten die rund 100 Teilnehmerinnen die Gelegenheit, zu netzwerken und sich auszutauschen.

Seitdem treffen sich die weiblichen Abteilungsleitungen, Stellenleitungen und weiteren Leitungskräfte zweimal jährlich zu intensiven und informativen Austauschrunden. Dabei vernetzen sich weibliche Führungskräfte in gleichen Hierarchiestufen, aber aus verschiedenen Arbeitsbereichen. Die Teilnahme ist Arbeitszeit.

5.4 Information zum Recht auf Teilzeit

Der Umgang mit dem Wunsch, in Teilzeit zu arbeiten, unterliegt einem ständigen gesellschaftlichen Wandel. Flexible Teilzeitmodelle werden für Frauen und Männer immer wichtiger. Dies kann auf finanzielle Notwendigkeiten, auf Vereinbarkeitserfordernisse, auf gesundheitliche Gründe oder auch auf den Wunsch nach einer besseren Work-Life-Balance zurückzuführen sein.

So vielfältig wie die Gründe, in Teilzeit zu gehen, sind auch die Modelle, die Beschäftigte sich wünschen. Die Gesetze, die diesen Anspruch und auch seine Grenzen regeln, stehen insbesondere im TzBfG (Teilzeit- und Befristungsgesetz), im NGG (Niedersächsischen Gleichstellungsgesetz), im BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz), Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und Familienpflegezeitgesetz (FPfZG). Für Beamtinnen und Beamte gilt in Niedersachsen entsprechend das Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) in Verbindung mit der Niedersächsischen Elternzeitverordnung (NEZVO).

Es ist Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zuständigen Mitarbeiterinnen, immer wieder auf diese Rechtsansprüche hinzuweisen und ihre Umsetzung im Sinne der Beschäftigten einzufordern. Dies erfolgt im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren, bei Antragsverfahren oder auch in Gesprächen mit Führungskräften.

Im Berichtszeitraum stand diese Thematik auch deshalb in einem besonderen Fokus, weil die Umsetzung dieser Rechtsansprüche für viele Bereiche eine zunehmende Herausforderung darstellt. Die unterschiedlichen Teilzeitwünsche können gerade in Zeiten des Fachkräftemangels zu Vakanzen und dadurch zu einer zusätzlichen Arbeitsverdichtung führen, Öffnungszeiten können mit den Wünschen der Beschäftigten kollidieren, geringe Stundenanteile, die frei werden, sind schwerwieder zu besetzen.

Das Gleichstellungsreferat unterstützte beratend die Suche nach Lösungen, die sowohl die Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf als auch die Aufgabenerledigung gewährleisten, – und warb immer wieder für Verständnis auf beiden Seiten.

Inzwischen sind vermehrt kreative Entscheidungen gefragt. Das Zusammenlegen von freien Stundenanteilen, eine Neuaufteilung von Aufgaben, das Angebot des mobilen Arbeitens können beispielsweise zu zufriedenstellenden Modellen führen. Eine solche Flexibilisierung kann eine moderne Verwaltung nicht umgehen. In vielen Sitzungen und Besprechungen weist das Gleichstellungsreferat daher immer wieder darauf hin, dass Vorgesetzte einen wichtigen Beitrag zum Personalerhalt, zur Personalgewinnung und zu einem gesunden Betriebsklima leisten, wenn die privaten Belastungen und Pflichten der Mitarbeitenden im Arbeitsalltag Berücksichtigung finden. Zudem kann in Zeiten des Fachkräftemangels eine Teilzeit, in der Beschäftigte motiviert und kompetent ihre Aufgaben erledigen, weitaus hilfreicher sein als eine hohe Fluktuation und immer wiederkehrende Vakanzen.

Ebenso ist es ein wichtiges gleichstellungsrelevantes Anliegen, dass Männer und Frauen gleichermaßen die Chance und die Motivation haben, Teilzeit in Anspruch zu nehmen. Nach wie vor sind es in erster Linie Frauen, die über längere Phasen in Teilzeit arbeiten, wodurch sich Benachteiligungen, Vorurteile, rollenstereotype Aufgabenverteilungen und Einbußen bei der Altersversorgung verschärfen. Eine ausgeglichene Verteilung von Arbeitszeitreduzierungen und die partnerschaftliche Übernahme von privater Sorgeverantwortung wären wichtige Schritte hin zu einer verwirklichten Geschlechtergerechtigkeit.

5.5 Begleitung und Prüfung von Stellenbesetzungsverfahren

Die Prüfung der Stellenbesetzungsverfahren gehört zu den wichtigsten verwaltungsinternen Aufgaben des Gleichstellungsreferates. Hierfür wurde das erarbeitete systematische Überprüfungssystem fortentwickelt und vollständig digitalisiert.

Auch 2024 wurden auf Grund der schwierigen Situation der Personalgewinnung sehr viele Stellenausschreibungen wiederholt oder mussten infolge von Absagen erneut ausgeschrieben werden. Der Arbeitsaufwand in Bezug auf die Prüfung der Personalverfahren nimmt in den letzten Jahren auch für das Gleichstellungsreferat kontinuierlich zu. So prüfte das Gleichstellungsreferat 2022 mehr als 730, 2023 mehr als 750 und 2024 mehr als 527 ausgeschriebene Besetzungsverfahren (intern, extern, Abteilung 51.3, Fachbereich 37), sowie die Verfahren im Bereich Ausbildung und Qualifizierung für 21 verschiedene Aus- bzw. Fortbildungsbereiche. Die Zahl der ausgeschriebenen Einzelverfahren ist zurückgegangen, da vermehrt auf Dauerausschreibungen zurückgegriffen und mitunter, wo rechtlich möglich, auf Stellenausschreibungen verzichtet wurde. Hier gab es in 2024 eine Zunahme der Dauerausschreibungen von 7 auf 11 Bereiche. Hinzu kamen in jedem Jahr mehr als 500 Verfahren, Einstellungen, Weiterbeschäftigungen, Umsetzungen und Höhergruppierungen, bei denen auf eine Ausschreibung verzichtet wurde.

Der Verzicht auf Ausschreibung, der Einsatz von Dauerausschreibungen und der Rückgriff auf Initiativbewerbungen sind weiterhin Konsequenzen aus der personell schwierigen Situation in nahezu allen Bereichen der Stadtverwaltung. Gerade der Verzicht auf Stellenausschreibungen erfordert eine sorgfältige Prüfung durch das Gleichstellungsreferat, um einen Ausgleich zwischen den Belangen der einzelnen Bereiche und den Zielen im Gleichstellungsplan zu ermöglichen. Insbesondere der Fachkräfte-Mangel und die hohe Fluktuation führen in vielen Bereichen zu wiederholten Ausschreibungen. Die steigende Belastung der Mitarbeitenden bei der Stadt Braunschweig aufgrund der schwierigen Personalgewinnung zeigt sich im Jahr 2024 in 95 Fällen vorübergehender Einsätze in höherwertiger Tätigkeit (2023: 73 Fälle).

5.6 Gewalt gegen Frauen

Das Thema „Gewalt gegen Frauen“ begleitet das Gleichstellungsreferat, seitdem die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten 1987 eingerichtet wurde und hat in den letzten Jahrzehnten leider nichts von seiner Brisanz verloren. Laut polizeilicher Kriminalstatistik 2024 ist die Gewalt gegen Frauen im Vergleich zu den Vorjahren sogar gestiegen, hinzu kommen vermehrt digitale Hass- und Gewaltdelikte.

Mit der Istanbul-Konvention, einem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von jeglicher Gewalt gegen Frauen einschließlich häuslicher Gewalt, wurde ein wichtiges Instrument geschaffen, das helfen kann, diese Form geschlechtsspezifischer Gewalt wirkungsvoll zu bekämpfen.

Für das Gleichstellungsreferat ist diese auch für Kommunen rechtliche Verpflichtung eine wichtige Grundlage, um präventive Maßnahmen und eine gute Versorgung der Betroffenen einzufordern.

Folgende Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum durch das Gleichstellungsreferat angestoßen, begleitet oder umgesetzt:

- In der Folge des Kriegsausbruchs im Februar 2022 kamen viele Geflüchtete aus der Ukraine, vor allem Frauen und Kinder. Das Gleichstellungsreferat entwickelte mehrsprachige Warnhinweise für die Betroffenen und sensibilisierte die Einsatzkräfte, die Teams in den verschiedenen Notunterkünften und die ehrenamtlich Dolmetschenden für das Thema „Gewaltschutz im Kontext Flucht“.
- Die Gleichstellungsbeauftragte engagierte sich dafür, die Dauerausstellung „Rosenstr.76“ in Braunschweig zu verwirklichen, um dadurch eine kontinuierliche Präventionsarbeit insbesondere mit Schulklassen zum Thema Häusliche Gewalt zu ermöglichen. Im April 2024 wurde die Ausstellung eröffnet. Zusammen mit dem Handlungskonzept „StoP-Stadtteile ohne Partnergewalt“ finanziert die Stadt Braunschweig damit dauerhaft zwei wirkungsvolle Präventionsansätze, was 2025 auch bundesweit durch die Benennung zur „Promising Practice Kommune“ gewürdigt wurde.

- 2022 bildete das Gleichstellungsreferat mit neun Fachfrauen aus unterschiedlichen Professionen eine Projektgruppe, um das Thema „Weibliche Genitalbeschneidung/ Genitalverstümmelung (FGM/C)“ anzugehen, da hier eine eklatante Versorgungs- und Präventionslücke zu verzeichnen war. Die Projektgruppe gründete ein träger- und fachübergreifendes Netzwerk „FGM/C in Braunschweig“, das inzwischen etwa neunzig Personen aus verschiedenen Institutionen und Professionen umfasst. Im Juni 2023 wurde ein Fachtag organisiert, der sich an Fachleute aus Medizin, Beratung und Pädagogik wandte. Über hundert Fachkräfte folgten der Einladung und wurden zum Thema FGM/C geschult. Es folgten weitere Aktionen und regelmäßige Mitteilungen an den Ausschuss für Vielfalt und Integration.
- Um die Bevölkerung für das Thema Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren fanden 2022, 2023 und 2024 verschiedene öffentlichkeitswirksame Aktionen zum internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen („Orange Day“) am 25. November statt.
- In ihrer Funktion als Mitglied im Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten, Mitglied des Frauen- und Gleichstellungsausschusses des Deutschen Städtetages und beratendes Mitglied des Ausschusses für Recht, Verfassung, Personal und Organisation des Niedersächsischen Städtetages setzte Marion Lenz sich für das seit langem geplante Gewalthilfegesetz ein. Auf Bundesebene wurde das Gewalthilfegesetz verabschiedet und gilt seit dem 28. Februar 2025. Es setzt einen lang ersehnten Rechtsanspruch auf kostenlosen Schutz und Beratung bei häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt für betroffene Frauen und Kinder fest.

5.7 Frauenpolitische Netzwerkarbeit

Eine wichtige Voraussetzung, um die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Stadtgesellschaft voranzubringen, ist eine intensive Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Akteurinnen und Akteuren zu verschiedenen Themen und für unterschiedliche Zielgruppen. Im Berichtszeitraum arbeitete das Gleichstellungsreferat intensiv in den unten aufgelisteten Arbeitskreisen mit. Hierzu gehörten nicht nur der Austausch, sondern auch die gemeinsame Erstellung von Publikationen, das Entwickeln von Konzepten, sowie das Organisieren von Veranstaltungen und Aktionen. Im Berichtszeitraum wurden das Netzwerk „FGM/C in Braunschweig“ und die Vernetzung der Kommunalpolitikerinnen neu unter der Federführung des Gleichstellungsreferates in Leben gerufen.

Netzwerke, die vulnerable Gruppen in den Blick nehmen:

- Runder Tisch zur Versorgung rund um die Geburt
- Runder Tisch Sexarbeit
- Runder Tisch LSBTQI
- Netzwerk Familie
- AK Wohnungslose Frauen in Niedersachsen
- Projektgruppe FGM-C in Braunschweig
- Netzwerk FGM-C in Braunschweig

Netzwerke, die Geschlechtergerechtigkeit mitdenken – Demokratie stärken:

- Netzwerk Antidiskriminierung in Braunschweig
- Vorsitz im Beirat Demokratie leben
- Netzwerk Forum Demokratie
- Netzwerk Integration
- Vernetzungstreffen der Kommunalpolitikerinnen

Gemeinsam gegen Gewalt:

- Runder Tisch Häusliche Gewalt
- Arbeitskreis gegen Gewalt an Frauen
- Arbeitskreis Rosenstraße 76
- Braunschweiger Netzwerk gegen Gewalt
- Runder Tisch Sex. Gewalt gegen Kinder und junge Menschen

Gleichstellungspolitische Netzwerke in Braunschweig:

- 8.März-Bündnis
- Planerinnen Braunschweig
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte BS

5.8 Klima und Geschlechtergerechtigkeit

Im Laufe der zurückliegenden Jahre wurde die Klimakrise auch in Braunschweig zu einem Thema, mit dem sich die Stadtgesellschaft, die Kommunalpolitik und die Verwaltung zunehmend konfrontiert sehen. Daraus folgten verschiedene kommunale Maßnahmen, unter anderem die Schaffung eines Umweltdezernates und die Einstellung von Fachkräften, die sich explizit den Themen Klimaschutz und Klimaanpassung widmen. 2021 verabschiedete der Rat der Stadt ein Klimaschutzkonzept, dass die Klimaneutralität in Braunschweig bis 2030 anstrebt, und die Gesundheitsregion Braunschweig stellte die Gesundheitskonferenz 2022 unter das Thema „Gesundheit in Zeiten des Klimawandels“. Daran knüpfte eine Vortragsreihe an, an der das Gleichstellungsreferat sich mit zwei eigenen Veranstaltungen beteiligte.

Um den Zusammenhang zwischen Klimakrise und Geschlechtergerechtigkeit innerhalb und außerhalb der Verwaltung deutlich zu machen, arbeiteten Marion Lenz und Ulrike Adam in zahlreichen Arbeitsgruppen und bei verschiedenen Beteiligungsprozessen der Stadtverwaltung mit, führten Gespräche mit den neuen Kolleginnen und Kollegen der Umweltschutzabteilung, organisierten eigene Veranstaltungen und entwickelten Materialien und Stellungnahmen. Auf der Basis einer intensiven Recherche in unterschiedlichen Handlungsfeldern erarbeiteten Marion Lenz und Ulrike Adam gemeinsam einen Vortrag mit dem Titel „Geschlechtergerechtigkeit in der Klimakrise“, der bei unterschiedlichen Veranstaltungen gehalten wurde. Zudem wurde ein Vortrag mit dem Titel „Verkehrswende – gesünder und gerecht!“ mit der Referentin Juliane Krause von „plan & rat“ angeboten.

Grundlage für dieses umfassende Engagement war die bereits in vielen Klimakonferenzen und durch frauenpolitische Netzwerke geäußerte Erkenntnis, dass die Klimakrise die Benachteiligung von Frauen verschärft und Genderaspekte bisher kaum in Entscheidungsprozesse einfließen.

„Forschungsergebnisse weisen schon lange auf die Geschlechterdimensionen der

vielschichtigen Gesichtspunkte von Klimawandel und Klimapolitik hin. Sei es bei der Verursachung des Klimawandels, seinen Folgen oder der Betroffenheit von Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen. In vielen klimapolitischen Handlungsfeldern liegen Daten vor, die auf geschlechtsspezifische Unterschiede hinweisen. Zuletzt wies der Bericht des Weltklimarats der Vereinten Nationen (IPCC) auf direkte negative Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Frauen und Mädchen hin. Dennoch wird in der Klimaforschung und der Klimapolitik eine Geschlechterdimension bislang zu wenig beachtet.“ (Deutscher Frauenrat, 2022)

2023 und 2024 arbeitete das Gleichstellungsreferat in der verwaltungsinternen Projektgruppe Kontextcheck mit, zu der die Gesundheitsplanung fachübergreifend einlud und in der mit professioneller Begleitung ein gemeinsamer Prozess angestoßen werden sollte. Zudem beteiligte das Gleichstellungsreferat sich ebenfalls an COABS. Dieser Prozess, der im September 2025 beendet wurde, band auch die Wissenschaft und die Zivilgesellschaft ein und diente zur Vorbereitung eines Klimaanpassungskonzeptes für Braunschweig. In allen Arbeitsgruppen und Werkstätten brachte das Gleichstellungsreferat gleichstellungsrelevante Aspekte ein. Der Blick auf vulnerable Personengruppen, wie z.B. auf Alleinerziehende, auf alleinstehende Hochbetagte, auf Schwangere oder auf Menschen mit Sorgeverantwortung wurde immer wieder angemaht, da sich sonst bereits vorhandene Benachteiligungen in Krisenzeiten schnell verschärfen können.

5.9 Laufendes Geschäft

Die hier ausführlicher beschriebenen Arbeitsschwerpunkte prägten den Berichtszeitraum von 2022-2024. Daneben erfolgt die Arbeit des Gleichstellungsreferates fortlaufend zu den unterschiedlichsten gleichstellungsrelevanten Themen und in verschiedenen Formaten:

- Beratung und/oder Unterstützung von Initiativen, Multiplikatorinnen, Bürgerinnen, Kolleginnen und Kollegen
- Vernetzung in Arbeitskreisen, Netzwerken, an Runden Tischen
- Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen zu gleichstellungsrelevanten Themen
- Teilnahme an Veranstaltungen, Fachtagungen, Workshops
- Mitarbeit in Projektgruppen, Gremien, Prozessen

Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen

Die Stadt Braunschweig hat Fortschritte bei der Erhöhung des Frauenanteils in höheren Entgelt- und Besoldungsgruppen erzielt. Trotz eines leichten Rückgangs des Gesamtanteils weiblicher Mitarbeitender konnte der Anteil von Frauen in Führungspositionen leicht gesteigert werden. Die Stadt bleibt jedoch weiterhin gefordert, die Unterrepräsentanz von Frauen in den oberen Führungsebenen zu adressieren und die Umstände für Frauen nachhaltig zu verbessern. Hierfür sind die Rahmenbedingungen so zu verändern, dass sie Frauen nicht länger daran hindern, Führungsfunktionen als Karriereoption zu erkennen. Dazu sind auch die Ursachen für die Abwanderung und berufliche Neuorientierung weiblicher Führungskräfte zu analysieren und gezielte Maßnahmen daraus abzuleiten.

Vielfältige Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung

Die Stadt hat eine Vielzahl von Maßnahmen initiiert, die sowohl die Mitarbeitenden als auch die Bürgerinnen und Bürger betreffen. Dazu gehört unter anderem die Förderung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, Qualifizierungsprogramme, die Einrichtung diskriminierungsfreier Toiletten oder die geschlechterdifferenzierte Aufbereitung statistischer Daten. Nachdem der letzte Gleichstellungsbericht die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Verwaltung beleuchtet hat, rücken nun verstärkt Maßnahmen in den Fokus, die die Gleichstellung in der Stadtgesellschaft nachhaltig stärken sollen. Diese Nachhaltigkeit zeigt sich insbesondere in der Vernetzung der einzelnen Maßnahmen sowie der beteiligten Akteurinnen und Akteure.

Integration von Gleichstellungsaspekten in die Verwaltung

Die Gleichstellungsarbeit ist als Querschnittsaufgabe fest in der Verwaltung verankert. Die Gleichstellungsbeauftragte begleitet entsprechende Prozesse und achtet auf die Einhaltung relevanter Gesetze und Vorgaben. Wichtige Schritte zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Förderung der Chancengleichheit sind die Vernetzung und der Austausch weiblicher Führungskräfte sowie die Förderung von Teilzeitmodellen. Die Erfolge dieser Arbeit zeigen sich unter anderem in einem

steigenden Frauenanteil sowie in einer sichtbaren und aktiven Vernetzung innerhalb der Verwaltung und der Stadtgesellschaft.

Insgesamt zeigt der Bericht, dass die Stadt Braunschweig engagiert an der Umsetzung der Gleichstellung arbeitet und dabei sowohl strukturelle als auch kulturelle Veränderungen anstrebt. Die kontinuierliche Anpassung und Erweiterung der Maßnahmen sind entscheidend, um die Geschlechtergerechtigkeit nachhaltig zu fördern.

Betreff:

Ergänzung zum Gleichstellungsbericht 2022 bis 2024

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

03.02.2026

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

04.02.2026
10.02.2026

Status

N
Ö

Sachverhalt:

Nach Beratung im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung am 29. Januar 2026 haben sich Fragen zum Gleichstellungsbericht ergeben, um deren Beantwortung gebeten worden ist.

Hierzu berichtet die Verwaltung wie folgt:

Die zentralen Schulungsangebote für Führungskräfte sahen im Berichtszeitraum des Gleichstellungsplans drei Schulungen aufgrund bestehender Dienstvereinbarungen (DV) verpflichtend vor:

- Das Krankenrückkehrgespräch (DV Betriebliche Gesundheitsförderung)
- Umgang mit sexueller Belästigung/Mobbing (DV über partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz)
- Suchtprävention „Alkohol am Arbeitsplatz“ (DV über den Umgang mit suchtfährdeten und suchtkranken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern)

Weitere Schulungen sollten von Führungskräften besucht werden, waren aber nicht verpflichtend vorgegeben:

- Das jährliche Mitarbeitendengespräch
- Dienstliche Beurteilungen
- Korruptionsvorbeugung

Darüber hinaus wurden die folgenden Schulungen angeboten, die von Führungskräften freiwillig besucht werden konnten:

- Erstmals Führungskraft
- Die Führungskraft als Motivator/in
- Umgang mit Konflikten und schwierigen Führungssituationen
- Führung auf Distanz - Home-Office, Telearbeit, mobiles Arbeiten
- Aufbau und Arbeitsweise der Kommunalverwaltung
- Vielfalt im Team - Die Führungskraft als Diversity-Manager*in
- Ältere Mitarbeitende Führen
- Erkennen von und Umgang mit psychischen Belastungen

Die Teilnehmendenzahlen und der Anteil an weiblichen Führungskräften sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Eine Betrachtung der Auswertungen nach Entgelt- oder Besoldungsgruppen der

Teilnehmenden erfolgt nicht. Ein Rückschluss auf die Teilnahme z. B. von Frauen aus höheren Entgelt- oder Besoldungsgruppen oder Konzentration bestimmter Ebenen konnte bislang nicht gezogen werden. Ebenso ist die verpflichtende Teilnahme ohne feststellbare Auswirkung auf eine Teilnahme.

Alle Schulungen wurden dem Bedarf entsprechend angeboten. Konnten nicht alle Anmeldungen in einem ersten Anmeldeverfahren berücksichtigt werden, wurden in einem oder weiteren Anmeldeverfahren alle Bedarfe gedeckt. Aufgrund des seit 2024 eingeführten Online-Anmeldeverfahrens ist es zudem möglich, flexibler auf Bedarfe zu reagieren und Führungskräfte Schulungen, vor allem die Pflicht- und Soll-Schulungen, in einer schnelleren Regelmäßigkeit anzubieten. Die Übersicht zeigt, dass überwiegend Frauen an den genannten Seminaren für Führungskräfte teilgenommen haben.

Unabhängig davon setzt die Verwaltung ab November 2025 ein neues Konzept zur Schulung von Führungskräften um. Danach erweitert sich der Kreis der verpflichtenden Schulungen, und die Verbindlichkeit zum Schulungsbesuch von Führungskräften wird erhöht. Das Konzept unterstützt beispielsweise die Förderung der persönlichen Weiterentwicklung der Führungskräfte, gibt bewusst Anerkennung und Wertschätzung für die persönliche Entwicklungsarbeit der Führungskräfte und betrachtet Personalentwicklung als Unterstützung und Ressource.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

1 - Schulung für Führungskräfte (öffentlich)

Schulungen für Führungskräfte

für den Berichtszeitraum 2022 bis 2024 zum Gleichstellungsbericht

		Anzahl VA	Anzahl TN	davon weiblich
FK, P	Das Krankenrückkehrgespräch	8	132 TN	74 TN entspricht 56,1 %
FK, P	Umgang mit sexueller Belästigung/Mobbing FK	8	120 TN	79 TN entspricht 65,8 %
FK, Soll	Das jährliche Mitarbeitendengespräch	10	131 TN	83 TN entspricht 63,4 %
FK, Soll	Dienstliche Beurteilungen	10	140 TN	86 TN entspricht 61,4 %
FK	Erstmals Führungskraft	4	51 TN	29 TN entspricht 56,9 %
FK	Die Führungskraft als Motivator/in	2	26 TN	15 TN entspricht 57,7 %
FK	Umgang mit Konflikten und schwierigen Führungssituationen	2	34 TN	22 TN entspricht 64,7 %
FK	Führung auf Distanz - Home-Office, Telearbeit, mobiles Arbeiten	2	25 TN	16 TN entspricht 64 %
FK	Aufbau und Arbeitsweise der Kommunalverwaltung (FK)	3	39 TN	26 TN entspricht 66,7 %
FK	Vielfalt im Team - Die Führungskraft als Diversity-Manager*in	2	20 TN	15 TN entspricht 75 %
FK	Ältere Mitarbeitende Führen	1	11 TN	6 TN entspricht 54,5 %
FK	Erkennen von und Umgang mit psychischen Belastungen	2	26 TN	26 TN entspricht 50 %
FK, P	Präventionsseminar Sucht	14	127 TN	86 TN entspricht 67,7 %
	gesamt	54	882 TN	563 TN entspricht 63,8 %

VA	Veranstaltung
TN	Teilnehmende
FK	für Führungskräfte
P	Pflichtseminar nach bestehenden Dienstanweisungen/Richtlinien
Soll	Soll-Schulungen; an denen Führungskräfte teilnehmen sollen, aber ohne verpflichtende Grundlage
M	für Mitarbeitende
FK+M	für Führungskräfte und Mitarbeitende

Betreff:
Umsetzungsstand IKS 2.0 - Jahresbericht 2025

Organisationseinheit:
Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt

Datum:
29.12.2025

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	30.01.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	04.02.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	10.02.2026	Ö

Sachverhalt:

Veranlassung

Mit dem Beschluss des Integrierten Klimaschutzkonzeptes 2.0 (IKSK 2.0) am 27.09.2022 (Drs. 22-189057-03) hat der Rat festgelegt, dass die Verwaltung im Jahr 2025 einen Zwischenbericht inklusive der bisher erfolgten Zielerreichung erstellen soll. Gleichzeitig sind Vorschläge zu unterbreiten, wie die Zielerreichung bis 2030 sektorweise sichergestellt werden kann. Diese werden dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zur Einordnung des vorliegenden Berichtes

Wie die Verwaltung bereits mitteilte (Drs. 25-28001), liegt die für eine Beurteilung der Zielerreichung notwendige Fortschreibung der Energie- und Treibhausgasbilanz (THG-Bilanz) noch nicht vor. Die Fortschreibung der Treibhausgasbilanz wurde vom Regionalverband beauftragt und erfolgt durch ein externes Fachbüro konzertiert für die gesamte Region und alle Verbandsglieder. Dieser entsprechender Auftrag zur Datenbeschaffung und Auswertung konnte bisher noch nicht vollständig vom Auftragnehmer erfüllt werden. Ein detaillierter Zwischenbericht im Sinne der o. g. Beschlussfassung zum IKS 2.0 inklusive Einordnung und Vorschlägen zur Erreichung einer Treibhausgasneutralität kann daher frühestens Ende der zweiten Jahreshälfte 2026 erfolgen.

Der hier vorliegende Bericht zeigt eine aktualisierte Evaluation der Klimaschutzmaßnahmen in der Stadtverwaltung und einigen städtischen Gesellschaften für das Jahr 2025. Diese folgt auf den letzten Jahresbericht (Drs. 24-24336).

Aus Gründen der Kompaktheit wurde auf die Darstellung in Form von Maßnahmenformularen verzichtet und nach maßnahmenbezogenen zusammenfassenden Kurzdarstellungen lediglich relevante Änderungen dargestellt.

Hanusch

Anlage/n:

1 - IKS 2.0 Jahresbericht 2025 (öffentlich)

Jahresbericht zum Integrierten Klimaschutzkonzept 2.0 2025

Teil 1: Maßnahmen-Evaluation



Inhalt

Einleitung

Was ist von diesem Bericht zu erwarten?

Übersicht über Handlungsfelder und Maßnahmen

- Handlungsfeld 1: Politik und Verwaltung
- Handlungsfeld 2: Gebäude, Wohnen Stadtplanung
- Handlungsfeld 3: Energieversorgung
- Handlungsfeld 4: Mobilität und Verkehr
- Handlungsfeld 5: Klimafreundlicher Alltag
- Handlungsfeld 6: Wirtschaft und Wissenschaft

Einleitung

Mit dem Integrierten Klimaschutzkonzept 2.0 (IKSK 2.0) beschloss der Rat der Stadt Braunschweig im Jahr 2022 auch das Vorgehen, um den Klimaschutzprozess zu evaluieren.

Für das Jahr 2025 ist danach ein Zwischenbericht inklusive der bisher erfolgten Zielerreichung vorgesehen. Die dafür notwendige Fortschreibung der Treibhausgasbilanz wurde vom Regionalverband beauftragt und erfolgt durch ein externes Fachbüro konzertiert für die gesamte Region und alle Verbandsglieder.

Die Aktualisierung der Treibhausgasbilanz wird erst Anfang des Jahres 2026 vorliegen (vgl. Drs. 25-26697). An dieser Stelle kann daher nur der erste Teil des IKSK-Berichtes erfolgen: die Evaluation der Maßnahmen.

Es ist vorgesehen, die Treibhausgasbilanz dem Rat schnellstmöglich zur Kenntnis vorzulegen. Ein detaillierter Zwischenbericht kann erst nach deren weitergehender Auswertung und Einordnung, frühestens Ende der zweiten Jahreshälfte, erfolgen.

Was ist von diesem Bericht zu erwarten?

Dieser Bericht evaluiert den Stand der Klimaschutzmaßnahmen in der Stadt Braunschweig. Grundlage dieses Berichtes ist eine Bestandsaufnahme der Klimaschutzaktivitäten in der Stadtverwaltung. In Ausnahmefällen haben Externe beigetragen.

Im [IKSK-Jahresbericht 2024](#) erfolgt erstmals eine Bestandsaufnahme des gesamten städtischen Klimaschutzprozesses, wobei die Maßnahmen in Form von Formularen zusammengefasst wurden. Um einen schnellen Überblick über die Entwicklungen seit dem letzten Bericht zu gewährleisten und um den Umfang des Berichtes sinnvoll zu begrenzen, werden an dieser Stelle nicht die aktualisierten, vollständigen Formulare aufgeführt, sondern zusammenfassende Darstellungen zum Maßnahmenstand in Form der folgenden Rubriken:

- **„Bisherige Meilensteine“:** Zusammenfassung wesentlicher Arbeitsschritte und Erfolge, basierend auf dem Formular des Jahresberichtes 2024
- **„Neues“**, immer bezogen auf den Zeitraum seit dem letzten Bericht, also seit Mitte 2024. In Abhängigkeit der Datenverfügbarkeit und des Abfragezeitpunkts beziehen die erfassten Daten und Informationen teilweise nicht das gesamte Kalenderjahr 2025 ein. In den Abbildungen ist dieses erkennbar (z. B. „2025, 1 Jh.“).

Eine Weiterentwicklung seit dem letzten Bericht besteht in dem Ausbau der Maßnahmen-Indikatoren

- Sofern möglich erfolgt die **Darstellung des Maßnahmen-Fortschritts in Form von Diagrammen**, die die zeitliche Entwicklung aufzeigen
- Wichtige **quantitativ erfassbarer Sachstände** werden zudem **als Zahlen-Kacheln** dargestellt.

Auf eine verbale Beschreibung der einzelnen Maßnahmen wird i.d.R. in diesem Bericht verzichtet. Bei Bedarf kann diese dem entsprechenden Formular des Jahresberichtes 2024 entnommen werden.

Handlungsfelder

Die Maßnahmen des IKS 2.0 sind in 6 Handlungsfelder aufgeteilt, deren Farbgebung hier fortgeführt wird.

Politik und Verwaltung

Gebäude, Wohnen, Stadtplanung

Energieversorgung

Mobilität und Verkehr

Klimafreundlicher Alltag

Wirtschaft und Wissenschaft

Maßnahmenübersicht

Das IKS 2.0 benennt ursprünglich insgesamt 38 Maßnahmen. Oftmals handelt es sich dabei jedoch um Maßnahmenpakete, die zur Darstellung und Evaluierung sinnvollerweise aufgeschnürt werden. So umfasst z. B. die IKS-Maßnahme „4.4. Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs“ sehr verschiedene Projekte im Bereich des Fuß- und Radverkehrs, über die getrennt berichtet werden soll.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Maßnahmenzuschnitt, der sich im Laufe des Prozesses weiter verändern wird.

Die Übersicht beinhaltet auch bereits die Aussage, wie es um die Umsetzung der einzelnen Maßnahme bestellt ist.

Der „Status“ wird wie folgt eingeteilt:

- zurückgestellt
- nicht begonnen
- in Vorbereitung / in Prüfung
- Planung/Konzept
- in Umsetzung
- dauerhaft
- abgeschlossen

Die Maßnahmen im Überblick:

		Status 2025	Status 2024
POLITIK UND VERWALTUNG			
Klimaschutz organisatorisch, strukturell, personell und finanziell stärken			
Personelle und strukturelle Stärkung des Klimaschutzes	1.1.1	in Umsetzung	in Umsetzung
Klimawirkungsprüfung	1.1.2	in Umsetzung	Planung/Konzept
Mittelausstattung	1.3.1	in Umsetzung	in Umsetzung
Divestment	1.3.2	zurückgestellt	zurückgestellt
Akquise von Fördergeldern	1.3.3 a	dauerhaft	dauerhaft
Klimaneutrale Liegenschaften			
Standards für klimagerechtes Bauen	1.4.2	dauerhaft	dauerhaft
Energiemanagement	1.4.3	dauerhaft	dauerhaft
Akquise von Fördergeldern für den Hochbau	1.3.3 b	dauerhaft	
Sanierungsfahrplan	1.4.4 a	in Umsetzung	Planung/Konzept
Energiespar-Contracting	1.4.5 b	Planung Konzept	
Intracting	1.4.5 c	in Prüfung	nicht begonnen
Städtische Liegenschaften und Netze	1.4.6	dauerhaft	
PV auf eigenen Liegenschaften	1.4.7 a	dauerhaft	dauerhaft
Ökostrom für eigene Liegenschaften	1.4.7 b	dauerhaft	dauerhaft
Leuchtturmprojekt Neubau: Integrierte Gesamtschule Wendenring	1.4.8	in Umsetzung	in Umsetzung
Klimaneutrale Dienst- und Mitarbeitendenmobilität			
Klimafreundliche Dienstmobilität	1.6.1 a	dauerhaft	dauerhaft
Klimafreundliche Dienstfahrzeuge bei Feuerwehr und Rettungsdienst	1.6.1. b	dauerhaft	dauerhaft
Jobticket und Dienstradleasing	1.6.2	dauerhaft	in Umsetzung
Klimaneutrale Beschaffung und Entsorgung			
Leitlinie nachhaltige Beschaffung und Vergabe	1.5.1	Planung/Konzept	Planung/Konzept
Klimafreundliche Verpflegung in Schulen	1.5.2 a	Planung/Konzept	Planung/Konzept
Klimafreundliche Verpflegung in Kitas	1.5.2 b	in Umsetzung	in Umsetzung
Zero-Waste-Konzept	1.5.3	Planung/Konzept	Planung/Konzept
Übergeordnetes			
Konzept "Treibhausgasneutrale Verwaltung"	1.4.1	Planung/Konzept	Planung/Konzept
Monitoring und Controlling	1.8	dauerhaft	dauerhaft
Klimaschutz-Kampagnen für Mitarbeiter:innen	1.7	Umsetzung begonnen	Umsetzung begonnen
Beteiligungsformate für alle Generationen	1.2	dauerhaft	dauerhaft
GEBÄUDE, WOHNEN, STADTPLANUNG			
Leitlinie klimagerechte Bauleitplanung	2.1.1	abgeschlossen	abgeschlossen
Klimaschutz in Bebauungsplänen und Verträgen	2.1.2	dauerhaft	dauerhaft
Best Practice: Bahnhofsquartier	2.1.3	Planung/Konzept	Planung/Konzept
Energetische Sanierung im Bestand	2.2	Umsetzung begonnen	Umsetzung begonnen
Braunschweiger Energieberatungsstelle	2.3	dauerhaft	dauerhaft
Flexible und suffiziente urbane Wohnformen	2.4	Planung/Konzept	Planung/Konzept
Synergien zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung nutzen	2.5	in Umsetzung	in Umsetzung

		Status 2025	Status 2024
ENERGIEVERSORGUNG			
Wärme			
Kommunale Wärmeplanung	3.2	Planung/Konzept	Planung/Konzept
Transformation leitungsgebundener Wärme	3.3/3.4	Planung/Konzept	Planung/Konzept
Ausbau von dezentralen EE zur Wärmeerzeugung	3.5	in Umsetzung	in Umsetzung
Solarstrom			
Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG	3.6	dauerhaft	dauerhaft
Freiflächen-PV-Konzept	3.7.1	abgeschlossen	abgeschlossen
Solarkataster und Solar-Zwilling	3.7.2	dauerhaft	dauerhaft
Selbstbau-Initiative Solar	3.7.4	dauerhaft	dauerhaft
Lokaler digitaler Strommarkt für Prosumer:innen	3.10	zurückgestellt	zurückgestellt
Windstrom			
Windenergie stärken	3.11	in Planung	in Prüfung
Übergeordnetes			
Förderprogramm für regenerative Energien [...]	3.7.3	in Umsetzung	in Umsetzung
Jobmotor Energiewende	3.9	in Umsetzung	Umsetzung begonnen
Innovative Pilotanlagen	3.8	in Umsetzung	in Umsetzung
Fachforum Energieversorgung	3.1	nicht begonnen	nicht begonnen
MOBILITÄT UND VERKEHR			
Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs			
Parkraummanagement	4.1.1	dauerhaft	in Umsetzung
Verkehrsberuhigung	4.1.2	in Umsetzung	in Umsetzung
Carsharing	4.1.3	dauerhaft	dauerhaft
Förderung der Elektromobilität			
Verbesserung der Ladeinfrastruktur	4.2.1	dauerhaft	dauerhaft
Alternative Antriebe in der Busflotte	4.2.2	in Umsetzung	in Umsetzung
Förderung des ÖPNV			
ÖPNV: Verbesserung des Angebotes	4.3.1	dauerhaft	dauerhaft
ÖPNV: Ausbau der Infrastruktur	4.3.2	dauerhaft	dauerhaft
ÖPNV: Stadtbahnausbau	4.3.3	Planung/Konzept	Planung/Konzept
ÖPNV: Beschleunigung	4.3.4	dauerhaft	dauerhaft
ÖPNV: Städtische und regionale Vernetzung	4.3.5	dauerhaft	dauerhaft
Stärkung des Rad- und Fußverkehrs			
Optimierung der Verkehrssteuerung	4.4.1	dauerhaft	dauerhaft
Radverkehr: Optimierung der Infrastruktur	4.4.2	dauerhaft	dauerhaft
Radverkehr: Ausbau von Fahrrad-Abstellanlagen	4.4.3	dauerhaft	dauerhaft
Radverkehr: Fahrrad-Verleihsystem	4.4.4	dauerhaft	Planung/Konzept
Radverkehr: Stadtradeln und Radverkehrskampagnen	4.4.5	in Umsetzung	in Umsetzung
Radverkehr: Lastenrad-Förderprogramm	4.4.6	in Umsetzung	in Umsetzung
Radverkehr: Automatische Radverkehrszählung	4.4.7	dauerhaft	in Umsetzung
Radverkehr: Verbesserung der Verkehrssicherheit im Radverkehr	4.4.8	dauerhaft	dauerhaft
Regionaler Radverkehr	4.4.9	Planung/Konzept	Planung/Konzept
Stärkung des Fußverkehrs	4.4.10	dauerhaft	dauerhaft
Weiteres			
Verbesserung der Verkehrssicherheit	4.4.11	dauerhaft	dauerhaft
Klimafreundlicher Wirtschaftsverkehr	4.5	in Umsetzung	Planung/Konzept

		Status 2025	Status 2024
KLIMAFREUNDLICHER ALLTAG			
Schaffung eines Nachhaltigkeitszentrums	5.1.1	in Umsetzung	in Umsetzung
Bewusstseinsbildung für einen klimafreundlichen Alltag	5.2.1	dauerhaft	dauerhaft
Ernährungsrat (ERBSL)	5.2.2	dauerhaft	in Umsetzung
Klimaschutzmaßnahmen an Schulen und Kitas	5.3	dauerhaft	dauerhaft
Nachhaltiger Alltag und Konsum im Quartier	5.4	in Vorbereitung	nicht begonnen
WIRTSCHAFT UND WISSENSCHAFT			
Klimafreundliche Gewerbegebiete	6.1	Planung/Konzept	nicht begonnen
Klimaschutz-Charta für Unternehmen	6.2.1	zurückgestellt	nicht begonnen
Beratung und Informationsangebote für Unternehmen	6.2.2	dauerhaft	dauerhaft
Zukunftsforum Klimaschutz	6.3	dauerhaft	in Umsetzung
Unternehmensnetzwerk Energieeffizienz und Nachhaltigkeit (UEN)	6.4	in Umsetzung	in Umsetzung
Unterstützung "Grüner Startups"	6.5	dauerhaft	dauerhaft

Blaue Schriftfarbe: neu / Veränderung gegenüber dem Jahresbericht 2024

Handlungsbericht: Highlights

Politik und Verwaltung

- Einführung der Klima-Checks
- Sehr hohe Fördersumme 2024/2025 eingeworben: über 9,7 Mio.€ für die städtischen Gebäude und 2,3 Mio. € für Maßnahmen für den Umweltverbund (ÖPNV und Radabstellanlagen)
- Energiespar-Contracting: erstmals Orientierungsberatungen für zwei Gebäudepools
- Stromproduktion auf eigenen Liegenschaften ca. 2 Mio. kWh (= 2 GWh)
- Einführung eines Dienstradleasings
- Beschluss eines Konzepts zur Mittagessenversorgung an Braunschweiger Ganztagschulen
- Bioanteil in der Kita-Verpflegung mind. 25%
- Beschluss des Konzeptes zur Treibhausgasneutralen Verwaltung (nach § 18 NKlimaG).

Gebäude, Wohnen, Stadtplanung

- Auslegungsbeschluss und DGNB-Zertifizierung Bahnhofsquartier
- Energieberatungsstelle mit > 1.100 Beratungen
- Machbarkeitsstudie zur Renaturierung verbliebener Niedermoorböden zwecks Bindung von Treibhausgasen.

Energieversorgung

- Veröffentlichung erster Ergebnisse der Bestandsanalyse der Kommunalen Wärmeplanung
- Vorstellung der Potenzialanalyse der Kommunalen Wärmeplanung
- Solarausbau in Braunschweig: mehr als 10.000 Solaranlagen und > 10 GWp Leistung
- Energiegenossenschaft Braunschweiger Land: Installation von 103 Anlagen mit 3,6 MWp Leistung
- Freiflächen-PV: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan für eine FF-PV-Anlage in Völkenrode; insgesamt starkes Investoren-Interesse
- Veröffentlichung des Solar-Zwillings auf Basis des digitalen 3-D-Basiszwillings zur Solarpotenzialabschätzung
- Genehmigung des Repowerings in Geitelde, das eine Versiebenfachung der Stromproduktion an dem Standort bedeutet
- Jobmotor Energiewende: Aufsetzen eines mit Landesmitteln geförderten Kooperationsprojekts zur Stärkung der Fachkräfteverfügbarkeit in der lokalen Klimaschutzbranche.

Mobilität und Verkehr

- Etwa 3.000 aktive Carsharing-Nutzer:innen
- Ausbaustand bei der (teil)öffentlichen Ladeinfrastruktur: 851 Ladepunkte
- Elektrifizierungsquote in der Busflotte auf 33% gestiegen
- Stadtbahnausbau: Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zur Strecke nach Volkmarode Nord
- ÖPNV-Beschleunigung: Rahmenkonzept zur Bevorrechtigung des ÖPNV beschlossen
- Umsetzung des Pilotprojekts „Protected Bike Lane Ackerstraße“
- Braunschweiger Qualitätsstandard für Fahrradstraßen für erste Projekte beschlossen
- Weiterer Ausbau: über 4.000 neue Fahrradabstellanlagen seit 2020
- Start des öffentlichen Fahrradverleihsystems mit ca. 150 Ausleihstationen und 800 Rädern
- Neue Piktogramme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Radverkehr
- Förderbescheid für Radschnellwegeverbindung Braunschweig – Lehre- Wolfsburg
- Verstetigung Fußgängerzone im Magniviertel
- Lieferzonenmanagement: Übersicht der bestehenden Lieferzonen jetzt im städtischen Geoportal abrufbar
- Erste Dialogplattform „Nachhaltige Entwicklung von Handel und Logistik“.

Klimafreundlicher Alltag

- Eröffnung des Nachhaltigkeitszentrums (NHZ)
- Einführung des Klima-Talers (App) mit mittlerweile mehr als 1.000 Nutzenden
- Erstmalige Durchführung des Braunschweiger Umweltpreises, das auch Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsprojekte auszeichnet.
- Vereinsgründung des Ernährungsrates (ERBSL) und Durchführung zahlreicher Veranstaltungen
- Klimaschutz-Bildung: Schulung von Erzieher:innen und Leitungspersonal
- Bildungsangebote im NHZ: u. a. der Interaktive Einkaufsladen und die Nachhaltige Musterwohnung wurden von 20 Schulklassen in Anspruch genommen.

Wirtschaft und Wissenschaft

- Kommunale Wärmeplanung und Gewerbebetriebe: Entwicklung von Klimaschutz-Steckbriefen für Pilot-Quartier Gewerbegebiet Hafen-West, über 40 Vor-Ort-KWP-Gespräche, Austausch mit Unternehmen mit hohen Abwärmepotenzialen.
- Unternehmensnetzwerk Energieeffizienz und Nachhaltigkeit: zweite öffentliche Konferenz und 18 Mitgliedsunternehmen.
- Veranstaltungsreihe „Eco-Vibes Wirtschaft und Umwelt“: bereits 15 Folgen.

POLITIK UND VERWALTUNG

Klimaschutz organisatorisch, strukturell, personell und finanziell stärken

Personelle und strukturelle Stärkung des Klimaschutzes

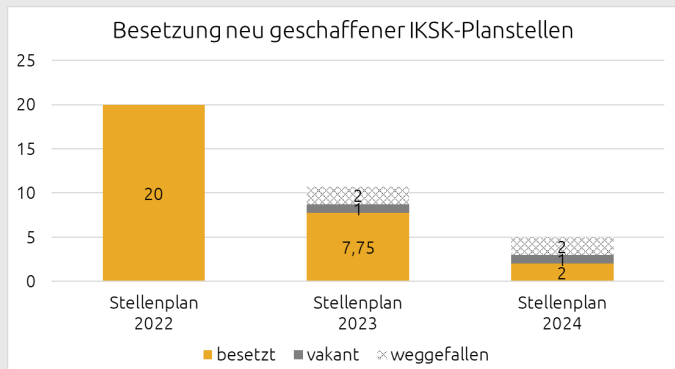
Maßnahme 1.1.1

in Umsetzung

94%
der IKSK-
Planstellen¹
sind besetzt

Bisherige Meilensteine:

Zur Umsetzung des IKSK 2.0 wurden in den Stellenplänen der Jahre 2022 bis 2024 **insgesamt 35,75 Planstellen geschaffen** (sowie 2,5 Stellen bei der Braunschweig Zukunft GmbH).



Neues: / Stand

• Weggefallene Stellen: 4:

Vier Personalstellen, die zur Umsetzung Energetischer Quartierskonzepte vorgesehen waren, wurde von vornherein an das damals bestehende Bundesförderprogramm für diesen Bereich (KfW 432) gekoppelt und mit dem Vermerk „künftig wegfallende Stelle bei Fortfall von Zuschusszahlungen“ versehen. Dieser führte nach der überraschenden Streichung des KfW-Förderprogramms Ende 2023 zum Wegfall der Stellen. Die **Gesamtzahl der zu besetzenden IKSK-Stellen** beläuft sich somit auf **31,75**.

• Vakante Stellen: 2:

Eine Stelle im Gebäudemanagement befindet sich derzeit im Wiederbesetzungsverfahren. Eine weitere Stelle im Hochbaureferat konnte bisher nicht besetzt werden.

• Besetzte Stellen: 29,75

(sowie 2,5 bei der Braunschweig Zukunft GmbH).

Klimawirkungsprüfung

Maßnahme 1.1.2

in Umsetzung

Bisherige Meilensteine:

- Ratsauftrag: Prüfung, bei welchen Vorlagen die Darstellung der klimatischen Auswirkungen von Beschlüssen des Rates sinnvoll und praktikabel ist ([Drs. 20-13805](#)) (07.2020)
- Vorlage eines Konzeptes „Klimatische Auswirkung von Beschlüssen transparent darstellen (Drs. 20-15005) (01.2021)

Neues:

- **Beschluss: „Einführung einer Klimawirkungsprüfung (Klima-Check)“** (10.2024). Das in Komplexität und Aufwand optimierte Verfahren begrenzt die Anwendungsfälle und fasst die Klimaschutzaspekte der Beschlussvorlagen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung, Verkehr und Mobilität sowie dem Hochbau in Form von Checklisten zusammen. ([Drs. 24-24424](#), Ergänzungsvorlage: [24-24424-01](#)).

¹ bezogen auf die real zu besetzende Anzahl von 31,75 Stellen (nach Abzug der weggefallenen Stellen)

POLITIK UND VERWALTUNG

TOP 3.2

© Stadt Braunschweig, Daniela Nielsen

Mittelausstattung²

Maßnahme 1.3.1

in Umsetzung

Stand s. IKSJ-Jahresbericht 2024

Divestment

Maßnahme 1.3.2

zurückgestellt

Stand s. IKSJ-Jahresbericht 2024 (Kein städtisches Investment vorhanden, das für Divestment in Frage käme.)

Akquise von Fördergeldern

Maßnahme 1.3.3

dauerhaft

2,8 Mio.
€
Fördermittel
2023-2025

Bisherige Meilensteine / Fortlaufend:

- **Beratung und Begleitung der einzelnen städtischen Verwaltungseinheiten** durch das zuständige Fachreferat Stadtentwicklung, Statistik und Vorhabenplanung bei der konkreten Antragstellung, Umsetzung und Nachweiserbringung
- Regelmäßiger Austausch des zuständigen Fachreferates mit anderen städtischen Einheiten zum Thema Fördermittelakquise

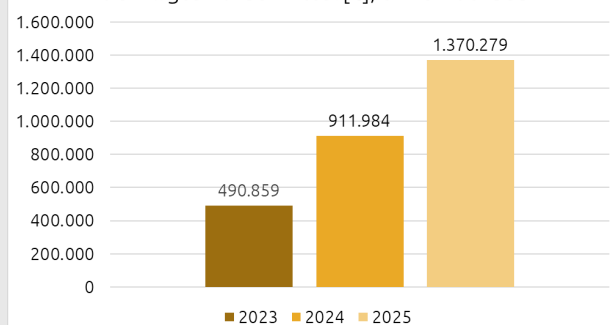
Neues:

Aktuelle klimaschutzrelevante Förderprojekte

- **3 ÖPNV-Projekte** (Bushaltestellen): 673.558 €
2 weitere ÖPNV-Projekte wurden beantragt (Bahnhalt- und Verknüpfungspunkt): 5,1 Mio. €
- **Fahrradabstellanlage HBF Süd**: 696.721 €.

Hinweis: Die eingeworbenen Fördermittel für Klimaanpassungsmaßnahmen betrugen im Jahr 2024 6,4 Mio. €. Diese sind an dieser Stelle nicht eingerechnet. Berücksichtigt wurden ausschließlich klimaschutzrelevante Förderprojekte. Fördermittel für Hochbauprojekte werden in einer eigenen Maßnahme „Akquise von Fördergeldern für den Hochbau“ dargestellt.

Bewilligte Fördermittel [€], ohne Hochbau



² HINWEIS: Maßnahmen, bei denen es keinen neuen Sachstand gibt, werden in grauer Schrift aufgeführt.

Klimaneutrale Liegenschaften

Standards für klimagerechtes Bauen

Maßnahme 1.4.2

dauerhaft

Bisherige Meilensteine:

- Einführung der „**Richtlinie zum Energiestandard zukünftiger Bauprojekte der Stadt Braunschweig**“ (2022)
- Einführung der **Leitlinie „Klimagerechtes Bauen“** (Drs. [22-18907](#))(2022)
- Energetischer **Zielstandard KfW 40 NH** für größere Neubauprojekte (2022)
- Berücksichtigung von **Lebenszykluskosten** und CO₂-Preis (2022)
- Grundsatz „**Photovoltaik auf allen geeigneten Dächern**“ (2022) (vgl. M 1.4.7a „PV auf eigenen Liegenschaften“)

Neues:

- **Umsetzungen der Standards und Richtlinien.**

KfW-40-QNG³ findet bereits Anwendung bei:

- Neubau BBS Helene-Engelbrecht-Schule (Fertigstellung 2024)
- Neubau GS Schölkestraße (Fertigstellung 2025)
- Erweiterungsbau GY Ricarda-Huch-Schule (Fertigstellung 2026)
- Neubau IGS Wendenring (Fertigstellung 1. Bauabschnitt 2025, Fertigstellung 2. Bauabschnitt 2027)

Diese Objekte werden durch den **DGNB⁴-Standard zertifiziert.**

- **Praxiserfahrungen** im Umgang mit Standards für klimagerechtes Bauen unter Anwendung der Leit- und Richtlinien zum klimagerechten Bauen sowie des angestrebten Energiestandards zukünftiger Bauprojekte.
- **Ableitung von Optimierungen** und kontinuierliche Weiterentwicklung der Planungs- und Umsetzungsprozesse.
- **Überarbeitung und Aktualisierung der Richt- und Leitlinien** der Stadt BS.

³ Förderfähiger Standard Effizienzhaus 40 mit Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude

⁴ DGBN: Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen

POLITIK UND VERWALTUNG

TOP 3.2

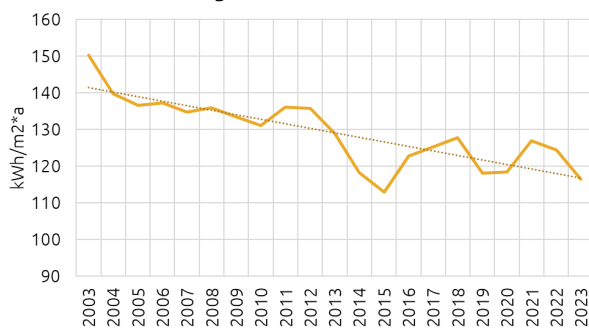
© Stadt Braunschweig, Daniela Nielsen

Energiemanagement

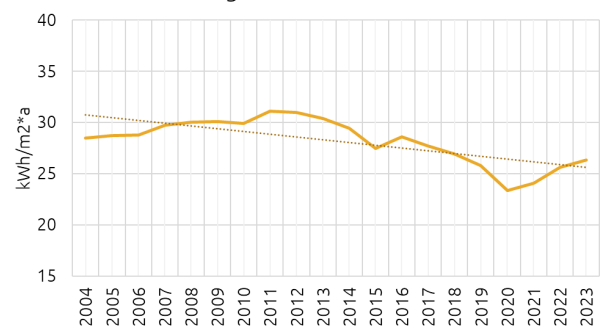
Maßnahme 1.4.3

dauerhaft

Städtische Liegenschaften: Wärmekennwert



Städtische Liegenschaften: Stromkennwert



116

kWh/m²*
Wärmekennwert
2023

Wärmekennwert – abnehmender Trend

Zur Einordnung: Der auf die Fläche bezogene Verbrauchskennwert ist ein Indikator für den energetischen Zustand der Liegenschaften. Vor allem Effizienzsteigerungen durch die Sanierung der Gebäudehülle (Dämmung, Fenster etc.), aber auch der Gebäudetechnik führen zu verringerten Verbräuchen und Kennwerten. Alte, schlecht gedämmte Gebäude weisen Werte von teilweise deutlich > 200 auf, der Niedrigenergiebereich beginnt bei ca. 75, Passivhäuser liegen bei <30 kWh/m²*a.

26

kWh/m²*
Stromkennwert
2023

Stromkennwert: leicht abnehmender Trend

Zur Einordnung: Durch steigende Beschäftigtenzahlen, Zunahme der technischen Ausrüstung und stromverbrauchender Prozesse gerade im IT- Bereich, aber auch im Mobilitäts- und Wärmesektor, ist beim Stromkennwert selbst bei Verbesserungen der Effizienz (z. B. durch LED-Beleuchtung) und im Nutzverhalten nur eingeschränkt mit sinkenden Werten zu rechnen.

Bisherige Meilensteine:

- Einführung einer **Energiemanagementsoftware** zur Evaluation einer Vielzahl von Abnahmestellen
- Dokumentation von etwa 60 % aller städtischen Verbräuche über eine verdichtete **Zählerfernauslesung**
- **Veröffentlichung des ersten Energieberichtes** mit den Energiedaten bis einschließlich 2022 der Stadt Braunschweig (09.2024) ([Drs.24-23805](#)).

Neues/Fortlaufend:

- Fortgesetzte Betriebsoptimierung durch **Ausbau der GLT** (Gebäudeleittechnik)
- Optimierung der Heizungen durch **hydraulische Abgleiche**
- Identifizierung von Sanierungspotenzialen

POLITIK UND VERWALTUNG

TOP 3.2

© Stadt Braunschweig, Daniela Nielsen

Akquise von Fördergeldern für den Hochbau

Maßnahme 1.3.3 b

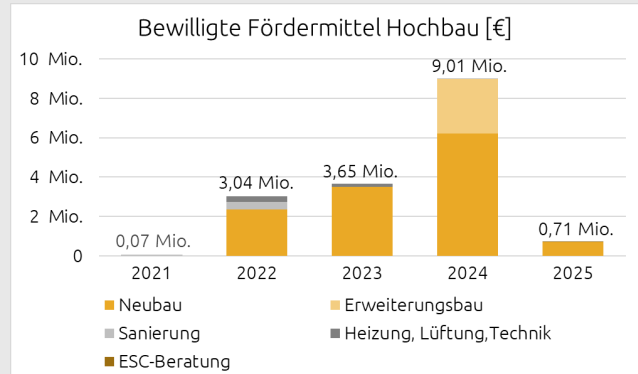
dauerhaft

16,5 Mio.
€
Fördergelder
2021 - 2025

Bisherige Meilensteine / Stand:

Akquirierung hoher Fördersummen durch die Bauverwaltung, insbesondere für:

- hocheffiziente Neu- und Erweiterungsbauten, (meist Effizienzgebäude 40).
Akquirierte Fördermittel 2021-2025: 15,5 Mio.€
- Sanierungen von Dach, Fenstern, Außenwänden.
Akquirierte Fördermittel 2021-2025: 0,5 Mio.€
- Fernwärmeanschlüssen, Einbau von Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik, Lüftungstechnik.
Akquirierte Fördermittel 2021-2025: 0,5 Mio.€.
- Beratung für das Energiespar-Contracting (ESC)
Akquirierte Fördermittel 2025: 5 Tsd. €.



Neues:

Förderungen für:

- Einbau intelligenter Heizkörperventile (Kita Rühme)
- Neubau Sporthalle GS Querum
- Orientierungsberatung Energiespar-Contracting (ESC) (s. M 1.4.4b Contracting)

Sanierungsfahrplan

Maßnahme 1.4.4 a

in Umsetzung

Bisherige Meilensteine:

- Durchführung eines **Tests** zum Vorgehen (2024)
- Identifizierung möglicher Objekte für **serielles Sanieren** (2024)

Neues/ Fortlaufend:

- Auswahl der Prioritäten für die energetische Sanierung anhand des vorliegenden Energieberichts und einer Abwägung im Hinblick auf die Eignung für ein Energiespar-Contracting (ESC): Alle städtischen Gebäude sollen auf Basis geeigneter Kriterien und in geeigneter Art und Weise überprüft werden. Es erfolgt eine Einteilung, welche Maßnahmen in Eigenregie und welche durch Fremdvergabe (vgl. 1.4.5a „Energiespar-Contracting“) durchgeführt werden sollen.
- Die Eignung und eine mögliche Umsetzung des Programmes „Energiesprung“ zur Umsetzung serieller Sanierung innerhalb der städtischen Gebäude und Liegenschaften befindet sich weiterhin in der Prüfung.



POLITIK UND VERWALTUNG

TOP 3.2

© Stadt Braunschweig, Daniela Nielsen

Energiespar-Contracting (ESC)

Maßnahme 1.4.5 b

Planung/Konzept

Energiespar-Contracting ist ein Finanzierungs- und Umsetzungsmodell, bei dem ein externer Dienstleister (Contractor) Energieeinsparmaßnahmen plant, finanziert und realisiert. Die Investitionen werden durch die eingesparten Energiekosten über die Vertragslaufzeit refinanziert, wodurch für den Auftraggeber keine oder vergleichsweise nur geringe Anfangsinvestitionen entstehen. Vor dem Hintergrund sehr begrenzter finanzieller und personeller Umsetzungskapazitäten der Stadt, erscheint – vorbehaltlich einer Wirtschaftlichkeitsprüfung - das Contracting als das geeignetste Instrument, um komplexe Sanierungsprojekte im notwendigen Umfang zu skalieren.

Neues:

- **Beschluss des ESC als Teil des Maßnahmenpaketes im Rahmen des Konzeptes zur THGnV⁵.** (2025)
- **Laufende ESC-Orientierungsberatungen für zwei Gebäudepools** (19 bzw. 13 Gebäude) (2025).

Nächste Schritte:

- Auswertung der ESC-Orientierungsberatungen und Einstieg in entsprechende wettbewerbliche Vergabeverfahren.
- Berücksichtigung der finanziellen Implikationen im Rahmen der kommenden Haushaltsberatungen.

Intracting

Maßnahme 1.4.5 c

in Prüfung

Bisherige Meilensteine:

- Prüfung von Finanzierungsmethoden zur Realisierung von Energiesparprojekten.

Neues:

- Derzeit erfolgt die Ausstattung von mehreren Dienstgebäuden mit intelligenten Thermostatventilen. Dabei soll auch evaluiert werden, ob sich geringinvestive Maßnahmen dieser Art zur Wiederauffüllung eines Intracting-Topfes eignen. Voraussetzung ist eine kurze Kapitalrücklaufzeit. Gegebenenfalls sollen Vorschlägen für die kommenden Haushaltsberatungen abgeleitet werden.

Städtische Liegenschaften und Netze

Maßnahme 1.4.6

dauerhaft

Neues:

- Grundsätzliche Überprüfung der Eignung städtischer Liegenschaften mit ihren hohen Verbräuchen als „Ankergebäude“ für mögliche Wärmenetze in Abhängigkeit der Ergebnisse des ESC⁶-Orientierungsberatungen (s. 1.4.5.b Contracting) und der kommunalen Wärmeplanung (3.2).

⁵ Konzept zur THGnV: Konzept zur Treibhausgasneutrale Verwaltung, Pflichtaufgabe nach dem Niedersächsischen Klimaschutzgesetz (§18 NKlimaG)

⁶ ESC: Energiespar-Contracting

POLITIK UND VERWALTUNG

TOP 3.2

© Stadt Braunschweig, Daniela Nielsen

PV auf eigenen Liegenschaften

Maßnahme 1.4.7 a

dauerhaft

69
städtische
Liegenschaften
mit PV

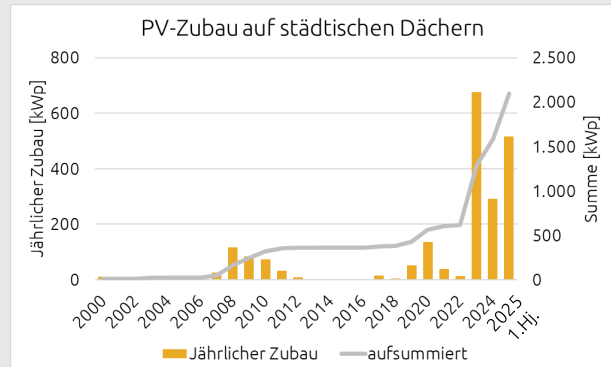
Bisherige Meilensteine:

- Grundsatz „Photovoltaik auf allen geeigneten Dächern“ (2019)
- Gründung der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG (2022)

2.098
kWp
installierte
Leistung

Neues / Stand:

- Bis Mitte 2025 wurden auf 69 städtischen Gebäuden PV-Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 2.100 kWp installiert. Diese produzieren jährlich ca. 2 Mio. kWh Strom. 16 der Dachflächen sind verpachtet (Leistung 423,5 kWp).



2 Mio.
kWh
Strom-
Produktion

Nächste Schritte:

- Aufbau weitere Kapazitäten durch die Energiegenossenschaft.

Ökostrom für eigene Liegenschaften

Maßnahme 1.4.7 b

dauerhaft

Bisherige Meilensteine:

- Die Stadt baut eigene Photovoltaik-Kapazitäten auf (vgl. 1.4.7 a „PV auf eigenen Liegenschaften“).
- Die Stadtverwaltung bezieht ausschließlich Ökostrom und definiert dies in ihren Ausschreibungskriterien (seit 2010).

Nächste Schritte:

- In der Planung ist die Erweiterung des Bezuges von zertifiziertem Ökostrom durch Lieferanten mit Ökostrom-Gütesiegel bei zukünftigen Energieausschreibungen (2027/2028).
- Marktbeobachtung von Lösungen zur Versorgung von Liegenschaften ohne PV-Anlagen durch Liegenschaften mit PV-Anlagen, beispielsweise durch Strombilanzkreismodelle⁷
- Sukzessive Steigerung des Bezugs von Stromprodukten aus regenerativen Energien für die städtischen Liegenschaften aus Braunschweig oder Umland, ggf. über die Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG

⁷ Strombilanzkreismodell: Strom aus erneuerbaren Anlagen, der nicht vor Ort verbraucht wird, wird ins öffentliche Stromnetz eingespeist, bilanziell aber anderen kommunalen Liegenschaften zugeordnet, die keine eigenen Erzeugungsanlagen besitzen. Der vor Ort erzeugte Strom wird also mit dem lokalen Verbrauch verrechnet, so dass nur echte Überschüsse als eingespeist gelten und die Entgelte für zugekauften Strom sinken.



POLITIK UND VERWALTUNG

TOP 3.2
© Stadt Braunschweig, Daniela Nielsen

Leuchtturmprojekt: Integrierte Gesamtschule Wendenring

Maßnahme 1.4.8

in Umsetzung

Bisherige Meilensteine:

- Die Planung des Neubauprojektes der 6-zügigen IGS mit einer 4-Fach-Sporthalle, sieht hohe Standards im Bereich von Klimaschutz und Nachhaltigkeit vor, die weit über die gesetzlichen Pflichten hinausgehen. Angestrebt wird ein klimafreundlicher Neubau mit der anspruchsvollen **Zertifizierung nach dem Standard DGNB⁸ „Gold“ & QNG Plus.**
- **Europaweites Vergabeverfahren** für Planungs-, Bau- und Betriebsleistungen inkl. **Aufnahme von Nachhaltigkeitsaspekten in die Wertungsmatrix des Verfahrens** (2023)
- Die hohen baulichen und technischen Standards ermöglichen dem Projekt eine **Förderung nach KfW-40-Nachhaltigkeitsstandard**. Dadurch konnten Fördergelder in Höhe von 1,87 Mio. € akquiriert werden.

Neues:

- Baubeginn (2024)
- Fertigstellung Sporthalle als 1. Bauabschnitt (09.2025)

Klimaneutrale Dienst- und Mitarbeitendenmobilität

Klimafreundliche Dienstmobilität

Maßnahme 1.6.1 a

dauerhaft

21%

Elektrifizierungsquote⁹ der Dienstflotte

52

Ladepunkte

Bisherige Meilensteine / Fortlaufend:

- **Einrichtung multimodaler Fahrzeugpools:** bisher an den Standorten Rathaus 1 und BC III
Die Zusammenlegung und fachbereichsübergreifende Nutzung mit zentraler Organisation und Steuerung ermöglicht eine bessere Auslastung und in der Folge weniger benötigte Fahrzeuge. Die Bündelung verschiedener Mobilitätsangebote an diesen Standorten (Multimodalität) - außer PKWs auch Fahrräder, Pedelecs, E-Lastenfahrräder sowie Anschluss an den ÖPNV - verfolgt dabei auch das Ziel, die Nutzung des Umweltverbundes zu stärken.
- **Anschaffung einer Dispositionssoftware**, die die technischen Voraussetzungen für eine bessere Auslastung der Fahrzeuge schafft.
- **Beschaffung von E-Fahrzeugen⁹**
- **Aufbau der Ladeinfrastruktur**
- **Beschaffung von Pedelecs und E-Lastenrädern.**

⁸ DGBN: Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen

⁹ Die Elektrifizierungsquote des städtischen Fuhrparks beinhaltet in allen Jahren jeweils ein H₂-Fahrzeug

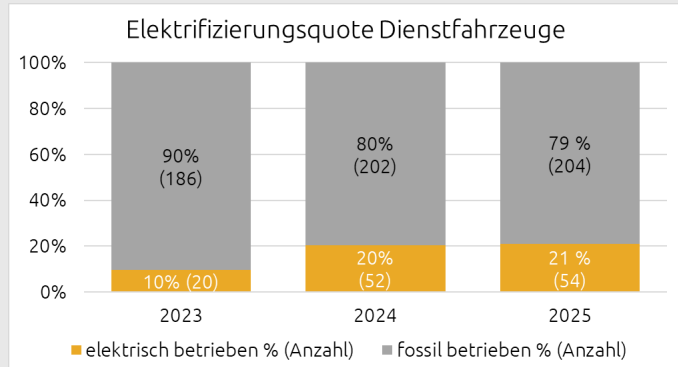
POLITIK UND VERWALTUNG

TOP 3.2

© Stadt Braunschweig, Daniela Nielsen

Neues / Stand:

- **Ausbau Buchungssystem an den Poolstandorten:** Schlüsselschränke wurden im Rathaus und BC III installiert und eingerichtet (Nutzer Registrierung). Ein Großteil der Mobilität kann jetzt schon über die Buchungssoftware gebucht werden.
- Stand E-Fahrzeuge: 53 batterieelektrische plus ein H₂-Fahrzeug⁹
- Stand Ladepunkte: 52. Weitere befinden sich in der Errichtung.
- Stand Pedelecs und E-Lastenrädern: Am Standort Rathaus: 3 Pedelecs plus ein Lastenpedelec. Am Standort BC III: 9 Pedelecs plus 2 Lastenpedelecs.
- Für die Fahrzentrale der Verwaltungsspitze wurden ein vollelektrisches und zwei Hybrid-Fahrzeuge angeschafft.



Nächste Schritte:

- Fertigstellung des Poolstandorts Auguststraße in Abhängigkeit des Einzugs des vorgesehenen Fachbereichs (FB 66)
- Identifizierung und Dimensionierung weiterer Poolstandorte: Analysen des Mobilitätsbedarfs und der Machbarkeit am jeweiligen Standort.

Klimafreundliche Dienstmobilität bei Feuerwehr und Rettungsdienst

Maßnahme 1.6.1 b

dauerhaft

21%
Elektrifizierungsquote
Dienstfahrzeuge

Bisherige Meilensteine:

- Beschaffung von vier E-Bikes (2013 – 2018)
- Errichtung von drei Ladesäulen mit je zwei Ladepunkten (2021)
- Beschaffung von drei E-Scootern (2022)
- Beschaffung von drei elektrischen Dienstfahrzeugen (2024)

Nächste Schritte:

- Fortlaufende Prüfung der Möglichkeiten zur Beschaffung klimaneutraler Fahrzeuge für den Fuhrpark der Einsatz- und Dienstfahrzeuge. Einschränkungsfaktor: Die Anschaffungskosten von elektrisch betriebenen Fahrzeugen sind höher als die von Fahrzeugen mit konventionellem Antrieb. Für elektrisch betriebene Einsatzfahrzeuge gilt diese Aussage insbesondere.
- Planung der Errichtung von 10 Ladepunkten für Dienstfahrzeuge und Vorbereitung von Ladepunkten von Einsatzfahrzeugen im Neubau Feuerwache Südwest.



POLITIK UND VERWALTUNG

TOP 3.2

© Stadt Braunschweig, Daniela Nielsen

Jobticket und Dienstradleasing

Maßnahme 1.6.2

dauerhaft

1.238

Beschäftigte
nutzen das Job-
D-Ticket

Bisherige Meilensteine:

- Einführung des 365 Euro-Jobtickets auf Basis des Deutschlandtickets für alle Mitarbeitenden

Neues:

- **Derzeit nutzen 1.238 Beschäftigte das Job-Deutschland-Ticket**

- **Einführung eines Dienstrad-Leasing** über einen Dienstleister (01.09.2025).

Dabei kann das individuell ausgesuchte Wunschfahrrad vom Mitarbeitenden für dienstliche und private Zwecke genutzt und letztlich im Vergleich zum klassischen privaten Fahrradkauf günstiger erworben werden. Die Motivation durch ein hochwertiges Fahrrad kann dazu beitragen, dass mehr Dienst- und Arbeitswege klimafreundlich absolviert werden.

Derzeit nehmen 152 Mitarbeitende am Dienstradleasing teil.

Klimaneutrale Beschaffung und Entsorgung

Leitlinie nachhaltige Beschaffung und Vergabe

Maßnahme 1.5.1

Planung/Konzept

Stand s. IKSJ-Jahresbericht 2024

Klimafreundliche Verpflegung in Schulen

Maßnahme 1.5.2a

Planung/Konzept

Neues:

- **Erarbeitung und Beschluss eines Konzepts zur Mittagessenversorgung an Braunschweiger Ganztagschulen** (11/2025) ([Drs. 25-26070](#))

Nächste Schritte:

- Die Umsetzung des Konzepts erfolgt schrittweise mit jeder neuen Ausschreibung der Mittagsverpflegung an einer Schule bzw. an mehreren Schulen (bei Losbildung).



POLITIK UND VERWALTUNG

TOP 3.2

© Stadt Braunschweig, Daniela Nielsen

Klimafreundliche Verpflegung in Kitas

Maßnahme 1.5.2b

in Umsetzung

Mind.

25%
Bio-Anteil

Bisherige Meilensteine:

- Erhöhung des **Bio-Anteils** insgesamt auf **mind. 25 %** (seit 2022)
- Entwicklung einer nachhaltigen **Speiseplan-Checkliste, die von allen städtischen Kitas umgesetzt wird**. Damit entspricht das Speisenangebot weitestgehend den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE).

Der Schwerpunkt liegt auf Gemüse, Rohkost, Hülsenfrüchten, Vollkornprodukten und frischem Obst, 2x im Monat ein hochwertiges Fleischangebot mit Schwerpunkt auf Bio-Fleisch, 2x im Monat Fisch aus nachhaltiger Fischerei und ansonsten ein hochwertiges vegetarisches Speisenangebot. Industrielle Fleischersatzprodukte, verarbeitete Fleischprodukte, frittierte und panierte Speisen sowie Milchprodukte werden nur in Maßen angeboten. Soßen, Suppen und Püree werden überwiegend frisch hergestellt.

- **Nachhaltige Vergabe TK-Kost.** Hoher Anteil an vegetarischen Gerichten und Bio-Menüs, Fischgerichte mit MSC/ASC-Siegel) (2019)
- **Ernährungsbildung für Kinder**
- **Sensibilisierung der Hauswirtschaftskräfte** zum Umgang mit Lebensmittelresten, d.h. etwa Verzehr als Nachmittagsnack.

Neues:

- **Entwicklung eines Konzeptes „Wertvoll essen in der Kita“ und erfolgreiche Umsetzung bisher in zwei Kitas**
Schwerpunkte: Stärkung des Umweltbewusstseins, Sensibilisierung Lebensmittelverschwendung, Kennenlernen des Saisonkalenders, Plastikmüllvermeidung (2024).
- Entwicklung eines nachhaltigen Verpflegungskonzeptes (in Arbeit)

Nächste Schritte:

- Erhöhung des Bio-Anteils auf mind. 30 % (vermutlich ab 2026)

Zero-Waste-Konzept

Maßnahme 1.5.3

Planung/Konzept

Bisherige Meilensteine:

- **Wiederverwendung von Recyclingbaustoffen in der Deponie** (2024)
- **Abfallentsorgungssatzung** aktualisiert, u. a. städtische Veranstaltungen – Vermeidung von Einwegabfällen (2023)
- Aktualisierung der städtischen Dienstanweisung Abfall (SDAI 0660/01), die für alle städtischen Einrichtungen gilt (2023).
- Etablierung [Vintage Bazar](#) (2022)
- Etablierung der kostenlosen **Braunschweiger Online-Plattform „langgedacht“** mit Tausch- und Verschenke-markt, Flohmärkten, Carsharing u.v.m. (seit 2020 fortlaufend)



POLITIK UND VERWALTUNG

TOP 3.2

© Stadt Braunschweig, Daniela Nielsen

Neues:

- Fortschreibung Abfallwirtschaftskonzept (Schwerpunkte: Reduzierung Restabfallmengen und Erhöhung Recyclingquote ab Ende 2025)
- **Beschluss zum Bau einer neuen Biovergärungsanlage** (2025)
- Anpassung des Leerungsrhythmus der Bioabfalltonnen (Erweiterung Sommerleerung ab 2025)

Nächste Schritte:

- Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen aus dem neuen Abfallwirtschaftsgesetz (2026)

Übergeordnetes

Konzept „Treibhausgasneutrale Verwaltung“

Maßnahme 1.4.1

Planung/Konzept

Bisherige Meilensteine:

- Diese Maßnahme ist seit 01/2024 durch das Niedersächsische Klimaschutzgesetz (**§ 18 NKlimaG**) als gesetzliche Pflichtaufgabe definiert.

Neues:

- Durchführung einer **Umfrage** unter den Beschäftigten **zum Mobilitätsverhalten auf dem Arbeitsweg** (n= 936 Personen), auch zur Gewinnung von Daten zur Abschätzung der dadurch verursachten Emissionen (2025)
- Erstellung einer **THG-Bilanz für die Verwaltung** für das Basisjahr 2023
- **Beschluss des Konzeptes zur THGnV durch den Rat der Stadt Braunschweig am 09.12.2025 ([Drs. 25-26619](#))**: Es enthält eine Bestandsaufnahme der Ist-Situation, einen Maßnahmenkatalog zur Emissionsminderung sowie eine Zielmarke und einen Zielpfad. Das Konzept benennt die Bilanzgrenzen (was wird berücksichtigt?) und empfiehlt nach Möglichkeit geeignete Umsetzungsstrategien.
- Das Konzept nutzt die Grundlagen aus dem IKSK 2.0, richtet aber die Lupe auf besonders relevante Bereiche und Maßnahmen und ergänzt das IKSK 2.0 in geeigneter Art und Weise

Monitoring und Controlling

Maßnahme 1.8

dauerhaft

Bisherige Meilensteine:

- Schaffung und Besetzung einer Personalstelle (2022)
- Aufbau von Monitoring-Strukturen zur Abfrage und Darstellung der Maßnahmenstände, Aufbau eines Netzwerkes
- Veröffentlichung von IKSK-Berichten (2023 und 2024)



POLITIK UND VERWALTUNG

TOP 3.2

© Stadt Braunschweig, Daniela Nielsen

Neues:

- Vorbereitung und Begleitung der Mitte 2025 extern vergebenen THG-Bilanz
- **Weiterentwicklung der Indikatoren** zur Beschreibung des Maßnahmenfortschritts: Aufbau eines Sets von Indikatoren (dargestellt als Diagramm) und Sachstandszahlen (dargestellt als Kacheln)
- **IKSK-Maßnahmenbericht 2025**
- **Effizienzsteigerung der Verwaltungsabfrage im Bereich Verkehr und Mobilität:**
Auf Grundlage des Maßnahmenabgleichs der zu evaluierenden Konzepte Mobilitätsentwicklungsplan (MEP), Zentraler Maßnahmenkatalog Radverkehr (ZMK Radverkehr) und IKSK wurde ein aufeinander aufbauendes Systems entwickelt, um zukünftig nur noch eine gemeinsame Abfrage durchzuführen. Neben der Zeitersparnis für die Bearbeitenden ist die dann einheitliche Datenbasis und die Synchronisierung der Berichtszeitraum (Kalenderjahr) von Vorteil.

Klimaschutz-Kampagnen für Mitarbeitende

Maßnahme 1.7

Umsetzung begonnen

Stand s. IKSK-Jahresbericht 2024

Beteiligungsformate für alle Generationen

Maßnahme 1.2

dauerhaft

Bisherige Meilensteine:

- Die Stadt Braunschweig ist Teil eines **Klimaschutznetzwerkes**, in dem Schlüsselakteure des kommunalen Klimaschutzes versammelt sind. Ziele des Netzwerkes sind es, gemeinsam Anknüpfungspunkte, Kommunikation und Strategien zu finden (Netzwerkteilnehmende sind die Braunschweiger Verkehrs-GmbH, BS|ENERGY, die Technische Universität Braunschweig, die Braunschweiger Veranstaltungsstätten GmbH, die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und die Stadt Braunschweig).
- Die Laufzeit des Vorhabens begann am 01.05.2025 und endet am 30.04.2028, Netzwerkmanager ist die KlimaNet Agentur für Klimaschutz-Netzwerke GmbH.

Neues:

- Aktuell befindet sich das Netzwerk in der Aufbauphase.



GEBÄUDE, WOHNEN, STADTPLANUNG

Leitlinie klimagerechte Bauleitplanung

Maßnahme 2.1.1

abgeschlossen

Bisherige Meilensteine:

- Erarbeitung und Veröffentlichung der „Leitlinie klimagerechte Bauleitplanung“ (2019): Die Leitlinie beinhaltet eine umfassende und systematische Darstellung der Handlungsbereiche und Steuerungsmöglichkeiten, mit denen in der Bauleitplanung Klimaschutz und Klimaanpassung berücksichtigt und gefördert werden können ([Drs. 19-10088](#)).

Neues:

- **Aktualisierung der Leitlinie:** Aufgrund verschiedener neuer Rahmenbedingungen und einer breiten Änderung der Gesetzeslage wird die Leitlinie derzeit überarbeitet.

Klimaschutz in Bebauungsplänen und Verträgen

Maßnahme 2.1.2

dauerhaft

Bisherige Meilensteine/Fortlaufend:

- Flächenschonende Baulandentwicklung nach dem Leitbild der **doppelten Innenentwicklung**.
- Erarbeitung eines **Dichtekonzeptes**, das in Abhängigkeit der jeweiligen städtebaulichen Strukturen, angemessene Baudichten für potenzielle Baulandentwicklungen definiert und damit die Voraussetzungen für eine optimiert flächensparende Siedlungsentwicklung schafft.
- Zunehmende **Integration klimafreundlicher Energieversorgungslösungen** in den Bauleitplanungsprozess, zukünftig vor dem Hintergrund der kommunalen Wärmeplanung, ggf. durch Erstellung von **Energiekonzepten** für größere Gebietsentwicklungen.
- **Förderung klimafreundlicher Mobilität:** Neue Baugebietsentwicklungen haben einen deutlicheren Fokus auf dem Umweltverbund. Mobilitätskonzepte finden zunehmend Berücksichtigung.
- **Klimaschutz-Vereinbarungen in Städtebaulichen Verträgen:** in der Vergangenheit wurden u. a. folgende Maßnahmen vereinbart: Einhaltung von Energieeffizienzstandards oberhalb der gesetzlichen Regelungen, Installation von Photovoltaikanlagen, Nutzung von Abwärme, Herstellung der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität, Fassadenbegrünung (Klimaanpassungsmaßnahme).

Best Practice Bahnhofsquartier

Maßnahme 2.1.3

Planung/Konzept

Bisherige Meilensteine:

- **Mobilitätskonzept:** mit leistungsstarkem ÖPNV, Anbindung des Fernbusterminals, attraktivem Fuß- und Radwegenetz, zwei neuen Fahrradparkhäusern mit insg. 4.000 Stellplätzen, Neuordnung der PKW-Stellplätze in Quartiersgaragen.
- **Energiekonzept:** vorgesehen sind Gebäude im KfW-55-Standard mit maximaler Solarisierung (PV-Belegung von i. d. R. >60% der Dachflächen, d. h. oberhalb der gesetzlichen Vorgaben). Wärmeversorgung durch ein leitungsgebundenes Netz, das hydraulisch von den Bestandsstrukturen der Fernwärme getrennt ist. Auf diese Weise können die Systemtemperaturen gesenkt, der Druck reduziert und die Einbindung erneuerbarer Energiequellen vor Ort ermöglicht werden.



- Erarbeitung **Gestaltungshandbuch** Teil 1 (Leitbilder für hochbauliche, freiraumplanerische und verkehrsräumliche Entwicklungen)
- **Nachhaltigkeitszertifizierung DGNB¹⁰ Gold** (2024)

Neues:

- **Auslegungsbeschluss B-Plan „Umfeld Hauptbahnhof“** (09.2025) ([Drs.25-26157](#))

Nächste Schritte

- Abstimmung des Energiekonzeptes mit Energieversorgern
- DGNB: Evaluierung der Maßnahmenliste, Verlängerung des Vorzertifikats
- Gestaltungshandbuch Teil 2 (Grundlage Konzeptvergaben für Hochbau und die Gestaltung der öffentlichen Räume)
- Satzungsbeschluss (2026)

Energetische Sanierung im Bestand

Maßnahme 2.2

Umsetzung begonnen

Bisherige Meilensteine:

- **Besetzung von 2 Personalstellen für die energetische Quartierssanierung (EQS).**
- Sondierung einer energetischen Quartierssanierung im Sackringviertel: Aufgrund der Streichung des Förderprogramms KfW 432 kam das Projekt nicht zustande. Der Versuch, mittels eines alternativen Förderprogramms („ScaleUp!“ siehe auch Drs. 24-23942) die EQS im Sackringviertel in reduziertem Umfang umzusetzen, konnte aus Vergabe-rechtlichen Gründen nicht realisiert werden.
- **Energieforschungsprojekt „Connect2Transform“ (C2T) in der BAHNSTADT**
In einem Vor-Projekt („Mikroprojekt“) wurden zunächst Grundlagen für die Nutzung Erneuerbarer Energien im Gebiet erarbeitet. Diese fließen in das derzeit in Entwicklung befindliche Energiekonzept für die Quartiere der Bahnstadt ein. Das Forschungsprojekt wird durch Bundesmittel gefördert.

Neues:

- Im November 2025 wurde das **Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“ (KfW 432) wieder aufgenommen.**
- Aktuell werden im Rahmen der Erarbeitung der Kommunalen Wärmeplanung Quartiere identifiziert, in denen eine EQS sinnvoll ist. Es ist vorgesehen, eine entsprechende Prioritätenliste als Teil des Beschlusses zur KWP vorzulegen, damit entsprechende Ressourcenbedarfe im Rahmen der Haushaltsberatungen eingebracht werden können.
- Zudem ist in Prüfung, ob bereits vor Beschluss der KWP ein geeignetes Quartier für die Durchführung einer EQS vorgeschlagen werden kann.
- LOI¹¹ der Stadt zur Beteiligung an geplantem Forschungsprojekt „Autark Aufstocken – Potenziale serieller energetischer Sanierung inklusive Aufstockung in vorgefertigter Holzbauweise“.

¹⁰ DGNB: Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen. (Info zur DGNB-Zertifizierung [>>hier](#)).

¹¹ Letter of Intent: Absichtserklärung

GEBÄUDE, WOHNEN, STADTPLANUNG

Braunschweiger Energieberatungsstelle

Maßnahme 2.3

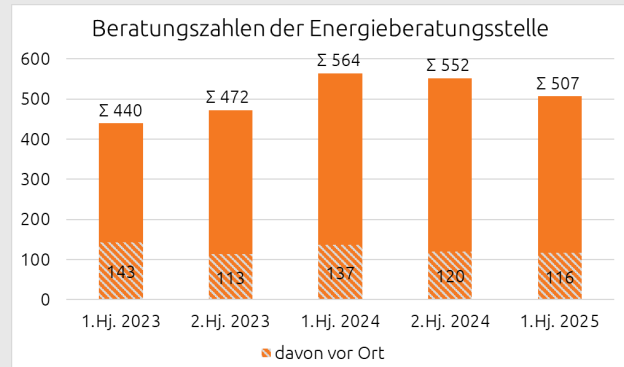
dauerhaft

1116

Energieberatungen 2024

Bisherige Meilensteine:

- **Gründung der Energieberatung Stadt Braunschweig** (2015)
- **Kooperation mit BS|ENERGY** (seit 2015). Zzt. Unterstützung der Beratungsleistung mit 16 Wochenstunden
- **Schaffung von 2 Personalstellen** (2016 + 2023)
- Angebot und Durchführung von **individuellen Energieberatungen** (fortlaufend)
- Angebot und Durchführung von **Vorträgen und Informationsveranstaltungen** (fortlaufend)
- Vernetzung mit Baubeteiligten (freiberufliche Energieberater, Handwerker, Planer, der Energieberatung der Verbraucherzentrale, BS|ENERGY, der Architektenkammer, ...)



Neues:

- **Durchführung und Vergabe „Grüne Hausnummer“**: Auszeichnungen für energieeffizientes Bauen und Sanieren (2025, 2024, 2023)
- **Informationsabende im Nachhaltigkeitszentrum** zu den Themen Wärmepumpen bzw. energetische Sanierung (in der Regel eine Veranstaltung pro Monat: März, April, Mai, Juni, Juli, sowie im Sep., Okt. und Nov. 2025)

Flexible und suffiziente Wohnformen

Maßnahme 2.4

Planung/Konzept

Bisherige Meilensteine:

83,41

m²

durchschnittl. Wohnungsgröße

8,1 %

%

der Wohnungen sind <40 m²

Quelle:
Zensus 2022 [>>hier](#)

- Laut des **Baulandmodells Wohnen** (2022) ist ein Anteil von 30 % der Wohnfläche als öffentlich geförderter Wohnungsbau gemäß den Förderrichtlinien des Landes zu errichten. Öffentlich geförderter Wohnungsbau sieht grundsätzlich geringere Wohnflächen vor.
- Die Vermarktung von Grundstücken an Bauträger erfolgt durch **Konzeptvergabe** anhand städtischer Kriterien wie z. B. Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Energie, Planung und Gestaltung. Durch eine gezielte und effiziente Vergabe von Grundstücken der Stadt sollen gebietsspezifische Ziele verwirklicht werden.
- Braunschweiger **Dichtekonzept** (2023) Wohnungsbau: Dieses soll eine am ISEK-Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“ orientierte flächensparende Siedlungsentwicklung erleichtern.
- Im beschlossenen **Wohnraumversorgungskonzept** (2023) wurden neue Zielzahlen zur Schaffung von Baurecht für neue Wohnungen ermittelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Entwicklungen auch reduzierend auf den regionalen Flächenverbrauch durch kompaktere Bauweisen und den regionalen CO₂-Fußabdruck durch Förderung einer umweltfreundlicheren Verkehrsmittelnutzung auswirken.



GEBÄUDE, WOHNEN, STADTPLANUNG

Neues:

- Derzeit wird das „**Handlungsprogramm Wohnen**“ erarbeitet, in dem erstmalig die gesamten Aktivitäten der Stadt zum Thema Daseinsvorsorge Wohnen zusammengeführt werden. Es bildet eine strategische Klammer, um eine konsistente Grundlage sowie ein systematisches Monitoring zur Prozesssteuerung sicherzustellen. Ziel des „Handlungsprogramm Wohnen“ ist es, für jede Person angemessenen und bezahlbaren Wohnraum zu ermöglichen, um die Lebensqualität in Braunschweig weiterhin zu gewährleisten. **Dabei werden flexible und suffiziente Wohnformen entsprechend berücksichtigt.** Nach Ausarbeitung wird das „Handlungsprogramm Wohnen“ der Politik voraussichtlich 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Synergien zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung

Maßnahme 2.5

in Umsetzung

Bisherige Meilensteine:

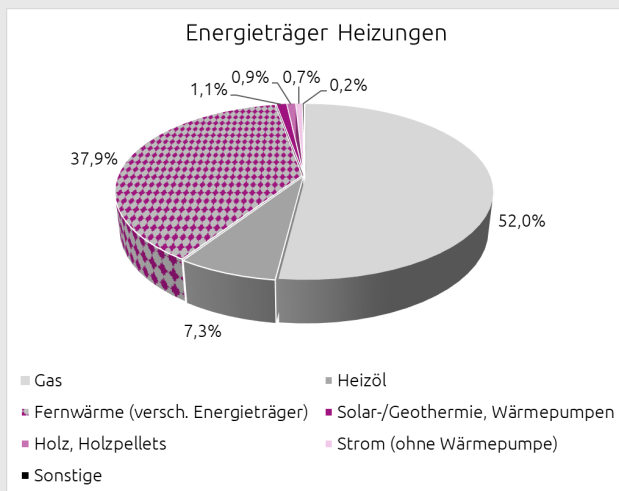
- Förderprojekt Co-Adapted Braunschweig ([COABS](#)): in gemeinsamer Trägerschaft mit der TU Braunschweig (Laufzeit 04/2022 bis 09/2025); Förderung durch das BMUKN; Z-U-G

Neues:

- **COABS Ergebnisbericht:** zeigt die für Braunschweig relevanten Klimarisiken auf und schlägt ein Portfolio von Anpassungsmaßnahmen vor. Zielkonflikte und Synergien zwischen Klimaschutz und -anpassung werden aufgezeigt.
- Informationsseiten und ein [Erklärvideo](#) erläutern die Unterschiede und Zusammenhänge von Klimaschutz und -anpassung
- Fachbeiträge zu Klimaschutz und -anpassung im Flächennutzungsplan und verschiedenen Fachkonzepten, z. B. Kleingartenentwicklungskonzept (noch nicht veröffentlicht)
- **Machbarkeitsstudie zur Renaturierung/ Wiedervernässung verbliebener Niedermoorböden** in Braunschweig in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde: Hierbei wird ein win-win-win für Biodiversitätsförderung (Habitatqualitäten), Klimaschutz (Bindung von THG in kohlenstoffreichen Böden) und Klimaanpassung (Stabilisierung/ Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes) erreicht. Die Umsetzung eines entsprechenden Renaturierungsvorhabens wird derzeit vorbereitet.
- Ebenso ist die **Multicodierung von Flächen in Planungsverfahren** als relevante Synergie erkannt (z. B. Nutzung von Geothermie in Grün- und Spielflächen oder unterhalb von Regenrückhaltebecken)
- Von der Entwicklung einer **Urbanen Datenplattform (UDP)** und Aufbau Urbaner Datenzwillingsanwendungen (UDZ) profitieren Klimaschutz und -anpassung in integrierten Planungsverfahren gleichermaßen
- **Integration von Klimaschutz und -anpassungsaspekten in frühe Prozessphasen von Stadtsanierungs- und Stadterneuerungsvorhaben**

ENERGIEVERSORGUNG

Wärme



(Quelle: Zensus 2022)

Kommunale Wärmeplanung

Maßnahme 3.2

Planung/Konzept

Bisherige Meilensteine:

- **Einrichtung einer Projektgruppe** aller relevanten Akteur:innen in der Stadtverwaltung unter Leitung des Fachbereichs Umwelt, von der Stadtplanung bis zum Sozialreferat, mit dem Ziel der umfänglichen Berücksichtigung verschiedener Belange im Kontext einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung (Start 02/2023)
- **Akteursbeteiligung:** Austauschformate mit wichtigen Akteuren der Wärmeversorgung in Braunschweig (Energieversorger, Netzbetreiber, Wohnungswirtschaft, Großverbrauchern etc.)
- **Bundesweite Vernetzung:** Die Stadt Braunschweig ist als einzige niedersächsische Kommune Teil des Projektes „CoLab KWP“ der Deutschen Energieagentur (dena).

Neues:

- **Vorstellung erster Teilergebnisse der Bestandsanalyse** der kommunalen Wärmeplanung im Umweltausschuss: Erfassung und GIS-gestützte Aufbereitung von aktuellem Wärmebedarf- und -verbrauch, vorhandenen Gebäudetypen, Baualtersklassen sowie Versorgungs- und Beheizungsstruktur des Gebäudebestandes). Präsentation [>>hier](#). (09/2023)
- **Vorstellung der Potenzialanalyse** auf Basis der Bestandsanalyse im Umweltausschuss: Identifizierung vorhandener Möglichkeiten zur Verbesserung der Wärmeversorgung und der Energieeffizienz, Analyse der Potenziale zur Reduktion des Wärmeverbrauchs und zur Nutzung erneuerbarer Energien. Präsentation und Ergebniskarten [>>hier](#) (11/2023)

Nächste Schritte:

- Aufstellung eines Zielszenarios, Entwicklung der Wärmewendestrategie

ENERGIEVERSORGUNG

Transformation leitungsgebundener Wärme

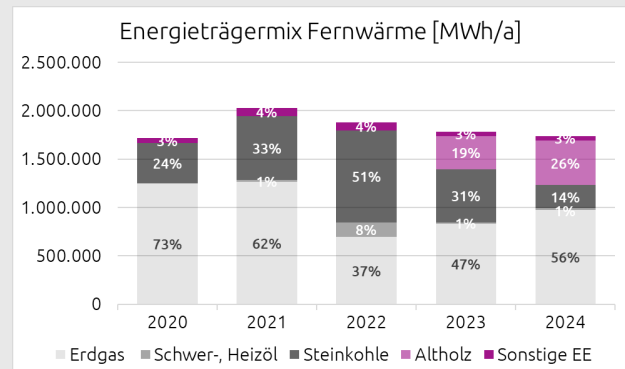
Maßnahme 3.3/4

Planung/Konzept

29,3%
EE-Anteil in
FW-Netzen

Bisherige Meilensteine:

- Kohleausstieg im April 2024
- Erzeugungsprojekt E 2030: Mit der Umsetzung des Erzeugungsprojektes E2030 ist BS|ENERGY einen Schritt in Richtung Dekarbonisierung gegangen und erfüllt im Bereich Wärme bereits die aktuell geltenden regulatorischen Vorgaben für den Anteil erneuerbarer Energie für die kommenden Jahre (30% Wärme aus erneuerbaren Energien bis 2030). Maßgeblich ist hierbei die Inbetriebnahme der Altholzverbrennungsanlage im HKW Mitte.



Ausbau dezentraler erneuerbarer Wärme

Maßnahme 3.5

in Umsetzung

Die Umsetzung wesentlicher Bausteine dieser Maßnahme erfolgt

- durch die Energieberatung: Information, Beratung, Aktivierung (M 2.3)
- durch das Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienz: mit einem Schwerpunkt auf der Förderung von Wärmepumpen (M3.7.3) sowie
- im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung (M 3.2)

ENERGIEVERSORGUNG

© Stadt Braunschweig, Daniela Nielsen

Solarstrom

105
MWp
installierte
PV-Leistung

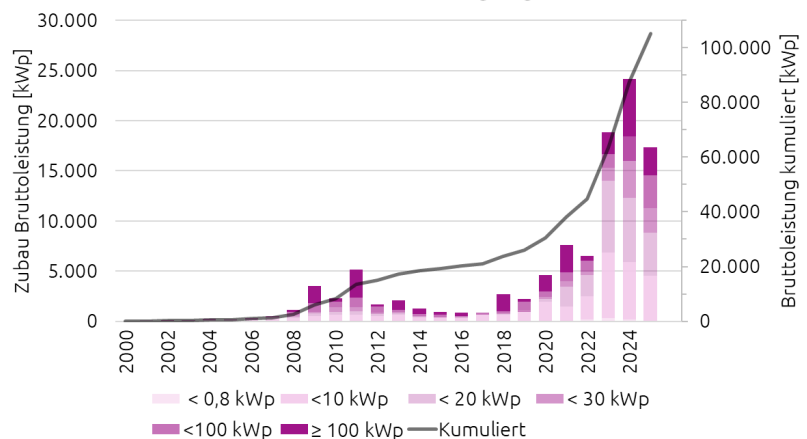
540
kWp/km²

10.340
Solaranlagen

4,6
Ausbaufaktor
PV ggü. 2020

Das IKS K sah für das Jahr 2024 ein Verachtfachung der PV-Leistung gegenüber 2020 vor. Bezogen auf diesen Basiswert beträgt der gegenwärtige Ausbau-Faktor 4,6.

Jährlicher PV-Zubau in Braunschweig
differenziert nach Anlagengröße



Im Bundesvergleich weist Braunschweig eine **überdurchschnittliche PV-Leistung pro Quadratmeter** von 540 kWp/km² auf. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 323 kWp/km². Überdurchschnittlich hohe Solarleistungen sind in Blau dargestellt. Der Flächenbezug ist im kommunalen Vergleich eine sehr sinnvolle Bezugsgröße, da die Fläche, gerade in Städten, den limitierenden Ausbaufaktor darstellt.

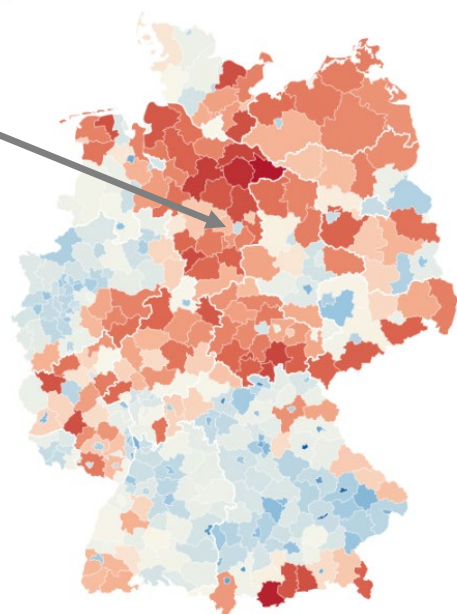
Wo stehen überdurchschnittlich **viele** und **wenige** Solaranlagen?

Bestand Dieses Jahr neu gebaut

Solarkraft-Leistung in

Kilowatt pro km²

unter Ø: 323 über Ø



Datenabruf am: 18.12.2025

Grafik: Lalon Sander · Quelle: Marktstammdatenregister · Kartenmaterial: © OSM

Sie können die Einbindung auf unserer [Datenschutzseite](#) deaktivieren. Dieses Element liegt auf Servern von Datawrapper.de.

Quelle: NDR auf Grundlage des Marktstammdatenregister ([>>hier](#)), Abruf 09.01.2026

ENERGIEVERSORGUNG

Energiegenossenschaft Braunschweiger Land

Maßnahme 3.6

dauerhaft

3,6
MWp
installierte
PV-Leistung

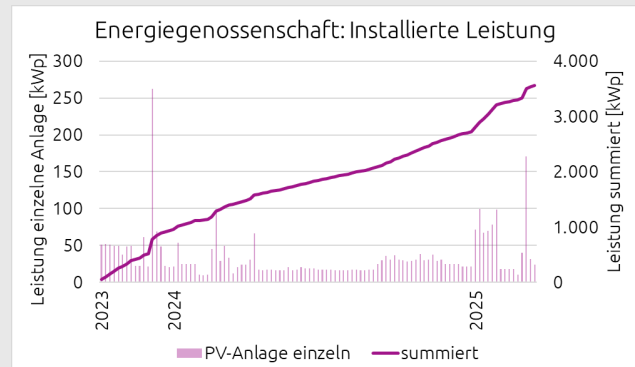
Bisherige Meilensteine:

- **Gründung der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG** mit insgesamt 7 Gründungsmitgliedern (02/2022)

103
PV-Anlagen

Neues:

- **Neu installiert: 65 PV-Anlagen mit insgesamt 1.988 kWp Leistung**
- **Insgesamt installiert: 103 PV-Anlagen mit insgesamt 3,6 MWp Leistung.** Das entspricht einer jährlichen Stromproduktion von etwa 3,2 MWh und einem Investitionsvolumen von 4 Mio. €.



Nächste Schritte:

- Öffnung der Genossenschaft für Bürger:innen als investierende Mitglieder zur Allokation von Eigenkapital
- Ausweitung des Produktportfolios (Wärmepumpen, energetische Sanierungen)
- Prüfung der Realisierung eines eigenen lokalen Stromtarifs
- Einbindung weiterer Gemeinden – Multiplikation des Modells über die Stadtgrenze hinweg

Freiflächen-Photovoltaik-Konzept

Maßnahme 3.7.1

abgeschlossen

23
Investoren-
Anfragen
(seit Juni 2024)

Bisherige Meilensteine:

- **Veröffentlichung und Beschluss des FF-PV¹²-Konzeptes** (06/2024, Drs. [24-23663-02](#))
- **Veröffentlichung der Planungshinweise zur umweltverträglichen Errichtung** von FF-PV-Anlagen in Braunschweig (10/2023). Diese sind auch Anhang zum FF-PV-Konzept.
- Erster **Aufstellungsbeschluss** für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für eine FF-PV-Anlage im Bereich **Völkenrode** (2023)

Neues:

- Der **Satzungsbeschluss** zum Bebauungsplan in **Völkenrode** wurde im Dezember 2025 gefasst ([Drs. 25-25880](#)). Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans wird im Januar 2026 gerechnet. Nach Rechtskraft, wird der Vorhabenträger mit dem Bau der ersten FF-PV-Anlage in Braunschweig beginnen können.
- **Steigendes Investoreninteresse** an FF-PV nach dem Ratsbeschluss:
Die Vielzahl der eingegangenen Anfragen – seit 2021 Dutzende an der Zahl – zeigt, dass das Interesse an FF-PV im Stadtgebiet seit dem Ratsbeschluss deutlich gestiegen ist. Sowohl Unternehmen aus Deutschland als auch europäische Konzerne haben ihr Interesse bekundet, FF-PV-Anlagen auf mehreren im Konzept ausgewiesenen Potenzialflächen zu errichten.

¹² FF-PV: Freiflächen-Photovoltaik

ENERGIEVERSORGUNG

- Konkret ist die Absicht einer Firma, auf vier der im FF-PV-Konzept ausgewiesenen Potenzialflächen großflächige PV-Anlagen für Agri-PV (in Völkenrode) und konventionelle FF-PV (in Wenden und Thune) zu errichten und zu betreiben. Die Flächen für die Umsetzung beider Projekte wurden teils bereits vom Vorhabenträger durch Absichtserklärungen der EigentümerInnen gesichert (vgl. Drs. 25-26733). Die Aufstellungsbeschlüsse für die Bauleitpläne sind für Februar 2026 vorgesehen (Stand 01/2026). Insgesamt sollen auf 108 ha Fläche Module mit 115 MWp Leistung errichtet werden.

Nächste Schritte

- Geeignete Flächen sollen als mögliche Flächen für erneuerbare Energien im Flächennutzungsplan im Zuge der Neuaufstellung (FNP 2040) und im Rahmen der Potenzialanalyse der kommunalen Wärmeplanung (KWP) dargestellt werden.
- Evaluation des FF-PV-Konzeptes: Die Verwaltung wird den Umsetzungsstand evaluieren und die seit dem Konzeptbeschluss identifizierten Erfolge, Herausforderungen sowie Zwischenergebnisse darlegen. Aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen wird eine inhaltliche Überprüfung des FF-PV-Konzeptes erfolgen. Gegebenenfalls wird dieses an die neuen Vorgaben angepasst. Grundsätzlich gilt weiterhin das Ziel von 200 MW zuzubauender FF-PV-Leistung.

Solarkataster und Solar-Zwilling

Maßnahme 3.7.2

dauerhaft

Bisherige Meilensteine:

- Anschaffung (2009), Erneuerung (2015) und Aktualisierungen (2019, 2023) eines interaktiven [Solarkatasters](#). Seit 2015 Teil des Solaratlas der Region.

Neues:

- Seit 2025 verfügt die Stadt über einen „[Solar-Zwilling](#)“ als Bestandteil des digitalen 3D-Basiszwillings. Dieser stellt die Solareinstrahlung für alle Gebäudeflächen im Stadtgebiet dar und zeigt deren Potenzial auf. Es kann auch eine Einschätzung der Wirtschaftlichkeit sowie eine erste Information über die Anschaffungskosten erfolgen. Mit der Solar-App können nicht nur Dachflächen, sondern auch Fassaden und Freiflächen analysiert werden. Ein weiterer Mehrwert ist die Simulation des konkreten Schattenwurfs sowie die Möglichkeit, Aussagen auch für erst geplante Gebäude zu generieren.

Selbstbau-Initiative Solar

Maßnahme 3.7.4

dauerhaft

Stand s. IKSJ-Jahresbericht 2024

Lokaler digitaler Strommarkt für Prosumer:innen

Maßnahme 3.10

zurückgestellt

Stand s. IKSJ-Jahresbericht 2024

Zum Ausbau der Solarenergie tragen darüber hinaus auch die folgenden Maßnahmen bei:

- 3.7.3 Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen (S. 32)
- 2.3 Braunschweiger Energieberatungsstellen (S. 24)

ENERGIEVERSORGUNG

Windstrom

Windenergie stärken

Maßnahme 3.11

in Planung

Nach Repowering:

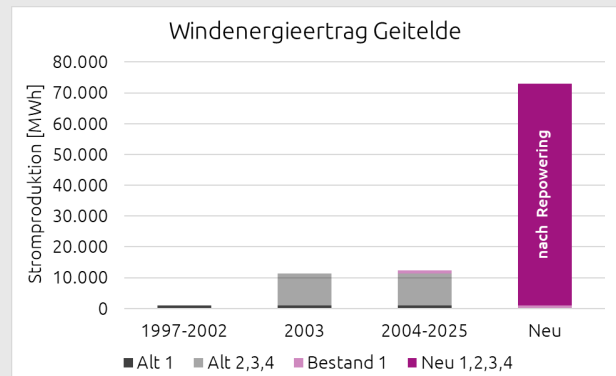
7

-fache
Stromproduktion

Versorgung:

>20.000
HaushalteBisherige Meilenstein/ Stand:

- Braunschweig verfügt auf dem Stadtgebiet derzeit über fünf Windenergieanlagen (WEA) am Geitelder Berg, die zwischen 1997 und 2004 gebaut wurden und nach dem heutigen Stand der Technik vergleichsweise geringe Strommengen produzieren. Vier dieser Anlagen (Abb.: „Alt 1,2,3,4“), sollen durch größere leistungsleistungsfähigere Anlagen ersetzt werden. Diesen Vorgang nennt man „Repowering“. Lediglich die jüngste der bestehenden Anlagen (Abb.: „Bestand 1“), die 2004 erbaut wurde, ist davon nicht betroffen.

Neues:

- Genehmigung des Repowering Geitelde:** Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der vier WEA wurde am 27.08.2025 erteilt. Der Bau der Anlagen würde einen Dimensionssprung in der Stromproduktion des Gebietes bedeuten (vgl. [Drs. 24-24851](#)).

Repowering Geitelde:	Derzeit: 4 Altanlagen	Nach geplantem Repowering: 4 neue Anlagen	In beiden Fällen: plus Bestandsanlage
Nennleistung gesamt	6.500 kW	27.200 kW	600 kW
Stromproduktion gesamt	10.500 MWh	72.000 MWh	1.000 MWh

- Auslegung der aktualisierten Teilplanung Windenergie durch die Regionsverwaltung (12/2024)**
Der Regionalverband hat zur Erfüllung der vom Land im „Windenergiebeschleunigungsgesetz“¹³ vorgegebenen Flächenziele den Teilplan Wind des aktuell in Neuauflistung begriffenen RROP¹⁴ vorgezogen. Der Teilplan findet sich aktuell in der Öffentlichkeitsbeteiligung. Er beinhaltet ein zusätzliches Windvorranggebiet im Bereich von Mascherode.

Nächste Schritte:

- Bearbeitung der eingegangenen Widersprüche zur Genehmigung nach dem BImSchG vom 27.08.2025
- Bauantrag für die Zuwegung (nicht Teil der BImSchG-Genehmigung)
- Beschluss des Teilprogramms Wind des RROP durch die Regionsversammlung

¹³ Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften (WinEausbG, NI)

¹⁴ RROP: Regionales Raumordnungsprogramm

ENERGIEVERSORGUNG

Übergeordnetes

Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen

Maßnahme 3.7.3

in Umsetzung

55,2
Mio. €
verb. Investsumme
(seit 2020)

Bisherige Meilensteine:

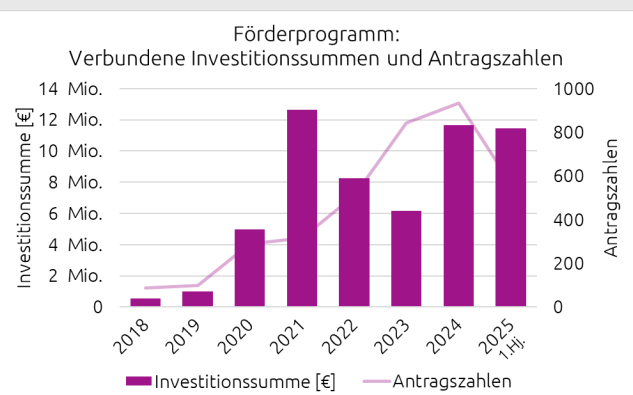
- **Einführung Förderprogramm** (2012), seitdem jährliche Durchführung mit angepassten Inhalten und unterschiedlichen finanziellen Ausstattungen.

Neues:

Das Förderprogramm 2025 mit einer Gesamtfördersumme von 400.000 € hatte folgende Förderschwerpunkte: PV-Stecker-Anlagen (ggf. mit Bonus Sozialkomponente), Gemeinschaftliche Solarprojekte, Vertikale PV, Weiterbildung Fachkraft PV, Regenerative Wärme (Wärmepumpen), Sanierung Einzelmaßnahmen, Sanierung zum Effizienzhaus.

Der Rückgang der Antragszahlen erklärt sich einerseits aus einer geringeren Fördersumme gegenüber den Vorjahren (400.000 statt 500.000 €), andererseits aus einer stärkeren Inanspruchnahme von Förderinhalten mit höheren Fördersummen, vor allem Wärmepumpen oder Sanierungsmaßnahmen. In den Jahren zuvor sorgte die große Nachfrage nach Stecker-PV-Anlagen für außergewöhnlich hohe Antragszahlen.

Ergänzend fanden Informationsveranstaltungen und monatliche Solarberatungen im NHZ¹⁵ statt.



Jobmotor Energiewende

Maßnahme 3.9

in Umsetzung

Bisherige Meilenstein/ Stand:

- Auf Initiative des Klimaschutzmanagements der Stadt Braunschweig erfolgte im Rahmen eines interdisziplinären Teams unter Beteiligung der Stabstelle 0800, der Braunschweig Zukunft GmbH sowie der Regionalen EnergieAgentur (REA) Braunschweig die Erarbeitung des Projekts „Jobmotor Energiewende“.
- Das Projekt möchte die Nachhaltigkeitsbranche im Rahmen des aktuellen ökonomischen Strukturwandels stärken. Entstanden ist ein Projektentwurf inklusive Personalbedarfen, Zielen, Finanzplanung, Kommunikationsplan und Meilensteinplan ([Drs. 25-25914](#)).
- Zur Realisierung konnten Landesfördermittel eingeworben werden. Die benötigten Eigenmittel werden durch die Stadt Braunschweig eingebracht.
- Das Projekt wird nach nun erfolgter finaler Prüfung durch die N-Bank am 01.01.2026 (Laufzeit 2 Jahre) starten.

¹⁵ NHZ: Nachhaltigkeitszentrum, vgl. Maßnahme 5.1



Nächste Schritte:

- Die zwei vorgesehenen Personalstellen bei der REA werden schnellstmöglich besetzt. Inhaltlich besteht weiterhin ein enger Austausch mit den Akteuren der Stadt.

Innovative Pilotanlagen	Maßnahme 3.8	in Umsetzung
--------------------------------	--------------	--------------

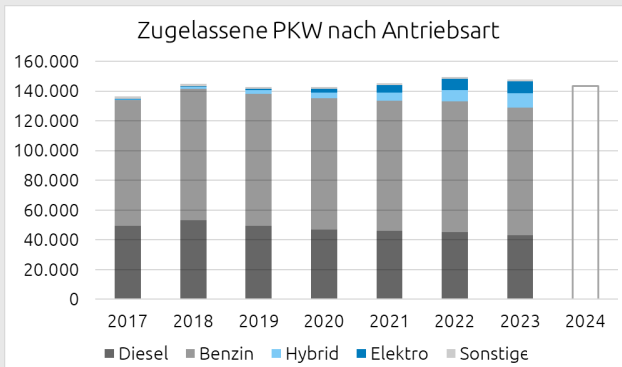
Stand s. IKSJ-Jahresbericht 2024 (Eröffnung des H₂-Terminals am Forschungsflughafen Braunschweig (06/2024))

Fachforum Energieversorgung	Maßnahme 3.1	nicht begonnen
------------------------------------	--------------	----------------

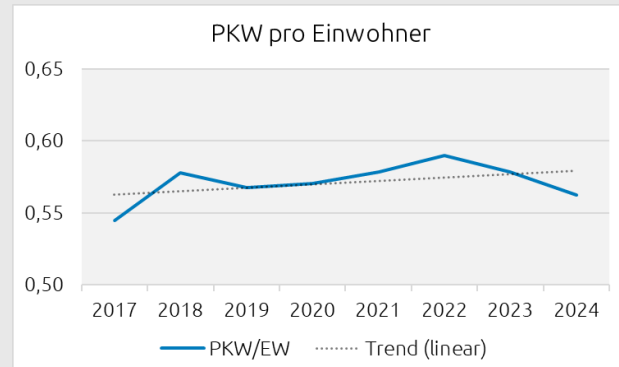
Stand s. IKSJ-Jahresbericht 2024

MOBILITÄT UND VERKEHR

Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs



Für 2024 lag noch keine Differenzierung nach Antriebsarten vor.



Quellen: Braunschweig in der Statistik: Tabelle [2.01](#): Entwicklung der Einwohnerzahl seit 1551 sowie Tabelle [19.12](#): Fahrzeugbestand nach Kraftstoffart und Schadstoffgruppen (Quelle: Kraftfahrt-Bundesamt, Manage Now GmbH)

Parkraummanagement

Maßnahme 4.1.1

dauerhaft

Neues:

- Im Zuge der Umsetzung der Veloroute Schöppenstedter Turm wurde ein **Parkraumkonzept** zur Verlagerung der entfallenden Parkplätze in der Helmstedter Straße in das Umfeld erarbeitet und umgesetzt. In den an die Veloroute angrenzenden Straßen wurden die Parkplatz-Nutzungen dafür bedarfsorientiert neu sortiert und Bewohner- und Kurzzeitparken eingeführt (14.07.2025) ([Drs. 25-25503](#)).

Verkehrsberuhigung

Maßnahme 4.1.2

in Umsetzung

Neues:

- Um Parksuch- und Durchgangsverkehr im Magniviertel zu reduzieren, wurden Veränderungen in der Verkehrsführung vorgenommen. Zur Verkehrsberuhigung wurde die **bisherige Tempo-30-Zone durch eine Tempo-20-Zone** abgelöst. Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche bleiben weiterhin bestehen. Parallel zur Anpassung der Verkehrsführung wurde der ruhende Kfz-Verkehr im Magniviertel neu organisiert. Durch eine klare Zuordnung von Parkplätzen je Straßenzug soll das Parken besser strukturiert und Parksuchverkehre reduziert werden. Ein temporärer Modalfilter¹⁶ schafft zusätzliche Aufenthaltsqualität.

Nächste Schritte:

- Dem Mobilitätsentwicklungsplan (MEP) entsprechend sind mögliche Verlagerungen von Durchgangsverkehr auf dem Bohlweg bei gleichbleibender Erreichbarkeit der Parkhäuser in der Innenstadt zu prüfen (2025/2026).
- Im Rahmen des Verkehrskonzeptes Magni soll ein dauerhafter Modalfilter weiter zur Verkehrsberuhigung und Aufenthaltsqualität beitragen.

¹⁶ Modale Filter: Selektion unerwünschter Verkehrsarten, während erwünschten Verkehrsarten weiterhin passieren können, z. B. durch Sperren und andere bauliche Elemente oder durch Verkehrszeichen (z. B. gegenläufige Einbahnstraße).

MOBILITÄT UND VERKEHR

Carsharing

Maßnahme 4.1.3

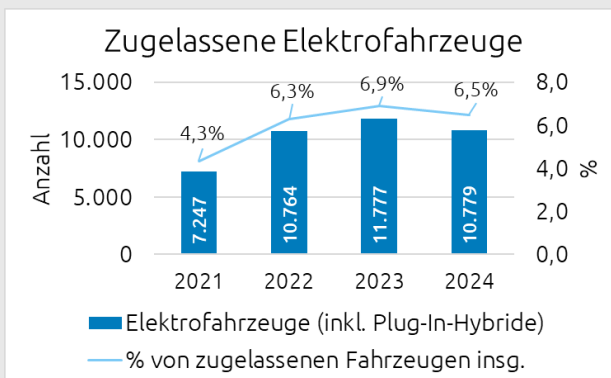
dauerhaft

50
Carsharing-Stationen

Neues:

- Etwa 3.000 aktive Nutzer:innen und 90 Fahrzeuge.
- **Erste Carsharing-Station mit E-Ladeinfrastruktur** eröffnet (2025)

Förderung der Elektromobilität



Quelle: Zulassungsstelle Stadt Braunschweig

Verbesserung der Ladeinfrastruktur

Maßnahme 4.2.1

dauerhaft

851
(teil)öffentliche Ladepkt.

davon
274
über den Konzessionsvertrag

Bisherige Meilensteine

- **Konzessionsvertrag zum Ausbau der Ladeinfrastruktur (2022)**
Allgemeines: Neben der steigenden Zahl öffentlich nutzbarer Ladesäulen z. B. auf Einzelhandelsparkplätzen, treibt die Stadt Braunschweig den Ausbau der Ladeinfrastruktur gezielt mit einem Ausbauplan voran, der über einen Konzessionsnehmer umgesetzt wird. Es ist also zwischen dem von der Stadtverwaltung initiierten und beeinflussbaren Ausbau im Rahmen des Konzessionsvertrags und dem Gesamtausbau der öffentlichen und teilöffentlichen Ladeinfrastruktur in der Stadt zu unterscheiden.
- **Ausbauplan Ladeinfrastruktur** Konzessionsvertrag (stufenweise bis 2028)
- **Erster Schnellladehub** (Q3 2024)
- **Pilotprojekt Laternenladen** mit 17 Ladepunkten (seit Q3 2024)

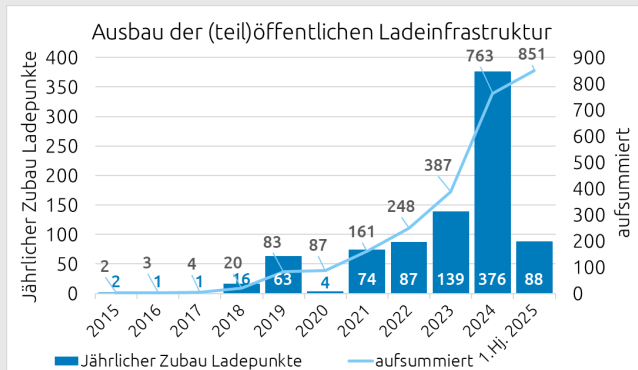


MOBILITÄT UND VERKEHR

© susan-yinym3QFTHYUE4-unsplash

Neues

- **Zweiter Schnellladehub** im öffentlichen Straßenraum. Vorgesehen sind 6 High-Power-Charger-Ladepunkte (10.2025)
- Ausbaustand der öffentlichen **Ladeinfrastruktur im Rahmen des Konzessionsvertrags:**
Seit Projektbeginn im Juli 2022 wurden insgesamt 274 Ladepunkte errichtet.
- Es werden Möglichkeiten zur Verstetigung und Erweiterung von Laternenladern im Stadtgebiet geprüft.



Alternative Antriebe in der Busflotte

Maßnahme 4.2.2

in Umsetzung

33%
Elektrifizierungsquote

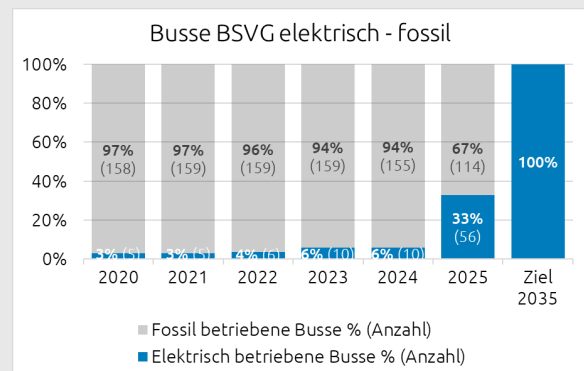
55
Ladepunkte

Bisherige Meilensteine:

- Ratsbeschluss zur Umstellung auf einen Elektrobusbetrieb und der Bedingung, dass Förderprogramme zur Verfügung stehen, die die Mehrkosten verglichen mit der Beschaffung von Dieselnissen um mindestens 50 % reduzieren. (2020)
- Erhalt eines Förderbescheides über ca. 18,5 Mio. € zur Beschaffung von 50 Elektrobusen sowie der zugehörigen Ladeinfrastruktur auf dem Busbetriebshof und im Stadtgebiet. (2020)
- Bau der vorgelagerten Energieversorgungsanlagen für die Ladeinfrastruktur auf dem Busbetriebshof

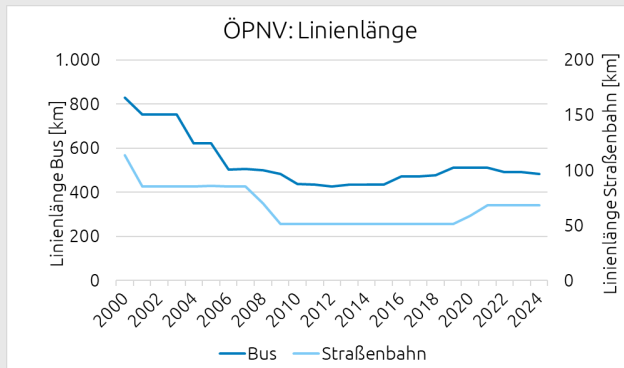
Neues:

- Q4 2024 bis Q2 2025: 21 weitere Elektrobusse
- Bau von 15 weiteren Ladepunkten auf dem Busbetriebshof (Teilausstattung einer Abstellanlage, 15/60 Stellplätzen)
- Einreichung einer Projektskizze für die Förderung der Beschaffung von 20 weiteren Elektrobusen ab 2027 nebst zugehöriger Ladeinfrastruktur beim BMV (Q3 2025)

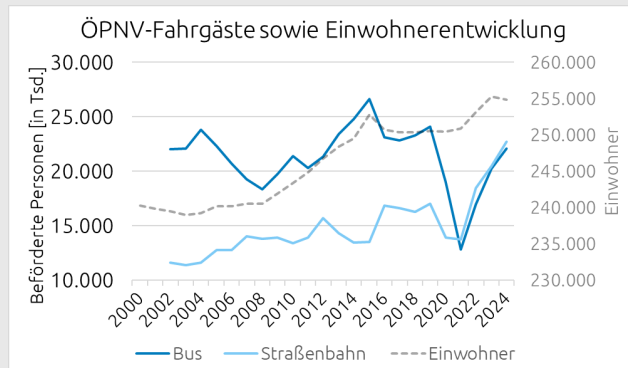


MOBILITÄT UND VERKEHR

Förderung des ÖPNV



Quelle: Braunschweig in der Statistik,
Tabelle [10.06](#): BSVG - Streckennetz und Fahrzeugpark



Quelle: Braunschweig in der Statistik,
Tabelle [10.05](#): BSVG – Gesamtbeförderung sowie
Tabelle [2.01](#): Entwicklung der Einwohnerzahl seit 1551

ÖPNV: Verbesserung des Angebotes

Maßnahme 4.3.1

dauerhaft

Bisherige Meilensteine:

- Einführung Deutschland-Ticket (2023) und Deutschland-Ticket Job (2023)
- Details verbesserte Anbindungen, Taktung s. Jahresbericht 2024

Neues:

- Einführung des Deutschland-Ticket Student (2024)
- Einführung bargeldloser Verkauf im Fahrerverkauf in Bussen (2024/2025)
- Einführung Wallet-Ticket für einen Zugang zu Monatskarten auf dem Smartphone ohne Nutzung einer App und im Offline-Betrieb (2025)
- Fortschreibung des 2020 eingeführten städtischen Schülermonatstickets 2022-2025 (2025)
- Anpassung/Ausbau des ÖPNV-Angebotes im Zuge der Stadtentwicklung (z. B. Stadtbahnausbau, Bahnstadt) und an neue SPNV-Haltepunkte (BS-West, BS-Bienrode, BS-Leiferde) (fortlaufend)
- Umsetzung Fahrzeug- und Infrastrukturkonzept für den Einsatz von 2,65m breiten Fahrzeugen (fortlaufend)

ÖPNV: Verbesserung der Infrastruktur

Maßnahme 4.3.2

dauerhaft

Stand s. IKSJ-Jahresbericht 2024

ÖPNV: Stadtbahnausbau

Maßnahme 4.3.3

Planung/Konzept

Neues:

- Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens zur Wendeanlage Gliesmarode als Teil des Teilprojektes 1 „Volkmarode Nord“



- Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens zur Strecke nach Volkmarode Nord als Teil des Teilprojektes 1 „Volkmarode Nord“
- Vorstellung des Anlagenentwurfes für das Teilprojekt 2 „Lindenberg/Rautheim“ in der Öffentlichkeit

ÖPNV: Beschleunigung

Maßnahme 4.3.4

dauerhaft

Neues:

- Mit dem Ziel, die Pünktlichkeit, Schnelligkeit und Anschlussicherung im Busverkehr zu verbessern, wurde das „Rahmenkonzept Busbeschleunigung in der Stadt Braunschweig“ am 13.05.2025 politisch beschlossen ([Drs. 25-25364](#)). Das Konzept umfasst im Wesentlichen eine Analyse der Schwachstellen für ausgewählte Linienbusverkehre und eine überschlägige Potenzialanalyse. Ergebnis des Rahmenkonzeptes sind erste Maßnahmenempfehlungen zur Verbesserung des Verkehrsablaufs im Linienbusbetrieb.
- Erarbeitung bzw. **Ausarbeitung von 5 Umsetzungsstufen (Detailbetrachtungen)** (2024-2025)
- **Förderantrag** bei der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (05.2025)

Städtische und regionale Vernetzung

Maßnahme 4.3.5

dauerhaft

266

Haltestellen mit
Echtzeit-
Fahrgastinfo

Bisherige Meilensteine

- Vorbereitung neuer SPNV-Haltpunkte: Platzierung der Stationen Braunschweig-Bienrode, Braunschweig-West, Braunschweig-Leiferde in dem Förderprogramm Stationsoffensive (seit 2015)
- Implementierung eines Mobilitätsmanagements für den Großraum Braunschweig (2021)
- Einführung und kontinuierliche Weiterentwicklung der VRB-App u. a. zu Auskünften in Echtzeit, Anschlussicherung, Barrierefreiheit, Ticketshop, weitere Mobilitätsangebote (seit 12/2020)
- Ausbau des Bahnhofs Gliesmarode zur Mobilitätsstation (2022)
- Ausrüstung von 242 besonders frequentierten Haltestellen in Braunschweig (insg. ca. 460 in der Region) mit dynamischen Fahrgasinformationsanzeigern (DFI), die in Echtzeit über Abfahrtszeiten und Störungen informieren (Projektabschluss 2023).

Neues:

- Erstellung eines Gestaltungsleitfadens für Haltestellen und Mobilitätsstationen im Großraum Braunschweig (2024)
- Projektabschluss „HILDE“ - Haltestelleninformationen intelligent, leicht, digital und in Echtzeit (2024): Ausstattung von 24 Haltestellen in Braunschweig, vornehmlich in den Außenbezirken, mit i. d. R. solarstrombetriebenen digitalen Echtzeit-Fahrplanaushängen oder -anzeigen (insg. rund 100 in der Region).
- Darstellung aller Haltestellen mit Echtzeit-Anzeiger in interaktiver Karte ([->hier](#))
- Umfeldgestaltung und Überdachung Station Braunschweig-Gliesmarode (2024)



MOBILITÄT UND VERKEHR

Stärkung des Rad- und Fußverkehrs

Optimierung der Verkehrssteuerung

Maßnahme 4.4.1

dauerhaft

Neues:

- Berliner Platz / Salzdahlumer Straße: Separate Radfahrtsignale / automatisch Grünphase, nicht mehr nur auf Anforderung (im Regelumlauf implementiert).
- Luisenstraße / Cammannstraße: Neue Linksabbiegetaschen zum Queren der Hauptstraße
- Ackerstraße / Salzdahlumer Straße: Protected-Bike-Lane in der Ackerstraße / Dehnung der Grünphase des Radfahrenden möglich
- Wolfenbüttler Straße / Eisenbüttler Straße: Verdopplung der Grünphasen für Radfahrende in Zeiten niedrigen Verkehrsaufkommens (Doppelanwurf in Schwachlastzeiten)
- Humboldtstraße / Hagenring: Verbesserung der Radsituation + Blindentechnik / Zweirichtungsradweg / Separate Radsignalgeber
- Fallersleber Straße / Schöppenstedter Straße: Radverkehr kann nun aus der Schöppenstedter Straße kommend, geradeaus in die Neue Knochenhauerstraße fahren
- Cyriaksring / Münchenstraße: Busbeschleunigung / Verlängerung der Grünzeit für parallel geführte Fußgänger und Radfahrer
- Elbestraße / Saalestraße: Neue signalisierte Querung für den Fuß- und Radverkehr / Blindentechnik
- Petritorwall: Optimierung des Radverkehrsführung
- Prüfung und Umsetzung des Verkehrszeichens 721 „Grünpeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr“.

Optimierung der Infrastruktur

Maßnahme 4.4.2

dauerhaft

Bisherige Meilensteine

- **Entwicklung von Planungsstandards**, insbesondere des „Braunschweiger Standards“ für Radwege sowie des Qualitätsstandards für Fahrradstraßen und -zonen ([Drs. 22-19984](#))
- **Gesamtplanung Hauptnetz Radverkehr**
- **Zustandserfassung** und Analyse bestehender Hindernisse
- **Regelmäßige Kompaktberichte** zum Umsetzungsstand des Ziele- und Maßnahmenkatalogs „Radverkehr in Braunschweig“

MOBILITÄT UND VERKEHR

Neues

- **Auswertung der Online-Öffentlichkeitsbeteiligung "Was stoppt dich...":** Die erhobenen Daten und Defizite dienen der Verwaltung als Ergänzung bei der Beurteilung von umzusetzenden Radverkehrsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet. Sowohl im Rahmen der laufenden Straßenunterhaltung als auch bei der Planung konkreter Straßenbauprojekte werden die Daten herangezogen, um die erhobenen Defizite im Kontext konkreter Maßnahmen oder im laufenden Betrieb beheben zu können.
- **Protected Bike Lanes (Geschützte Radfahrstreifen):** **Umsetzung des Pilotprojektes Ackerstraße**
- **Der Qualitätsstandard für Fahrradstraßen wurde für erste Projekte politisch beschlossen.**
- **7. Kompaktbericht zum Umsetzungsstand des Ziele- und Maßnahmenkatalogs „Radverkehr in Braunschweig“.**
[Drs. 25-25872](#) (17.06.2025)

Ausbau der Fahrradabstellanlagen

Maßnahme 4.4.3

dauerhaft

4393

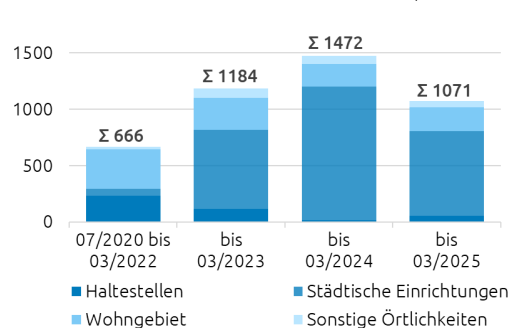
 Abstellplätze
(seit 2020)

Neues:

 Neu errichtete Fahrradabstellplätze
in der Zeit vom 04.2024 bis 03.2025:

- Haltestellen: 53
- Städtische Einrichtungen: 754
- Wohngebiet: 209
- Sonstige Örtlichkeiten: 55
(davon 16 für Lastenräder)

Neue öffentliche Fahrradabstellplätze



Fahrrad-Verleihsystem

Maßnahme 4.4.4

dauerhaft

150

 Ausleih-
Stationen

Neues:

- **Start des öffentlichen Fahrradverleihsystems** mit 250 Rädern
- Endgültige **Bereitstellung aller 800 beauftragten Räder**
- Einrichtung von ca. 150 Ausleihstationen



MOBILITÄT UND VERKEHR

© susan-yin-yim3QFTHYUE4-unsplash

Stadtradeln und Radverkehrskampagnen

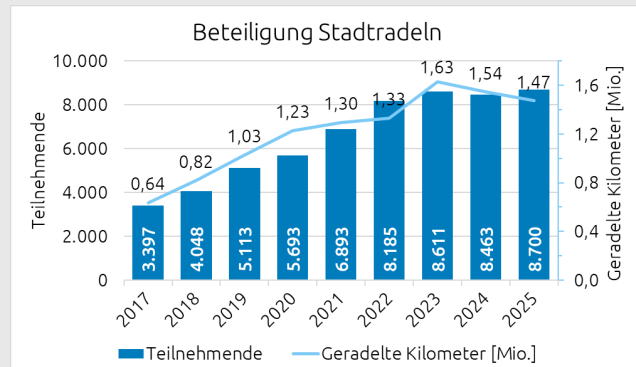
Maßnahme 4.4.5

in Umsetzung

8.700
Teilnehmende
2025

Neues:

- Erneute Durchführung von STADTRADELN in 2024 sowie 2025
- Teilnahme an Cargobike Roadshow
- Teilnahme an stabil mobil (Test-Event für Spezialräder)



Lastenrad-Förderprogramm

Maßnahme 4.4.6

in Umsetzung

358
geförderte Lastenräder / Radanhänger

Bisherig Meilensteine:

- Beschluss einer ersten „Förderrichtlinie zur Förderung der Anschaffung von Lastenrädern und Lastenpedelecs für gewerbliche, gemeinnützige und gemeinschaftliche Zwecke“ (2020) ([Drs. 20-13573](#))
- Beschluss der überarbeiten „Förderrichtlinie zur Anschaffung von Lastenrädern und Fahrradanhängern“. Diese beinhaltet u. a. die Erweiterung der Zielgruppen um Privatpersonen und der Fördergegenstände um Fahrradanhänger (2023) ([Drs. 23-20867](#)).

Neues / Stand:

Seit Beginn der Förderung im Jahr 2020 wurden insgesamt ca. 205.000 € an Fördermitteln für Lastenräder und -anhänger ausgezahlt (Stand Dezember 2025). Mit Hilfe dieser Fördergelder wurden bislang insgesamt 186 Lastenräder sowie 172 Fahrradanhänger im Stadtgebiet anteilig finanziert. Für das Jahr 2026 sind jährlich 50.000 € vorgesehen. Für die darauffolgenden Jahre wird vorbehaltlich der künftigen Haushaltsplanungen von einem jährlichen Budget von 20.000 € ausgegangen.

Automatische Radverkehrszählung

Maßnahme 4.4.7

dauerhaft

8
Zählstellen

Bisherig Meilensteine:

- Einrichtung der ersten 6 Standorte zur automatisierten Radverkehrszählung (2022-2023).
- Öffentliche Darstellung der Zählungen in einem **Dashboard** ([>>](#)): Tages-, Durchschnitts-, Bestwerte sowie die Gesamtzahl können für die einzelnen Standorte sowie gesamthaft über alle Zählstellen nachverfolgt werden.



MOBILITÄT UND VERKEHR

Neues:

- Das Zählstellennetz wurde um **zwei weitere Zählanlagen mit Display** (Helmstedter Straße in Höhe DRK-Kaufbar und Pockelstraße gegenüber Haus der Wissenschaft) erweitert.

Verbesserung der Verkehrssicherheit im Radverkehr

Maßnahme 4.4.8

dauerhaft

Bisherige Meilensteine/ Fortlaufende Aktivitäten

- Jährliche Berichte der Umfallkommission zu Fahrradunfällen
- Förderung von Kampagnen der Mobilitätsverbände zur Verbesserung der Radverkehrssicherheit
- Kampagnen für die Einhaltung eines Mindestüberholabstands (2023 und 2024)
- Verbesserte Kennzeichnung durch Piktogramme auf der Fahrbahn
- Mehr Sicherheit durch Markierung von Konfliktstellen mit roter Farbe (beispielsweise Furten mit Unfallhäufungsstelle oder Zweirichtungsfurten) zur Erhöhung der Aufmerksamkeit (seit 2022 fortlaufend)
- Stärkere Verkehrsüberwachung

Neues:

- **Neue Piktogramme** zur Verdeutlichung des Mischverkehrs auf Straßen wurden z. B. auf der Saarstraße eingebracht.

Regionaler Radverkehr

Maßnahme 4.4.9

Planung/Konzept

Bisherige Meilensteine

- Erarbeitung des Regionalen Radverkehrskonzeptes (RRVK 2022)
- Definition eines strategischen Hauptnetzes für die Stadt Braunschweig (2024)

Neues:

- Radschnellwegeverbindung Braunschweig – Lehre – Wolfsburg:
Erhalt der Förderbescheide für die beantragten Abschnitte Braunschweig, Wolfsburg, Veloroute Lehre
- Radschnellverbindung Braunschweig – Salzgitter-Thiede / Wolfenbüttel:
Durchführung einer ersten Bürgerbeteiligung mit Bürgerworkshops in Braunschweig, Wolfenbüttel und Salzgitter



MOBILITÄT UND VERKEHR

Stärkung des Fußverkehrs

Maßnahme 4.4.10

dauerhaft

Fortlaufend / Bisherige Meilensteine:

- Optimierung von Fußverkehrsbelangen: Mit Einführung des technischen Regelwerks „E Klima“¹⁷ ergibt sich die Priorität des Fußverkehrs zulasten anderer Verkehrsträger wie dem MIV, was u. a. bei Flächenkonkurrenzen zum Tragen kommt. Bei Straßenplanungen wird eine Optimierung der Fußverkehrsbelange grundsätzlich zugrunde gelegt und versucht, die Regelmaße einzuhalten, ausreichende Aufstellflächen zu realisieren und taktile Elemente einzubauen.

Neues:

- Magniviertel: **Verstetigung** der zunächst in einem Modellprojekt eingerichteten **Fußgängerzone im Ölschlägern**. Auch ein **temporärer Modal-Filter**¹⁸ in der Kuhstraße wirkt sich positiv auf die Aufenthaltsqualität aus.

Nächste Schritte

- Es sollen Standards für den Fußverkehr in Braunschweig erarbeitet werden.

Weiteres

Verbesserung der Verkehrssicherheit

Maßnahme 4.4.11

dauerhaft

Stand s. IKSJ-Jahresbericht 2024

Klimafreundlicher Wirtschaftsverkehr

Maßnahme 4.5

in Umsetzung

Bisherige Meilensteine

- Förderung von Lastenfahrrädern als Anreiz für die Logistik-Branche
- Logistik- und Mobilitätsstudie: Die Studie zeigt Möglichkeiten und Maßnahmen zur Entwicklung einer nachhaltigen City-Logistik und der sogenannten „Logistik auf der letzten Meile“ in der Braunschweiger Innenstadt auf.
- Stadtweites Konzept zum Lieferzonenmanagement: Lieferzonen wurden inkl. relevanter Informationen systematisch erfasst und digitalisiert (s. u.). Fortlaufend werden Standorte in der Innenstadt auf ihre Eignung zur Realisierung von neuen Lieferzonen überprüft.

¹⁷ Vorgaben, Standards und Handreichungen zum Klimaschutz im Verkehrsbereich durch die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)

¹⁸ Modale Filter: Selektion unerwünschter Verkehrsarten, während erwünschten Verkehrsarten weiterhin passieren können, z. B. durch Sperren und andere bauliche Elemente oder durch Verkehrszeichen wie eine gegenläufige Einbahnstraße.



- Konzepterarbeitung einer Dialogplattform (Innenstadt): Ziel ist die Förderung des Dialogs zwischen Betreibern von Paketstationen und Mikro-Depots sowie Logistikunternehmen, aber auch mit den Eigentümern von Immobilien in der Innenstadt, um zielgerichtet Lösungsansätze für eine wirtschaftsnahe und nachhaltige City-Logistik in der Braunschweiger Innenstadt zu entwickeln.

Neues:

- Logistikstudie Innenstadt: Sachstandsbericht 2025 veröffentlicht ([Drs. 25-25861](#)).
- Lieferzonenmanagement: eine Übersicht der bestehenden Lieferzonen innerhalb der Okerumflut ist jetzt im städtischen Geoportal abrufbar ([>>hier](#)).
- Erste Dialogplattform „Nachhaltige Entwicklung von Handel und Logistik“ am 29.04.2025: Die Stadt Braunschweig organisierte gemeinsam mit der Braunschweig Zukunft GmbH einen Austausch, um gemeinsam mit den KEP-Dienstleistern, Vertreter:innen der Immobilienwirtschaft, des Handels, des lokalen Gewerbes, der Stadtverwaltung, der Wirtschaftsförderung sowie weiteren städtischen Akteuren, um die Potenziale von Paketstationen, Mikrodepots sowie Liefer- und Ladezonen zur klimafreundlichen Optimierung des Lieferverkehrs in Braunschweig zu erörtern. Erste Gespräche über mögliche Pilotprojekte wurden angestoßen, deren Umsetzung weiter vorangetrieben wird.

KLIMAFREUNDLICHER ALLTAG

Schaffung eines Nachhaltigkeitszentrums (NHZ)

Maßnahme 5.1a

in Umsetzung

1500

 NHZ-Gäste
in den ersten
9 Monaten

Bisherige Meilensteine

- **Planung des Partizipationsprozesses und Beauftragung externer Prozessbegleitung**
- **Beteiligungsprozess Teil 1** (02.2024 bis 06.2024)
- **Anmietung von Räumlichkeiten** (01.2024)

Neues:

- **Ausstattung der Räumlichkeiten** (bis 10.2024), u. a. mit:
 - Einrichtung einer **Musterwohnung** mit niederschweligen Tipps zu klimafreundlichem und energiesparendem Verhalten (gefördert von der BINGO-Umweltstiftung)
 - Einrichtung eines „**interaktiven Einkaufsladens**“: ein Mitmach-Angebot zur Bestimmung des eigenen ökologischen Fußabdrucks (gefördert vom Regionalverband)
- **Eröffnung des NHZ** (10.2024)
- **Nutzung des NHZ** von 04.2024 bis 08.2025:
 - 300 Veranstaltungen im Rahmen der Vereins- oder Initiativenarbeit und 115 Nutzungen durch Stadtinterne
 - 9 Monatsprogramme (November 2024 – Juli 2025) mit insgesamt 114 Veranstaltungsangeboten
 - rund 1500 Personen haben die in den seit November 2024 veröffentlichten Monatsprogrammen angekündigten Veranstaltungen besucht.
 - rund 30 lokale Nachhaltigkeitsinitiativen haben das NHZ für öffentliche Veranstaltungen, Arbeitsraum und Treffpunkt regelmäßig genutzt.
- **Jubiläumsfeier** (12.2025)
- **Öffentlichkeitsarbeit** fortlaufend, u. a. [Internetseite](#), [Instagram](#), Veröffentlichung und Verteilung der Monatsprogramme; Plakatwerbung an Litfaßsäulen
- **Beteiligungsprozess Teil 2 (01. bis 06.2025): angestrebt wurde eine Trägerschaft durch Ehrenamtliche sowie eine Strategie für eine eigenständige Finanzierung des NHZ**
 - Auftaktveranstaltung: Inhaltlich wurden die Grundlagen für die geplanten vier Sitzungen geschaffen. Dazu gehörte die Reflexion der ersten Phase des Beteiligungsprozesses zur Konzeptentwicklung und darauf aufbauend, eine gemeinsame Vorstellung zur Erarbeitung einer Strategie von Trägerschaft und Finanzierung des NHZ zu entwickeln (01.2025).
 - 2. Veranstaltung: Die zweite Arbeitssitzung hatte als Schwerpunkt die Diskussion eines Satzungsentwurfs, den die Prozessbegleitung vorbereitend erstellt hatte (02.2025).
 - 3. Veranstaltung: Der Satzungsentwurf für den künftigen Trägerverein wurde fertiggestellt und von den Teilnehmenden einstimmig für die Vereinsgründung empfohlen. Zu diesem Zeitpunkt fanden sich nicht genügend Kandidierende für einen Vorstand des Vereins, so dass die ursprünglich geplante Gründung der Trägerinstitution nicht erfolgt ist (03.2025).
 - 4. Veranstaltung: Nachdem die Gründung einer Trägerinstitution nicht erfolgt ist, vereinbarten die Teilnehmenden, in eigener Regie und im Dialog mit dem Klimaschutzmanagement nach Lösungen zu suchen, um die Existenz des NHZ über die Pilotphase hinaus zu sichern (04.2025).
- **Konzept für Weiterbetrieb:** Um einen weiteren Betrieb des NHZ zu ermöglichen, indem die Einnahmensituation verbessert wird, sich das NHZ programmatisch weiterentwickelt und in der Region noch bekannter wird, hat sich

KLIMAFREUNDLICHER ALLTAG

das Klimaschutzmanagement mit der VHS auf eine organisatorische und inhaltliche Kooperation geeinigt. Basierend auf dieser Zusammenarbeit wird das NHZ bis auf weiteres durch das Klimaschutzmanagement betrieben. Eine Evaluation ist nach einem Jahr vorgesehen ([Drs. 25-26553](#) und [25-26553-01](#)).

Bewusstseinsbildung für einen klimafreundlichen Alltag

Maßnahme 5.2.1

dauerhaft

> 1.000
Nutzende der
Klima-Taler-
App

Bisherige Meilensteine

- **Braunschweiger Klimaschutzpreis:** Der mit 15.000 € dotierte Preis wurde 2017 und 2019 und 2022 vergeben.
- **Klix³** - Braunschweig ist Pilotkommune bei einer bundesweiten Langzeitstudie zur CO₂-Bilanz privater Haushalte: **Klix³** wird in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt und der Universität Freiburg durchgeführt (seit 2024).
- **„klimafit“-Kurse** gemeinsam mit der VHS Braunschweig: Vermittlung von Grundlagenwissen zu Klimawandel, Klimaschutzkonzept 2.0, Möglichkeiten aktiv zum Klimaschutz beizutragen, Kennenlernen lokaler Initiativen, Best Practice-Beispiele (2023 und 2024)

Neues:

- **Die Stadt Braunschweig ist Klima-Taler Kommune** ([>>hier](#)): Auf spielerische Art und Weise werden die Bürgerinnen und Bürger zu klimafreundlichem Verhalten motiviert, wofür sie über eine App Klima-Taler erhalten. Die Klima-Taler können bei regionalen und überregionalen Anbietern gegen Prämien eingetauscht werden. Händlerinnen und Händler können die Plattform nutzen, um auf sich aufmerksam zu machen und neue Kundinnen und Kunden zu gewinnen. Der Klima-Taler wird regionsweit eingeführt. Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat eine entsprechende Lizenz erworben.
- **Erstmalige Durchführung des Braunschweiger Umweltpreises:** Auf Beschluss des Rates wurden der Klimaschutzpreis und der Naturschutzpreis zu einem gemeinsamen Umweltpreis zusammengelegt, der in zweijährigem Turnus stattfinden soll. Insgesamt wurden Preisgelder in Höhe von etwa 40.000 € mit Einzelpreisen von bis zu 5.000,00 € vergeben. Die [Preisverleihung](#) fand am 25.11.2025 statt.

Nächste Schritte:

- Weitere Bewerbung des Klima-Talers, sowohl bei Bürgerinnen und Bürgern, als auch beim lokalen Einzelhandel. Nutzung der Klima-Taler-App für Bewerbung städtischer Angebote, Challenges, etc.

Ernährungsrat (ERBSL)

Maßnahme 5.2.2

dauerhaft

Bisherige Meilensteine

- **Gründung des Ernährungsrates** mit Wahl eines 5-köpfigen Steuerungsteams (11.2022).
- Initiierung von versch. ehrenamtlich organisierten **Arbeitsgruppen** mit regelmäßigen Gruppentreffen
- Schaffung einer geförderten **Stelle für die Koordination** mit 12 Wochenstunden (08.2023)

KLIMAFREUNDLICHER ALLTAG

©Stadt Braunschweig, Daniela Nielsen

Neues:

- **Gründung des gemeinnützigen Vereins ERBSL e.V.** (10.2024) mit monatlichen öffentlichen ERBSL-Plena im NHZ, Gestaltung einer Geschäftsstelle
- **Neue eigene Website des Vereins:** <https://erbsl.de/>
- Beteiligungsprozess Nachhaltigkeitszentrum mit mehreren ERBSL-Mitgliedern, z. B. AG Finanzen/Trägerorganisation (2024/2025)
- **Veranstaltungen:**
 - Mehrere Veranstaltungs-Beiträge zum öffentlichen NHZ-Programm als ERBSL und in Kooperation mit anderen Vereinen und Initiativen
 - ERBSL-Arbeitsgruppe Lebensmittelrettung: Mitwirkung bei diversen Klimakonzerten (Lebensmittelrettung, Infos, Vorstellung ERBSL)
 - Teilnahme an „Mutmacher“-Werkstatt mit TU-BS (02.2025)
 - ERBSL-Saatgutbörse mit Gartennetzwerk im NHZ (02.2025)
 - ERBSL-Tomaten im/mit Stadtgarten Bebelhof (05.2025)
 - ERBSL-Schnippelzeiten bei Sommerstraßen (04 und 08.2025)
 - ERBSL-Workshop DIY-Gemüsebrühe und Lehmofenbrot bei der 10-Jahresfeier des Stadtgarten Bebelhof (08.2025)
 - ERBSL-Kräutersalz-Workshop bei der Wiedereröffnung Quartier: Haus, Schwarzer Berg (05.2025)
 - Planung und Durchführung ERBSL-GoodFoodFestival 2025
- **Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit**
 - Teilnahme an Arbeitskreisen z. B. mit Landesbehörden und Ministerium
 - Aktive Mitarbeit im Netzwerk der Ernährungsräte Niedersachsen
 - Vorstellung ERBSL beim Wissenschaftsschaufenster und beim HBK-Rundgang/Spoon-Projekt im Juli 2025

Klimaschutzmaßnahmen an Schulen und Kitas

Maßnahme 5.3

dauerhaft

20

Aktionen mit
Schulklassen

Bisherige Meilensteine

- **Schaffung und Besetzung einer Personalstelle für „Umweltbildung im Klimaschutz“** (11.2023)
- **Gründung und Pflege des Netzwerkes „Umweltschutz an Braunschweiger Schulen“:** Im Rahmen von Netzwerk-Treffen werden Lehrkräfte bei der Umsetzung ihrer Ideen bzgl. der Stärkung der Klimabildung unterstützt. Eine digitale Pinnwand dient als Austauschplattform zwischen den Netzwerk-Treffen (seit 12.2023).
- **Kategorie Schulprojekte beim Braunschweiger Umweltpreis** (seit 07.2025)
- **Etablierung der Bildungsangebote im Nachhaltigkeitszentrum** (seit 12.2024)

Neues:

- **Schulung von Erzieher:innen und Leitungspersonal:** Eine Fortbildung hinsichtlich der Bildungsangebote im Nachhaltigkeitszentrum wurde seitens des Klimaschutzmanagements durchgeführt. Mithilfe externer Bildungsanbieter:innen wurden sowohl eine Fortbildung als auch ein Fachtag für Erzieher:innen und Leitungspersonen konzipiert.

KLIMAFREUNDLICHER ALLTAG

Im November 2025 wurde gemeinsam mit der Save our Future Umweltstiftung ein Fachtag zu Bildung für eine nachhaltige Entwicklung gestaltet. Für den Februar 2026 ist bereits ein Netzwerktreffen in Kooperation mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen geplant. Hierbei wird u. a. deren Bildungsinitiative „Klimaneutrale Schule“ im Mittelpunkt stehen.

- **Kooperation mit Kita und Familienzentren:** mit den Koordinator:innen der Familienzentren findet ein regelmäßiger Austausch über Umweltschutz in der Elementarbildung statt. Im Jahr 2025 fand zum ersten Mal das **Mottojahr „Umweltschutz an Braunschweiger Familienzentren“** statt. Neben einzelnen Aktionen in den Kindertagesstätten und den dazugehörigen Familienzentren endete das Jahr mit einer **gemeinsamen Ausstellung der Projekte im Nachhaltigkeitszentrum**. Im ersten Jahresviertel 2026 ist das erste Treffen eines Arbeitskreises „Umweltschutz an Braunschweiger Familienzentren“ geplant.
- **Bildungsangebote im Nachhaltigkeitszentrum:** In den Räumlichkeiten des Nachhaltigkeitszentrums wurden sowohl der Interaktive Einkaufsladen als auch die Nachhaltige Musterwohnung installiert. Die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks mit daraus resultierenden Handlungsempfehlungen für einen klimafreundlichen Alltag steht im Fokus. Auf der Homepage <http://www.braunschweig.de/umweltbildung> finden Lehrkräfte ergänzendes, kostenfreies Bildungsmaterial. Zusätzlich fanden zeitlich begrenzte Projekte, wie z. B. die Klimaflucht-Ausstellung der Deutschen Klimastiftung im Nachhaltigkeitszentrum im September 2025 statt. Im Laufe des ersten Jahres des Nachhaltigkeitszentrums kamen bereits **20 Schulklassen mit insgesamt ca. 350 Schülerinnen und Schülern**, um das außerschulische Lernangebot in Anspruch zu nehmen. (seit 11.2024)
- **Erweiterung des Bildungsangebots im Rahmen des NHZ:** Bewilligte Fördermittel durch den Regionalverband Großraum Braunschweig ermöglichen die Erweiterung der Nachhaltigen Musterwohnung im NHZ als Escape Room. Hierfür läuft aktuell die Entwicklung in Kooperation mit der Vereinigung Niedersächsischer Bildungsinitiativen, die zahlreiche Referenzen im Bereich der Entwicklung von Bildungsarrangements aufweist (seit 08.2025).
- **Kooperation mit Braunschweiger Vereinen und Initiativen:** Im Rahmen eines **Plakatwettbewerbs zum Thema „Lebensmittelverschwendung“** gab es ein erstes Kooperationsprojekt mit dem Ernährungsrat Braunschweig und Braunschweiger Land (ERBSL). Dieses wird in zweiter Auflage in der ersten Jahreshälfte 2026 erneut durchgeführt. Der Verein Fair in Braunschweig agierte beispielsweise als Unterstützung beim Netzwerktreffen für die weiterführenden Schulen (seit 02.2025).
- **Kooperation mit dem Jugendbüro und dem Jugendparlament Braunschweig:** Im Rahmen von ersten Gesprächen haben sich Projektideen herauskristallisiert, welche die Themen Partizipation und klimafreundliche Mobilität in den Fokus rücken. Im Rahmen des Monatsprogramms des Jugendbüros rund um das Thema Nachhaltigkeit wurde ein Besuch seitens des Jugendbüros im NHZ geplant (seit 03.2025).

Nachhaltiger Alltag und Konsum im Quartier

Maßnahme 5.4

in Vorbereitung

Nächste Schritte

- Das NHZ strebt nach Etablierung und Betriebsaufnahme insbesondere im Rahmen der nun anstehenden Weiterentwicklung auch verstärkt Kooperationen mit Partnerinnen und -partnern außerhalb der eigenen Liegenschaft an (bspw. Kooperation mit dem Stadtgarten Bebelhof). Auf diese Weise können Aktivitäten zu nachhaltigem Alltag und Konsum effizient in anderen Quartieren entfaltet werden.

WIRTSCHAFT UND WISSENSCHAFT

Klimafreundliche Gewerbegebiete

Maßnahme 6.1

Planung/Konzept

> 40
Vor-Ort-KWP-
Gespräche

Bisherige Meilensteine

- Zur Stärkung der Innen- und Nachverdichtung wurde bei der **Strukturförderung Braunschweig** eine **eigenständige Hochbausparte** initiiert, um u. a. die Umsetzung von anspruchsvollen Hochbauprojekten sowie die weitere Sanierung städtischer Gebäude zu ermöglichen. (2023)
- Beispielhafte Projekte (Bahnstadt mit den Unterprojekten Hauptgüterbahnhof, Bahnhof-Süd und EAW-Gelände) befinden sich in Planung (ab 2022)
- Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept von 2016 und das Baulandmodell Gewerbe 2022 formulieren die Innen- vor Außenentwicklung als strategisches Ziel. Dadurch werden Flächenverbrauch sowie der Ressourcenbedarf für die Erschließung reduziert.

Neues

- Mit der **Neuaufstellung des integrierten Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes (IGEK)** sollen gute Voraussetzungen für die Bestandssicherung, -entwicklung und Neuansiedlung von Gewerbe geschaffen werden. Wobei der Fokus auf der Weiterentwicklung des Bestandes im Sinne einer flächensparenden Bodenpolitik liegt und der notwendigen Berücksichtigung von Klimabelangen, die auch in Form Steckbriefen zusammengetragen werden. Im Konzept sollen für die unterschiedlichen Handlungsräume die notwendigen städtebaulichen, rechtlichen, infrastrukturellen, liegenschaftlichen, wirtschaftlichen und energetisch/klimatischen Schritte und Maßnahmen in einem integrierten Ansatz zusammengeführt werden (ab 2025 bis 2027).
- Durchführung einer **Veranstaltung „Gewerbegebietsgespräch“** im Quartier Hafen-West durch das Wirtschaftsdezernat. Ziel ist u. a. die Sensibilisierung für Themen der Energieversorgung.

Im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung:

- Zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung in Gewerbe-Bestandsgebieten entstehen, derzeit für das Pilotquartier Hafen-West, detailliertere Klimaschutz-Steckbriefe, die über die IG EK-Betrachtungsebene hinausgehen und z. B. Aussagen zu Wärmebedarfen, relevanten Potenzialen erneuerbarer Energien, etc. erfassen (seit 2024). Diese bilden die Grundlage für die Priorisierung eigener Aktivitäten.
- **Austausch mit Gewerbetreibenden mit hohen Abwärmepotenzialen** sowohl hinsichtlich einer möglichen Eigenutzung der Abwärme als auch hinsichtlich möglicher Ansatzpunkte im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung durch das Klimaschutzmanagement (seit 2024 fortlaufend)
- Einführung eines neuen Formates von **Vor-Ort-Gesprächen mit Gewerbetreibenden hinsichtlich der Energieversorgung** im Hinblick auf die Kommunalen Wärmeplanung. Durchführung von über 40 Vor-Ort-Gesprächen im Gebiet „Hafen-West“ durch das Klimaschutzmanagement (seit 09.2024)
- Austausch mit Wissenschaft hinsichtlich gemeinsamer Durchführung/ Forschungsthemen (TU, Ostfalia) und weiteren Forschungseinrichtungen im Kontext klimafreundliche Gewerbegebiete (fortlaufend)
- Im **Gewerbegebiet Volkmaroder Straße/Hungerkamp** findet auf Initiative der ansässigen Betriebe ein **Quartals-treffen von Gewerbetreibenden** auch zu Klimaschutzthemen statt. Dieses wurde (09.2024) vom Klimaschutzmanagement unterstützt.

WIRTSCHAFT UND WISSENSCHAFT

Nächste Schritte

- Erarbeitung einer Potentialstudie (Vorarbeit für BEW¹⁹- Machbarkeitsstudie) für eine zukünftige Energieversorgung im Gebiet „Hafen-West“ als Muster für die mögliche Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung.
- Durchführung von Vor-Ort-KWP²⁰-Gesprächen im Quartier Stöckheim-Süd mit dem Ziel der Vergabe einer weiteren Potentialstudie für eine zukünftige treibhausgasneutrale Energieversorgung

Klimaschutz-Charta für Unternehmen

Maßnahme 6.2.1

zurückgestellt

Neues:

- Maßnahme zurückgestellt:
Durch das Anfang 2024 gegründete Unternehmensnetzwerk Energieeffizienz und Nachhaltigkeit konnten Unternehmen gruppiert werden, die aktiv einen Teil zur Energiewende beitragen und ihren CO₂-Fußabdruck reduzieren wollen. Dabei hat sich gezeigt, dass wider Erwarten aktuell nur wenige Unternehmen eine solche Plattform nachfragen. Dies wird nach Gesprächen vor allem auf die generell schwierige wirtschaftliche Situation und teils gegebenen Bedrohung der Existenz der Unternehmen zurückgeführt.

Die Etablierung einer weiteren Plattform oder Charta wird vor diesem Hintergrund aktuell als nicht zielführend erachtet. Vielmehr soll in vorhandenen Formaten das Bekenntnis der Unternehmen zum Klimaschutz gefördert, eingefordert und sichtbar gemacht werden, beispielsweise durch Berichte über die unternehmerischen Nachhaltigkeitsaktivitäten auf LinkedIn oder der städtischen Website in Form von Best Practice Beispielen. Nach Änderung der Situation wird das Thema wieder aufgegriffen.

- Die Basis für die Realisierung der Maßnahme ist dennoch weiterhin vorhanden: Gemäß [Energiewende-Barometer Niedersachsen](#) streben noch 88,8 Prozent aller Betriebe die Klimaneutralität in den kommenden Jahren an. Die Umfrage verdeutlicht, dass viele Betriebe trotz aktuell schwieriger Lage weiter in Klimaschutz investieren und bereit sind, ihren Beitrag zur Transformation zu leisten.

¹⁹ Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

²⁰ KWP: Kommunale Wärmeplanung

WIRTSCHAFT UND WISSENSCHAFT

Beratung und Informationsangebote für Unternehmen

Maßnahme 6.2.2

dauerhaft

15

Eco-Vibes- Folgen verfügbar

Bisherige Meilensteine / Fortlaufende Angebote:

- **Beratung von Unternehmen** bei Fragen zu Energieeffizienz und Nachhaltigkeit sowie Vernetzung mit regionalen Akteuren (seit 2023)
- **Internetseite „Wirtschaft und Umwelt“** (seit 2022): Regelmäßige Updates zu Veranstaltungen, Regularien oder sonstigen Neuigkeiten ([>>hier](#))
- **Veranstaltungsreihe „EcoVibes: Wirtschaft und Umwelt“** (seit Anfang 2023): 7 neue Folgen in 2025. Die Beiträge sind dauerhaft auf der Homepage verfügbar. ([Videos >>hier](#))
- Innovationsportal Besser Smart mit der Rubrik **„Smarte Nachhaltigkeit“** ([>>hier](#))
- **Beratung zur Mehrwegangebotspflicht** (seit 2022)
- Nutzung der Kommunikationskanäle der BSZ für Informationen und Veranstaltungshinweise zu Klimaschutzthemen (seit 2023)

Zukunftsforum Klimaschutz

Maßnahme 6.3

dauerhaft

Integration in bereits vorhandene Formate, wie z. B.:

- Braunschweiger Immobilienfrühstück
- Braunschweiger Unternehmergespräch
- Öffentlichen Konferenz des Unternehmensnetzwerks Energieeffizienz und Nachhaltigkeit (UEN) (Juni 2024, Mai 2025 ([>>hier](#)))
- Gewerbegebietsgespräch (Hansestraße-West) (Juni 2025)
- Veranstaltungen Dritter, wie Ostfalia Hochschule, TU Braunschweig usw.

Unternehmensnetzwerk Energieeffizienz und Nachhaltigkeit (UEN)

Maßnahme 6.4

in Umsetzung

18

Regionale Mitglieds- Unternehmen

Bisherige Meilensteine

- **Gründung des Unternehmensnetzwerks Energieeffizienz und Nachhaltigkeit** ([>>hier](#)) (01.2024) durch die Braunschweig Zukunft GmbH, die Regionale Energieagentur (REA), die wito GmbH und die Klimaschutzagentur des Landkreises Peine.
- **Erste öffentliche Konferenz** des Netzwerks (06.2024)
- Fortlaufend: Werbung und Akquise für das Netzwerk auf Veranstaltungen (Runder Tisch E-Mobilität, Mitgliederversammlung REA, Immobilienfrühstück usw.)
- Fortlaufend: Kontakt mit den Netzwerkmitgliedern und Informationsbereitstellung

WIRTSCHAFT UND WISSENSCHAFT

Neues

- **Zweite öffentliche Konferenz** des Netzwerks (05.2024)
- **Regelmäßige Treffen** des Netzwerks bei Netzwerkmitgliedern als Gastgeber
- Drei **neue Mitglieder**
- Das **Netzwerk**, das zunächst für zwei Jahre angelegt ist, läuft Ende des Jahres 2025 aus und **soll** – aufgrund des fortwährenden Interesses – in angepasster Form weitergeführt und **verstetigt werden**.

Unterstützung „Grüner Startups“

Maßnahme 6.5

dauerhaft

Bisherige Meilensteine

- Fortlaufend: **Vernetzung** nachhaltiger Startups untereinander und mit etablierten Unternehmen sowie Einbindung von Startups in lokale Gründungsveranstaltungen
- Veranstaltung „GUSTAV“ zur Unterstützung von gemeinwohlorientierten Unternehmen in der Anfangsphase bei Themen sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit. (2023)

Neues

- **Workshops** zum Thema nachhaltige Gründungen in der W.IN Akademie ²¹ (2024)
- Integration eines **Sonderpreises „Nachhaltigkeit“ in den Gründungspreis (12.2024)**
- **Durchführung des Start-up Festivals „Big Up“** - Eine Bühne (inklusive Gründungs-Pitches) stand unter dem Motto „Sustainability“ (09.2024)
- **Integration einer Startup-Session in die öffentliche Konferenz des Unternehmensnetzwerks** Energieeffizienz und Nachhaltigkeit (UEN) (06.2024)

²¹ Startup Akademie „Wirtschaft und Innovation“

Betreff:

Neufassung von § 41 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.11.2025

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

02.12.2025
09.12.2025

Status

N
Ö

Beschlussvorschlag:

§ 41 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig vom 16. November 2021 (zuletzt geändert am 14. November 2023, „Ordnung im Sitzungssaal“) wird wie folgt gefasst:

„Jede/jeder Anwesende hat sich im Sitzungssaal der Würde des Hauses entsprechend angemessen zu verhalten. Jegliches sichtbare Tragen oder sichtbares Mitsichführen von Kennzeichen, die der Würde des Hauses, der Menschenwürde oder der rein wörtlichen Auseinandersetzung entgegenstehen, ist untersagt. Hierzu gehören sämtliche Kennzeichen insbesondere Spruchbänder, Transparente, Plakate, Poster, Schilder, Aufkleber, Buttons, Pins oder Kleidungsstücke mit politischen Aussagen, erst recht mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten. Jede/jeder Anwesende untersteht der Ordnungsgewalt der/des Ratsvorsitzenden.“

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung ist darauf ausgerichtet, dass die politische Auseinandersetzung allein durch die Kraft des Wortes geführt wird. Dieser Grundsatz ist zu schützen und daher klarzustellen, dass sämtliche nonverbalen Zeichen nicht erwünscht sind. Dazu gehören auch Spruchbänder und Kleidungsstücke mit politisch konnotiertem Inhalt oder auch Pins, die an Kleidungsstücken sichtbar getragen werden.

In der Hausordnung des Bundestages beispielsweise existiert in § 4 ebenfalls die explizite Regelung, dass Spruchbänder, Plakate und Ähnliches nicht erlaubt sind. Vor diesem Hintergrund kann eine solche Regelung auch in die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Braunschweig, seiner Ausschüsse und der Stadtbezirksräte aufgenommen werden. Da das Rathaus an sich über keine Hausordnung verfügt, die das Tragen und Mitsichführen von solchen Kennzeichen untersagt, ist wenigstens die Geschäftsordnung zu ergänzen.

Es ist weiterhin wünschenswert, dass die Zuschauer von der Verwaltung bereits bevor sie den Sitzungssaal betreten, darauf hingewiesen werden, dass sie insbesondere Plakate und Transparente nicht mit in den Sitzungssaal nehmen dürfen. Die Verwaltung hat hierbei möglichst in Zweifelsfragen den Ratsvorsitz vorher zu informieren, um dieser eine angemessene Prüfzeit zuzugestehen.

Anlagen:

keine

Betreff:
Braunschweigs Sicherheit stärken

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
08.01.2026

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	21.01.2026	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	29.01.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	04.02.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	10.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Um die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl in Braunschweig zu stärken, werden folgende Maßnahmen beschlossen:

1. Sicherheitsbefragung

Die Verwaltung wird gebeten, eine umfassende Sicherheitsbefragung nach dem Vorbild der Stadt Mannheim zu beauftragen, im Anschluss auszuwerten und inklusive konkreter Umsetzungsvorschläge der darin empfohlenen Maßnahmen dem Rat über seine Ausschüsse vorzustellen.

Die Deckung der dafür notwendigen finanziellen Mittel erfolgt unter Inanspruchnahme der im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesenen Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt.

2. Waffenverbotszone

Die Verwaltung wird gebeten in Abstimmung mit der Polizei die in der Ratssitzung am 5. November 2024 beschlossene Verordnung über die „Einrichtung einer Verbotzone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Braunschweig“ (beschlossen in der mündlich geänderten Fassung des CDU-Änderungsantrages mit der DS.-Nr. 24-24122-02) dahingehend zu überprüfen, ob Veränderungen (bspw. eine Ausweitung der Verbotszeiten oder eine Vergrößerung der durch die Verordnung betroffene Fläche) angezeigt sind. Das Ergebnis dieser Prüfung ist inklusive eines Berichts über den Umsetzungsstand der im Änderungsantrag 24-24122-02 beschlossenen Maßnahmen dem Rat über seine Ausschüsse vorzustellen. Sollten Änderungen an der bestehenden Verordnung angezeigt sein, werde diese dem Rat über seine Ausschüsse zum Beschluss vorgelegt.

Die Verwaltung wird gebeten in Abstimmung mit der Polizei erneut zu überprüfen, ob die Bereiche um den Bohlweg, den Herzogin-Anna-Amalia-Platz, den Platz am Ritterbrunnen und den Schlossplatz die Kriterien zur Einrichtung einer Waffenverbotszone erfüllen und dem Rat dann über seine Ausschüsse einen entsprechenden Verordnungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Sicherheit in den Fahrzeugen und an den Haltestellen der BSVG

Die Verwaltung wird gebeten mit der Braunschweiger Verkehrs GmbH in Kontakt zu treten und die Etablierung eines Sicherheitsdienstes in den Fahrzeugen der BSVG zumindest an

den Abenden des Wochenendes und wenigstens auf der Strecke zwischen den Haltestellen „Hauptbahnhof“ und „Rathaus“ nach dem Vorbild der Landeshauptstadt Hannover einzurichten. Gleichzeitig sollen diese eingesetzten Kräfte die Sauberkeit an den Haltestellen gewährleisten.

4. Sicherheitsbegehungen der Innenstadt

Die Verwaltung wird gebeten, regelmäßige Sicherheitsbegehungen der Innenstadt unter Beteiligung der Fachbereiche 32 (Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit; hier ZOD), 66 (Tiefbau und Verkehr) und 67 (Stadtgrün) sowie dem Gleichstellungsreferat, der Diakonischen Gesellschaft Wohnen und Beraten mbH (Streetworker), ALBA Braunschweig und den Innenstadtakteuren durchzuführen, um kurzfristigen Handlungsbedarf der Verbesserung von Sicherheit und Sauberkeit zu identifizieren und abzustellen. Eine spätere Ausdehnung dieser Sicherheitsbegehungen auf andere Bereiche der Stadt ist wünschenswert.

5. Stärkung des Zentralen Ordnungsdienstes

In Abkehr der bisherigen Praxis (dargestellt in der Mitteilung 25-26385) wird die Ausbildung der Mitarbeiter des ZOD dahingehend angepasst, dass zukünftig unmittelbarer Zwang angewendet werden kann.

Die Verwaltung wird gebeten, als unterstützende Maßnahme dafür die Mitarbeiter des Zentralen Ordnungsdienstes mit einer robusten Schutzausrüstung nach dem Vorbild der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Dortmund auszustatten.

Die Deckung der dafür notwendigen finanziellen Mittel erfolgt unter Inanspruchnahme der im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesenen Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt.

6. Sicherheitskonferenzen in den Stadtbezirken

Unter Einbeziehung der jeweiligen Stadtbezirksräte und der Einwohnerinnen und Einwohner ist in der ersten Hälfte des Jahres 2026 eine Sicherheitskonferenz in allen Stadtbezirken durchzuführen. Hierbei sind die Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Bezirkes aufgerufen, konkrete Orte zu benennen, an denen sie sich unsicher fühlen, z.B. weil die Beleuchtung nicht ausreichend ist oder es vermehrt zu Einbrüchen etc. kommt. Wesentliche Akteure wie Polizei, ZOD und ggf. weitere Behörden sind einzubeziehen.

Sachverhalt:

Sicherheit ist ein elementares Grundbedürfnis des Menschen, das dessen Denk- und Gefühlswelt wie auch Schutzvorkehrungen umfasst. Im Laufe der Zeit verändern sich die individuellen und gesellschaftlichen Vorstellungen von Sicherheit und auch die Anforderungen an sie. Mit dem Begriff „Sicherheit“ sind ganz unterschiedliche Bedeutungen verbunden, die in sämtliche Lebensbereiche hineinreichen. Sicherheit hat aber auch positive Komponenten wie Lebensqualität, Freiheit von Angst, Geborgenheit und Vertrauen in andere Personen oder gesellschaftliche Institutionen.

Braunschweig kann grundsätzlich als sichere Großstadt bezeichnet werden, allerdings bekommt auch dieser gute Ruf Risse. Zunehmende Verschmutzungen, fehlende Beleuchtung, Alkoholexzesse und Gewalttaten: Alle diese Punkte schmälern die faktische Sicherheit und das Sicherheitsgefühl jedes einzelnen.

Polizeiliche Kriminalitätsprävention und Bekämpfungskonzepte gegen Kriminalität fußen seit vielen Jahren auf Erfahrungen in der Polizeiarbeit und nicht zuletzt auf Erkenntnissen

aus der offiziellen polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Vorteil der Polizeilichen Kriminalstatistik ist, dass sie seit vielen Jahrzehnten vorliegt und damit auch langfristige Veränderungen abbilden kann. Ein Nachteil ist, dass die in ihr ausgewiesenen Zahlen von verschiedenen Faktoren abhängen. Dies hat zur Folge, dass es sich nicht um eine objektive Darstellung der Kriminalität handelt – auch wenn es regelmäßig so dargestellt wird. Die in der Kriminalstatistik ausgewiesenen Zahlen sind vielmehr auch ein Resultat der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, der Aufklärungsquote der Polizei oder von Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Sie bildet auch nur das erfasste Helffeld ab.

Die im 2022 veröffentlichte Polizeiliche Kriminalstatistik weist für die Stadt Braunschweig in weiten Bereichen sinkende Zahlen für Straftaten. Berücksichtigt man nur diese aktuellen Zahlen des Helffeldes, ist durchaus der Schluss zulässig, dass Braunschweig eine der sichersten Städte Niedersachsens ist.

Vor dem Hintergrund eines anzunehmenden erheblichen Dunkelfeldes hat das Landeskriminalamt Niedersachsen 2021 eine Befragung für eine Dunkelfeldstudie durchgeführt. Das Ergebnis dieser Studie wurde Mitte November 2022 durch den damaligen niedersächsischen Innenminister vorgestellt. Neben der Landesebene sollte – in diesem Antrag wird es gefordert – auch die kommunale Ebene eine eigene Datenerhebung durchführen, um ein zielgenaues Lagebild zu haben und entsprechende Maßnahmen zu entwickeln. Die Landeshauptstadt Hannover – egal ob unter einem Oberbürgermeister der SPD oder von einem der Grünen – hat sich in mehreren sogenannten Bürgerpanels dem Thema Sicherheit gewidmet und dabei umfassende Ergebnisse zu den Wünschen, Sorgen und Nöten der Bewohner unserer Landeshauptstadt erhalten. Die Stadt Mannheim, deren Sicherheitsbefragung als Vorbild für die hier beantragte dienen soll, hat 2012 eine erste solche durchgeführt und diese 2015 wiederholt – beide Male unter wissenschaftlicher Begleitung. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen beispielsweise bringt die nötige Expertise mit, um die Braunschweiger Sicherheitsbefragung zu unterstützen. Die dafür benötigten finanziellen Mittel stehen in der Flexibilisierungsreserve bereit und können für diesen Zweck verwandt werden.

In der Ratssitzung am 5. November 2024 wurde die Einrichtung der ersten Waffenverbotszone in Braunschweig beschlossen. Mit eingeflossen ist ein Änderungsantrag der CDU, der unter anderem eine bessere Beleuchtung in diesem Bereich vorsieht. Die Landeshauptstadt Hannover hat bereits mehrere Waffenverbotszonen. Im Zuge der öffentlichen Diskussion über die Sicherheit in unseren Innenstädten gab es, organisiert vom Rundblick (Politikjournal für Niedersachsen), gab es eine Begehung der Waffenverbotszone rund um den Hannoveraner Hauptbahnhof, an der neben dem berichtenden Redakteur auch der Oberbürgermeister Belit Onay (Bündnis 90/Die Grünen), Ordnungsdezernent Axel von der Ohe (SPD) und Sozialdezernentin Sylvia Bruns (FDP) teilgenommen haben. Berichtet wurde unter anderem, dass aktuell die Zeiten sowie die räumliche Ausdehnung analysiert und gegebenenfalls angepasst würden. Nach rund 1,5 Jahren sind diese Analyse und möglicherweise Anpassungen auch in Braunschweig angezeigt.

Gleichzeitig wurde in der Beratung dieser Waffenverbotszone rund um die sogenannte Partymeile auch diskutiert, warum nicht auch andere Bereiche (bspw. um den Bohlweg, den Herzogin-Anna-Amalia-Platz, den Platz am Ritterbrunnen und den Schlossplatz) die Kriterien zur Einrichtung einer Waffenverbotszone erfüllen. Seinerzeit lagen die entsprechenden

Merkmale (noch) nicht vor. Nun sollte überprüft werden, ob sich die Situation inzwischen geändert hat. Sollte dem so sein, erwarten wir die Vorlage weiterer Verordnungen. In diesem Zuge soll die Verwaltung auch noch einmal über die Abarbeitung des oben und im Antragstext genannten und am 5.11.24 beschlossenen CDU-Antrages berichten.

Gerade im Bereich der Rathaus-Kolonnaden wird deutlich, dass sich die Sicherheit nicht nur durch die Kernverwaltung verbessern lässt, sondern weitere Akteure einen Anteil daran haben. Denn in regelmäßigen Antworten auf ebenso regelmäßige mündliche Anfragen hat die Verwaltung dargestellt, dass die Zuständigkeit für die Sicherheit an der Straßenbahnhaltestelle (die zweifelsohne Einfluss auf den gesamten räumlichen Bereich hat) in der Verantwortung der Verkehrs GmbH liegt. Es sollte daher, mindestens testweise und wenigstens am Freitag- und Samstagabend sowie auf der Strecke zwischen Rathaus und Hauptbahnhof, ein Sicherheitsdienst in den Straßenbahnen eingesetzt werden. Neben der tatsächlichen Bekämpfung von Verbrechen kann dieser alleine durch seine faktische Präsenz zu einer Verbesserung des Sicherheitsgefühls sorgen. Gleichzeitig können die eingesetzten Kräfte für die Sauberkeit an den Haltestellen in diesem Bereich eingesetzt werden – deren Verschmutzung ist ein regelmäßiges Ärgernis für viele Braunschweigerinnen und Braunschweiger.

Um neben den Ergebnissen der Sicherheitsbefragung einen regelmäßigen Überblick über die tatsächlichen Zustände in der Innenstadt zu erhalten, sollen zukünftig Sicherheitsbegehungen mit den im Beschlussvorschlag genannten Gruppen durchgeführt werden. Diese sollen, beispielsweise durch die Beteiligung der Streetworker, nicht nur einen repressiven Charakter haben, dafür aber einen globalen Sicherheitsansatz: Für die CDU gehören Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung allesamt dazu. Der Fokus auf die Innenstadt ist aufgrund ihrer Besucherfrequenz und der Lage der Waffenverbotszone in Hinblick auf einen schonenden Ressourceneinsatz zu Beginn gerechtfertigt. Später sollten jedoch auch andere Bereiche der Stadt Braunschweig in den Blick genommen werden.

Alle Erkenntnisse aus den zuvor behandelten Themenfeldern können jedoch nur mit einem starken und robusten Zentralen Ordnungsdienst umgesetzt werden. Und die Gesetzeslage ist eindeutig: Polizei und Ordnungsdienst sorgen gemeinsam für die Sicherheit. Deshalb wiederholen wir mit diesem Antrag unsere Forderung nach einer geänderten Ausbildung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentralen Ordnungsdienst, so dass diese nicht mehr nur eine ausschließliche Verwaltungsausbildung bekommen, sondern in die Lage versetzt werden, unmittelbaren Zwang anzuwenden. Dies geschieht zum einen natürlich nicht kurzfristig, zum anderen ist auch eine bessere Schutzausrüstung von Nöten. Auch hier kann die Landeshauptstadt Hannover, aber ebenso die Stadt Dortmund, Vorbild sein. Die dafür benötigten finanziellen Mittel stehen ebenfalls in der Flexibilisierungsreserve bereit und können für diesen Zweck verwandt werden.

Um ad hoc einen Überblick über das aktuelle Sicherheitsempfinden der Bevölkerung in Braunschweig zu erhalten, sind Sicherheitskonferenzen in allen Stadtbezirken in der ersten Jahreshälfte 2026 eine gute Möglichkeit. Kleinere Maßnahmen können umgehend durch die Stadtbezirksräte aufgegriffen und umgesetzt werden. Hierzu zählt z.B. mehr Beleuchtung an dunklen Orten.

Wie bereits einleitend geschrieben, ist Sicherheit ein elementares Grundbedürfnis des Menschen, das dessen Denk- und Gefühlswelt wie auch Schutzvorkehrungen umfasst. Alle Braunschweigerinnen und Braunschweiger haben es verdient, sich in ihrer Stadt zu

jeder Zeit und an jeder Stelle nicht nur sicher zu fühlen, sondern sicher zu sein. Mit den beantragten Punkten kann die Kommune ihren Anteil am Gelingen dieser gar nicht so utopischen Idee beitragen.

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Braunschweigs Sicherheit stärken***Organisationseinheit:*

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

30.01.2026

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

04.02.2026

10.02.2026

Status

N

Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der CDU-Fraktion vom 08.01.2026 (26-28149) wird wie folgt Stellung genommen:

Braunschweig gehört zu den sichersten Großstädten in Norddeutschland. Legt man die polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS) zugrunde, werden in anderen Großstädten deutlich mehr Straftaten begangen. Darunter sind auch die im Antrag genannten Städte Hannover, Dortmund und Mannheim. Die in der PKS 2024 ausgewiesene Häufigkeitszahl (Straftaten pro 100.000 Einwohner) liegt in Braunschweig bei ca. 8.400, in Mannheim bei ca. 10.000 in Dortmund bei ca. 12.300, und in Hannover bei ca. 13.200.

Nichtsdestoweniger gilt es auch in Braunschweig der Kriminalität entschieden entgegenzutreten und die Maßnahmen der Prävention weiter auszubauen. Insbesondere gilt es die gefühlte Sicherheit mit in die Analyse aufzunehmen. Diese entsteht nicht allein durch die Abwesenheit von Kriminalität, sondern wird auch beeinflusst durch beispielsweise sichtbare Ordnung, eine robuste staatliche Präsenz im Alltag und das Vertrauen in funktionierende Strukturen der Gefahrenabwehr und Prävention.

Weil die Bürgerinnen und Bürger, die Stadtverwaltung und die Polizei ihre Stadt gut kennen, sind dafür nicht in erster Linie neue Studien, Prüfaufträge und Konzepte erforderlich, sondern konkrete Maßnahmen dort, wo diese zielführend und angemessen sind. Tatsächliche Sicherheit und das subjektive Sicherheitsgefühl sind Teil der Lebensqualität, die Braunschweig gerade im Vergleich zu anderen Großstädten auszeichnet.

Sicherheitsbefragung

Zuletzt hat die Bürgerumfrage 2023 verdeutlicht, „dass das Sicherheitsgefühl der Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger überwiegend hoch ist, nach Einbruch der Dunkelheit, insbesondere an öffentlichen Orten wie der Innenstadt, Haltestellen, Parkhäusern und in Parks, jedoch merklich abnimmt. Nur in den privaten Bereichen, wie dem Wohnumfeld und der eigenen Wohnung, bleibt das Sicherheitsgefühl auch nach Einbruch der Dunkelheit weitestgehend erhalten.“

Dieses Ergebnis deckt sich mit der allgemeinen Lebenserfahrung. Es ist – insbesondere mit einem Blick auf die Ergebnisse der Befragungen in Mannheim – nicht zu erwarten, dass eine mit hohem Aufwand erstellte, wissenschaftliche begleitete Befragung zu Ergebnissen führt, die einen gesteigerten Nutzen für die Umsetzung praktischer Maßnahmen hätten.

Die Bürgerinnen und Bürger sind Expertinnen und Experten für ihr Lebensumfeld und

können Orte, die als „Angsträume“ empfunden werden, bereits jetzt bei der Stadtverwaltung jederzeit melden. Dafür bietet sich das städtische Ideen- und Beschwerdemanagement an, ferner das bekannte Online-Beteiligungsportal „Mitreden“.

Polizei und Verwaltung stehen zudem bereits in einem engen Austausch, u.a. um auf Grundlage der bereits vorliegenden Fachkenntnisse Orte im Braunschweiger Stadtgebiet herauszuarbeiten, an denen das Sicherheitsgefühl im besonderen Maße weiter erhöht werden soll („Helle Orte“). Dafür ist vorgesehen, die als problematisch empfundenen Orte intensiv und interdisziplinär zu betrachten.

Waffenverbotszone

Für die Einrichtung einer Waffenverbotszone sind die tatsächlichen Erkenntnisse maßgeblich. Die bestehende Verbotzone mit ihrem Geltungsbereich wurde im November 2024 auf Grundlage der Kriminalitätsbelastung in den Jahren 2022 und 2023 beschlossen. Unter Einbeziehung der Daten aus 2024 und 2025 werden die bisherigen Erfahrungen auszuwerten sein. Hierzu stehen Stadtverwaltung und Polizei im ständigen Austausch. Die Beobachtung der Sicherheitslage und die Wirksamkeit getroffener Maßnahmen sowie die Prüfung etwaiger Ausweitungen von Maßnahmen ist eine Daueraufgabe.

Dieser bewährte und kontinuierliche Austausch mit der Polizei erfolgt weiterhin auch vor dem Hintergrund der Veröffentlichung von künftigen Kriminalitätsstatistiken. Die Verwaltung wird sodann mit der Polizei abgestimmte und lageentsprechende Vorschläge den Gremien zur Beschlussfassung vorlegen, welche in einer angemessenen Verhältnismäßigkeit zu den einzelnen Situationen stehen. Es ist und bleibt jedoch die Aufgabe der Polizei, die Waffenverbotszonen zu kontrollieren ggf. Verstöße zu verfolgen.

Einen entscheidenden Beitrag zu Erhöhung der Sicherheit wird der Ausbau der Videoüberwachung leisten. Am Bohlweg konnte durch die Stadtwache und das Alkoholverbot bereits eine Entspannung der Lage bewirkt werden. Nach 2022 sind die polizeilichen Einsätze und die Straftaten um über 40 Prozent zurückgegangen.

Sicherheit BSVG

Nach Auskunft der BSVG wurde im Jahr 2025 über die Leitstelle 23-mal die Polizei verständigt, um auf Konflikte zwischen Fahrgästen und dem Personal oder zwischen Fahrgästen untereinander zu reagieren. Insgesamt wurden der Leitstelle 73 Vorfälle gemeldet. In 42 Fällen wurde die Polizei ohne jegliche Angriffe hinzugezogen, um Schläfer und Betrunkene aus Stadtbahnen oder Haltestellen zu verweisen.

Aus Sicht der BSVG sind sämtliche Vorfälle bedauerlich, sie geschehen jedoch über das ganze Jahr verteilt und im gesamten Stadtbahnnetz, so dass eine Vermeidung durch die Präsenz von Sicherheitspersonal nicht erreicht werden könne. Die Fallzahlen sind aus Sicht der BSVG für eine Großstadt mit 253.000 Einwohnern im Vergleich zu Städten wie Berlin, Hamburg, München und Hannover, welche einen Sicherheitsdienst für den ÖPNV betreiben, sehr gering. Objektiv sei in Braunschweig die Sicherheitslage im ÖPNV gut

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der BSVG der Einsatz von Sicherheitskräften also objektiv nicht geboten. Wollte man dennoch das subjektive Sicherheitsgefühl im ÖPNV durch Präsenz erhöhen, sei für die Maßnahme „Einsatz von Sicherheitsfachkräften nachts an den Wochenenden im Bereich Rathaus/Hauptbahnhof“ ein Zusatzaufwand von 95.000 Euro Jahr anzusetzen, der letztlich über den Verlustausgleich den städtischen Haushalt belasten würde.

Die Verwaltung teilt die Auffassung der BSVG.

Sicherheitsbegehungen

Die Mitarbeitenden der Stadt sind täglich in vielfältigen Funktionen auf den Straßen der Stadt unterwegs. Fachübergreifende gemeinsame Vor-Ort-Termine sind sinnvoll, um Missstände zu erkennen, zu dokumentieren und Maßnahmen zu entwickeln. Dazu gibt es unterschiedliche Formate. Meist sind die Begehungen verwaltungsintern und anlassbezogen, zum Teil werden sie regelmäßig von Dritten wie dem AAI organisiert. Auch die Gleichstellungsbeauftragte hat in der Vergangenheit zu Stadtrundgänge eingeladen, bei denen insbesondere die Belange von Frauen im Mittelpunkt standen. Diese Schritte werden fortführend intensiviert und können beispielsweise durch die Teilnahme weiterer Akteure noch weiter verbessert werden.

Vor diesem Hintergrund kommt die Verwaltung zur Einschätzung, bei der Erkenntnisgewinnung bereits gut aufgestellt zu sein.

Stärkung ZOD

Die bewährte Aufgabenverteilung mit der Polizei soll beibehalten werden. Beim ZOD sollen auch in Zukunft Verwaltungsmitarbeitende zum Einsatz kommen, die sich mit ihrer Ausbildung nach dem Einsatz beim ZOD auch in anderen Teilen der Verwaltung weiterentwickeln können. Es erscheint aktuell nicht sinnvoll, Mitarbeitende z.B. aus dem Sicherheitsgewerbe zu rekrutieren und einzustellen.

Die Anwendung von unmittelbarem Zwang setzt nicht nur eine spezielle Ausbildung voraus, sondern auch die bei der Polizei jederzeit verfügbaren Verstärkungskräfte, die bei Anforderung zeitnah eintreffen. Es ist gesetzlich nicht zulässig, die Mitarbeitenden kommunaler Ordnungsdienste mit Waffen auszustatten. Der Einsatz von Waffen ist der Polizei vorbehalten. Insbesondere Personenkontrollen in der Waffenverbotszone führt auch die Polizei nicht unbewaffnet durch.

Um die Präsenz des ZOD im Straßenbild zu erhöhen und der Polizei eine weitere Fokussierung auf die Kernaufgabe der Kriminalitätsbekämpfung zu ermöglichen, wird in der Verwaltung kontinuierlich daran gearbeitet, die beim ZOD vorhandenen Stellen zu besetzen. Die Zahl der Stellen beim ZOD soll perspektivisch ausgebaut werden. Das Ergebnis der Planung wird sich im Stellenplan 2027 abbilden. Ziel ist es, zusätzliche Streifen insbesondere abends, an Wochenenden und gemeinsam mit der Polizei einsetzen zu können, um neben der objektiven Erhöhung der Sicherheit auch die Wahrnehmbarkeit und Präsenz im Stadtbild weiter zu verstärken und somit das subjektive Sicherheitsgefühl noch weiter zu verbessern.

Sicherheitskonferenzen

Die Stadtbezirke sind sehr unterschiedlich vom Thema Sicherheit betroffen. Flächendeckende Sicherheitskonferenzen stellen einen hohen Aufwand bei voraussichtlich geringem Ertrag dar. Mit den Stadtbezirksräten existieren geeignete und kompetente Gremien, in denen örtliche Missstände thematisiert werden. Neben den lokal verankerten Stadtbezirksratsmitglieder können auch Anwohnerinnen und Anwohner zu Wort kommen; häufig sind die Kontaktbereichsbeamten der Polizei, sowie Expertinnen und Experten aus der Verwaltung anwesend. Mit den Beschlüssen der Stadtbezirksräte muss sich die Verwaltung befassen. Vor diesem Hintergrund sollten keine zusätzlichen personalintensiven Gremien initiiert werden.

Dr. Pollmann

Anlage/n:
keine

Betreff:
Resiliente Stadt Braunschweig – Erstellung eines Leitfadens für Bevölkerung und Wirtschaft zur Krisenvorsorge

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
08.01.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	21.01.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	04.02.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	10.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, einen Leitfaden für Bevölkerung und Wirtschaft zur Krisenvorsorge (in digitaler und analoger Form) zu erstellen und zu veröffentlichen, der Handlungsschritte und -empfehlungen für Notfallsituationen und bei kritischen Infrastrukturausfällen abbildet.

Dieser Leitfaden soll insbesondere folgende Punkte abdecken:

1. **Vorsorgemaßnahmen:** Praktische Hilfestellungen zur individuellen Bevorratung und technischen Vorsorge (z. B. Notstrom, Wärme).
2. **Notlösungen und Anlaufstellen:** Übersicht über „Leuchttürme“ (Notfall-Meldestellen) im Stadtgebiet bei Strom- oder Netzausfall.
3. **Wirtschaftsschutz:** Beratungsmöglichkeiten für Betriebe darstellen, um sich auf Krisenlagen individuell bestmöglich vorbereiten zu können.
4. **Kommunikationswege:** Erläuterung der Warnsysteme (Sirenen/Sprachdurchsagen) und Informationskanäle in Krisenzeiten.

Sachverhalt:

Die geopolitische Lage sowie die jüngsten Ereignisse haben verdeutlicht, wie verletzlich unsere modernen Versorgungsstrukturen sind. Der jüngste Gasausfall in Leiferde sowie großflächige Stromausfälle, wie zuletzt in Berlin mit über 45.000 betroffenen Haushalten, zeigen: Solche Szenarien sind keine theoretischen Gedankenspiele mehr, sondern reale Risiken.

Bereits vor einigen Jahren hat die SPD-Fraktion einen Antrag zum Zivil- und Bevölkerungsschutz gestellt, um die Resilienz unserer Stadt zu stärken (Drs. 20-13389). Dennoch zeigt die Praxis, dass im Ernstfall oft Unklarheit darüber herrscht, wie sich Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen kurzfristig selbst helfen können oder wo staatliche Hilfe koordiniert wird.

Eine resiliente Stadt zeichnet sich dadurch aus, dass Verwaltung, Infrastruktur und Wirtschaft Hand in Hand arbeiten. Um fatale Folgen für Leib, Leben und den Wirtschaftsstandort abzuwenden, müssen wir das Wissen um Notlösungen proaktiv in die Fläche tragen. Eine klare schriftliche Dokumentation schafft Sicherheit, stärkt die

Eigenvorsorge und entlastet im Krisenfall die Rettungskräfte.

Gez. Matthias Disterheft

Anlage/n:

keine

Betreff:
Resiliente Stadt Braunschweig – Erstellung eines Leitfadens für Bevölkerung und Wirtschaft zur Krisenvorsorge
Änderungsantrag zur Vorlage 26-28152

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
04.02.2026

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	04.02.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	10.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, einen Leitfaden für Bevölkerung und Wirtschaft zur Krisenvorsorge (in digitaler und analoger Form) zu erstellen und zu veröffentlichen, der Handlungsschritte und -empfehlungen für Notfallsituationen und bei kritischen Infrastrukturausfällen abbildet. *Die Inhalte dieses Leitfadens sollen der Bevölkerung auch in mehreren Informationsveranstaltungen nahegebracht werden, an denen neben der Stadtverwaltung auch andere relevante Akteure (Feuerwehr, BS|Energy, BS-Netz, städtische Gesellschaften etc.) beteiligt werden.*

Dieser Leitfaden soll insbesondere folgende Punkte abdecken:

- 1. Vorsorgemaßnahmen:** Praktische Hilfestellungen zur individuellen Bevorratung und technischen Vorsorge (z. B. Notstrom, Wärme).
- 2. Notlösungen und Anlaufstellen:** Übersicht über *Standorte der „Leuchttürme“* (Notfall-Meldestellen) im Stadtgebiet bei Strom- oder Netzausfall.
- 3. Wirtschaftsschutz:** Beratungsmöglichkeiten für Betriebe darstellen, um sich auf Krisenlagen individuell bestmöglich vorbereiten zu können.
- 4. Kommunikationswege:** Erläuterung der Warnsysteme (Sirenen/Sprachdurchsagen) und Informationskanäle in Krisenzeiten.
- 5. Gefahren durch klimabedingte Extremwetterereignisse:** *Informationen zum Verhalten bei Hitze ("Hitzeschutzinseln") sowie bei Starkregen und Hochwasser und zu möglichen Anlaufstellen im Stadtgebiet*
- 6. Energieversorgung:** *Informationen zu Orten, an denen vulnerable Personen Zuflucht vor Hitze oder Kälte finden bzw. man im Falle eines langanhaltenden Stromausfalls z.B. ein Smartphone oder ein Laptop aufladen oder Babynahrung aufwärmen kann ("Energieinseln").*

Sachverhalt:

Die GRÜNE Ratsfraktion unterstützt das Anliegen des Ursprungsantrags und den dort geäußerten Wunsch, dass die Bevölkerung besser über das Verhalten im Krisenfall und Anlaufstellen unterrichtet werden sollte. Die Informationen, die bereits jetzt unter www.braunschweig.de/bevoelkerungsschutz zu finden sind, sind noch lückenhaft und sollten nicht ausschließlich über das Internet zur Verfügung gestellt werden.

Aus unserer Sicht ist es allerdings wichtig, diesen Antrag noch um einige aus unserer Sicht zentrale Punkte zu ergänzen. Insbesondere der Schutz vor Hitze, Starkregen und Überschwemmungen wird in den nächsten Jahren angesichts der sich rasant entwickelnden Klimaveränderungen eine immer stärkere Rolle spielen und sollte schon jetzt stärker im Fokus stehen. Aber auch die rein praktischen Fragen, wo man z.B. im Krisenfall ein Smartphone oder Laptop laden kann, um weiterhin den Kontakt zu Familie und Freunden aufrecht halten und auf Informationen zugreifen zu können, sollten berücksichtigt werden.

Wie die Verwaltung auf die Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion zur "Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der Stromversorgung in Braunschweig" (DS 26-28202) mitgeteilt hat, ist BS|Energy grundsätzlich dazu bereit, sich an Informationen zum Thema Energieversorgung und Bevölkerungsschutz zu beteiligen. Hiervon sollte in diesem Zusammenhang Gebrauch gemacht werden.

Anlage/n:

keine

Betreff:
Resiliente Stadt Braunschweig – Erstellung eines Leitfadens für Bevölkerung und Wirtschaft zur Krisenvorsorge - Änderungsantrag

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
10.02.2026

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	10.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, einen Leitfaden für Bevölkerung und Wirtschaft zur Krisenvorsorge (in digitaler und analoger Form) zu erstellen und zu veröffentlichen, der Handlungsschritte und -empfehlungen für Notfallsituationen und bei kritischen Infrastrukturausfällen abbildet. *Die Inhalte dieses Leitfadens sollen der Bevölkerung auch in mehreren Informationsveranstaltungen nahegebracht werden, an denen neben der Stadtverwaltung auch andere relevante Akteure (Feuerwehr, BS|Energy, BS-Netz, städtische Gesellschaften etc.) beteiligt werden.*

Dieser Leitfaden soll insbesondere folgende Punkte abdecken:

1. **Vorsorgemaßnahmen:** Praktische Hilfestellungen zur individuellen Bevorratung und technischen Vorsorge (z. B. Notstrom, Wärme).
2. **Notlösungen und Anlaufstellen:** Übersicht über *Standorte der „Leuchttürme“* (Notfall-Meldestellen) im Stadtgebiet bei Strom- oder Netzausfall.
3. **Wirtschaftsschutz:** Beratungsmöglichkeiten für Betriebe darstellen, um sich auf Krisenlagen individuell bestmöglich vorbereiten zu können.
4. **Kommunikationswege:** Erläuterung der Warnsysteme (Sirenen/Sprachdurchsagen) und Informationskanäle in Krisenzeiten.
5. **Gefahren durch klimabedingte Extremwetterereignisse:** *Informationen zum Verhalten bei Hitze ("Hitzeschutzinseln") sowie bei Starkregen und Hochwasser und zu möglichen Anlaufstellen im Stadtgebiet*
6. **Energieversorgung:** *Informationen zu Orten, an denen vulnerable Personen Zuflucht vor Hitze oder Kälte finden bzw. man im Falle eines langanhaltenden Stromausfalls z. B. ein Smartphone oder ein Laptop aufladen oder Babynahrung aufwärmen kann ("Energieinseln").*

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion übernimmt die von den Grünen (in Drs. 26-28152-01) vorgeschlagenen Änderungen. Dieser Änderungsantrag ist daher inhaltlich identisch mit dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 26-28152-01) und ersetzt diesen.

Anlage/n:

keine

Absender:

Gruppe BIBS/Robert Glogowski im Rat der Stadt
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

TOP 4.4
26-28173
Antrag
(öffentlich)

Betreff:

Neue Gebühren für Anwohnerparkausweise unter Berücksichtigung der Fahrzeuggröße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.01.2026

Beratungsfolge:

Sitzungstermin

Status

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben
(Vorberatung)

27.01.2026

Ö

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
(Vorberatung)

29.01.2026

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

04.02.2026

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

10.02.2026

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird wie folgt geändert:

1. Die Bewohnerparkausweisgebühren errechnen sich künftig aus einem Jahresgrundbetrag von 40 € multipliziert mit der jeweiligen Länge und Breite des Fahrzeugs in Metern. Maßgeblich hierfür sind die im Fahrzeugschein eingetragenen Werte. Anbauten an Fahrzeugen wie Spoiler, Fahrradträger und Außenspiegel werden nicht berücksichtigt.
2. Der volle Jahresgrundbetrag gilt erst ab 2029. Ab Mitte 2026 gilt ein halbiertes Grundbetrag von 20 € / m², ab 2028 ein Grundbetrag von 30 € / m².
3. Die bisherigen Voraussetzungen für das Anwohnerparken ändern sich nicht.

Sachverhalt:

Gebühren für das Anwohnerparken sind vor allem durch die dauerhafte Nutzung von städtischem Eigentum begründet. Sie sind auch ein Instrument zur Regelung der Dichte des ruhenden und fließenden Verkehrs in einer Stadt. Sie beeinflussen damit die Aufenthaltsqualität in dicht bebauten Bezirken und auch die Menge der Klimagasemissionen.

In ihrer Stellungnahme zu einer Anfrage der Grünen Ratsfraktion mit dem Titel „Parkraummanagement und Nutzung des öffentlichen Raums durch den ruhenden Verkehr“ schlägt die Verwaltung selbst vor, die Höhe der Gebühren für das Anwohnerparken künftig an der Größe eines Fahrzeuges zu orientieren. Wörtlich heißt es hier:

“Um [...] die begrenzte Ressource – den öffentlichen Raum – mehr in Wert zu setzen, wäre es grundsätzlich denkbar, [...] die Abmessungen eines Fahrzeugs – also den tatsächlichen Flächenbedarf – als Berechnungsgrundlage für Bewohnerparkausweisgebühren heranzuziehen” (DS 20-12610-01).

Zum damaligen Zeitpunkt ließ die rechtliche Grundlage dies allerdings nicht zu. Seit 2020 können Kommunen die Gebühren nach eigenem Ermessen gestalten. So wird ein ähnliches Modell z.B. in [Koblenz](#) seit dem 1.3.2024 praktiziert. Hier wird ein Jahresgrundbetrag von 23,40 € mit der Länge und Breite des Fahrzeugs multipliziert.

Bei einem Jahresgrundbetrag von 40 € / m² oder wöchentlich 0,77 € / m² läge der jährliche Betrag für das Anwohnerparken zwischen 180 € (Smart for two) und 424 € (Mercedes S-Klasse). Ein VW Golf Parkplatz kostet 306 €, ein Passat kann für 364 € geparkt werden. Der Verwaltungsaufwand für die Errechnung der neuen Gebühr ist gering. Länge und Breite des Fahrzeugs können aus dem Kfz-Schein übernommen werden.

Anlage/n:
keine

*Betreff:***Umbesetzung im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen***Organisationseinheit:*Dezernat I
0100 Steuerungsdienst*Datum:*

26.01.2026

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

10.02.2026

Status

Ö

Beschluss:**1. Verwaltungsausschuss**

Ratsherr Robert Glogowski wird als stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Verwaltungsausschuss bestimmt.

2. Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG

Das bisherige Grundmandat des Ratsherrn Robert Glogowski gemäß § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung besteht nicht mehr.

3. Umbesetzung in AusschüssenAusschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung

Ratsherr Robert Glogowski wird als stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung benannt.

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung

- Ratsherr Felix Langer wird anstelle von Ratsfrau Bianca Braunschweig als Mitglied im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung benannt.
- Anstelle von Ratsfrau Sabine Bartsch wird Ratsherr Robert Glogowski als Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung benannt.
- Ratsfrau Sabine Bartsch wird als stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung benannt.

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

- Anstelle von Ratsfrau Silke Arning wird Ratsherr Robert Glogowski als Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft benannt.

- Ratsfrau Silke Arning wird als stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft benannt.

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben

Ratsherr Robert Glogowski wird als stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben benannt.

Ausschuss für Planung und Hochbau

- Anstelle von Ratsfrau Silke Arning wird Ratsherr Robert Glogowski als Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Ausschuss für Planung und Hochbau benannt.
- Ratsfrau Silke Arning wird als stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Ausschuss für Planung und Hochbau benannt.

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Ratsherr Robert Glogowski wird als stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Ausschuss für Soziales und Gesundheit benannt.

Ausschuss für Vielfalt und Integration

Ratsherr Robert Glogowski wird als stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Ausschuss für Vielfalt und Integration benannt.

Jugendhilfeausschuss

Anstelle von Frau Astrid Kasper wird Ratsherr Robert Glogowski als stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat nach § 3 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig i.V.m. § 73 und § 71 NKomVG) im Jugendhilfeausschuss benannt.

Sportausschuss

Ratsherr Robert Glogowski wird als stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Sportausschuss benannt.

Umwelt- und Grünflächenausschuss

Ratsherr Robert Glogowski wird als stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Umwelt- und Grünflächenausschuss benannt.

Wirtschaftsausschuss

- Ratsfrau Bianca Braunschweig wird anstelle von Ratsherrn Felix Langer als Mitglied im Wirtschaftsausschuss benannt.
- Ratsherr Felix Langer wird anstelle von Ratsfrau Bianca Braunschweig als

Stellvertreter im Wirtschaftsausschuss benannt.

- Anstelle von Ratsfrau Sabine Bartsch wird Ratsherr Robert Glogowski als Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Wirtschaftsausschuss benannt.
- Ratsfrau Sabine Bartsch wird als stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) im Wirtschaftsausschuss benannt.

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. November 2021 die Besetzung des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt.

Entsprechend der Mitteilung an den Oberbürgermeister vom 7. Januar 2026 hat sich die Gruppe BIBS/Robert Glogowski im Rat der Stadt neu gebildet und besteht seitdem aus den Ratsmitgliedern Silke Arning, Sabine Bartsch (bisher BIBS-Fraktion) sowie Robert Glogowski (bisher fraktions-/gruppenloses Ratsmitglied); siehe auch Drs.-Nr. 26-28170. An dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen sowie der sich daraus ergebenden Sitzverteilung im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen treten durch die Bildung der neuen Gruppe keine Veränderungen ein.

Zu 1.:

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 75 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG kein Sitz im **Verwaltungsausschuss** entfallen ist, sind nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 71 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) in den Verwaltungsausschuss zu entsenden, sofern nicht ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 1 NKomVG ist für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen; dies gilt auch für die Mitglieder nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, kann sie nach § 75 Abs. 1 Satz 5 NKomVG eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen. Dabei vertreten sich Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, gemäß § 75 Abs. 1 Satz 4 NKomVG untereinander.

Die neu gebildete Gruppe BIBS/Robert Glogowski besteht aus 3 Ratsmitgliedern, so dass gemäß § 75 Abs. 1 Satz 5 NKomVG eine zweite Stellvertretung bestimmt werden kann. Mit Nachricht vom 7. Januar 2026 wurde dafür Ratsherr Robert Glogowski benannt.

Zu 2.:

Gemäß § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG können Ratsfrauen und Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden (**Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG**), wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

Als Mitglied der Gruppe BIBS/Robert Glogowski ist Ratsherr Robert Glogowski nicht mehr fraktions- bzw. gruppenlos, so dass sein Anspruch auf das bisherige Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung nicht mehr besteht.

Zu 3.:

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung der **Ausschüsse** nach § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG kein Sitz im Ausschuss entfallen ist, sind nach § 71 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) in den Ausschuss zu entsenden, sofern nicht ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist.

Gemäß § 71 Abs. 9 Satz 3 Nr. 1 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Mitglieder in Ausschüssen, die sie benannt haben, abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen.

Gemäß § 51 GO sind für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur mit einem Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 76 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG und § 45 GO). Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Für den Jugendhilfeausschuss als Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften finden gemäß § 73 NKomVG die Regelungen des § 71 NKomVG insoweit Anwendung, als die besonderen Rechtsvorschriften, insbesondere die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig, sowie die Geschäftsordnung (GO) über § 57 GO keine eigenen Regelungen treffen.

Nach § 2 Abs. 1 lit. a) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder u. a. 9 Mitglieder des Rates oder vom Rat gewählte Frauen und Männer an, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 der Satzung sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 2 Abs. 1 lit. a) kein Sitz entfallen ist, berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden (Grundmandat nach § 3 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig i.V.m. § 73 und § 71 NKomVG). Für jedes beratende Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. Die beratenden Mitglieder werden nach § 3 Abs. 4 der Satzung vom Rat durch Beschluss bestimmt.

Die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN hat mit Nachricht vom 17. Dezember 2025 mitgeteilt, dass sie künftig anstelle von Ratsfrau Bianca Braunschweig Ratsherrn Felix Langer in den Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung entsenden möchte. Zudem wurde Ratsfrau Bianca Braunschweig anstelle von Ratsherrn Felix Langer als Mitglied im Wirtschaftsausschuss benannt, während Ratsherr Felix Langer anstelle von Ratsfrau Bianca Braunschweig als Stellvertreter in den Wirtschaftsausschuss entsandt werden soll.

Die neu gebildete Gruppe BIBS/Robert Glogowski hat die im Beschlusstext genannten, ihre Gruppe betreffenden Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse in ihrer Mitteilung an den Oberbürgermeister am 7. Januar 2026 erklärt.

Die Umbesetzungen im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen sowie den Entfall des Grundmandats gemäß § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung stellt der Rat gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss fest.

Die personellen Änderungen werden mit diesem Beschluss festgestellt.

Dr. Kornblum

Anlage/n:
keine

Betreff:

Veräußerung von zwei insgesamt ca. 6.730 m² großen städtischen Grundstücken in dem Gewerbegebiet Hungerkamp an die REVENTAL GmbH, Charentoner Straße 28, 33142 Büren

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

05.12.2025

*Beratungsfolge:**Sitzungstermin**Status*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach
(Anhörung)

21.01.2026

Ö

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
(Vorberatung)

29.01.2026

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

04.02.2026

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

10.02.2026

Ö

Beschluss:

Der Veräußerung von zwei insgesamt ca. 6.730 m² großen städtischen Grundstücken in dem Gewerbegebiet Hungerkamp an die REVENTAL GmbH, Charentoner Straße 28, 33142 Büren wird zu den in der Vorlage genannten Konditionen zugestimmt.

Sachverhalt:

Die REVENTAL GmbH ist ein spezialisierter Partner für die Vermietung und den An- und Verkauf von Equipment von hochwertiger Licht-, Ton-, Rigging- und Bühnentechnik. Das Angebot umfasst ausschließlich Veranstaltungstechnik für Profis und nicht für Endkunden. Das Produktportfolio umfasst Großbeschallungsanlagen (Lautsprecher, Verstärker, Mischpulte), professionelle Beleuchtungstechnik (LED-Scheinwerfer, Steuerpulte etc.), Bühnen- und Trägerkonstruktionen sowie Hebezüge zum Positionieren der Bühnen- und Lichttechnik.

Die Firma ist im Jahr 2016 als Ein-Mann-Unternehmen im Eventbereich gegründet worden. Seit dem Jahr 2019 liegt der Fokus auf dem Verkauf und der Vermietung professioneller Veranstaltungstechnik im B2B-Segment. 2021 erfolgte die Umfirmierung in eine GmbH, die bis heute durch Eigenkapital finanziert ist. Der Umsatz der Gesellschaft entwickelte sich im Jahr 2022 mit 2,8 Mio. € auf derzeit rd. 8 Mio. €. Da an dem derzeitigen operativen Standort auf angemieteten Flächen in der Marienberger Straße in Braunschweig keine Erweiterungsmöglichkeiten bestehen, konsolidiert der Umsatz auf zurzeit hohem Niveau. Die Gesellschaft beschäftigt zurzeit 5 Mitarbeiter. In der Bauphase sollen die ersten Neueinstellungen erfolgen. Mittelfristig soll sich die Mitarbeiterzahl auf 20 vervierfachen. Der Geschäftssitz soll anschließend nach Braunschweig verlagert werden.

Um die Prozessabläufe zu optimieren plant die Gesellschaft auf dem in der Anlage mit 1 gekennzeichneten Grundstück die Errichtung eines ca. 1.000 m² großen Büro-, Lager- und Werkstattgebäudes. Auf dem in der Anlage mit 2 gekennzeichneten Bereich sollen zwei jeweils 800 m² große Hallen (Vorinbetriebnahme und Lager) sukzessive errichtet werden.

Hübner

Anlage/n:

1 - Lageplan (öffentlich)



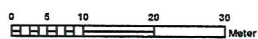
Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 26.11.2025

Maßstab: 1:1 000

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

Betreff:
Haushaltsvollzug 2025 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 21.01.2026
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	29.01.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	04.02.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	10.02.2026	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Fachbereich 66:

Zeile	25	Baumaßnahmen
Projekt	4E.660040	Ernst-Böhme-Straße / Umbau + Brückensanierung
Sachkonto	787210	Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **310.000,00 €** beantragt.

Haushaltsrest 2024 (Aufwand)	1.025.000,00 €
Haushaltsrest 2024 (Auszahlung)	1.135.000,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	310.000,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	2.470.000,00 €

Die Gesamtbaumaßnahme Ernst-Böhme-Straße ist innerhalb der geplanten Bauzeit erfolgreich abgeschlossen worden. Der Förderantrag der Baumaßnahme „Ausbau Radweg Ernst-Böhme-Straße“ wurde seitens der NBank mit 674.353,61 Euro nicht rückzahlbaren Zuschusses bewilligt.

Aufgrund diverser Umstände kam es während der Projektdurchführung zu mehreren Nachträgen, die zu einer notwendigen Auftragserhöhung geführt haben. Mit den bisher geleisteten Abschlagszahlungen sowie den verbleibenden Mittelbindungen ist der im Projekt vorhandene Mittelansatz bereits ausgeschöpft. Insgesamt ergibt sich ein Mehrbedarf in Höhe von 310.000 €.

Um die Sicherheit im Baustellenbereich sowie einen ungestörten Bauablauf zur Einhaltung der Bauzeiten gewährleisten zu können, wurden zusätzlich zur geplanten Verkehrssicherung eine Schrankenanlage und zusätzliche Bauzäune und Beschilderungen erforderlich. Der

finanzielle Mehrbedarf hieraus beträgt ca. 70.000 €. und verteilt sich auf die sechs ausgeschriebenen Gewerke (Brücke, Fahrbahn, Radweg, Haltestelle, Beleuchtung und Strom).

Im Zuge der Sanierungsarbeiten der Brücke wurden außerdem zusätzliche Leistungen erforderlich. Dies betrifft die Änderung der Sanierungsart, aufgrund der vor Ort angetroffenen Situation wie Ent- und Beschichtung der Kappen, erforderliche Aufhöhung der Kappen und der damit verbundenen Arbeiten, zusätzliche Schutzmaßnahmen bei der Entschichtung und Mengenmehrung bei der Rissesanierung. Der Mehrbedarf beläuft sich hier auf rd. 190.000 €.

Im Bereich der Fahrbahnsanierung ist es zu einer Mengenmehrung gekommen. Der Mehrbedarf beträgt rund 40.000 €.

Für die Radwegarbeiten liegen Nachträge für zusätzliche Leistungen im Umfang von rund 10.000 € vor.

Die Baumaßnahme wurde in 2025 abgeschlossen, sodass in 2025 eine Verbindlichkeit zu bilden ist, die mit diesem Antrag finanziert werden soll. Deckungsmittel stehen in dem Projekt 4S.660023 Deckschichterneuerungen Fahrbahnen zur Verfügung. Die Deckungsmittel stehen zur Verfügung, da aufgrund der hier benötigten zusätzlichen Mittel entsprechend weniger Fahrbahndeckenerneuerung in 2026 vorgesehen werden.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderaufwendungen	4S.660023 / 421210	FB 66: Instandhaltungen Deckschichterneuerungen Fahrbahnen / Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	310.000,00	Nein, freie Mittel

Geiger

Anlage/n:
keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2026 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

19.01.2026

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
(Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

29.01.2026
04.02.2026
10.02.2026

Status

Ö
N
Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Zeile 26	Erwerb von beweglichem Sachvermögen
Projekt	5S.320006. 00.510 FB 32: Mobile Sperren/Beschaffung
Sachkonto	783110 Erw.imm.+bew.VermGgst.>1000Eur-Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **150.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2026

0,00 €

außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:

150.000,00 €

neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel

150.000,00 €

Es besteht auch für Veranstaltungen in Braunschweig eine abstrakte Gefährdungslage durch mögliche Überfahrtaten. Die Kosten für Außenschutzmaßnahmen sind nach herrschender Meinung nicht allein von den Veranstaltern zu tragen, so dass die Verwaltung entsprechende Zufahrtsschutzsysteme vorhalten muss. Dafür hatte der Rat in 2025 Haushaltsmittel in Höhe von 150.000 Euro bereit gestellt, von denen bisher ca. 78.000 Euro verbraucht wurden.

Aus den Erkenntnissen der letzten Veranstaltungssaison wurde ein Grundbedarf an Sperrsystemen ermittelt, mit dem die Mehrzahl der Veranstaltungen in Braunschweig gesichert werden könnten. Dazu werden weitere 10 mobile Fahrzeugsperren und 8 Fahrzeugsperren mit Zufahrtmöglichkeit benötigt.

Für die Anschaffung entstehen voraussichtlich Kosten von rund 220.000 Euro, von denen 150.000 Euro nicht im Budget eingeplant waren, da zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung die notwendigen Erkenntnisse noch nicht vorlagen. Zur Deckung ist zusätzlich vorgesehen die auf dem Projekt 5S.320006.00.510 nicht verbrauchten Mittel in Höhe von 71.888,40 € als Haushaltsrest in das Haushaltsjahr 2026 zu übertragen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Mehrerträge	1.12.1221.12.01 / 331110	Gewerbemeldungen / Verwaltungsgebühren	150.000,00	Nein, freie Mittel

2. Teilhaushalt Fachbereich Stadtgrün und Sportreferat

Zeile 26	Erwerb von beweglichem Sachvermögen
Projekt	5S.6700 NEU POP UP-Spielplätze Entwicklung/Neubau
Sachkonto	783110 Erw.imm.+bew.VermGgst.>1000Eur-Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **250.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2026	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	<u>250.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	250.000,00 €

An ausgewählten Plätzen in der Braunschweiger Innenstadt soll ab 2026 ein temporäres Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsangebot entwickelt werden, das in regelmäßigen Intervallen rotiert. Durch die Pop Up-Angebote soll die Aufenthaltsfunktion der Innenstadt gestärkt und diese als Freizeit-, Erlebnis- und Erholungsraum attraktiviert werden. Die Pop Up-Spielplätze stellen eine Ergänzung der bereits bestehenden und beliebten innerstädtischen Spielfährte dar. Möglicherweise könnten im Zuge einer Evaluation Erkenntnisse über die Eignung von Standorten für ein permanentes Spielangebot im Rahmen einer erweiterten Spielfährte gewonnen werden, da die Innenstadt durch ein Defizit an Spielflächen gekennzeichnet ist.

Für das Projekt wurden Fördermittel des Landes im Rahmen des Förderprogramms "Resiliente Innenstädte" beantragt. Die Beschaffung der Pop Up-Angebote soll, nachdem nunmehr Fördermittel in Höhe von 100.000 € bewilligt wurden, im Frühjahr 2026 erfolgen. Ein entsprechender Beschluss für die Schaffung des Angebotes wurde im APH am 03.09.2025 (DS 25-26187) und zur Einwerbung von Fördermitteln im Rahmen des Förderprogramms „Resiliente Innenstädte“ im Rat am 16.09.2025 (DS 25-26426) gefasst.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderaufwendungen	1.57.5711.01 / 427110	Steuerungsunterst. Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	250.000,00	Nein, freie Mittel

Geiger

Anlage/n:
keine

*Betreff:***Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

08.01.2026

*Beratungsfolge:*Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
(Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

29.01.2026

04.02.2026

10.02.2026

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss

zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nach einem Jahreswechsel wird regelmäßig eine hohe Zahl an Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

1 - Rat 02-2026 - Annahme von Zuwendungen - nachträgliche Zustimmung (2025)
(öffentlich)

2 - Rat 02-2026 - Vermittlung von Zuwendungen - nachträgliche Zustimmung (2025)
(öffentlich)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2025)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	broZeit e. V.	3.522,00 €	Kostenübernahme des Senioreneinsatzes für das Projekt Frühstück der GS Ilmenaustraße
2	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Kauf von 23 Büchern für die Schulbücherei der RS Sidonienstraße Kettenzuwendung
3	Bürgerstiftung Braunschweig	300,00 €	Kauf von Büchern für die Schulbücherei der GS Am Schwarzen Berge Kettenzuwendung
4	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	32 Bücher für die Schulbücherei der GS Lindenberg Kettenzuwendung
5	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	40 Bücher für die Schulbücherei der GS Heidberg Kettenzuwendung
6	CLAGE GmbH	Sachspende 6.545,00 €	Eine "CLAGE-Funktionswand, rollbar" mit Durchlauferhitzern für den Bereich Sanitär-Heizung-Klima der BBS Heinrich-Büssing-Schule
7	DEHOGA Kreisverband Region Braunschweig-Wolfenbüttel e. V.	Sachspende 50,00 €	Ein Bierfass für den fachpraktischen Unterricht "Arbeiten an der Getränkeschankanlage" der Johannes-Selenka-Schule Kettenzuwendung
8	Elternverein der GS Waggum	Sachspende 2.358,45 €	Material für den Bau von Schülerbänken für jeden Klassenraum
9	Förderverein der Nibelungen-Realschule	Sachspende 3.000,00 €	Übungshürden "Soft", Fausthanteln, Ultimate Frisbees, Springseile, eine Ballpumpe, Yoga-Matten, Fußbälle und Zubehörteile für die große Sporthalle
10	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 134,46 €	Zehn aktuelle Bücher für die Schulbücherei Kettenzuwendung
11	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 969,75 €	17 Trikots mit Logo, Schulname und Nummer für Sportwettkämpfe Kettenzuwendung
12	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 728,90 €	Ein 3-D-Scanner und eine Lötstation der Firma Compromise IT-Systeme GmbH für die Fachgruppe Informatik MakerSpace Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
13	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 82,70 €	Zwei Motion Kit 2.0 der Firma Calliope für die Fachgruppe Informatik MakerSpace Kettenzuwendung
14	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 169,00 €	Eine Lizenz access 4 von der Firma Cornelsen GmbH für die Fachgruppe Englisch Kettenzuwendung
15	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 66,84 €	Zwei Bücher und zwei Gutscheine der Firma Graff GmbH für den Vorlesewettbewerb der Fachgruppe Englisch Kettenzuwendung
16	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 169,00 €	Eine Lizenz à Plus! Der Firma Cornelsen für die Fachgruppe Französisch Kettenzuwendung
17	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 1.944,96 €	Ein 3-D-Drucker, dreimal Original Prusa enclosure, einmal MMU3 Printed Parts, Druckzubehör der Firma Prusa research a.s. für die Fachgruppe Informatik MakerSpace Kettenzuwendung
18	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 579,78 €	Ein Nass-Trockensauger mit 3 Jahren Produktschutz von der Firma Alternate GmbH für die Fachgruppe Informatik MakerSpace Kettenzuwendung
19	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 4.299,98 €	Ein Laserschneider mit Schneidplotter, vier Lötstationen, ein Laser Material Explorer Kit der Firma Calliope für die Fachgruppe Informatik MakerSpace
20	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 398,54 €	Material für vier Methodenkoffer von den Firmen Müller GmbH und Betzold GmbH für den Fachbereich Politik Kettenzuwendung
21	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 225,00 €	Schulungskosten für 9 Teilnehmende bei der Johanniter-Unfallhilfe für die Sani-AG Kettenzuwendung
22	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 599,38 €	Schoko- und andere Riegel der Firma Fair in BS als Preise für die Teilnahme am Stadtradeln Kettenzuwendung
23	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 145,90 €	Zehn Schnitzmesser und eine Tasche von der Firma Wagner GmbH & Co. KG für die Fachgruppe Erdkunde Kettenzuwendung
24	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 497,34 €	60 Badmintonbälle, fünf Mikasa Volleyball V333W School Pro von der Firma Sport Thieme für die Fachgruppe Sport Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
25	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 107,97 €	Drei Molten Basketball School Master Gr. 7 der Firma Sport Thieme für die Fachgruppe Sport Kettenzuwendung
26	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 279,90 €	Zehn Fußbälle von der Firma Decathlon für die Fachgruppe Sport Kettenzuwendung
27	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 727,58 €	Ein Canon imagePrograf, vier Rollen Papier der Firma CNW IT-Systeme GmbH für die Fachgruppe Informatik MakerSpace Kettenzuwendung
28	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 838,00 €	Ein Bühnenpodest für die Aula und ein Weihnachtsbaum für das Forum Kettenzuwendung
29	Förderverein GS Wenden	Sachspende 2.577,35 €	- Stimmung eines Klaviers, - ein Teppich für den DaZ (Deutsch als Zweitsprache)-Raum, - ein Gehörschutz für ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf, - ein Riesen-Sandset und eine Spieletonne für den Pausenhof, - 50 Springseile, - 11 Pakete Straßenmalkreide, - Material für die Projektwoche (40 Bögen Tonpapier, acht Säcke Pflanzhumus, 22 Baumpfähle, Pflanzen, ein Pflanzstütznetz, Kies, drei Aquarellsets, 18 Tuben Acrylfarbe)
30	Freundeskreis der GS Edith Stein	1.500,00 €	Ergänzungsbetrag zum Kauf eines E-Pianos für den Chorklassenunterricht Kettenzuwendung
31	Gemeindeunfall-Versicherungsverband	400,00 €	Ergänzungsbetrag für die IGS Sally-Perel-Gesamtschule zur Unterstützung des Schulsanitätsdienstes Kettenzuwendung
32	Gemeindeunfall-Versicherungsverband	400,00 €	Ergänzungsbetrag für die IGS Heidberg zur Beschaffung von Materialien für den Schulsanitätsdienst Kettenzuwendung
33	Lunos Lüftungstechnik GmbH	Sachspende 2.565,00 €	Ein Lunomat Zentralgerät Energie A, Ersatzfilter, Smart Comfort-Steuerung mit Folientastatur für die BBS Heinrich-Büssing-Schule
34	RA-MICRO Software AG	Sachspende 2.922,00 €	Bereitstellung von Cloud-basierter Software in 2024 für den Unterricht in Rechtsberufen an der Otto-Bennemann-Schule. Im Rahmen der Softwarespende für das Jahr 2025 war aufgefallen, dass die Nutzung der Software für das Jahr 2024 vesehentlich noch nicht gemeldet worden war.
35	RA-MICRO Software AG	Sachspende 1.910,00 €	Bereitstellung von Cloud-basierter Software in 2025 für den Unterricht in Rechtsberufen an der Otto-Bennemann-Schule Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
36	Schulverein der GS Volkmarode e. V.	Sachspende 2.081,76 €	- für den Sportunterricht: fünf Paar Stelzen, 150 Tischtennisbälle, fünf Bälle für den Schulhof, zwei 5-er Packs Noppenbälle, 25 Hochsprung-Bälle, 270 Laufabzeichen - Fünf Taschen "Koziol Teschelino" - für den Mathematikunterricht: Ein Satz mit 14 Volumen-Füllkörpern im Koffer - 37 "Lumi-Schüler-Sets" mit Themenheft und Stickerbögen - für den Musikunterricht: Ein Set mit Konzertgitarre, Winkelklinke, Lautsprecher, Mikrofonkabel und Rucksackgarnitur - ein Weihnachtsbaum
37	Staake Stiftung	Sachspende 8.400,00 €	Gesundes Frühstück für die GS Heidberg im Schuljahr 2025/2026
38	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	520,00 €	Anschaffung von Ukulelen und Stimmgeräten für den Musikunterricht der GS Ilmenaustraße Kettenzuwendung
39	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	910,00 €	Anteilige Kostenübernahme für Lesungen in der Jugendbuchwoche für die GS Diesterwegstraße Kettenzuwendung
40	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	652,00 €	Kostenübernahme einer Dankesfeier für die Helfenden beim Projekt Frühstück der GS Ilmenaustraße Kettenzuwendung

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 50,00 €	Ein Bongofell für die Städtische Musikschule Kettenzuwendung
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 47,00 €	Noten für das Gitarrenensemble der Städtischen Musikschule Kettenzuwendung
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 36,40 €	Verpflegung im Rahmen eines Jubiläumskonzertes der Recording Artists der Städtischen Musikschule am 9. November 2025 Kettenzuwendung
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 200,00 €	Verpflegung für eine Probenfahrt des Popchores der Städtischen Musikschule vom 7. bis 9. November 2025 Kettenzuwendung
5	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 101,40 €	Verpflegung für das Jugend-Sinfonie-Orchester der Städtischen Musikschule im Rahmen eines Benefizkonzertes des Rotary Clubs am 28. Oktober 2025 Kettenzuwendung

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
6	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 30,00 €	Ein Bluetooth-Adapter für einen Erwachsenen-Workshop der Städtischen Musikschule Kettenzuwendung
7	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 500,00 €	Verpflegung für die Weihnachtsfeier des Jugend-Sinfonie-Orchesters der Städtischen Musikschule am 21. Dezember 2025 Kettenzuwendung
8	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 300,00 €	Zwei Ausführungen von zwei Stativen mit Tasche für zwei Yamaha Stage Pass Lautsprecheranlagen der Städtischen Musikschule Kettenzuwendung
9	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 227,95 €	Fünf Instrumentenkabel für die Städtische Musikschule Kettenzuwendung
10	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 128,24 €	Ein CD-Abspielgerät für die Städtische Musikschule Kettenzuwendung
11	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 170,10 €	Ein Stomp Box Fußpedal für die Städtische Musikschule Kettenzuwendung
12	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 249,30 €	Verpflegung für die Weihnachtsfeier der Bigband der Städtischen Musikschule am 12. Dezember 2025 Kettenzuwendung
13	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 204,00 €	Verpflegung für das Konzert der Lehrkräfte der Städtischen Musikschule am 22. November 2025 im Rahmen der Braunschweiger Musikschultage Kettenzuwendung

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Förderverein des Gym. Raabeschule	3.990,07 €	Zum Erwerb und Aufbau einer Torwand aus Aluminium der Firma Sport-Thieme. Die Torwand ist bestimmt für das Außengelände in Stöckheim.

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2025)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 127,50 €	Externe Interessierte, künftige Beschulte	Fünfzehn Tassen mit Schullogo zu Werbezwecken und als Give-away Kettenzuwendung
2	Freundeskreis der GS Edith Stein	Sachspende 648,31 €	Schülerinnen und Schüler	Hausaufgabenhefte für die Schülerinnen und Schüler Kettenzuwendung

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	365,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung
2	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	445,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung
3	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	215,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung
4	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	2.330,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
5	EDEKA-MIHA Immobilien-Service GmbH	11.900,00 €	diverse Braunschweiger Grundschulen	Aktion "Gesundes Schulfrühstück"
6	Nibelungen-Wohnbau-GmbH	10.000,00 €	diverse Braunschweiger Grundschule	Aktion "Gesundes Schulfrühstück"
7	Team Plagemann GmbH	2.500,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung

*Betreff:***Festsetzung von Teilnahmeentgelten für die geplanten Ferienfreizeiten (FaBS) des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie in 2026***Organisationseinheit:*

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

10.12.2025

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.01.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	04.02.2026	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	10.02.2026	Ö

Beschluss:

Die Teilnahmeentgelte für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2026 und in den Weihnachtsferien 2026/2027 werden wie folgt festgesetzt:

Die Osterfreizeit im Schullandheim des Märkischen Kreises auf Norderney soll vom 28. März bis 04. April 2026 stattfinden.

- 439,- € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 489,- € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Die Familienfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste wird nicht mehr angeboten. Grund ist die mangelnde Nachfrage der Zielgruppe. Um Stornierungskosten im Rahmen von Buchungen von z. B. Bussen in Zukunft zu vermeiden, wurde entschieden, die Freizeit zu streichen.

Die Sommerfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste wird auch 2026 aus pädagogischen Gründen wieder als eine lange Freizeit stattfinden.

Die Anpassung der Berechnung der Sommerfreizeit aus dem letzten Jahr wurde beibehalten, um den Preis weiterhin möglichst gering zu halten. Das Sachgebiet übernimmt also auch 2026 die Ausbildung und Anleitung der Ehrenamtlichen und des Nachwuchs-Betreuungspersonals, wodurch die Kosten für die Seminare und die Spülis nicht mehr auf die Teilnehmenden umgelegt werden. Auch der Etat für Benzin und Telefon und der Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf bleibt weiterhin so niedrig wie im letzten Jahr.

Die Sommerfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste soll vom 25. Juli bis 08. August 2026 stattfinden.

- 400,- € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 568,- € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Die Herbstfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß soll vom 10.^{TOP 10}
bis 17. Oktober 2026 stattfinden

- 279,- € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 329,- € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Die Herbstfreizeit „Ferien, die schlauer machen“ im Naturfreundehaus Bündheim soll vom 12. Oktober bis 23. Oktober 2026 stattfinden.

- 60,- € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig

Die Winterfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß soll vom 28. Dezember 2026 bis 04. Januar 2027 stattfinden.

- 297,- € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 347,- € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Bei der Kalkulation der Entgelte für die Freizeiten von Ferien außerhalb Braunschweigs (FaBS) finden folgende Berechnungsdetails weiterhin Anwendung:

- Die Gewährung eines Zuschusses von 6,25 € pro Person pro Tag für Teilnehmende aus Braunschweig sowie dem Betreuungspersonal für alle FaBS-Ferienfreizeiten (Oster-, Sommer-, Herbst- und Winterfreizeit). Dieser betrug im letzten Jahr 5,- € und wurde für 2026 erhöht.

Dieser Zuschuss wird allen nicht städtischen Trägern der Jugendhilfe bei Ferienmaßnahmen gewährt. Analog wird er auch bei der Ermittlung der Teilnehmerbeiträge für FaBS-Ferienfreizeiten weiterhin gewährt.

- Für Teilnehmende aus Braunschweig wird für die Sommerfreizeit in Lenste weiterhin exklusiv eine zusätzliche FaBS-Unterstützung von 5,- € pro Teilnehmenden pro Tag gewährt, um die Freizeit im Hinblick auf den besonders hohen Anteil von Kindern aus sozial benachteiligten Familien auf einem für die Zielgruppe finanzierbaren Niveau zu halten.
- Die Ermäßigung für Inhabende des Braunschweig-Passes wird wie folgt weiterhin geregelt:
 - Für das erstgeborene Teilnehmerkind wird ein Preisnachlass pro Tag von 10,- € vom vollen Teilnehmerentgelt gewährt.
 - Für das zweitgeborene Kind (1. Geschwisterkind) gilt ein Preisnachlass von 50 % des Teilnehmerentgeltes des erstgeborenen Teilnehmerkindes.
 - Alle weiteren Geschwisterkinder erhalten einen Nachlass von 100 % des Teilnehmerentgeltes.
- Teilnehmende, welche außerhalb Braunschweigs wohnhaft sind oder in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, bekommen weiterhin keine Zuschüsse/Ermäßigungen wie Geschwisterermäßigung oder die FaBS-Unterstützung.
- Die Geschwisterermäßigung für die Ferienfreizeiten wird weiterhin wie folgt gehandhabt:
 - Für das erstgeborene Teilnehmerkind müssen 100 % des Teilnehmerentgeltes gezahlt werden
 - Für das zweitgeborene Teilnehmerkind (1. Geschwisterkind) wird ein Preisnachlass von 50 % des Teilnehmerentgeltes gewährt

- Alle weiteren Geschwisterkinder erhalten einen Nachlass von 100 % des ^{TOP 10} Teilnehmerentgeltes
- Um weiterhin Betreuungspersonal zu gewinnen und zu binden, ist eine Regelung für sogenannte „Betreuerkinder“ wichtig. Diese können jeweils von einem Betreuer bzw. einer Betreuerin kostenlos mitgenommen werden. Die Kosten werden aus dem Haushaltsansatz getragen. Für die Sommerferienfreizeit wird diese Möglichkeit für bis zu 10 Betreuerkinder und für die Oster-, Herbst- und Winterfreizeit jeweils für ein Betreuerkind weiterhin vorgehalten.

Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Betreuungskräfte wurden für die Sommerfreizeit auf 15,- € pro Tag erhöht. Für die Oster-, Herbst- und Winterfreizeit bleiben diese bei 8,50 € pro Tag

Sachverhalt:

Auch im Jahr 2026 ist beabsichtigt, von Seiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie während der Schulferien Ferienfreizeiten durchzuführen.

Die Osterfreizeit 2026 findet weiterhin auf der ostfriesischen Insel Norderney statt. Gesundes Klima und neue Freizeitperspektiven stehen im Vordergrund der Braunschweiger Nordsee-Freizeit.

Die Sommerfreizeit I wird wie in jedem Jahr von der Sportjugend Braunschweig vom 11. Juli bis 25. Juli 2026 auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste durchgeführt.

Bei der FaBS-Sommerfreizeit der Stadt Braunschweig vom 25. Juli bis 08. August 2026 werden erneut bis zu 250 Kinder die Möglichkeit nutzen, ihre Sommerferien bei Sport, Spiel und Spaß an der Ostsee zu verbringen. Hier bietet der städtische Kinder- und Jugendzeltplatz in Lenste den Kindern und Jugendlichen alle erdenklichen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Herbstfreizeit 2026 sowie die Winterfreizeit 2026/2027 (mit je 38 Kindern) wird im Oktober bzw. Dezember/Januar im Schulland- und Jugendheim Haus Berlin in Braunlage/Hohegeiß stattfinden.

Einzelheiten zur Berechnung der Teilnahmeentgelte sind aus der Anlage ersichtlich.

Bei der Freizeit „Ferien, die schlauer machen“ handelt es sich um eine Sprachförderfreizeit, die sich speziell an Kinder der 3. und 4. Grundschulklassen richtet. Sie zielt darauf ab, die Sprachkompetenz der Kinder in der Sprache Deutsch zu fördern. Die Freizeit wird von der Richard-Borek-Stiftung finanziell unterstützt und kann deshalb den sehr niedrigen Teilnehmendenbeitrag ermöglichen. Aus diesem Grund werden keine weiteren Ermäßigungen für die Freizeit gewährt.

Die Geschwisterermäßigung erweist sich immer wieder als voller Erfolg. Kinderreiche Familien aus Braunschweig kommen so in den Genuss preiswerter Ferien für ihre Kinder. Die weiteren Ermäßigungsmöglichkeiten für Braunschweig-Pass-Besitzer erleichtern Kindern aus einkommensschwachen Familien ebenfalls die Teilnahme an diesen Ferienmaßnahmen.

Die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen sind im Haushaltsplanentwurf 2026 unter dem PSP: 1.36.3620.01.15 veranschlagt und stehen 2026 zur Verfügung.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig beschließt der Rat insbesondere über die Festlegung und Anpassung von Entgelten oder Gebühren für Leistungen der Jugendhilfe. Die Durchführung von Ferienfreizeiten gehört gemäß §§ 2 und 11 des Sozialgesetzbuches VIII zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Preise Ferien außerhalb Braunschweig in 2026

Anlage

Teilnehmer- / Teilnehmerinnenanzahl
 Betreuerinnen- / Betreueranzahl
 Freizeitleitung
 Tagessatz Unterkunft

2026	TOP-10 2025
38	38
6	6
1	1
43,00 €	43,00 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Osterfreizeit	
	2026	2025
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft	301,00 €	301,00 €
Fahrt	115,00 €	115,00 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Betreuungskosten (siehe B)	63,02 €	64,86 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (6,25 €/Tag)	-50,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	0,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	439 €	451 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	489 €	491 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	489 €	491 €

B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2026	2025
a) Kosten für Freizeitleitung Unterkunft, Verpflegung	301,00 €	301,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (6,25 €/Tag)	-50,00 €	-40,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	251,00 €	261,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer Unterkunft, Verpflegung	1.806,00 €	1.806,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	408,00 €	408,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (6,25 €/Tag)	-300,00 €	-240,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	1.914,00 €	1.974,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	251,00 €	261,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.914,00 €	1.974,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	79,80 €	79,80 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €	150,00 €
Endsumme	2.394,80 €	2.464,80 €
Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	2.394,80 €	2.464,80 €
Geteilt durch Teilnehmeranzahl	38	38
Umlagebetrag auf Teilnehmer	63,02 €	64,86 €

Teilnehmer- / Teilnehmerinnenanzahl
 Betreuerinnen- / Betreueranzahl
 Freizeitleitung
 Tagessatz Unterkunft

2026	TOP 10 2025
250	250
66	66
4	4
22,00€/25,00€ /28,00€	22,00€/25,00€ /28,00€

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Sommerfreizeit	
	2026	2025
Übernachtungen	14	14
Freizeittage	15	15
Unterkunft	308,00 €	308,00 €
Fahrt	100,00 €	122,00 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (0,70 €/Tag)	10,50 €	10,50 €
Betreuungskosten (siehe B)	111,88 €	109,17 €
Eintritt Hansa-Park	38,00 €	/
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (6,25 €/Tag)	-93,75 €	-75,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	-75,00 €	-75,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	400 €	400 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	568 €	550 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	568 €	550 €

B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2026	2025
a) Kosten für Freizeitleitung (Unterkunft, Verpflegung)	1.568,00 €	1.568,00 €
Aufwandsentschädigung 28,-€	840,00 €	840,00 €
Kurtaxe	90,00 €	90,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (6,25 €/Tag)	-375,00 €	-300,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	2.123,00 €	2.198,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer (Unterkunft, Verpflegung)	14.826,00 €	14.826,00 €
Aufwandsentschädigung (15,- €/Tag)	10.575,00 €	9.165,00 €
Betreuereintrittskosten	2.109,00 €	1.887,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (6,25 €/Tag)	-4.406,25 €	-3.525,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	24.296,25 €	22.353,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	2.123,00 €	2.198,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	24.296,25 €	22.353,00 €
Kurtaxe für Personal ohne Freizeitleitung	1.192,50 €	1.192,50 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	1.050,00 €	1.050,00 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	500,00 €	500,00 €
Endsumme	29.161,75 €	27.293,50 €

Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	29.161,75 €	27.293,50 €
Geteilt durch Teilnehmeranzahl	250	250
Umlagebetrag auf Teilnehmer	116,65 €	109,17 €

Teilnehmer- / Teilnehmerinnenanzahl
 Betreuerinnen- / Betreueranzahl
 Freizeitleitung
 Tagessatz Unterkunft

2026	TOP 10 2025
38	38
6	6
1	1
33,50€ / 40,50€	33,50€ / 40,50€

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Herbstfreizeit	
	2026	2025
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft	234,50 €	234,50 €
Fahrt	32,00 €	32,00 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Betreuungskosten (siehe B)	52,06 €	53,90 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (6,25 €/Tag)	-50,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	0,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	279 €	291 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	329 €	331 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	329 €	331 €

B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2026	2025
a) Kosten für Freizeitleitung Unterkunft, Verpflegung	283,50 €	283,50 €
abzüglich Zuschuss (6,25 €/Tag)	-50,00 €	-40,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	233,50 €	243,50 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer Unterkunft, Verpflegung	1.407,00 €	1.407,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	408,00 €	408,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (6,25 €/Tag)	-300,00 €	-240,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	1.515,00 €	1.575,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	233,50 €	243,50 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.515,00 €	1.575,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	79,80 €	79,80 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €	150,00 €
Endsumme	1.978,30 €	2.048,30 €

Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	1.978,30 €	2.048,30 €
Geteilt durch Teilnehmeranzahl	38	38
Umlagebetrag auf Teilnehmer	52,06 €	53,90 €

Teilnehmer- / Teilnehmerinnenanzahl
 Betreuerinnen- / Betreueranzahl
 Freizeitleitung
 Tagessatz Unterkunft

2026/27	TOP-10 2025/26
38	38
6	6
1	1
33,50€ / 40,50€	33,50€ / 40,50€

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Winterfreizeit	
	2026/27	2025/26
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft	234,50 €	234,50 €
Fahrt	32,00 €	32,00 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Sylvesterzuschlag	15,00 €	15,00 €
Betreuungskosten (siehe B)	55,22 €	57,06 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (6,25 €/Tag)	-50,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	0,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	297 €	309 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	347 €	349 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	347 €	349 €

B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2026/27	2025/26
a) Kosten für Freizeitleitung (Unterkunft, Verpflegung)	283,50 €	283,50 €
Silvesterzuschlag	15,00 €	15,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (6,25 €/Tag)	-50,00 €	-40,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	248,50 €	258,50 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer (Unterkunft, Verpflegung)	1.407,00 €	1.407,00 €
Sylvesterzuschlag	105,00 €	105,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	408,00 €	408,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (6,25 €/Tag)	-300,00 €	-240,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	1.620,00 €	1.680,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	248,50 €	258,50 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.620,00 €	1.680,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	79,80 €	79,80 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €	150,00 €
Endsumme	2.098,30 €	2.168,30 €

Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	2.098,30 €	2.168,30 €
Geteilt durch Teilnehmeranzahl	38	38
Umlagebetrag auf Teilnehmer	55,22 €	57,06 €

*Betreff:***Internationale Jugendarbeit - Angebote 2026***Organisationseinheit:*

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

15.12.2025

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

22.01.2026

04.02.2026

10.02.2026

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Im Jahr 2026 werden im Rahmen der Internationalen Jugendarbeit des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie folgende Jugendbegegnungen und Angebote durchgeführt:

1. Zwei Jugendbegegnungen mit Omaha (USA), in Omaha und Braunschweig, mit jeweils 12 Teilnehmenden aus Omaha und Braunschweig.
2. Bis zu fünf europäisch gegenfinanzierte, niedrigschwellige Jugendbegegnungen in Kooperation mit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Braunschweigs und diversen europäischen Jugend- und Bildungsorganisationen.
3. Eine Jugendbegegnung mit Bila Zerkwa (Ukraine) und einer dritten europäischen Jugendorganisation mit jeweils 10 Teilnehmenden.
4. Eine Jugendbegegnung mit dem Jugendzentrum Roxy und der polnischen Jugendorganisation „Project Warmia“ mit jeweils 20 Teilnehmenden.
5. Ein Fachkräfteaustausch des Jugendbüros zum Thema digitale Beteiligung mit insgesamt 30 Teilnehmenden.
6. Drei „DiscoverEU Inklusion“-Fahrten, mit jeweils 10 volljährigen Teilnehmenden.

Sachverhalt:

Mit den Partnern in den USA (Omaha) sind zwei Jugendbegegnungen in der konkreten Vorbereitung. Die erste Jugendbegegnung in den USA wird vom 21. März 2026 bis zum 11. April 2026 mit jeweils 12 jungen Menschen durchgeführt. Die Gruppe aus den USA kommt zum Gegenbesuch vom 31. Mai 2026 bis zum 21. Juni 2026 nach Braunschweig. Gefördert wird sie aus dem „Kinder- und Jugendplan des Bundes“.

Das Auswärtige Amt rät von nicht notwendigen Reisen nach Israel ab. Israel befindet sich weiterhin formell im Kriegszustand. Deshalb können die israelischen Jugendbegegnungen mit Kiryat Tivon und Jerusalem nicht wie in den vorherigen Jahren geplant und durchgeführt werden. Die Wiederaufnahme der Zusammenarbeit in Form gemeinsamer Jugendbegegnungen und Fachkräfteaustausche wird regelmäßig geprüft.

Die Durchführung internationaler Jugendbegegnungen mit Kasan (Russland) ist weiterhin nicht möglich und bis auf weiteres ausgesetzt.

Die frei gewordenen Ressourcen wurden genutzt, um die Internationale Jugendarbeit in Braunschweig konzeptionell weiterzuentwickeln und europäisch auszurichten.

Neben der bewährten Förderung durch den „Kinder- und Jugendplan des Bundes“ können wir dank der erfolgreichen Akkreditierung der Stadt Braunschweig im EU-Programm „Erasmus+ Jugend“ Jugendbegegnungen und Fachkräfteaustausche mit einer Förderung von bis zu 100 % realisieren. 2025 wurden auf diese Weise sieben Jugendbegegnungen umgesetzt. Für 2026 sind fünf neue, niedrighschwellige Jugendbegegnungen in Planung, jeweils in Zusammenarbeit mit Braunschweiger Jugendzentren, europäischen Jugendorganisationen und dem Jugendbüro bzw. dem Jugendparlament.

Durch diesen neuen Ansatz sprechen wir gezielt auch junge Menschen aus marginalisierten Gruppen an und schaffen so mehr Teilhabe und Chancengerechtigkeit. Die Maßnahmen erfolgen stets unter dem übergeordneten Ziel der Demokratieförderung und der Friedenssicherung. Sie tragen zur Förderung internationaler und europäischer Solidarität und Zusammenarbeit bei und stärken das Bewusstsein für eine gemeinsame europäische Identität.

Die folgenden Projekte werden durch das EU-Programm „Erasmus+ Jugend“ gegenfinanziert.

In Vorbereitung ist eine trilaterale Jugendbegegnung mit unserer Solidaritätspartnerstadt Bila Zerkwa und einer dritten europäischen Partnerorganisation.

Das Jugendzentrum Roxy wird mit der polnischen Jugendorganisation „Project Warmia“ eine Jugendbegegnungen in Olsztyn durchführen. Vom 23. März 2026 bis zum 29. März 2026 wird in Olsztyn zum Thema Nachhaltigkeit und Resilienz gearbeitet.

In konkreter Vorbereitung ist eine sechstägige Fachkräftebegegnung mit 30 Teilnehmenden im Jugendbüro zum Thema digitale Jugendarbeit, digitale Beteiligung sowie digitale Lehr- und Lernmethoden.

Ebenfalls im Rahmen des EU-Programms „Erasmus+ Jugend“ werden drei „DiscoverEU Inklusion“ Fahrten organisiert, die ebenfalls aus europäischen Fördermitteln zu 100 % gegenfinanziert werden. Benachteiligte junge Menschen mit „geringen Chancen“¹ können an je einer Fahrt mit jeweils zehn 18-Jährigen kostenlos teilnehmen. Die jungen Menschen planen ihre Europareise mit dem Zug selbst, werden bei der Planung und Vorbereitung unterstützt und auf der Fahrt organisatorisch begleitet. Geplant sind drei Fahrten in verschiedenen Schulferien, acht Tage in den Osterferien, vier Tage über Himmelfahrt und 12 Tage in den Sommerferien.

Mittel für die Durchführung der Maßnahmen stehen im Entwurf des Haushaltsplans 2026 zur Verfügung. Die Maßnahmen mit Bila Zerkwa stehen im Zusammenhang mit der Vertragsunterzeichnung der Solidaritätspartnerschaft mit Bila Zerkwa am 14. Dezember 2022. Hierzu wurde u. a. vereinbart, dass beide Städte Jugendbegegnungen in Braunschweig durchführen und eine engere Zusammenarbeit der Jugendarbeit anstreben.

Gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 9. November 2000 obliegt die

Entscheidung über die Durchführung von einzelnen Maßnahmen und die Festsetzung von Teilnahmeentgelten der Verwaltung im Rahmen der hiermit vorgelegten Planung.

¹ Vgl. S.10 „Strategie für Inklusion und Vielfalt – Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps“ (2021): Europäische Kommission - https://erasmus-plus.ec.europa.eu/sites/default/files/2021-12/implementation-inclusion-diversity_apr21_de.pdf

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

1 - Jahresbericht Internationale Jugendarbeit im Jahr 2025 (öffentlich)

Jahresbericht Internationale Jugendarbeit im Jahr 2025

Mit dem Planungsbeschluss 2025 wurde vom Jugendhilfeausschuss die Durchführung folgender Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnung beschlossen und umgesetzt:

Maßnahme	Ort	Planung	Realisiert	Finanzierung	Konzept & Thema	TN
Omaha	in Omaha	ja	ja	Kofinanziert „Kinder und Jugendplan des Bundes“.	Politische Situation in den USA, europä./westliche Werte, Alltagskonflikte und Zukunftssorgen	24
	in Braunschweig	ja	ja			
Jerusalem	in Jerusalem	ja	nein	-	Auf Grund der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ausgesetzt.	-
	in Braunschweig	ja	nein			
Kasan	in Kasan	nein	nein	-	Auf Grund des russischen Angriffskrieges auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.	-
	in Braunschweig	nein	nein			
Tivon	in Tivon	nein	nein	-	Auf Grund der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ausgesetzt.	-
	in Braunschweig	nein	nein			
Olsztyn & Bila Zerkwa	in Olsztyn	ja	ja	Erasmus+ Jugend kofinanziert, Mittel Solidaritätspartnerschaft	Niedrigschwellig, Nachhaltigkeit, Ernährung und gefährdete Ökosysteme	29
Olsztyn & Calvia	in Olsztyn	ja	ja	Erasmus+ Jugend gegenfinanziert	Niedrigschwellig, Nachhaltigkeit und Resilienz	45
Jugendzentrum Mühle, Dublin, Bila Zerkwa & Barcelona	in Dublin	ja	ja	Erasmus+ Jugend gegenfinanziert	Niedrigschwellig, Mädchenjugendbegegnung, Feminismus und Resilienz im Alltag	24
	in Barcelona	ja	ja			24
Jugendzentrum Rühme, Bergolo, Finnland & Calvia	in Bergolo	ja	ja	Erasmus+ Jugend gegenfinanziert	Niedrigschwellig, für junge Erwachsene ab 18, Sport, Resilienz und erlebnispädagogische Naturerlebnisse	28
Jugendzentrum Rühme & Calvia	in Calvia	ja	ja	Erasmus+ Jugend gegenfinanziert	Niedrigschwellig, Teach & Learn, Empowerment	30
Jugendzentrum Querum & Sibiu	in Sibiu	ja	nein	Erasmus+ Jugend gegenfinanziert	Niedrigschwellig, kultureller Austausch, deutsche Identität	-
DiscoverEU Inklusion	in Italien	ja	ja	Erasmus+ Jugend gegenfinanziert	Inklusive, partizipativ organisierte und von Peers begleitete Interrailfahrten für 18-Jährige durch Europa	27
	in Spanien	ja	ja			
	in Italien	ja	ja			

Für alle Begegnungen gab es Interessentinnen und Interessenten, wobei auf eine ausgeglichene Verteilung der Plätze für männliche und weibliche Teilnehmende geachtet wurde. Für Omaha, Calvia und DiscoverEU Inklusion lag die Nachfrage deutlich über der Anzahl an Plätzen.

Omaha wurde sowohl in den USA, als auch in Braunschweig mit jeweils 12 deutschen und 10 amerikanischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern umgesetzt. Zusammen wurde zum Thema „Zukunftsausblick und tägliche Lebensrealität: Deutsche und amerikanische Perspektiven“ gearbeitet. Im Detail wurden der Ukrainekrieg, die politische Situation in den USA, Klimawandel, europäische/westliche Werte, aber auch Alltagskonflikte und Zukunftssorgen thematisiert und diskutiert.

Jerusalem wurde mit 12 deutschen und 12 israelischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern geplant, aber auf Grund der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes und des Reiseverbotes des israelischen Bildungsministeriums für israelische Jugendgruppen abgesagt. Die Sicherheitslage in beiden Ländern lasse den Besuch von Jugendgruppen nicht zu.

In Zusammenarbeit mit israelischen Fachkräften und ehemaligen Teilnehmenden der Jugendbegegnungen wurde auf dem Deutsch-Israelischen Jugendkongress 2025 zu den Auswirkungen des 07. Oktobers auf die Jugend gearbeitet. Außerdem wurde thematisiert, wie sich eine vielfältige Gesellschaft äußert und wie die Erinnerung an den Holocaust und den Nationalsozialismus lebendig gestaltet werden kann.

Kiryat Tivon wurde aus ebendiesen Gründen weder geplant, noch umgesetzt. Die Zusammenarbeit fand auf gleicher Ebene wie mit Jerusalem statt.

Nach wie vor befindet sich die internationale Jugendarbeit in der Neugestaltung. Ziel ist die Umsetzung der „**Jugendstrategie des Bundes**“¹, die darauf abzielt, Angebote der internationalen Jugendarbeit in allen Bereichen der Jugendarbeit zu verstetigen. Darüber hinaus werden die Ziele der „**Europäischen Jugendstrategie**“² verfolgt, die auf eine verstärkte Zusammenarbeit aller Akteure der Jugendarbeit auf europäischer Ebene abzielt.

So wurden in 2025 Strukturen geschaffen, die den Austausch und die Vernetzung zwischen Ländern, Organisationen und Fachkräften fördern und Synergien ermöglichen, welche die Qualität, Anerkennung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit auf kommunaler und europäischer Ebene stärken.

Die erfolgreiche Akkreditierung der Stadt Braunschweig im EU-Programm „Erasmus+ Jugend“ und die europäische Vernetzung der Braunschweiger Jugendarbeit führte zu insgesamt sieben Jugendbegegnungen. Sechs davon wurden mit einer Förderung von bis zu 100 % realisiert, eine musste abgesagt werden.

Bila Zerkwa wurde in Olsztyn, Polen mit 9 deutschen, 10 polnischen und 10 ukrainischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern umgesetzt. Die trilaterale Jugendbegegnung mit dem „Project Warmia“ wurde zwecks besserer Erreichbarkeit und auf ukrainischen Wunsch, wie schon 2024 in Polen umgesetzt. Über sieben Tage wurde zu Nachhaltigkeit, Ernährung und gefährdeten Ökosysteme gearbeitet.

¹ Vgl. S.144 „Die Jugendstrategie des Bundes“ (2020): Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend <https://www.bmfsfj.de/re-source/blob/146330/a6f7b2c5fbd995374eb7e7c22b8a4777/in-gemeinsamer-verantwortung-politik-fuer-mit-und-von-jugend-die-jugendstrategie-der-bundesregierung-data.pdf>

² Vgl. S. 1 „European Youth Work Agenda“ (2021): Jugend für Europa https://www.bonn-process.net/downloads/publications/48/210520%20EYWC2020_Factsheet_Agenda.pdf?version=3c9cd3b9935085794fa835763af2f16b

Calvia wurde in Olsztyn, Polen als trilaterale Jugendbegegnung mit jeweils 15 deutschen, 15 polnischen und 12 spanischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern umgesetzt. Gearbeitet wurde über 10 Tage zum Thema Nachhaltigkeit und Resilienz.

Das **Jugendzentrum Mühle** hat zwei multilaterale Jugendbegegnungen in **Dublin und Barcelona** zusammen mit unserer Solidaritätspartnerstadt Bila Zerkwa durchgeführt. Jeweils sieben deutsche, irische, spanische und ukrainische Mädchen haben über sieben Tage zum Thema Feminismus und Resilienz im Alltag (zu Kriegszeiten) gearbeitet.

Das **Jugendzentrum Rühme** hat eine multilaterale Jugendbegegnung in **Bergolo** mit insgesamt 33 Teilnehmenden aus Finnland, Spanien, Italien und Braunschweig durchgeführt. Gearbeitet wurde zu Sport und Resilienz in der Natur gearbeitet.

Das **Jugendzentrum Rühme** hat eine bilaterale Jugendbegegnung in **Calvia** mit jeweils 15 Teilnehmenden aus Braunschweig und Calvia über 11 Tage durchgeführt. Nach dem Teach & Learn Prinzip wurden die Teilnehmenden empowered und haben ihr Können und ihre Fähigkeiten ins Programm einfließen lassen.

Die Jugendbegegnung des **Jugendzentrums Querum** mit **Sibiu** musste auf Grund personeller Ausfälle leider in den letzten Zügen abgesagt werden.

„**DiscoverEU Inklusion**“ wurde erfolgreich in drei Bahnreisen umgesetzt, die zu den Zielorten Barcelona, Prag und Madrid führten. An der Reise nach Barcelona nahmen acht Teilnehmerinnen und Teilnehmer teil, während nach Prag neun Personen reisten. Die dritte Reise nach Madrid erfreute sich der Teilnahme von 10 Reisenden.

Das Angebot richtet sich an junge, benachteiligte Menschen, die vor ihrem 18. Lebensjahr noch keine Möglichkeit hatten, Europa zu bereisen und auf Grund verschiedenster Marginalisierungen von Auslandserfahrungen ausgeschlossen sind. Die Teilnehmenden planen ihre Reisen weitgehend selbstständig und wurden im Peer-to-Peer Ansatz durch Freiwilligendienstleistende mit eigener DiscoverEU-Erfahrung sowie durch hauptamtliche Sozialarbeiter*innen (im Anerkennungsjahr) unterstützt, befähigt und begleitet.

Unterstützt wurde das Jugendparlament bei der Jugendbegegnung mit dem **Jugendparlament in Lille** und ihrem Besuch im europäischen Parlament in Brüssel sowie das Jugendbüro bei ihrem Beteiligungsprojekt „**NextGen Democracy - Jugendakademie für Partizipation**“.

Wie bereits 2022 wurde auch diesmal die gesamte Braunschweiger Schülerschaft ab Klassenstufe 8 – mit Unterstützung des Fachbereichs Schule und des Jugendbüros – zu ihren Interessen und Bedarfen in Bezug auf internationale Formate wie Jugendbegegnungen, Schüleraustausche, Workcamps usw. befragt. Die Ergebnisse werden sorgfältig ausgewertet und fließen maßgeblich in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Sachgebiets ein.

Im Zuge unserer Mitgliedschaft im europäischen Informations- und Beratungsnetzwerk „eurodesk“ wurde im Jugendbüro eine feste Beratungsstelle eingerichtet. Junge Menschen nutzen seitdem die Möglichkeit, sich persönlich und neutral zu internationalen Formaten beraten zu lassen.

Die Ziele für 2025 wurden erfolgreich unter den gegebenen Rahmenbedingungen erreicht. Ein zentraler Fokus liegt weiterhin auf der Integration internationaler Jugendmobilitätsprojekte in die Braunschweiger Jugendarbeit sowie der europäischen Vernetzung der verschiedenen Akteure der gesamten Braunschweiger Jugendarbeit. Diese Schwerpunkte basieren auf der „Jugendstrategie des Bundes“ und der „Europäische Jugendstrategie“ sowie den Ergebnissen der Befragung aus dem Jahr 2022. Die fortlaufende Umsetzung dieser Maßnahmen wird auch 2026 konsequent vorangetrieben.

Betreff:

**Bebauungsplan "Bahnhaltelpunkt Bienrode", BI 41
Stadtgebiet zwischen Waggumer Straße, Hermann-Schlichting-Straße,
Gerhard-Borchers-Straße und Forststraße (Geltungsbereich A)
Stadtgebiet nördlich des Bienroder Sees, Teilfläche des Flurstücks 91 in der
Flur 3, Gemarkung Waggum (Geltungsbereich B)
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss**

Organisationseinheit:

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

13.01.2026

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

28.01.2026

04.02.2026

10.02.2026

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 6 und Nr. 7 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan (mit örtlicher Bauvorschrift) „Bahnhaltelpunkt Bienrode“, BI 41 wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung wird beschlossen.
4. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Bahnhaltelpunkt Bienrode“, BI 41 vom 13.02.2024 wird für die in Anlage Nr. 9 dargestellten Flächen aufgehoben.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

In seiner Sitzung am 13.02.2024 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (Drs.-Nr. 23-22731).

Für eine nachhaltige Mobilitätsplanung ist unter Berücksichtigung der klima- und umweltpolitischen Erfordernisse der ÖPNV zielorientiert auszubauen. Hierfür müssen Anreize geschaffen werden, damit öffentliche Verkehrsmittel für einen möglichst großen Teil der Stadtgesellschaft attraktiv sind und viel genutzt werden.

Der neue Bahnhaltelpunkt im Norden Braunschweigs bietet dem Wohnort Bienrode und der örtlichen Wirtschaft neue Perspektiven. Zum einen werden die Bewohnerinnen und Bewohner von Bienrode und umliegenden Ortslagen eine zentral gelegene Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr mit direkten Umsteigemöglichkeiten zum Fernverkehr

bekommen. Zum anderen wird mit der Station die Verkehrsanbindung für am Braunschweiger Flughafen und dem Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 ansässige Forschungseinrichtungen und Unternehmen verbessert.

Die städtische Planung greift die Planungen der Bahn zum Haltepunkt auf. Im Rahmen einer integrierten und attraktiven Umfeldplanung ist vorgesehen, den Haltepunkt Bienrode zu einer Mobilitätsstation auszubauen. Es sind sowohl Abstellanlagen für den Radverkehr als auch Stellplätze für den Kfz-Verkehr geplant. Ebenfalls sollen Taxistände und ein Kiss&Ride Parkplatz realisiert werden. Die Planung berücksichtigt neue Anforderungen und Aspekte der blau-grünen Infrastruktur. So sieht das zum Bebauungsplan erarbeitete Entwässerungskonzept neben der Ableitung des Niederschlagswassers über Straßenabläufe in den bereits vorhandenen Regenwasserkanal auch eine dezentrale oberflächennahe Versickerung in Mulden vor, die dem Schwammstadt-Prinzip entspricht und zur Entlastung des Regenwasserkanals beiträgt.

Die Haupteinschließung des neuen Verknüpfungspunktes erfolgt über die Forststraße. Eine Anknüpfung an die Gerhard-Borchers-Straße erfolgt auf Höhe des bestehenden Wendehammers. Für eine Realisierung des Verknüpfungspunktes werden Teilflächen des benachbarten Gewerbebetriebes benötigt. Zu dem geänderten Grundstückszuschnitt besteht Einvernehmen zwischen der Eigentümerin und der Verwaltung.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, (der Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB) und sonstiger Stellen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 20.12.2024 bis 31.01.2025 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen wurde in der Zeit vom 26.05.2025 bis 30.06.2025 durchgeführt.

Eingegangen sind verschiedene Hinweise und Anregungen bzgl. der angrenzenden Bahnanlagen, der leitungsgebundenen Ver- und Entsorgung bzw. der vorhandenen Leitungen, des Umgangs mit Niederschlagswasser und Starkregen, sowie ökologischer und grünordnerischer Fragen.

Zum Zeitpunkt dieser Beteiligung lagen zu verschiedenen Belangen noch keine abschließenden gutachterlichen bzw. fachplanerischen Ergebnisse vor, sodass die Planungen im Weiteren abgestimmt und detailliert wurden. So wurde die Planung unter anderem um eine Grünfläche (Grünfläche 3) zur Rückhaltung von Niederschlagswasser und um eine Straßenverkehrsfläche Richtung Süden für den perspektivischen Ausbau des Radweges bis zum Kreisel erweitert.

Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4a (3) BauGB

Diese Beteiligung wurde nach zwischenzeitlich erfolgter weiterer Ausplanung und Vorlage verschiedener gutachterlicher bzw. fachplanerischer Ergebnisse in der Zeit vom 27.10.2025 bis 01.12.2025 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 8 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

aufgestellt.

Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 10.03.2025 bis 28.03.2025 durchgeführt. Stellungnahmen sind in diesem Zuge nicht eingegangen.

Am 28.10.2025 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 06.11.2025 bis 08.12.2025 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung sind Stellungnahmen u. a. zu den Aspekten Verkehr, Entwässerung und Natur-/ Artenschutz, Lärm und Klimaökologie eingegangen.

Aus den Stellungnahmen sind keine Umstände hervorgegangen, die eine grundlegende Änderung der Festsetzungen erforderlich gemacht hätten.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Nach Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB wurden klarstellende und konkretisierende Ergänzungen sowie redaktionelle Änderungen des Begründungstextes insbesondere zu den Aspekten Immissionsschutz, Boden, Kampfmittel und Artenschutz sowie Kosten bzw. Rückzahlung von Fördermitteln vorgenommen. Andere Belange bzw. Belange Dritter werden durch die Änderungen nicht berührt, sodass eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist.

Aufhebung von verbliebenen Restflächen des Aufstellungsbeschlusses

Der Aufstellungsbeschluss umfasst auch Flächen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan nicht mehr benötigt werden. Die Verwaltung schlägt vor, den Aufstellungsbeschluss für diese Flächen, wie in Anlage Nr. 8 dargestellt, aufzuheben und somit das Plankataster zu bereinigen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan „Bahnhaltopunkt Bienrode“, BI 41, als Satzung sowie die Begründung zu beschließen.

Leppa

Anlage/n:

- 1 - BI41_10-1_Anlage 1_Übersicht (öffentlich)
- 2 - BI41_10-1_Anlage 2.1_Zeichnerische Festsetzungen_A (öffentlich)
- 3 - BI41_10-1_Anlage 2.2_Zeichnerische Festsetzungen_B (öffentlich)
- 4 - BI41_10-1_Anlage 2.3_Planzeichnerklärung_ (öffentlich)
- 5 - BI41_10-1_Anlage 3_Nutzungsbeispiel_ (öffentlich)
- 6 - BI41_10-1_Anlage 4_Textl.Festsetzungen_und_Hinweise (öffentlich)
- 7 - BI41_10-1_Anlage 5_Begründung (öffentlich)

8 - BI41_10-1_Anlage 6_Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. 4(2) (öffentlich)

9 - BI41_10-1_Anlage 7_Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentl (öffentlich)

10 - BI41_10-1_Anlage 8_Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden gem.4a(3) (öffentlich)

11 - BI41_10-1_Anlage 9_Rücknahme gegenüber Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss (öffentlich)

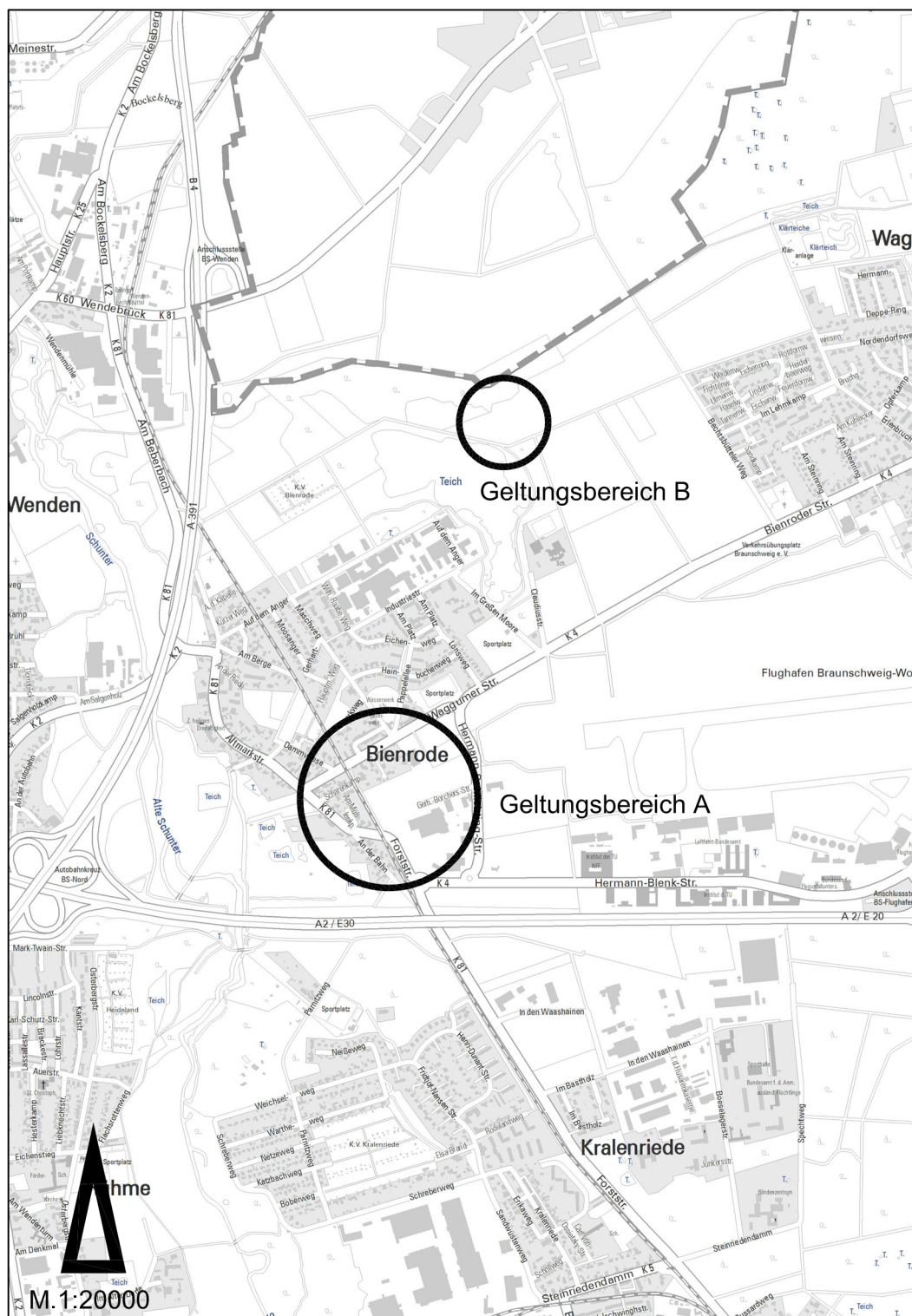
Bebauungsplan

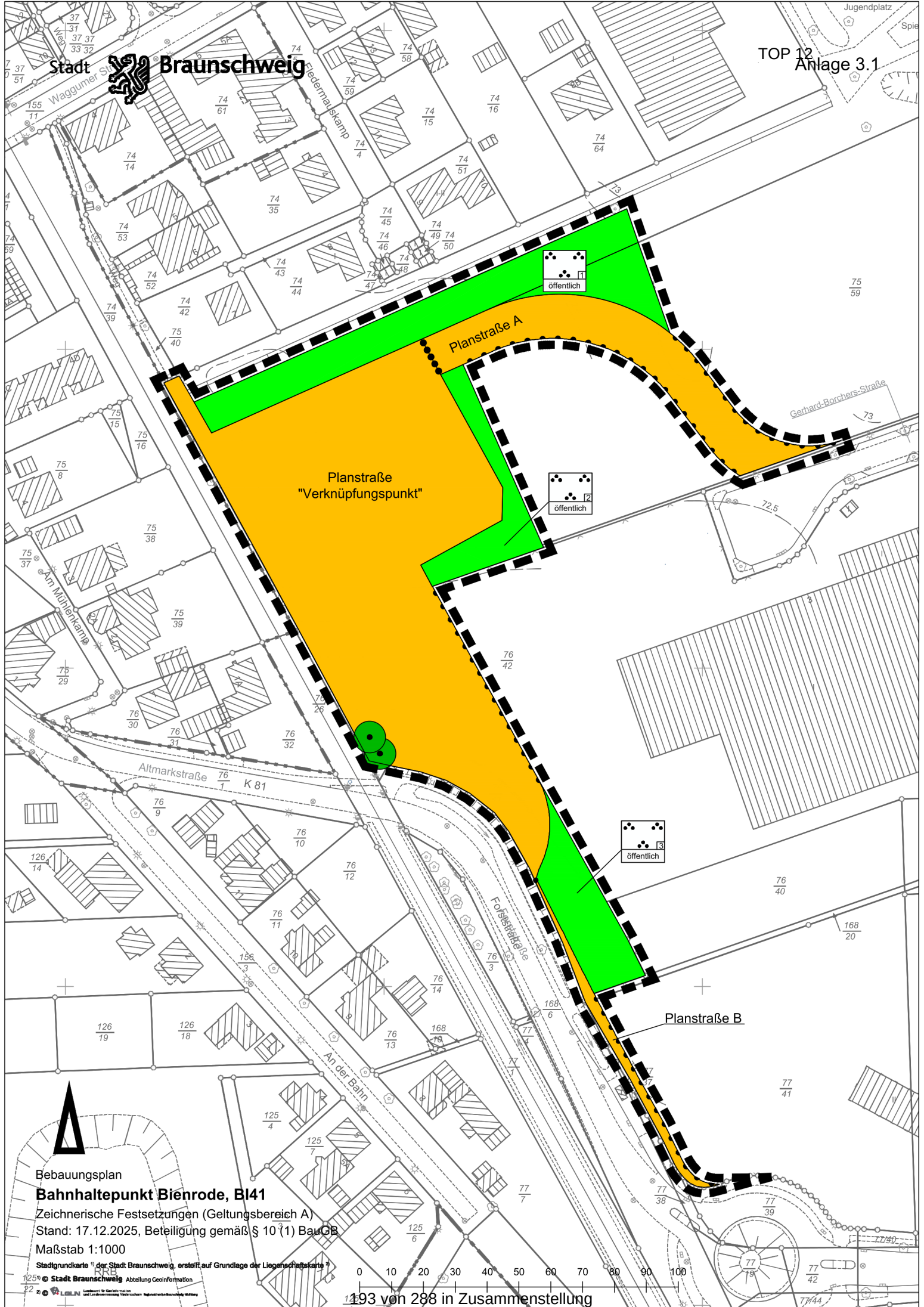
Bahnhaltepunkt Bienrode

BI 41

Übersichtskarte zur Lage der Geltungsbereiche A und B im Stadtgebiet

Stand: 01.09.2025, Satzung gem. § 10 (1) BauGB





Stadt



Braunschweig

TOP 12
Anlage 3.1



Bebauungsplan
Bahnhofsteil Bienrode, BI41

Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich A)
Stand: 17.12.2025, Beteiligung gemäß § 10 (1) BauGB
Maßstab 1:1000

Stadtgrundkarte "der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte"

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

22 21 LBN Landeskarte von Niedersachsen und Landesvermessungsamt Niedersachsen

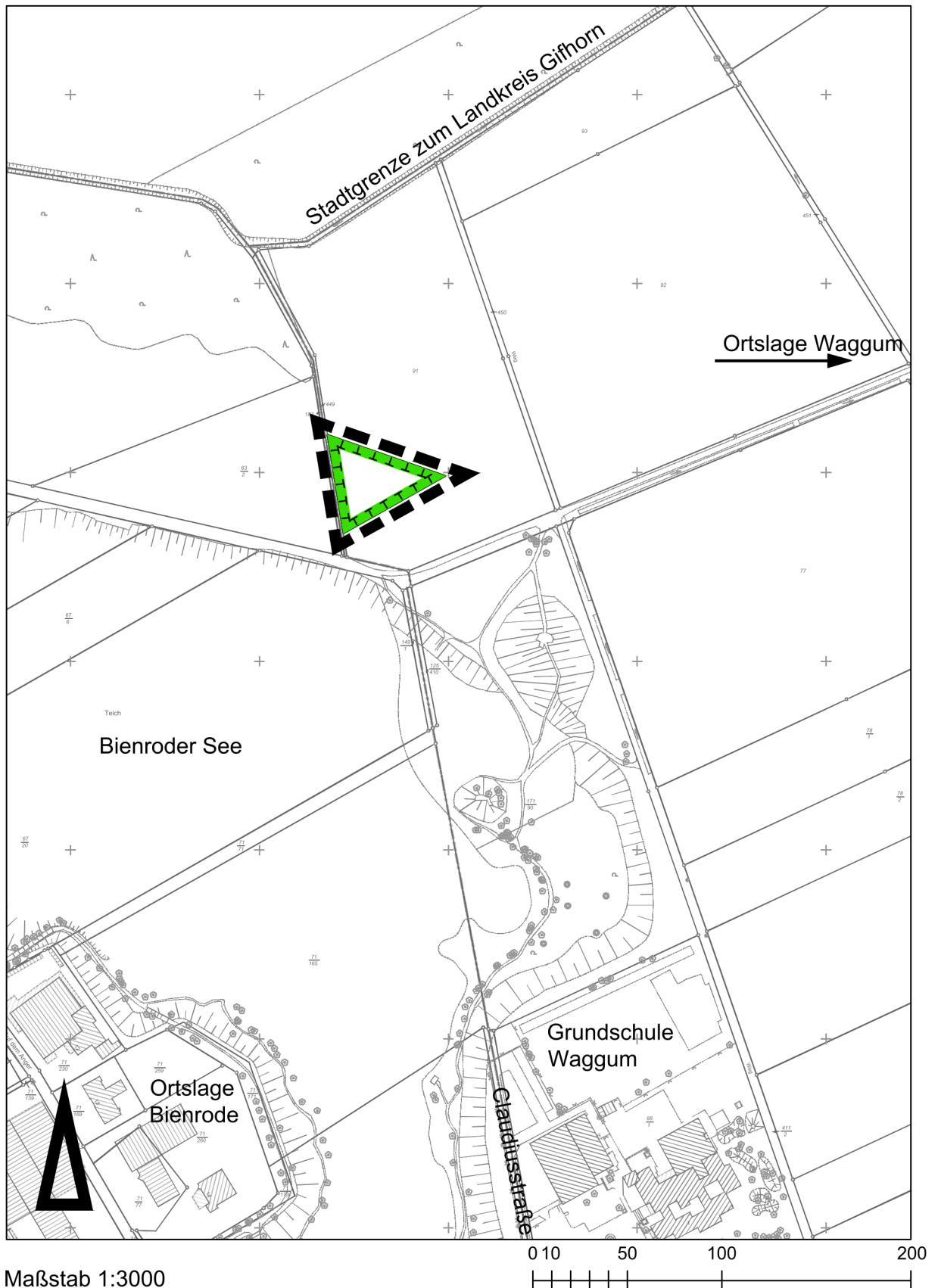
Bebauungsplan

Bahnhaltepunkt Bienrode

BI 41

Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich B)

Stand: 17.12.2025, Beteiligung gemäß § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:3000

Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfburg

Bebauungsplan

Bahnhaltepunkt Bienrode

BI 41

Planzeichenerklärungen

Stand: 17.12.2025, Beteiligung gemäß § 10 (1) BauGB

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen



Öffentliche Grünfläche
entsprechend textlicher Festsetzung

Maßnahmen für Natur und Landschaft



Fläche für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von
Boden, Natur und Landschaft
entsprechend textlicher Festsetzung

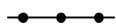


Erhaltung einzelner Bäume

Sonstige Festsetzungen



Grenze des Geltungsbereiches



Nutzungsabgrenzung

Bestandsangaben



Wohngebäude



Neben- bzw.
Wirtschaftsgebäude



Gebäude nicht im amtlichen
Liegenschaftskataster enthalten



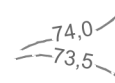
Flurstücksgrenze

II

vorh. Geschoszahl

303 $\frac{117}{18}$

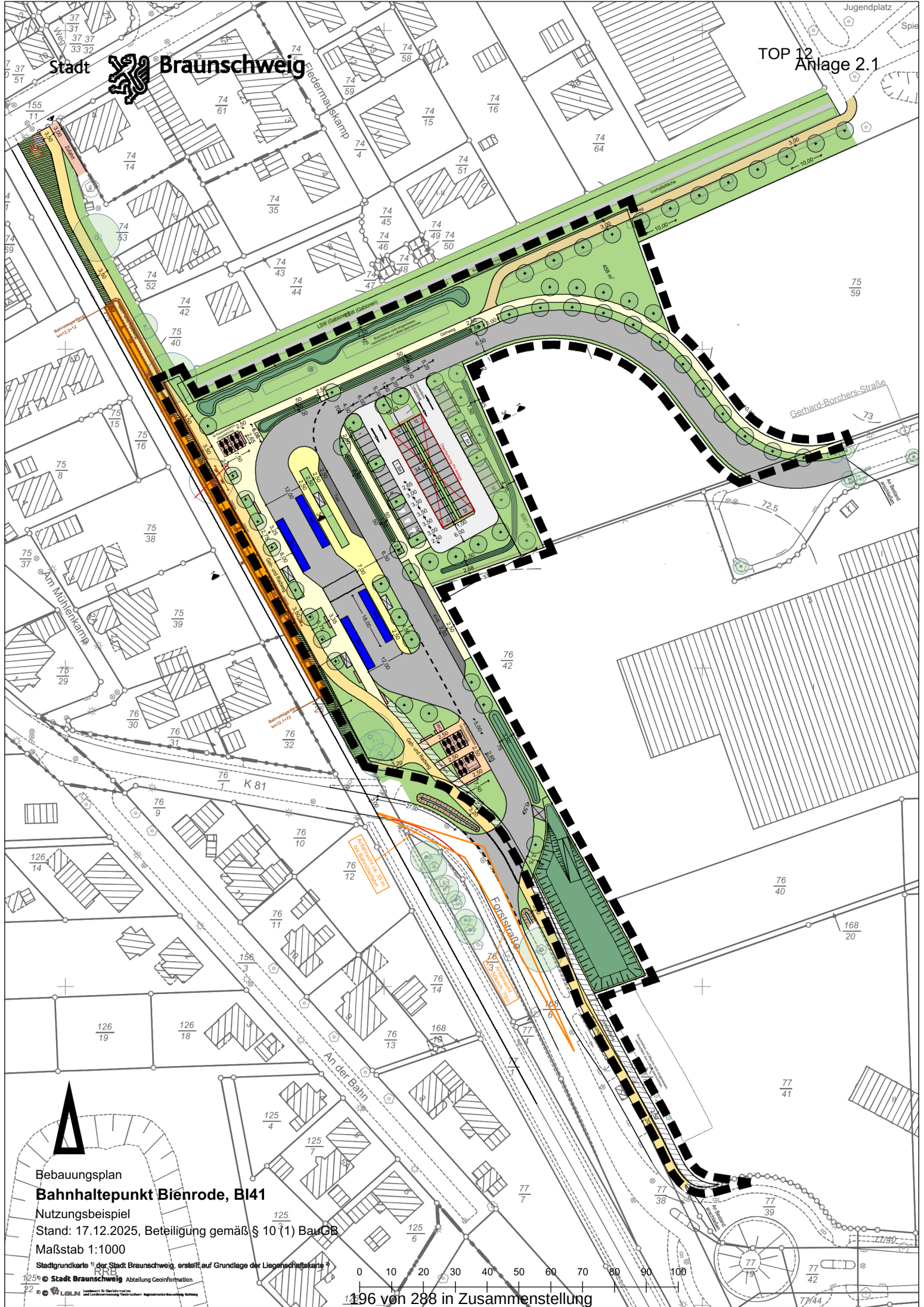
Flurstücksnummern



Höhenangaben über NN



Böschung



Stadt



Braunschweig

TOP 12
Anlage 2.1

Bebauungsplan

Bahnhofsteilung, BI41

Nutzungsbeispiel

Stand: 17.12.2025, Beteiligung gemäß § 10 (1) BauGB

Maßstab 1:1000

Stadtgrundkarte "der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte"

125 © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

22 © LBN Landvermessung Niedersachsen - Ingenieurbüro Braunschweig

Bebauungsplan
Bahnhaltepunkt Bienrode
Textliche Festsetzungen und Hinweise

BI 41

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Grünordnung

1. Begrünung öffentlicher Flächen
 - 1.1 In der Planstraße A sind einseitig in einem Regelabstand von maximal 15 m mindestens zehn mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.

Das Pflanz- und Gestaltungsprinzip kann im Rahmen der Straßenausbauplanung bzw. der Anlage der Versickerungsmulden unter Beibehaltung der Stückzahl an die planerischen Erfordernisse angepasst werden.
 - 1.2 In der Planstraße „Verknüpfungspunkt“ sind mindestens 14 mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.

Davon ist auf Stellplatzanlagen mit mind. sechs Stellplätzen je angefangene sechs Stellplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbaum innerhalb der Stellplatzanlage möglichst als gliedern des Element oder in deren Randbereich anzupflanzen.
 - 1.3 Dachflächen mit einer Mindestgröße von 5 m² sind mit einer mindestens 10 cm hohen Substratschicht mindestens extensiv zu begrünen, zum Beispiel mit einer standortgerechten Gräser-/ Kräutermischung oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen. Dies gilt auch für Flächen unterhalb von Anlagen zur Solarenergienutzung.
 - 1.4 In der öffentlichen Grünfläche 1 ist die Anlage eines max. 3,0 m breiten Weges in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig. Wegbegleitend sind mindestens vier mittelkronige Laubbäume in einem Regelabstand von 10 m zu pflanzen.
 - 1.5 In der öffentlichen Grünfläche 1 ist ein Flächenanteil von mindestens 20 % mit dichten Gehölzpflanzungen in Gruppen oder größeren Gehölzinseln zu bepflanzen. Die verbleibende Fläche ist als Stauden- oder extensiv gepflegte Wiesenfläche zu gestalten.
 - 1.6 In der öffentlichen Grünfläche 2 sind mindestens acht mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.

Die verbleibende Fläche ist als Stauden- oder extensiv gepflegte Wiesenfläche zu gestalten.

2. Begrünung der Anlagen zur Versickerung und Regenrückhaltung

- 2.1 In den Verkehrs- und Grünflächen ist ein naturnah zu gestaltendes System aus offenen Versickerungsmulden anzulegen. Die Versickerungsmulden sind unter Berücksichtigung der in 1.1 bis 1.6 genannten Bepflanzungen mit einer maximalen Böschungsneigung von 1:2 zu gestalten. In den betreffenden Bereichen sind für Versickerungsmulden geeignete heimische, salztolerante Pflanzenarten vorzusehen.
- 2.2 Baumpflanzungen im Bereich der Versickerungsmulden sind von diesen zu entkoppeln und vor Tausalzeintrag im Bereich der Baumscheiben und des Wurzelwerks zu schützen.
- 2.3 In der öffentlichen Grünfläche 3 ist ein Regenrückhaltebecken (RRB) herzustellen. Dieses ist gleichzeitig eine Retentionsfläche für das Starkregenrisikomanagement. Zur Sicherstellung beider Funktionen ist das RRB mit einem Retentionsvolumen von mindestens 600 m³ herzustellen. Das Becken ist mit einer Böschungsneigung bis maximal 1:2 naturnah in variierenden Breiten als extensiv gepflegte Wiesenfläche zu gestalten. Die Funktionen und das Retentionsvolumen des RRB müssen dauerhaft und uneingeschränkt erhalten werden.

3. Qualität und Pflege der Anpflanzungen

- 3.1 Für die festgesetzten Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten vorzusehen:

Die anzupflanzenden Bäume sind als Hochstämme mit folgenden Mindeststammumfängen (StU), gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen:

- auf öffentlichen Straßenverkehrsflächen: Laubbäume mit StU 18-20 cm,
 - auf öffentlichen Grünflächen: Laubbäume mit StU 16-18 cm, Obstbäume 10-12 cm, Sträucher verpflanzt, 4 Triebe 60 bis 100 cm.
- Es sind standortgerechte und in öffentlichen Grünflächen überwiegend heimische Gehölze zu verwenden.

- 3.2 Für die Bäume ist je Baum eine dauerhaft begrünte Vegetationsfläche von mind. 2,0 m

Breite und 12 m² Größe netto vorzusehen. Die Flächen sind nachhaltig gegen Überfahren zu schützen und von Leitungen freizuhalten.

- 3.3 Die Umsetzung der Festsetzungen 1.1 bis 2.3 sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Verkehrsflächen des jeweiligen Entwicklungsabschnittes durchzuführen.

Im Anschluss an die Fertigstellungspflege ist eine dreijährige Entwicklungspflege durchzuführen.

- 3.4 Die festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

- 3.5 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang sind sie an annähernd gleicher Stelle mit der gleichen Baumart in einer Qualität von 25 – 30 cm Stammumfang in 1,0 m Höhe zu ersetzen.

II Entwässerung

1. Notentwässerung

Die straßenbegleitenden Mulden sind so anzulegen, dass ein ausreichender Freibord zur Verfügung steht, um das Niederschlagswasser bei Regenereignissen in die öffentliche Grünfläche oder in einen Notüberlauf mit Anschluss an den Regenwasserkanal abzuleiten (Geländetiefpunkt). Sie sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

III Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Geltungsbereich B

Die 1.546 m² große Teilfläche des Flurstücks 91, Flur 3 in der Gemarkung Waggum ist für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wie folgt naturnah zu entwickeln:

- 1.1 Umwandlung der Gesamtfläche in Sandtrockenrasen durch einmalige Oberflächenbearbeitung mit der Umkehrfräse und anschließende Ansaat mit einer gebietseigenen, artenreichen Saatgutmischung aus Kräutern und Gräsern für trockene und magere Standorte inklusive Herkunftsnachweis und zweijähriger Entwicklungspflege. Die Auswahl der Saatgutmischung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig abzustimmen.
- 1.2 Zur Entwicklung und Förderung des Biotops Sandtrockenrasen ist die Ausgleichfläche regelmäßig durch Stoßbeweidung mit Schafen oder Ziegen im Sommerhalbjahr oder durch jährlich einmalige Mahd im September inklusive Abtransport des Mähguts zu pflegen.

- 1.3 Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche sind spätestens drei Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten bzw. erster Baumaßnahmen durchzuführen und abzuschließen.

IV Zuordnung der Ausgleichsflächen und Maßnahmen

1. Die festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft unter A III dienen im Sinne des § 1 a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes ermöglicht werden.
2. Die Flächen und Maßnahmen unter A III werden im Sinne von § 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:
- Straßenverkehrsflächen 52,09 %
- öffentliche Grünflächen 47,91 %.

B Hinweise

1. Der gesamte Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb der Bauhöhenbeschränkungszone des Flughafens.

Bauvorhaben und andere Luftfahrthindernisse wie z. B. Bäume, Freileitungen, freistehende Werbeanlagen und Masten benötigen die Zustimmung der Luftfahrtbehörden nach den §§ 12 und 15 des Luftverkehrsgesetzes. Das gilt auch für temporäre Luftfahrthindernisse wie z. B. Baukräne.

Zusätzlich sind ggf. die Baubeschränkungen aufgrund von Flugsicherungs- und Befeu-erungserfordernissen zu beachten, wobei die nach den örtlichen Verhältnissen in Betracht zu ziehenden An- und Abflugverfahren zu berücksichtigen sind.

2. Das Baugebiet unterliegt den Siedlungsbeschränkungszone I und II für den Luftverkehr.
3. Im südlichen Teil des Geltungsbereiches ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind Oberflächensondierungen erforderlich.
4. Die Versickerung von Niederschlagswasser bedarf der Einleitungserlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10 Wasserhaushaltsgesetz. Die Erlaubnis für die Versickerung wird durch die Untere Wasserbehörde erteilt.



Bebauungsplan

Bahnhaltepunkt Bienrode

BI 41

Begründung

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 18.12.2025 -	4
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	5
2.1	Regional- und Landesplanung	5
2.2	Flächennutzungsplan	5
2.3	Bebauungspläne	6
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	6
4	Umweltbelange	8
4.1	Beschreibung der Planung	8
4.2	Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen	9
4.3	Beschreibung der Umwelt	10
4.3.1	Mensch und menschliche Gesundheit	10
4.3.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	17
4.3.3	Fläche	18
4.3.4	Boden	19
4.3.5	Wasser	20
4.3.6	Klima, Luft	21
4.3.7	Orts- und Landschaftsbild, Erholung	21
4.3.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	22
4.3.9	Zusammenwirken mit benachbarten Plangebiet	22
4.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	22
5	Begründung der Festsetzungen	23
5.1	Höhe baulicher Anlagen	23
5.2	Erschließung, Öffentliche Verkehrsflächen	23
5.2.1	Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV	24
5.2.2	Motorisierter Individualverkehr, MIV	24
5.2.3	Fuß- und Radverkehr	25
5.2.4	Stellplätze	25
5.3	Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	26
5.3.1	Grünordnung	26
5.3.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung	27
5.4	Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	28
5.5	Weitere technische Infrastruktur	29
5.5.1	Energieversorgung	29
5.5.2	Entwässerung	29
6	Gesamtabwägung	30

7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	31
7.1	Geltungsbereich A.....	31
7.2	Geltungsbereich B.....	31
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	31
8.1	Kosten und Finanzierung.....	31
8.1.1	Grunderwerb	31
8.1.2	Kampfmittelsondierung	31
8.1.3	Straßenbau	31
8.1.4	Öffentliche Grünflächen	32
8.1.5	Ausgleichsmaßnahmen	32
8.1.6	Entwässerungsbauwerk (RRB)	32
8.1.7	Rückzahlung von Fördermitteln	32
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	32
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	32

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 18.12.2025 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282)

1.8 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

1.9 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52)

1.10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

1.11 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)

in der Fassung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

1.12 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet des Bebauungsplans BI 41 „Bahnhaltelpunkt Bienrode“ befindet sich im Norden der Stadt Braunschweig in der Gemarkung Bienrode. Es liegt südlich des Ortskerns von Bienrode und nördlich der Bundesautobahn A2. Im Westen wird es durch die Forststraße bzw. die Bahntrasse Braunschweig-Gifhorn begrenzt. Im Osten schließen gewerblich genutzte Flächen entlang der Gerhard-Borchers- sowie der Hermann-Schlichting-Straße und das Gelände des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg an.

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als Siedlungsfläche dargestellt. Außerdem liegt das Plangebiet im Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsbereich aufgrund des Luftverkehrs des angrenzenden Flughafens. Im Westen des Geltungsbereiches ist ein Vorranggebiet für einen Haltepunkt des Schienenverkehrs festgelegt.

Eine Beeinträchtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung durch die Planung ist nicht erkennbar. Die Planung gilt damit gem. § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Fassung der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Neben der nachrichtlich übernommenen Trasse für den Schienennahverkehr mit Haltepunkt stellt er in seiner derzeit wirksamen Fassung für das Plangebiet und sein näheres Umfeld eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Flughafenbezogenes Gewerbe und Forschungseinrichtungen (Flughafen Braunschweig-Wolfsburg) sowie Grünflächen dar. Darüber hinaus grenzen Wohnbauflächen an. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nur in den Grundzügen und nicht parzellenscharf dar.

Im Bebauungsplan ist beabsichtigt, neben dem eigentlichen Haltepunkt für die Ausplanung des Umfeldes als Mobilitätsverknüpfungspunkt, überwiegend Flächen für örtlichen Straßenverkehr und ruhenden Verkehr festzusetzen. Die Straßenverkehrsflächen werden im Flächennutzungsplan selber nicht dargestellt, aber können aus den dargestellten Flächen entwickelt werden.

Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungspläne

Die Entwicklungsflächen zur Umfeldplanung des Bahnhaltelpunktes in Bienrode überlagern zum Teil die beiden qualifizierten Bebauungspläne WA 70 „Forschungsflughafen-West“ im südlichen Teil und BI 39 „Forschungsflughafen-Nordwest“ im nördlichen Teil des Geltungsbereiches, beide rechtskräftig seit Oktober 2010. Die darin für die Flächen des Geltungsbereichs festgesetzten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Forschungsflughafen und Verkehrstechnik“ stehen einer Nutzung als Mobilitätsverknüpfungspunkt mit den dafür erforderlichen Verkehrsflächen aktuell entgegen. In Anbetracht dessen ist eine Überplanung der beiden Bebauungspläne im Bereich des Umfeldes zum Haltepunkt des Schienenverkehrs erforderlich. Der neue Bebauungsplan ändert insofern die bislang bestehenden Festsetzungen der alten Bebauungspläne.

Zur Sicherstellung einer abgestimmten Planung des Mobilitätsverknüpfungspunktes wurde eine verkehrliche Machbarkeitsstudie beauftragt und auf den Ergebnissen aufbauend die notwendigen Flächen bestimmt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 1,4 ha. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB aufgestellt. Die durch die Festsetzungen maximal zulässige versiegelte Grundfläche beträgt ca. 1,04 ha. Andere Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, liegen nicht vor. Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, werden durch den Bebauungsplan nicht ermöglicht. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten sind nicht erkennbar. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit erfüllt.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Im deutschen Eisenbahnnetz wurden ab den 1960er Jahren zahlreiche Bahnhöfe und Haltepunkte aufgegeben. Ursache war zumeist der wachsende Individualverkehr und die mittlerweile überholten Planungsprinzipien der „autogerechten Stadt“ mit einer deutlichen Priorisierung des Autoverkehrs, verbunden mit Rationalisierungen im Eisenbahnbetrieb.

Ausgelöst durch das kontinuierliche Bevölkerungswachstum, die gleichzeitige Urbanisierung der peripheren Stadtteile in den vergangenen Jahren und die Herausforderungen der Klimakrise, ist der Mobilitätswandel für Braunschweigs Zukunftsfähigkeit von hoher Bedeutung. Damit eine nachhaltige Mobilitätsplanung als wesentliche Voraussetzung für eine lebenswerte Stadt gelingt, ist etwa die Verlagerung des städtischen Verkehrs vom motorisierten Individualverkehr auf den klima- und ressourcenschonenden Umweltverbund aus Bus, Bahn, Fahrrad- und Fußverkehr entscheidend. Hierfür müssen Anreize geschaffen werden, die darauf abzielen, dass öffentliche Verkehrsmittel für einen möglichst großen Teil der Stadtgesellschaft attraktiv sind und dementsprechend viel genutzt werden.

Im Rahmen des Investitionsprogramms „Stationsoffensive im Großraum Braunschweig“ werden in den nächsten Jahren insgesamt drei Eisenbahnverkehrsstationen in Braunschweig reaktiviert bzw. neu gebaut, namentlich die Bahnhaltelpunkte Bienrode, Leiferde und West. Der Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB) hat dafür mit der Deutschen Bahn DB Station und Service AG (DB S&S) sowie der DB Netz AG (DB Netz) eine Vereinbarung zur Planung der Verkehrsstationen in Braunschweig geschlossen. Für die eisenbahntechnischen Anlagen liegt die Feder-

führung der Verfahren beim RGB und der DB. Die Federführung für die Umfeldplanungen, einschließlich der Verknüpfung mit weiteren Mobilitätsträgern, liegt bei der Stadt Braunschweig.

Seitens des Regionalverbands wurde für den Verknüpfungspunkt in Bienrode mit Hilfe von Verkehrsmodellierungen die zukünftige Nachfrage analysiert. Die Zahl der täglichen Ein- und Aussteigenden in Bienrode wird für das Jahr 2030, unter Annahme eines Stundentaktes, auf etwa 380 Personen prognostiziert. Bis 2050 werden es etwa 750 tägliche Ein- und Aussteigende sein. Die Mehrzahl davon sind Umsteigende aus dem ÖPNV, also den zu- und abführenden Bussen zum Haltepunkt. Zudem ist davon auszugehen, dass der durch den RGB anvisierte Halbstundentakt zu einer weiteren Zunahme des Fahrgastpotenzials führen und der Verknüpfungspunkt weiter an Bedeutung gewinnen wird.

Aufgrund der hohen Erschließungswirkung für Bienrode wird eine möglichst zentrale Lage des Haltepunktes im Ort zwischen den Bahnübergängen Forststraße und Waggumer Straße vorgesehen. Ausschlaggebend für die Lage des Haltepunktes ist außerdem die Flächenverfügbarkeit sowie die bestmögliche Anbindung an ein modifiziertes Busliniennetz. Um die Busfahrgäste unmittelbar an den Haltepunkt heranzuführen, wurde in einer früheren Idee der Durchstich einer Bustrasse gleisparallel von der Forststraße zur Waggumer Straße im Bereich der aktuellen Geh- und Radwegverbindung geprüft. Aus bahntechnischen Gründen und aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit ist diese aber nicht realisierbar. Daher wurde eine Verlängerung der Gerhard-Borchers-Straße zum Haltepunkt mit Weiterführung zur Forststraße untersucht und als umsetzbar eingeschätzt.

Die Haupteerschließung des neuen Verknüpfungspunktes erfolgt in Anbindung an die Forststraße. Die Durchbindung an die Gerhard-Borchers-Straße ist über eine nach Osten führende geschwungene Verbindungsstraße vorgesehen. Die Straßenführung bietet für die in Anspruch genommenen Gewerbeflächen einen Flächenzuschnitt, der den dort ansässigen Unternehmen weitere Entwicklungsspielräume ermöglicht und die zusammenhängende Nutzbarkeit der Restflächen erhält.

Im Rahmen einer integrierten und attraktiven Planung des Bahnhof-Umfeldes ist vorgesehen, den Haltepunkt Bienrode zu einer Mobilitätsstation auszubauen. Der ÖPNV-Haltepunkt für den Busverkehr ist in paralleler Lage zum Bahnsteig der Deutschen Bahn angedacht, sodass für Fahrgäste ein direkter Umstieg mit kurzen Wegen begünstigt wird. Die bereits bestehende gleisparallele Führung des Rad- und Fußverkehrs von der Forststraße zur Waggumer Straße entlang des Haltepunktes wird in diesem Zuge weiter ausgebaut. Ferner sind sowohl Abstellanlagen für den Radverkehr als auch P+R-Stellplätze für den Umstieg vom Kfz-Verkehr in die öffentlichen Verkehrsmittel vorgesehen. Ebenfalls sollen Taxistände und eine Kiss&Ride-Zone realisiert werden.

Im Zuge der aktiven Klimaanpassung und Stärkung der Aufenthaltsqualität sollen neue planerische Anforderungen der blau-grünen-Infrastruktur (Wasser- und Grünräume) betrachtet und umgesetzt werden.

Die Flächen befinden sich teils im Eigentum der städtischen Gesellschaft „Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH“ (GGB) und teils im privaten Eigentum. Mit der privaten Eigentümerin ist die Stadt in Verhandlung über einen alternativen Grundstückszuschnitt. Die benötigten Sondergebietsflächen unterliegen einer Förderung (Avionik-Cluster).

4 Umweltbelange

4.1 Beschreibung der Planung

Geltungsbereich A - Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Norden Braunschweigs, südlich des Ortsteils Bienrode und nördlich der Bundesautobahn A2. Es wird im Westen von der Forststraße bzw. der Bahntrasse Braunschweig–Gifhorn und im Osten von gewerblich genutzten Flächen sowie dem Gelände des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg begrenzt.

Ziel der Planung ist der Ausbau des geplanten Bahnhaltepunktes Bienrode zu einem Mobilitätsverknüpfungspunkt. Vorgesehen sind u.a. ein parallel zur Bahn verlaufender ÖPNV-Halt, eine verbesserte Rad- und Gehwegeführung, geschützte Radabstellanlagen, P+R-Stellplätze, Taxistände sowie eine Kiss-&-Ride-Zone.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 1,4 ha. Zur Umsetzung der Planung wird auf Flächen des Sondergebiets „Forschungsflughafen und Verkehrstechnik“ zurückgegriffen, die bislang für flughafenbezogene Gewerbe nutzbar waren. Die Überplanung betrifft außerdem festgesetzte Anpflanzungen bzw. kleinteilige Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Die in den Ursprungsplänen WA 70 und BI 39 festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen bleiben im Geltungsbereich qualitativ und quantitativ erhalten. Innerhalb des Geltungsbereiches werden ca. 1,04 ha Verkehrsflächen und rund 0,36 ha als Grünflächen festgesetzt. Die durch die Festsetzungen maximal zulässige Versiegelung beträgt ca. 1,04 ha.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. In diesem beschleunigten Verfahren entfällt die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichts. Naturschutzfachliche Eingriffe, die infolge der Planung zu erwarten sind, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als zulässig und im Sinne der Eingriffsregelung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Eine förmliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist daher nicht erforderlich. Die Umweltbelange werden jedoch gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 Abs. 7 und § 1a BauGB in der Abwägung berücksichtigt.

Der gesetzliche Biotop- und Artenschutz ist auch im Verfahren gem. § 13a BauGB zu beachten, sodass für das zwischenzeitlich entstandene und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop (Sandtrockenrasen) ein Ausgleich erforderlich ist. Dieser erfolgt in einem Geltungsbereich B. Für weitere geschützte Arten (z. B. Feldlerche), die in einem eigens erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentiert sind, wurde der Ausgleich bereits im Zuge der Umsetzung der bestehenden Bebauungspläne erbracht.

Nachfolgend werden die Umweltbelange, soweit sie mit der Planung in Berührung stehen, dargelegt.

Geltungsbereich B - Ausgleichsfläche

Eingriffswertigkeiten für das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop werden im Geltungsbereich B des Bebauungsplanes zwischen der nördlichen Stadtgrenze und dem Bienroder See ausgeglichen. Diese Fläche ist als ehemalige Landwirtschaftsfläche aus der Nutzung genommen worden und derzeit als Brachfläche ungenutzt. Sie soll zukünftig naturnah entwickelt werden.

Der Geltungsbereich B (Gemarkung Waggum, Flur 3, Teilfläche des Flurstücks 91) umfasst eine Fläche von 1.546 m². Die Fläche soll als offene Biotopstruktur mit dem Zielbiotoptyp „Sandtrockenrasen“ entwickelt werden.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.3 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.3.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan Braunschweig, 1999, Aktualisierung 2014
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Lärminderungsplan Braunschweig, 2024
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0 Braunschweig, 2022
- Starkregenanalyse Braunschweig, 2022

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Umfeldplanung Haltepunkt Bienrode Erhebungsbereich 1, Planungsgemeinschaft LaReG, Braunschweig, November 2024
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Umfeldplanung Haltepunkt Bienrode Erhebungsbereich 2, Planungsgemeinschaft LaReG, Braunschweig, November 2024
- Baugrund- und Schadstoffuntersuchungen, Bahnhof Haltepunkt Braunschweig-Bienrode, GEO-LOG Ingenieurgesellschaft mbH, Braunschweig, 25.11.2024
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Bahnhof Haltepunkt Bienrode, BI 41“ in Braunschweig, LÄRMKONTOR GmbH, Hamburg, 12.08.2025

- Verkehrliche Machbarkeitsstudie, Bahnhofpunkt Braunschweig-Bienrode, BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner in Zusammenarbeit mit WVI Prof. Dr. Wer-muth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH, Braunschweig, August 2022
- Entwurfsplanung Entwässerungsplanung Erläuterungsbericht, Haltepunkt Bien-rode, Stadt Braunschweig, BPR Ingenieure GmbH & Co. KG, Hannover, 18.08.2025

4.3 Beschreibung der Umwelt

4.3.1 Mensch und menschliche Gesundheit

4.3.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln der mit der Planung in Berührung stehenden Umweltbelange aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm.

4.3.1.2 Lärm

Das Plangebiet selbst sowie die angrenzenden Wohnbebauungen sind vom Straßen-, Schienen- und Luftverkehrslärm lärmvorbelastet. Aufgrund fehlender schutzbedürftiger Nutzungen im Plangebiet ergeben sich hier keine relevanten Beeinträchtigungen.

Nach Norden wirkt die im Bebauungsplan BI 39 festgesetzte und bereits errichtete Schallschutzwand schallmindernd in Bezug auf die bisherige planungsrechtliche Situation. Da es sich im Bestand jedoch nur um Brachflächen handelt ergeben sich aktuell aus dem Plangebiet heraus keine Lärmbeeinträchtigungen für die Nutzungen außerhalb des Plangebiets.

A Rahmenbedingungen

Aufgrund der im Geltungsbereich getroffenen Festsetzung als Straßenverkehrsflächen und Grünflächen können schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegenüber den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen, durch die geplante Nutzung als Mobilitätsverknüpfungspunkt mit ÖPNV-Bushaltepunkt und P+R Stellplatzanlage und durch den Erschließungsverkehr auftreten.

Entsprechend wurde zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan BI 41 eine schalltechnische Untersuchung (Lärmkontor, Juli 2025) durchgeführt. Dazu wurden die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Eine Beurteilung der Geräuschsituation im Plangebiet durch die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf das Plangebiet selbst ist nicht durchzuführen,

da sich im Plangebiet keine schutzbedürftigen Nutzungen befinden oder geplant sind.

Bei den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung zum Plangebiet handelt es sich um die nördlich, westlich und südlich gelegene, vornehmlich aus Einfamilien- und Reihenhausbau bestehende Wohnbebauung und um die südöstlich angrenzenden Sondergebietsflächen des Bebauungsplans WA 70. Für die Nachbarschaft im relevanten räumlichen Umfeld des Plangebiets liegen keine über Bebauungspläne planungsrechtlich gesicherten Nutzungsausweisungen vor. Somit wurde die Wohnbebauung nach § 34 BauGB als Allgemeines Wohngebiet und die Sondergebietsflächen des WA 70 der Nutzung entsprechend als Gewerbegebiete berücksichtigt.

Die Beurteilung erfolgte auf Grundlage der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“) in Bezug auf die Entwicklung mit den maßgeblichen Orientierungswerten (OW) des Beiblattes 1 der DIN 18005. Ergänzend wurden weitere Regelwerte hinzugezogen, die im Rahmen der jeweilig untersuchten Lärmquelle genannt werden.

Die Berechnungen erfolgten jeweils für den Tag- und Nachtzeitraum geschossweise an den Fassaden.

B Straßen- und Schienenverkehrslärm

Die Betrachtung des Straßen- und Schienenverkehrslärms erfolgte für den Prognosehorizont 2030 für den Nullfall (Situation ohne Planvorhaben) und den Planfall (Situation mit Planvorhaben).

Die Geräuschbelastung durch den Straßenverkehrslärm wurde nach den Vorgaben der RLS-19 („Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“), auf Basis einer verkehrlichen Machbarkeitsstudie (BPR, Aug. 2022) mit zugrunde gelegter Verkehrsuntersuchung (wvi, Jan. 2022), vorgenommen. Neben den sich verändernden Straßenverkehrsmengen der umliegenden Straßen wurde im Planfall ergänzend auch die neue Streckenführung der Buslinien 413 und 436 sowie die Verkehrsbewegungen des geplanten öffentlichen Pkw-Parkplatzes berücksichtigt.

Die Geräuschbelastung durch den Schienenverkehrslärm erfolgte nach den Vorgaben der Schall 03 („Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen“) für die im Westen des Plangebietes verlaufende DB-Strecke 1902. Die Zugmengenprognose (2030) der DB AG basiert auf Grundlage des Analysefalls 2025. Hierbei ist zu beachten, dass sich bezogen auf den Prognosehorizont durch die Planung die Art, Länge und Anzahl der Züge nicht verändert, somit ist die Streckenbelastung im Null- und Planfall gleich und wird nur im Sinne des Zusammenhangs mit dem Verknüpfungspunkt mitberücksichtigt.

B-1 Geräuschimmissionen durch Verkehrslärm (Straße und Schiene), der sich auf das Plangebiet auswirkt

Aufgrund auch künftig fehlender schutzbedürftiger Nutzungen im Plangebiet ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen.

B-2 Geräuschimmissionen durch Verkehrslärm (Straße und Schiene), der sich aus dem Plangebiet auf die umliegende Nutzung auswirkt

Innerhalb des Plangebiets ist der Neubau einer Straße (Planstraße A) vorgesehen, die für den Bus- und Pkw-Verkehr von der Forststraße über den geplanten Verknüpfungspunkt mit Park- und Ride-Parkplatz (49 Stellplätze) führt und anschließend an die bestehende Gerhard-Borchers-Straße anschließt. Eine Durchfahrt von gewerblichen Schwerlastverkehr (Lkw) ist gemäß Planung nicht zulässig.

Aufgrund des Neubaus der Planstraße A und der damit entstehenden neuen Durchfahrtsstraße sowie aufgrund des Neubaus des öffentlichen Parkplatzes (P+R-Parkplatz) ist gegenüber der Bebauung außerhalb des Plangebiets eine Beurteilung gemäß 16. BImSchV vorzunehmen. Dabei ist die unmittelbar und mittelbar betroffene Bestandsbebauung zu beachten.

Bei einer unmittelbar betroffenen Bebauung handelt es sich um die Gebäude, die entlang des betreffenden Bauabschnitts einer Straße / eines öffentlichen Parkplatzes liegen und somit direkt von den baulichen Auswirkungen des Neubaus und dessen Verkehrsmenge betroffen sind. Dabei wird auch die Verkehrsmenge des sich anschließenden, nicht baulich veränderten Bereichs der entsprechenden Straße mit in Ansatz gebracht. Für diese Bestandsbebauung erfolgt die Beurteilung einschlägig nach der 16. BImSchV; die Einschätzung der Belastung bemisst sich an den maßgeblichen Immissionsgrenzwerten. Gleiches gilt für die Bestandsbebauung entlang einer bestehenden Sackgasse (Gerhard-Borchers-Straße), die durch Anschluss einer neuen Straße zu einer Durchgangsstraße wird (Änderung der Verkehrsfunktion).

Für die nahe Bestandsbebauung außerhalb des betreffenden Bauabschnitts, die sogenannte mittelbar betroffene Bebauung, ist hingegen nur die Verkehrsmenge auf dem Neubauabschnitt maßgeblich. Die Verkehrsmenge des sich anschließenden, baulich nicht geänderten Bereichs der betroffenen Straße, ist gemäß VLärm-SchR 97 („Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Bau- last des Bundes“) außer Acht zu lassen. Eine Beurteilung erfolgt somit auch hier nach der 16. BImSchV unter Heranziehung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte:

Allgemeines Wohngebiet (WA): 59 dB(A) tags / 49 dB(A) nachts

Gewerbegebiet (hier SO): 69 dB(A) tags / 59 dB(A) nachts

Unmittelbar betroffen vom Neubau der Planstraße A und des öffentlichen Parkplatzes ist lediglich das Firmengebäude des angrenzenden Gewerbebetriebes (Gerhard-Borchers-Straße 3). An dem 4-geschossigen Gebäude wurden an den dem Bauabschnitt zugewandten Fassaden (Nord- und Westfassade) im 3. Obergeschoss die höchsten Beurteilungspegel von bis zu 52 dB(A) tags und 46 dB(A) nachts ermittelt. Somit werden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV deutlich am Tag um mindestens 17 dB(A) und in der Nacht um mindestens 13 dB(A) unterschritten.

Die unmittelbare Betroffenheit erstreckt sich ergänzend entlang der neuen Durchgangsstraße (Planstraße A ↔ Gerhard-Borchers-Straße) auch auf die gewerbliche Nutzung Gerhard-Borchers-Straße 1, die ebenfalls im Sondergebiet des WA 70 liegt. Aufgrund der an der Gerhard-Borchers-Straße 3 ermittelten geringen Beurteilungspegel ist für die Gerhard-Borchers-Straße 1 eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für Gewerbenutzungen sicher auszuschließen.

Bei der nächstgelegenen mittelbar betroffenen Bebauung handelt es sich westlich der Planstraße A um die Wohnnutzungen Am Mühlenkamp 1-4 und um die Wohnnutzungen gegenüber der Einmündung der Planstraße A in die Forststraße/L 625, An der Bahn 8-11. Sowie um die Wohnbebauung nordwestlich (Scharenkamp 4c/4d) und nördlich (Fledermauskamp 7-10; Waggumer Straße 7 und 8b/8c) der Planstraße A und des öffentlichen Parkplatzes. An diesen meist 2- und zum Teil 3-geschossigen Gebäuden wurden an den jeweils dem Bauabschnitt zugewandten Fassaden im jeweils obersten Geschoss tags als auch nachts die höchsten Beurteilungspegel ermittelt. Am stärksten mittelbar betroffen erwies sich Am Mühlkamp 4 mit 51 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Somit werden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV deutlich am Tag um mindestens 8 dB(A) und in der Nacht um mindestens 4 dB(A) unterschritten.

Somit kann ein Konflikt im Sinne der 16. BImSchV durch die Immissionen des Neubaus der Planstraße A und der dadurch entstehenden neuen Durchgangsstraße sowie des Neubaus des öffentlichen Parkplatzes (P+R) sicher ausgeschlossen werden.

B-3 Geräuschimmissionen durch den durch die Planung hervorgerufenen Mehrverkehr auf den Bestandsstraßen Verkehrswegen (Straße und Schiene), die sich auf die Bestandsbebauung auswirken

Durch die Planung wird lediglich ein Mehrverkehr auf den Straßen hervorgerufen; die Schienenverkehrssituation ändert sich hingegen nicht und geht nur im Sinne des Zusammenhangs mit dem Verknüpfungspunkt mit in die Berechnungen ein (s. o., B).

Der durch die Neuerschließung entstehende Zusatzverkehr auf sich anschließenden Bestandsverkehrswegen kann an den Bestandsbebauungen spürbar sein. Gemäß den Regelungen der 16. BImSchV lässt sich jedoch selbst dann kein Lärmschutzanspruch ableiten, wenn durch verkehrslenkende oder planerische Maßnahmen eine Pegelsteigerung der absoluten Verkehrslärmbelastung um mindestens 3 dB eintritt und Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Jedoch besteht ein Abwägungserfordernis, wenn sich der durch ein Vorhaben hervorgerufene Zusatzverkehr nicht mit dem Bestandsverkehr des nachgeordneten Verkehrsnetzes vermischt und somit dem verursachenden Vorhaben weiterhin zugeordnet werden kann.

Für eine Einschätzung der Lärmsituation an einer durch den Zusatzverkehr (Mehrverkehr) einer Planung betroffenen Bebauung an bestehenden Straßen können - mangels konkreter Vorschriften - jedoch die Bestimmungen der VLärmSchR 97 ('Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes') herangezogen werden. Die dann für die kritischen Immissionsorte zugrunde zulegenden Vergleichswerte, die sogenannten Sanierungsauslöswerte, betragen z. B. für Allgemeine Wohngebiete 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts. Gleichwohl sind darüber hinaus zur Beurteilung der Lärmsituation an Bestandsstraßen nach der einschlägigen Rechtsprechung die im Verhältnis niedrigeren Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV als „Orientierungswerte“ (nachfolgend IGW*) im Sinne einer Orientierungshilfe in Analogie zu einer Prüfung nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) heranzuziehen. Des Weiteren kommt es gemäß einem Urteil des BVerwG (Urteil vom 17.03.2005, 4 A 18.04) bei der Bewertung der Verkehrsveränderung im umgebenden Bestandsverkehrswegenetz entscheidend auf den Lärmzuwachs an. Demnach ist ein Lärmzuwachs ab 3 dB – entsprechend gemäß Rundungsregel nach RLS-19 ab 2,1 dB – als erheblich anzusehen. Dies in den Zusammenhang gestellt, ist davon auszugehen, dass ein festgestellter Lärmzuwachs bei einer gleichzeitigen Einhaltung des maßgeblichen Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV als zumutbar und damit als nicht abwägungserheblich eingestuft werden kann. Sofern jedoch beide Prüfkriterien erfüllt sind, d. h. Pegelanstieg $\geq 2,1$ dB und Überschreitung des gebietsabhängigen maßgeblichen IGW*, ergibt sich abwägungsseitig das Erfordernis einen planerischen Interessenausgleich herzustellen, der die Prüfung auf Schallminderungsmaßnahmen mit sich bringt. Des Weiteren gelten nach hochrichterlicher Einschätzung die sogenannten Gesundheitswerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts als Schwelle zur Gesundheitsgefährdung. Deren erstmaliges Erreichen oder weiteres Übersteigen (ab 0,1 dB(A)) wird entsprechend allgemeinrechtlich als erheblich nachteilig eingestuft und bedarf einer begründeten intensiven Abwägung unter Prüfung von Schallminderungsmaßnahmen.

Der Straßenverkehr des Plangebiets wird sich hauptsächlich in Richtung Westen verteilen. Demgemäß erfolgte die Betrachtung der Verkehrslärmsituation anhand von repräsentativen Immissionsorten entlang der übergeordneten Straßenverläufe der Altmarkstraße und Waggumer Straße sowie entlang der Trassenführung. Um

den schalltechnischen Einfluss des von der Planung ausgelösten Mehrverkehrs zu erfassen, wurde die Verkehrslärmänderung zwischen dem Prognosenullfall (Lärmsituation ohne Umsetzung des Vorhabens) und dem Prognoseplanfall (Lärmsituation mit Umsetzung des Vorhabens) ermittelt.

Dabei zeigt sich, dass bereits im **Prognosenullfall**, also ohne Zusatzverkehr aus dem Plangebiet, an den der Straße zugewandten Fassaden hohe Immissionsbelastungen von bis zu 69 dB(A) am Tag und bis zu 60 dB(A) in der Nachtzeit und an den der Schienentrasse zugewandten Fassaden von bis zu 66 dB(A) am Tag und bis zu 61 dB(A) in der Nachtzeit vorliegen.

Die betroffenen Gebäude sind nach § 34 BauGB als Allgemeine Wohngebiete eingestuft, demnach wird dort bereits ohne Berücksichtigung der Planungssituation entlang der Straßen der IGW* tags von 59 dB(A) um bis zu 10 dB(A) und nachts von 49 dB(A) um bis zu 11 dB(A) sowie entlang der Schienentrasse tags um bis zu 7 dB(A) und nachts um bis zu 12 dB(A) überschritten.

Darüber hinaus wird an der der Schienentrasse zugewandten Westfassade des Gebäudes Waggumer Straße 4 in der Nacht der sog. Gesundheitswert von 60 dB(A) um bis zu 1 dB(A) überschritten.

Die Ergebnisse des **Prognoseplanfalls** zeigen, dass der vorhabeninduzierte Mehrverkehr an einigen Fassaden tags, und zum Teil nachts, zu einer unwesentlichen Erhöhung der Immissionsbelastung von nur maximal 1 dB(A) (aufgerundet) führt. Davon betroffen sind die dem Plangebiet nächstgelegenen zugewandten Fassaden der Bebauung östlich des Plangebiets, An der Bahn 9-11, Am Mühlenkamp 2-4, Scharenkamp 4c, sowie nördlich des Plangebiets, Waggumer Straße 8b. Entsprechend handelt es sich dabei um Fassaden an denen schon im Prognosenullfall der IGW* überschritten ist. Da hier aber weder die Gesundheitswerte erreicht werden noch eine Pegelsteigerung von mindestens 3 dB vorliegt, wirkt sich der Mehrverkehr nicht erheblich nachteilig auf die Bebauung aus.

Bei der Bebauung Waggumer Straße 4 ist schon im Prognosenullfall in der Nachtzeit die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) überschritten und somit eine Pegelerhöhung von $\geq 0,1$ dB beurteilungsrelevant. Im Ergebnis zeigt sich, dass der zu erwartende planinduzierte Zusatzverkehr an der Westfassade des Wohngebäudes Waggumer Straße 4 in der Nachtzeit im zweiten Obergeschoss zu einer geringen Pegelerhöhung von 0,1 dB(A) führt und somit der sog. Gesundheitswert in der Nachtzeit weitergehend überschritten wird. Entsprechend wirkt sich der Zusatzverkehr gemäß allgemein rechtgültiger Einschätzung auf diese Bebauung als erheblich nachteilig aus.

C Gesamtverkehrslärm (Straße, Schiene und Luftverkehr)

Unmittelbar östlich des Geltungsbereichs A befindet sich der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg. Dessen Luftverkehrsimmissionen beeinträchtigen als Lärmvorbelastung dieselben Immissionsorte wie die mit der Planung in Zusammenhang stehenden Verkehrsimmissionen (Straßen- und Schienenverkehr, s. B-3). Da bei der Betrachtung der Immissionsbelastung durch die Verkehrsemissionen des Verknüpfungspunktes (Bahnhaltelpunkt) zum Teil nur geringfügig geringere Pegel unterhalb des Schwellenwertes zur Gesundheitsgefahr ermittelt wurden und in einem Fall diese zur Nachtzeit schon im Prognosenullfall überschritten werden, ist zur Beurteilung einer möglichen Gesundheitsbeeinträchtigung eine Gesamtlärmbelastung zu ermitteln. Der bestehende Gewerbelärm wirkt sich gegenüber dem Verkehrslärm nur untergeordnet auf die relevanten Immissionsorte aus und kann daher im Gesamtlärm unberücksichtigt bleiben.

Zum Flughafen liegt ein schalltechnisches Gutachten der AVIA Consult aus dem Jahr 2003 vor, das im Rahmen des Raumordnungsverfahrens in Zusammenhang

mit der Verlängerung der Start- und Landebahn erstellt wurde. Dabei wurde für die Fluglärmberechnungen für das Prognosejahr 2015 die maßgeblichen Flugbewegungszahlen der sechs verkehrsreichsten Monate mit rund 16.000 Flugbewegungen (Starts/Landungen und Platzrunden) am Tage und 87 Flugbewegungen in der Nacht angenommen. Die Halbjahreswerte wurden auf den jeweiligen Betrachtungszeitraum umgerechnet in die Berechnung eingestellt.

In einem aktuelleren Gutachten der AVIA Consult aus dem Jahr 2019, das aufgrund der Nebenbestimmung Nr. 2.4.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15. Januar 2007 erstellt wurde, wurden die Flugzahlen aus dem Jahr 2017 zugrunde gelegt. Hierbei zeigte sich, dass es im Vergleich zur Prognosesituation 2015 Verschiebungen innerhalb der unterschiedlichen Flugzeuggruppen gab – allerdings wurden tendenziell eher leisere Flugzeuge eingesetzt. Dies spiegelte sich auch in den schalltechnischen Ergebnissen wider, da für die seinerzeit vorliegende Bestandssituation 2017 als auch für die Prognosesituation 2030 geringere Beurteilungspegel ermittelt wurden.

Im Bebauungsplanverfahren zum BI 41 wird daher das ältere (plangebende) Gutachten (2003) zur Beurteilung herangezogen. Aufgrund der dort zugrunde gelegten genehmigungsrelevanten höheren Fluganzahl wird die Lärmeinwirkung des Flugverkehrs somit auf der „sicheren Seite“ berücksichtigt und es bleibt noch eine Reserve für eine Zunahme des Flugverkehrs im Vergleich zu 2017.

C-1 Geräuschemissionen durch Gesamtverkehrslärm (Straße, Schiene und Luftverkehr), die sich auf das Plangebiet auswirken

Aufgrund auch künftiger fehlender schutzbedürftiger Nutzungen im Plangebiet ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen.

C-2 Geräuschemissionen durch Gesamtverkehrslärm (Straße, Schiene und Luftverkehr), die sich auf die umliegende Nutzung auswirken

Die Berechnung der Geräuschemissionen durch den Gesamtverkehr auf die umliegende Nutzung zeigt für die Tagzeit schon im **Prognosenullfall**, also ohne Zusatzverkehr aus dem Plangebiet, dass die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) an den der Altmarkstraße zugewandten Fassaden einiger weniger Gebäude erreicht wird.

In der Nachtzeit wird an den der Altmarkstraße zugewandten Fassaden der meisten Gebäude die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) erreicht. Dies trifft auch auf die der Schienentrasse zugewandten Fassaden einiger weniger Gebäude zu. Darüber hinaus wird an einigen wenigen Fassaden die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung sogar um 1 dB(A) (Scharenkamp 4c, Waggumer Straße 10, 13) bis 2 dB(A) (Waggumer Straße 4) überschritten.

Die Ergebnisse des **Prognoseplanfalls** zeigen, dass der vorhabeninduzierte Mehrverkehr an einigen wenigen Fassaden tags, und in einem Fall nachts - wie schon bei der Betrachtung des mit dem Verknüpfungspunkt zusammenhängenden Verkehrs (s. B-3) - zu einer unwesentlichen Erhöhung der Immissionsbelastung von nur maximal 1 dB(A) (aufgerundet) führt. Davon betroffen sind die dem Plangebiet nächstgelegenen zugewandten Fassaden der Bebauung östlich des Plangebiets An der Bahn 9, Am Mühlenkamp 4 und Scharenkamp 4c. Entsprechend handelt es sich dabei um Fassaden an denen schon im Prognosenullfall der IGW* überschritten war. Da hier aber weder die Schwelle der Gesundheitsgefährdung erreicht wird noch eine Pegelsteigerung von mindestens 3 dB(A) vorliegt, wirkt sich der Mehrverkehr nicht erheblich nachteilig auf die Bebauung aus.

Anders verhält es sich bei den Gebäuden, bei denen schon im Prognosenullfall in der Nachtzeit die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) überschritten werden und somit bereits eine Pegelerhöhung von $\geq 0,1$ dB beurteilungsrelevant ist. Im Ergebnis zeigt sich, dass der zu erwartende planinduzierte Zusatzverkehr jedoch nur an der Westfassade des Wohngebäudes Waggumer Straße 4 in der Nachtzeit im zweiten Obergeschoss zu einer geringen Pegelerhöhung von 0,1 dB(A) führt und somit der Schwellenwert lediglich an diesem Gebäude weitergehend überschritten wird. Entsprechend wirkt sich der Zusatzverkehr gemäß allgemein rechtsgültiger Einschätzung - wie schon bei der Betrachtung des mit dem Verknüpfungspunkt zusammenhängenden Verkehrs (s. B-3) - auf diese Bebauung als erheblich nachteilig aus.

D Maßnahmen zum Schallschutz

Die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung ergeben, dass durch den planinduzierten Mehrverkehr an einer Bebauung (Waggumer Straße 4) an der schon im Prognosenullfall die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschritten ist, diese um 0,1 dB(A) weitergehend überschritten wird. Entsprechend ist abwägungsseitig auf die Konfliktlage planerisch zu reagieren - und sofern Fassaden mit schutzbedürftigen Räumen betroffen sind - Schallschutzmaßnahmen zu erwägen.

Aufgrund des besonderen Abwägungserfordernisses werden in Kapitel 5.4 nachfolgende planexterne Maßnahmen geprüft:

- Planerische Maßnahmen wie Geschwindigkeitsreduzierungen auf der Waggumer Straße
- Aktive Lärminderungsmaßnahmen wie lärmarme Fahrbahnbelege, Hindernisse im Schallausbreitungsweg (z. B. Lärmschutzwände)
- Passive Maßnahmen wie Finanzierung des Einbaus von Schallschutzfenstern

E Bauphase

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (hier Lärmemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Beim Betrieb der Baustelle, mit ihren technischen Einrichtungen und inkl. des Baustellenverkehrs, sind bzgl. Lärm die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm 'Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm' zu beachten. Ein Regelbetrieb der Baustelle ist gemäß AVV-Baulärm nur werktags (Mo - Sa) im Zeitraum zwischen 7 und 20 Uhr (Tagzeit) zulässig. Sollten aus technologischen Gründen Nacharbeiten im Zeitraum zwischen 20 und 7 Uhr notwendig werden - z. B. typischerweise Betonagen -, so sind diese rechtzeitig bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu beantragen.

4.3.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Sonstige Emissionen, deren Immissionen sich auf das Plangebiet auswirken
Nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet durch sonstige Emissionen (Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen) sind nach aktueller Sachlage nicht zu erwarten.

Sonstige Emissionen aus dem Plangebiet, deren Immissionen sich auf die umliegende Nutzung auswirken

Der Verknüpfungspunkt einschließlich des P+R-Parkplatzes wird so ausgeleuchtet, dass keine Beeinträchtigung durch Licht, wie z. B. durch Blendung oder durch Aufhellung der schutzbedürftigen Räume, an der umliegenden Wohnnachbarschaft hervorgerufen wird. Schwere LKW aus dem südöstlich angrenzenden Gewerbeflächen, die zu Erschütterungen führen könnten, sind bei der geplanten Verkehrsführung auf den Planstraßen nicht zulässig.

Aufgrund der Planung ist mit keinen weiteren sonstigen Emissionen wie Staub, elektromagnetische Strahlung oder Gerüche zu rechnen.

Bauphase

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (neben Lärm-, hier insbesondere Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Im Rahmen von Großbaustellen kann es grundsätzlich zu Erschütterungen kommen. Nach dem jetzigen Kenntnisstand sind ggf. Spundwände in der Bauphase notwendig, so dass neben dem Baustellenverkehr auch die Einlassung der Spundwände Erschütterungen hervorrufen können. Sollte sich im Rahmen der Vorplanung zur Bauphase zeigen, dass mit nicht nur unerheblichen Erschütterungen zu rechnen ist, sind diese - bezogen auf die umliegende Bestandsbebauung - im Vorfeld unter Berücksichtigung der Anforderungen der DIN 4150 („Erschütterungen im Bauwesen“) zu ermitteln und zu beurteilen. Ein Nachweis des Nichtentstehens von Gebäudeschäden durch Beweissicherung ist in solch einem Fall zu empfehlen.

Je nach Bauphase und Wetterlage kann es auf der Großbaustelle zu erheblichen Staubemissionen kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, ist ein Staubaufkommen nach dem Stand der Technik zu verhindern. Unvermeidbar auftretende Staubemissionen sind durch die Verwendung der nach dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Geräte auf ein Mindestmaß zu beschränken. Einfache Mittel sind dabei je nach Entstehungsort, das Befeuchten von Staubquellen oder ein Abplanen / Einhausen von staubintensiven Baustellenbereichen.

Je nach Jahreszeit und Wetterlage kann es auf der Großbaustelle zu erheblichen Blendwirkungen durch Baustrahler und Baufahrzeugscheinwerfern kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, sind Beleuchtungseinrichtungen (Strahler) so anzubringen oder so abzudecken, dass eine direkte Einsicht in die Leuchtmittel von der unmittelbar angrenzenden Bebauung nicht möglich ist.

4.3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden neben einer Biotoptypenkartierung und der Aufnahme von geschützten und gefährdeten Pflanzenarten die Artengruppen Vögel, Heuschrecken, Tagfalter und Reptilien im Geltungsbereich sowie in der daran angrenzenden Umgebung erfasst.

Gemäß der Biotoptypenkartierung zeichnet sich das Gebiet durch großflächige, offene, zum Teil lückig mit Magerrasen bewachsene Brachflächen aus. Innerhalb des Bebauungsplangebietes ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG vorhanden (sonstiger Sandtrockenrasen/RSZ).

Im Zuge der faunistischen und floristischen Erfassung wurden 24 Vogelarten nachgewiesen. Für fünf Arten, darunter die Feldlerche, wurde im Geltungsbereich der

Brutnachweis erbracht. Weiterhin konnten insgesamt 12 Heuschreckenarten nachgewiesen werden, darunter eine besonders geschützte Art (Blaufügelige Ödlandschrecke). Aus der Artengruppe der Tagfalter wurden hingegen nur ungefährdete und weit verbreitete Arten erfasst. Reptilien konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Zusätzlich wurden Baue von Wildkaninchen festgestellt. Mit der Heidenelke wurde eine geschützte Pflanzenart nachgewiesen.

In der Planung der zugrundeliegenden, rechtsverbindlichen Bebauungspläne BI 39 und WA 70 wurden bereits Ausgleichsmaßnahmen für diverse Tierarten und -gruppen (Renaturierungsprojekt „südliche Wabeaue“ und Ergänzung Waldvernetzung durch Aufforstung für allgemeines, breites Artenspektrum; Froelichs Schnelläufer, Fledermäuse, Neuntöter und Feldlerche) festgesetzt und entsprechend umgesetzt. Ein nochmaliger Ausgleich muss dementsprechend im Rahmen des Verfahrens nicht durchgeführt werden. Das im Rahmen der Erfassung 2024 neu nachgewiesene nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „sonstiger Sandtrockenrasen“ (RSZ) sowie Vorkommen der besonders geschützten Heuschreckenart werden im Zuge einer artenschutzrechtlichen Kompensation ausgeglichen.

In diesem Zuge erfolgen Kompensationsmaßnahmen auf einer Teilfläche der Gemarkung Waggum, Flur 3, Flurstück 91, von insgesamt 1.546 m². Alle Maßnahmen sind wie folgt naturnah zu entwickeln:

Umwandlung von 1.546 m² Brache in Sandtrockenrasen durch einmalige Oberflächenbearbeitung mit der Umkehrfräse und anschließende Ansaat mit einer gebietseigenen, artenreichen Saatgutmischung aus Kräutern und Gräsern für trockene und magere Standorte inklusive Herkunftsnachweis und zweijähriger Entwicklungspflege. Die Auswahl der Saatgutmischung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig abzustimmen.

Zur Entwicklung und Förderung des Biotops Sandtrockenrasen ist die Ausgleichfläche regelmäßig durch Stoßbeweidung mit Schafen oder Ziegen im Sommerhalbjahr oder durch jährlich einmalige Mahd im September inklusive Abtransport des Mähguts zu pflegen.

Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche sind spätestens drei Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten bzw. erster Baumaßnahmen durchzuführen und abzuschließen. Die Maßnahmen sind fachgerecht auszuführen und die Flächen dauerhaft im Sinne der Festsetzung zu erhalten.

4.3.3 Fläche

Das Plangebiet ist größtenteils unversiegelt und umfasst ehemals landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die jedoch bereits seit ihrer Überplanung vor über 15 Jahren größtenteils ungenutzt brachliegen.

Das Planvorhaben betrifft die Umnutzung einer Fläche, deren Versiegelung planungsrechtlich bereits in ähnlicher Weise zulässig ist. Die Nutzung als Mobilitätsverknüpfungspunkt ist mit den im Umfeld des Plangebietes bestehenden Nutzungen gut zu vereinbaren, sodass mit der Planung eine integrierte Fläche städtebaulich sinnvoll nachgenutzt wird. Sie fördert die Entwicklung von Siedlungsstrukturen im Ortsteil in einem ohnehin schon besiedelten Bereich und vermeidet damit eine weitere Zersiedelung, ohne zusätzliche Freiflächen in Anspruch zu nehmen. Insofern handelt es sich bei dem Planvorhaben um eine Maßnahme der Innenentwicklung, die dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden entspricht.

4.3.4 Boden

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um in der Vergangenheit landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Seit mehr als 15 Jahren liegt ein Großteil der Flächen brach.

Nach dem vorliegenden Bodengutachten liegen im Plangebiet pleistozäne Sande vor, die von Oberboden in Stärken von wenigen Dezimetern überlagert werden. Stellenweise wurden unter dem Oberboden Auffüllungen aus umgelagerten natürlichen Sanden in geringen Stärken festgestellt. In die natürlich anstehenden Sande sind in Tiefen zwischen ca. 4 und 7 m lokal humose Schluffe in Stärken von mehreren Dezimetern eingelagert.

Bei dem Oberboden handelt es sich dabei überwiegend um Mittleren Podsol, im westlichen Teil des Plangebietes um Mittlere Gley-Braunerde. Nach der Bodenfunktionskarte sind die Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit überwiegend als gering zu bewerten. Der Natürlichkeitsgrad der Böden im Plangebiet ist als mittel einzustufen. Insgesamt ist die natürliche Funktionserfüllung des Bodens als mittel zu bewerten. Besonders schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Die Sande bilden einen Porengrundwasserleiter mit zusammenhängendem, freiem Grundwasserspiegel. Der Grundwasserspiegel wurde im Rahmen der Baugrunderkundung in Tiefen von rd. 2 m unter Geländeoberkante festgestellt. Eine planmäßige technische Versickerung von Niederschlagswasser ist im Plangebiet aus geotechnischer Sicht möglich.

Der Standort liegt im Bereich der Salzstockhochlage Bechtsbüttel mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Bereich der Hochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipshtes können lokal Erdfälle auftreten. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.

Bei Durchführung der Planung gehen mit der Versiegelung und Bebauung der Flächen der Oberboden und die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Nur in kleineren Teilbereichen des Plangebietes bleiben der Oberboden und die natürlichen Bodenfunktionen erhalten.

Aufgrund des bestehenden Planungsrechts ist eine Versiegelung mit einer GRZ von 0,7 sowie weiteren geringfügigen Überschreitungen mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen für den Boden bereits zulässig, sodass sich nur eine geringfügige Veränderung des zulässigen Versiegelungsgrades ergibt.

Im Rahmen der bodentechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass keine Schadstoffe im Plangebiet vorliegen. Der Oberboden Nach vorliegenden Schadstoffuntersuchungen hält der Oberboden die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ein. Die im Bereich der Grünflächen lokal vorliegenden Auffüllungen sowie die natürlich anstehenden Sande weisen nur geringe Schadstoffbelastungen auf. Die Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden – Mensch für Park- und Freizeitanlagen werden eingehalten. Altlastverdächtige Flächen liegen im Plangebiet nicht vor.

4.3.4.1 Kampfmittel

~~Es besteht im südlichen Teilbereich des Geltungsbereichs A ein Kampfmittelverdacht. In diesem Teilbereich wird eine Sondierung auf Kampfmittel erforderlich.~~

Das Plangebiet ist teilweise kampfmittelverdächtig. Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Aus Sicherheitsgründen ist entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ für die kampfmittelverdächtigen Bereiche eine vollflächige Sondierung auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

4.3.5 Wasser

Im Plangebiet befinden sich weder Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete oder Hochwasserschutzgebiete. Die ermittelten Kf-Werte für die Wasserdurchlässigkeit des Bodens liegen im Bereich von $1,8 \times 10^{-4}$ m/s bis $2,2 \times 10^{-4}$ m/s, was eine gute Versickerungsfähigkeit darstellt. Der höchste gemessene Grundwasserstand liegt bei 1,94 m unter Geländeoberkante.

Aufgrund des bestehenden Planungsrechtes ist eine dementsprechende Bebauung bereits zulässig. Veränderungen des Bodens durch Überbauung und Versiegelung wirken sich grundsätzlich nachhaltig auf den natürlichen Wasserhaushalt und den Wasserkreislauf aus, da Flächen für die Rückhaltung, Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser verloren gehen. Dies führt zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer verringerten Grund- bzw. Bodenwasseranreicherung infolge reduzierter Sickerwassermengen.

Mit der Umsetzung der Planung wird eine neue Topografie geschaffen, die zu einer Verlagerung der im Rahmen der stadtweiten Starkregenanalyse ermittelten Überflutungen im Plangebiet führen kann. Daraus können sich nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sowie ein erhöhtes Schadensrisiko infolge lokaler Starkregenereignisse ergeben.

Das Entwässerungskonzept sieht die Ableitung des Niederschlagswassers über Straßenabläufe in den Regenwasserkanal sowie eine dezentrale oberflächennahe Versickerung in Mulden vor. Die Mulden ermöglichen eine dezentrale Versickerung im Sinne des Prinzips blau-grüner-Infrastrukturen (Schwammstadt) und tragen zur Entlastung des Regenwasserkanals bei. Aufgrund neuester Anforderungen für Ereignisse mit Extremniederschlägen sind temporäre Rückhalteräume vorgesehen, sodass durch eine gezielte Höhenplanung das Niederschlagswasser diesen Bereichen kontrolliert zugeführt und zurückgehalten wird. Hierzu wird der Regenwasserkanal auf Solhöhe in ein geplantes funktionales Entwässerungsbauwerk geführt, welches sowohl der Wasserretention bei Starkregenereignissen als auch der regulären Entwässerung dient. Ab einer Einstauhöhe von 71,00 m ü. NN wird das im Becken zurückgehaltene Regenwasser mittels eines Überlaufs in eine westlich angrenzende Mulde abgeleitet. Die Mulde selbst ist mit dem bestehenden Kanalnetz verbunden, sodass eine Einleitung in den Bestandskanal erfolgen kann.

Mit den vorgesehenen Regelungen und Maßnahmen ist sichergestellt, dass es insbesondere bei Starkregenereignissen sowohl im Bereich des Haltepunktes als auch auf benachbarten Flächen nicht zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen kommen kann.

4.3.6 Klima, Luft

Stadtklima, Luft

Die aktuelle Stadtklimaanalyse der Stadt Braunschweig von 2017/2018 zeigt, dass das Gebiet nachts eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung besitzt. Es handelt sich um ein Kaltluftentstehungsgebiet. Zudem fließt von Osten Kaltluft entlang der Leitbahn Nr. I durch das Gebiet hindurch und sorgt für Entlastung der hitzebelasteten, nördlichen Braunschweiger Stadtteile.

Bei der Bebauung des Gebiets unter Ausschöpfung der von den Bebauungsplänen BI 39 und WA 70 vorgegebenen Möglichkeiten käme es zu deutlicheren Veränderungen der stadtklimatischen Situation. Die Funktionsfähigkeit der Kaltluftleitbahn wäre massiv eingeschränkt.

Eine entsprechende Anpassung der Bebauung im Rahmen der Überplanung (breite, offen gehaltene Flächen parallel zur Kaltluftströmung) kann diese negativen Auswirkungen begrenzen. Sie hat zwar durch die Versiegelung weiterhin eine negative Auswirkung auf die Kaltluftproduktion des Gebietes, eine Behinderung oder wesentliche Änderung der von Osten heranströmenden Kaltluftleitbahn ist jedoch nicht mehr zu erwarten.

Im Rahmen der weiteren Ausplanung ist auf einen niedrigen Versiegelungsgrad und eine Durchgrünung mit Baumstandorten zur Reduzierung der negativen Auswirkungen zu achten. Mit der Festsetzung von Bäumen, dem Erhalt zweier klimawirksamer Bäume an der Forststraße, dem Erhalt der nördlichen gelegenen Grünfläche sowie weiterer Maßnahmen können die negativen Auswirkungen reduziert werden.

Klimaschutz

Das Plangebiet zeichnet sich aktuell durch keine nennenswerte Nutzung aus. Es handelt sich um brachliegende, ehemalige Flächen für Landwirtschaft. Durch den aktuellen Zustand werden demnach keine Treibhausgasemissionen verursacht.

Vor dem Hintergrund der notwendigen Verkehrswende zum Erreichen der Treibhausgas-Einsparungsziele ist die Reaktivierung des Bahnhaltepunktes aus klimaschutztechnischer Sicht positiv zu bewerten.

Insbesondere das übergeordnete Ziel der Gesamtplanung, die Erreichbarkeit und Verknüpfung des ÖPNV zu verbessern und dadurch mittel- bis langfristig nachhaltigere Verkehrsmittel zu fördern, ist geeignet, negative Folgen für das Gesamtklima zu reduzieren.

4.3.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Das Plangebiet befindet sich in der in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“ (Norddeutsches Tiefland). Es liegt südlich des Ortskerns von Bienrode und nördlich der Bundesautobahn A2. Im Westen wird es durch die Forststraße und die Bahntrasse 1902 Braunschweig-Gifhorn begrenzt. Im Osten schließen sich gewerblich genutzte Flächen südlich der Gerhard-Borchers-Straße sowie der Hermann-Schlichting-Straße und das Gelände des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg an. Im Norden des Plangebietes liegt eine von West nach Ost verlaufende Grünachse mit teilweise begrünter Lärmschutzwand aus Gabionen, die die nördlich anschließende Wohnbebauung abschirmt. Diese Grünachse ist mit Sträuchern gesäumt. Nicht befestigte Fußpfade führen Richtung Osten zu einem Jugendplatz. Insgesamt weist der Ortsbildcharakter den einer Fläche im Siedlungszusammenhang auf.

Das Plangebiet, wie auch die unmittelbare Umgebung sind stark anthropogen überformt. Überwiegend ist das Gelände als ehemalige Ackerfläche aufgrund des derzeitigen Brachzustandes als Ruderalfläche charakterisiert, auf der sich nördlich und

südlich kleinflächig und in zentraler Lage großflächig Sandtrockenrasen entwickeln konnten. Im Süden des Plangebiets an der Forststraße befinden sich einige wenige Gehölze, darunter zwei raumprägende Eichen und eine Waldkiefer nahe der Bahntrasse.

Die Ruderalfläche wird größtenteils durch das Vorhaben überplant, wobei eine Überplanung bereits zuvor in ähnlichem Umfang planungsrechtlich zulässig war. Damit werden sich erhebliche Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben. Die bisherige Erholungsfunktion für Spaziergänger mit geringer Bedeutung für die Bevölkerung entfällt.

Zwei landschaftsprägende Bäume werden als erhaltenswert festgesetzt und behalten im Bereich der Zufahrt zum Gelände ihre prägende Wirkung – auch im Sinne einer gestalterischen Ortseingangssituation. Durch die Anpflanzung der festgesetzten Gehölze als gliedernde und strukturgebende Elemente – wie etwa der Baumreihe entlang des Bahnhofpunktes und der Planstraßen – greift die Planung bestehende Strukturen auf und fügt sich in die Umgebung ein.

4.3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge.

Nach aktuellem Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmale im Geltungsbereich, sodass keine archäologischen Belange berührt werden.

4.3.9 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplans erfolgt derzeit die Planung des Bahnsteiges und der Beschränkungsanlagen am Bahnhofpunkt Bienrode. Hierfür führt das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover in Zusammenarbeit mit der Vorhabenträgerin Deutsche Bahn (DB InfraGO AG Bahnhofsmanagement Braunschweig/Göttingen) das Planfeststellungsverfahren „Neubau der Verkehrsstation Bienrode“ durch.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen wurden sowohl planerische als auch technische Vorkehrungen getroffen. Die Planung wurde unter Berücksichtigung umweltfachlicher Gesichtspunkte angepasst. Im Bebauungsplan sind unter anderem Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Natur, Arten und Biotopen festgesetzt. Diesbezüglich wird auch auf die jeweiligen Kapitel in der Behandlung der Umweltbelange (Kap. 4.3) und in der Begründung der Festsetzungen (Kap. 5) verwiesen.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Höhe baulicher Anlagen

Der gesamte Geltungsbereich liegt in der Bauhöhenbeschränkungszone des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg. In den bereits rechtswirksamen Bebauungsplänen BI 39 und WA 70 ist die Bauhöhenbeschränkung (BHB) nachrichtlich innerhalb der Baugebietsflächen als Höhenangabe über n übernommen worden. Für den Großteil des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplans BI 41 beträgt die Bauhöhenbeschränkung (BHB) 89,0 m. ü.NN.

5.2 Erschließung, Öffentliche Verkehrsflächen

Zur Umsetzung des Mobilitätsverknüpfungspunkts am Bahnhofpunkt Bienrode ist die Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderlich. Sie schafft die planungsrechtliche Grundlage für die notwendige Erschließungsinfrastruktur, einschließlich der Verknüpfung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und des Busnetzes des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), der Anbindung an das übergeordnete Straßennetz mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV), der sicheren Führung des Fuß- und Radverkehrs sowie der Bereitstellung von Stellplätzen für intermodale Mobilitätsangebote (P+R, B+R, K+R) in der Planstraße „Verknüpfungspunkt“.

Der Bau eines Bahnhofpunktes als Mobilitätsstation mit direkter Umstiegsmöglichkeit auf den Buslinien des ÖPNV sowie weiterer Mobilitätsformen ist ein zentraler Baustein zur Förderung nachhaltiger, umwelt- und klimafreundlicher Mobilität. Angesichts der fortschreitenden Klimakrise und der damit verbundenen Verpflichtung zur Reduktion von Treibhausgasemissionen ist eine Stärkung des Umweltverbundes von hoher strategischer Bedeutung.

Dies trägt wesentlich zur Entlastung der Straßeninfrastruktur, zur Luftreinhaltung, zur Lärminderung sowie zur Flächeneffizienz im urbanen und suburbanen Raum bei. Zudem fördert eine gut vernetzte, barrierearme Mobilitätsinfrastruktur die soziale Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen und verbessert die Lebensqualität vor Ort. Das Vorhaben und die damit einhergehende Festsetzung von Straßenverkehrsflächen unterstützt somit die Erreichung übergeordneter Ziele wie die Umsetzung der Mobilitätswende, die Einhaltung der Klimaschutzziele sowie die Stärkung der regionalen Entwicklung durch bessere Anbindung und Standortattraktivität.

Da durch ein attraktives Mobilitätsangebot möglichst viele Menschen zum Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf den Umweltverbund (Bahn, Bus, Rad, Fuß) bewegt werden sollen, ist ein Wandel von einer rein bedarfsorientierten zu einer angebotsorientierten Erschließungsplanung erforderlich. Der geplante Bahnhofpunkt soll als integrierter Verknüpfungspunkt mit Mobilitätsstation ausgestaltet werden, um einen reibungslosen und komfortablen Umstieg zwischen den Verkehrsträgern zu ermöglichen.

Aufgrund der hohen Erschließungswirkung für den Stadtteil Bienrode ist der Bahnhofpunkt zentral zwischen den Bahnübergängen Forststraße und Waggumer Straße vorgesehen. Die Haupteerschließung erfolgt von Süden über einen Anschluss an die Forststraße (K 81). Hierfür ist nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens eine Anpassung der Ortsdurchfahrtsgrenze vorgesehen.

Zusätzlich ist eine Verbindungsstraße (Planstraße A) zur Gerhard-Borchers-Straße im Osten geplant. Die geschwungene Straßenführung ermöglicht eine flächeneffiziente Erschließung, die den umgebenden Gewerbeflächen einen wirtschaftlichen Zugschnitt belässt und Erweiterungsspielräume für bestehende Betriebe erhält.

Der geplante Bus-Haltepunkt wird gleisparallel zum Bahnsteig angeordnet, um kurze, barrierefreie Umsteigewege zu ermöglichen. Die bestehende, gleisbegleitende Wegeverbindung für den Fuß- und Radverkehr von der Forststraße zur Wagsumer Straße wird im Rahmen der Maßnahme ausgebaut und qualitativ gestaltet.

5.2.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Die Mehrzahl der Ein- und Aussteiger aus dem Zugverkehr sind laut Prognose des Regionalverbandes (siehe Machbarkeitsstudie) Umsteigende aus dem ÖPNV, also den zu- und abführenden Bussen zum Haltepunkt. Zudem ist davon auszugehen, dass der durch den RGB anvisierte Halbstundentakt des Zugverkehrs zu einer weiteren Zunahme des Fahrgastpotenzials führen und der Verknüpfungspunkt weiter an Bedeutung gewinnen wird.

Um die Busfahrgäste unmittelbar an den Haltepunkt heranzuführen, ist geplant, die Bussteige zukünftig gleisparallel anzuordnen. Außerdem gilt es, die Verkehrswege für den Busverkehr zu optimieren. Hierzu gehören neben der Lage auch entsprechende Wendemöglichkeiten, um einen kurzen bequemen Übergang zwischen den Verkehrsmitteln zu gewährleisten und die Vermeidung von Leerfahrten sicherzustellen.

Zum aktuellen Zeitpunkt verkehren in Bienrode die Buslinien 413 (Bevenrode-Leiferde) und 424 ((Essenrode)-Waggum- Bienrode- GE Hansestraße/Waller See) im 30-min Takt sowie die Linie 436 (Flughafen- Hauptbahnhof) im 15-min Takt. Zusätzlich ist die Linie 464 (Volkmarode-Querum- Bienrode-Rühme) an Schultagen für einzelne Fahrten im Einsatz. Im Zuge der Einrichtung des Verknüpfungspunktes wird das Liniennetz der Braunschweiger Buslinien im Bereich um den Haltepunkt angepasst.

5.2.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Um Pkw-Nutzenden und insbesondere Pendelnden, die bislang auf den privaten PKW angewiesen waren, den Umstieg vom Auto auf die Bahn zu ermöglichen, schaffen dementsprechende Infrastrukturmaßnahmen praktische Anreize zur Nutzung des Haltepunkts und tragen maßgeblich zur Attraktivität des ÖPNV bei. Hierzu zählen insbesondere ein Park+Ride-Angebot (P+R), ein Kiss+Ride-Bereich (K+R) für kurze Bring- und Abholverkehre, sowie eine barrierefreie Gestaltung und eine gute Anbindung an das Busnetz. Durch die Einrichtung des neuen Haltepunkts verkürzen sich zudem die Reisezeiten nach Braunschweig und Gifhorn erheblich.

Es ist daher von einer Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) auf den schienengebundenen und straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (SPNV/ÖPNV) auszugehen.

Der bestehende Wendehammer der Gerhard-Borchers-Straße bleibt erhalten, so dass ein Durchfahrtsverkehr durch Schwerlastverkehr mittels entsprechender Beschilderung unterbunden werden soll. Dies trägt zur Verkehrsberuhigung im unmittelbaren Umfeld des Haltepunkts bei und unterstützt die angestrebte verkehrliche Neuordnung im Sinne nachhaltiger Mobilität.

Aufgrund der schlechten Sichtverhältnisse im Kurvenbereich und des geplanten Durchfahrtsverbotes für Schwerlastverkehr werden diese Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt (Zufahrtsverbot) entlang der Straßenverkehrsfläche zu den Sondergebieten festgesetzt. Die Flächen bleiben auch über die verbleibenden Straßenverkehrsflächen gut anfahrbar.

5.2.3 Fuß- und Radverkehr

Im Sinne der Förderung des Umweltverbundes ist die sichere, barrierefreie und komfortable Erreichbarkeit des Haltepunktes für den Fuß- und Radverkehr von zentraler Bedeutung. Die Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Neu- und Umgestaltung von Geh- und Radwegen sowie die Schaffung direkter, konfliktarmer Wegeverbindungen mit kurzen Umsteigewegen. Darüber hinaus bildet sie die Grundlage für die Errichtung von Bike+Ride-Anlagen im unmittelbaren Haltestellenumfeld.

Die Planung berücksichtigt die Integration in das bestehende Radverkehrsnetz. Entlang der Forststraße verläuft auf der östlichen Seite ein Geh-Radweg, der in beiden Richtungen befahren werden darf. Von der Waggumer Straße besteht bereits ein Zugang zum geplanten Verknüpfungspunkt über einen gemeinsamen Geh-Radweg mit Verbindung zur Forststraße, der im Zuge der Planung mit ausgebaut wird. Zudem führen die beiden überregionalen Radfernwege Braunschweig – Lüneburg bzw. Weser-Harz-Heide (WHH) entlang der Hermann-Schlichting-Straße in unmittelbarer Nähe.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Gestaltung der sogenannten ersten und letzten Meile, also der Wege zwischen dem Wohn- oder Zielort und dem nächstgelegenen Haltepunkt der öffentlichen Verkehrsmittel. Zur Förderung einer intermodalen Mobilität wird angestrebt, Radfahrenden durch verlässliche und flexible Bike+Ride-Anlagen ein attraktives Umsteigeangebot bereitzustellen. Für den Fußverkehr werden kurze Umsteigewege und geleitete, gut sichtbare Zugänge zu den Bus- und Bahnsteigen geplant.

Im Süden des Plangebietes erfolgt der Ausbau der Geh-Radwegeanbindung entlang der Forststraße bis an den Kreisverkehr. Dieser Ausbau erfordert eine Verbreiterung über den Bereich des heutigen Geh-Radwegs hinaus, sodass die Festsetzung Planstraße B als Straßenverkehrsfläche erfolgt. Zunächst wird ein gemeinsamer Geh-Radweg entstehen. Für den perspektivischen Ausbau eines getrennten Geh- und Radweges wird jedoch insgesamt eine breitere Fläche vorgehalten.

5.2.4 Stellplätze

Zur Förderung intermodaler Mobilität und zur Unterstützung des Umstiegs auf den öffentlichen Verkehr ist die Bereitstellung geeigneter Stellplatzangebote im Umfeld des Bahnhofhaltepunkts zwingend erforderlich. Die Festsetzung öffentlicher Straßenverkehrsflächen ist daher notwendig, um die hierfür benötigten Flächen planungsrechtlich zu sichern.

Zur Stärkung des Radverkehrs im Rahmen des Umweltverbundes sind in unmittelbarer Nähe zu Bahnsteig und Bushaltestellen sowohl überdachte Fahrradabstellplätze (Bike+Ride) als auch offene Fahrradbügelanlagen vorgesehen. Damit wird ein barrierefreier, sicherer und komfortabler Wechsel vom Fahrrad auf Bahn oder Bus ermöglicht.

Im östlichen Abschnitt der Planstraße „Verknüpfungspunkt“ ist die Anlage von Pkw-Stellplätzen für den Park-and-Ride-Verkehr (P+R) vorgesehen. Ergänzend sind ein Taxistand sowie eine Kiss-and-Ride-Zone (K+R) für kurzzeitige Bring- und Holverkehre geplant. Darüber hinaus sollen – vorbehaltlich der Verfügbarkeit geeigneter Betreiber – eine Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie Stellplätze für Carsharing-Fahrzeuge vorgesehen werden.

5.3 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen erfüllen sowohl städtebauliche als auch ökologische Funktionen. Zu den wichtigen Grundsätzen zählen gemäß Baugesetzbuch nicht nur die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, sondern auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belange von Umweltschutz, Naturschutz und Landespflge. Mit den Festsetzungen zur Grünordnung wird eine Reduktion der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild angestrebt, die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbunden sind.

5.3.1 Grünordnung

Begrünung öffentlicher Flächen

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans BI 41 umfasst Flächen, für die derzeit durch die seit 2010 rechtskräftigen Bebauungspläne BI 39 und WA 70 Festsetzungen bestehen. Diese bestehenden Pläne werden nun durch den Bebauungsplan BI 41 überplant. Die bisherigen Festsetzungen in BI 39 und WA 70 ergänzen sich sowohl in zeichnerischer als auch in textlicher Hinsicht und weisen überwiegend Sondergebiete (SO) „Forschungsflughafen und Verkehrstechnik“ aus. In diesen Bereichen können sich Anlagen und Betriebe der Luft- und Raumfahrt sowie der Flughafen- und Verkehrstechnik entwickeln.

Neben Straßenverkehrsflächen werden durch den Bebauungsplan BI 41 auch bereits bestehende Flächen für Anpflanzungen sowie öffentliche Grünflächen neu geordnet. Diese bisherigen grünordnerischen Maßnahmen der Bebauungspläne BI 39 und WA 70 dienen der Verringerung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die mit der Neuauflstellung des Bebauungsplans BI 41 festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen zielen darauf ab, potenzielle Defizite an Grünstrukturen, die durch die Überplanung der bestehenden Pläne entstehen könnten, zu vermeiden.

Durch die neue Planung wird sichergestellt, dass die in den bisherigen Bebauungsplänen festgelegten Anforderungen an Grünflächen, die Anzahl zu pflanzender Gehölze sowie weitere Begrünungsmaßnahmen im vollen Umfang erhalten und umgesetzt werden.

In der Planstraße A sollen analog zur Planstraße B (Gerhard-Borchers-Straße) des WA 70 Baumstandorte ebenfalls im Regelabstand von 15,0 m als gliedernde Elemente beidseitig in die öffentlichen Verkehrsflächen integriert werden. Aufgrund der Bauhöhenbeschränkung in der Einflugschneise des Flughafens werden mittelkronige Bäume festgesetzt. Eine Anpassung an die Straßenausbauplanung kann unter der Voraussetzung der Beibehaltung der Anzahl der Bäume erfolgen.

Die das Plangebiet von West nach Ost durchziehende Grünfläche 1, als Freiraum erlebbare öffentliche Grünanlage, soll durch die Pflanzung von mittelkronigen Obstbäumen entlang der überörtlichen Geh- und Radwegverbindung gestaltet werden. Auf mindestens 20% der Flächen tragen weiterhin dichte Gehölzgruppen zur Gestaltung sowie auch zur optischen Abschirmung zu den Gewerbegrundstücken bei.

Begrünung der Anlagen zur Versickerung und Regenrückhaltung

Die Grünfläche 3 soll im Falle von stärkeren Niederschlagsereignissen eine Rückhaltefunktion für das Niederschlagswasser sicherstellen und der allgemeinen Entwässerung dienen. Daher wird festgesetzt, dass hier ein Rückstauvolumen von mind. 600 m³ zu realisieren ist. Das dort eingestaute Niederschlagswasser wird dann versickert bzw. mittels eines Überlaufs in den Kanal in der Forststraße geleitet.

Durch eine naturnahe Gestaltung soll die Fläche primär als Grünfläche wahrnehmbar sein und somit sowohl die Aufenthaltsqualität in der näheren Umgebung gesteigert als auch das Mikroklima verbessert werden.

Qualität und Pflege der Anpflanzungen

Um die Voraussetzungen für eine gute Entwicklung und langfristige Sicherung des Baumbestandes auf den Stellplatzflächen zu gewährleisten, wird die Mindestgröße der offenen Vegetationsfläche mit 12,0 m² je Baum festgesetzt. Die Vegetationsfläche soll dabei mindestens 2,0 m breit sein, damit sich ein guter Wurzelansatz ausbilden kann und eine hohe Standfestigkeit der Bäume gewährleistet ist. Die festgesetzten Pflanzqualitäten für anzupflanzende Bäume und Sträucher stellen einen Kompromiss zwischen zeitnaher Erreichung der gewünschten ökologischen und gestalterischen Wirkung und guter Anwuchsgarantie dar.

5.3.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

Geltungsbereich A

Im Rahmen der umweltfachlichen Untersuchungen wurde im Plangebiet sowie in der angrenzenden Umgebung eine gutachterliche faunistische und floristische Erfassung durchgeführt. Für das Plangebiet liegen mit den rechtswirksamen Bebauungsplänen BI 39 und WA 70 bereits verbindliche Festsetzungen vor, deren Ausgleichsmaßnahmen für verschiedene Tierarten bereits teilweise vollständig umgesetzt wurden. Ein erneuter artenschutzrechtlicher Ausgleich für diese Arten ist daher nicht erforderlich.

Im Zuge der aktuellen Untersuchung wurde jedoch ein neues, nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop des Typs „sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ)“ festgestellt. Darüber hinaus wurde ein Vorkommen der besonders geschützten Blauflügeligen Ödlandschrecke dokumentiert, welche denselben Lebensraumtyp nutzt. Für diese beiden Befunde ist eine naturschutzrechtliche Kompensation vorgesehen.

Geltungsbereich B

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer 1.546 m² großen Teilfläche in der Gemarkung Waggum, Flur 3, Flurstück 91, umgesetzt. Ziel ist die naturnahe Entwicklung eines artenreichen Sandtrockenrasens.

Durch einmalige Oberflächenbearbeitung mittels Umkehrfräse (nach vorheriger Mahd und Abtransport des Mähguts zur Nährstoffentziehung) wird der Standort vorbereitet. Anschließend erfolgt die Einsaat einer gebietseigenen, artenreichen Saatgutmischung für trockene und magere Standorte. Die Auswahl der Saatgutmischung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und unter Vorlage eines Herkunftsnachweises.

Zur Etablierung der Vegetation erfolgt eine zweijährige Entwicklungspflege. Anschließend wird die Fläche dauerhaft gepflegt – entweder durch Stoßbeweidung mit Schafen oder Ziegen im Sommerhalbjahr oder durch eine jährliche Mahd im Spätsommer (August/September) mit Abtransport des Mähguts.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt fachgerecht und spätestens drei Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten bzw. nach Aufnahme der ersten Baumaßnahmen. Die Fläche wird dauerhaft im Sinne der Festsetzungen erhalten. ~~Da das Biotop sowie die Blauflügelige Ödlandschrecke denselben Lebensraumtyp nutzen Da das Biotop dem benötigten Lebensraumtyp der blauflügeligen Ödlandschrecke ent-~~

spricht, ist eine separate Ausgleichsmaßnahme für die Art nicht erforderlich. Die vorliegende Maßnahme trägt somit dem Schutz und der Entwicklung dieses wertvollen Lebensraums in vollem Umfang Rechnung.

5.4 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das den Straßenverkehrslärm durch den Straßenneubau (Planstraße A) und dem vorhabenbezogenen Mehrverkehr, den Schienenverkehrslärm durch die westlich verlaufenden Gleisanlagen der DB sowie den Luftverkehrslärm durch den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg jeweils unter Beachtung der prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr 2030 untersucht.

Die Beurteilung der Geräuschsituation erfolgte unter Beachtung von VVBauG (Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz) i.V. mit Beiblatt 1 der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau). Aufgrund des Straßenneubaus im Plangebiet erfolgte ergänzend eine Beurteilung nach 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Diese wurde auch als Orientierungshilfe für eine Beurteilung der Lärmsituation durch den planinduzierten Mehrverkehr an Bestandsstraßen herangezogen.

Daraus resultierend handelt es sich im Wesentlichen um die nachfolgend genannten Untersuchungen (s. a. Nr. 4.3.1.2):

- Verkehrslärm (Straßen- und Schienenverkehrslärm) in Verbindung mit dem Straßenneubau (Planstraße A), der neuen Durchfahrtsstraße und dem Neubau des Park- und Ride-Parkplatzes und dessen Auswirkung auf die Bestandsbebauung der schutzbedürftigen Nachbarschaft
- Verkehrslärm (Straßen- und Schienenverkehrslärm) in Verbindung mit dem planinduzierten Mehrverkehr und dessen Auswirkung auf die Bestandsbebauung der schutzbedürftigen Nachbarschaft
- Gesamtverkehrslärm (Straßen-, Schienen- und Luftverkehrslärm) zur Beurteilung der Grenze zur Gesundheitsgefährdung

Der Schutzanspruch der umliegenden Wohnnutzungen wurde nach § 34 BauGB als allgemeine Wohngebiete (WA) eingestuft. Im Bereich des südöstlich gelegenen Sondergebiets sind die jeweiligen Bezugspegel für Gewerbegebiete (GE) maßgeblich.

Orientierungs-, Immissionsgrenz- und Gesundheitswerte			
Gebiet gem. BauNVO	DIN 18005 Orientierungs- Werte ¹⁾ dB(A) Tag/Nacht	16. BImSchV Immissions- grenzwerte dB(A) Tag/Nacht	Gesundheits- werte dB(A) Tag/Nacht
§ 4 Allgemeines Wohngebiet (WA)	55/45	59/49	70/60
§ 8 Gewerbegebiete (GE)	65/55	69/59	-/-
1) Bezogen auf Verkehrslärm			

Bei der Untersuchung der durch die Verkehrslärmimmissionen im Bereich der vom neu entstehenden Erschließungsverkehr am stärksten betroffenen Wohngrundstücke in den angrenzenden Grundstücken wurde festgestellt, dass die für die als WA

eingestuften Gebiete maßgeblichen Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäß 16. BImSchV (59 dB(A) tags/49 dB(A) nachts) zur Tag- und Nachtzeit bereits ohne die vorliegende Planung überschritten werden (Prognose-Nullfall).

Durch das Vorhaben kommt es an diesen Gebäuden aufgrund des Mehrverkehrs teilweise zu einer Erhöhung der Immissionsbelastungen von bis zu 1 dB(A). Ein erheblicher Lärmzuwachs (≥ 3 dB) und somit eine erheblich nachteilige Auswirkung tritt jedoch nicht auf.

Jedoch werden schon im Prognose-Nullfall an einigen Gebäuden auch die allgemein anerkannten sogenannten Schwellenwerte der Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschritten.

Durch die Planung treten in der Nachtzeit an einem dieser Gebäude (Waggumer Straße 4) weitergehende Lärmpegelerhöhungen oberhalb der Schwelle der Gesundheitsgefahr auf, die entsprechend als erheblich nachteilig zu bewerten sind. Entsprechend ist abwägungsseitig auf diese Konfliktlage planerisch zu reagieren und es sind – sofern es sich um Fassaden mit dahinterliegenden schutzbedürftigen Räumen handelt – Schallschutzmaßnahmen zu erwägen.

Bei der Waggumer Straße handelt es sich nicht nur um eine untergeordnete Durchgangsstraße. Daher und weil es sich hier lediglich auch nur um eine Fassade eines einzelnen Gebäudes handelt, ist die Maßnahme einer Geschwindigkeitsreduzierung nicht angemessen.

Grundsätzlich ist ein Schallschutz der Außenbauteile nach 24. BImSchV („Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung“) denkbar. Im vorliegenden Fall beschränkt sich der in Rede stehende Lärmzuwachs auf das 2. Obergeschoss der Westfassade. Bei diesem Gebäude handelt es sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit Satteldach, sodass es sich bei dem 2. OG lediglich um den Spitzboden des Gebäudes handelt, der somit nicht die Kriterien eines Aufenthaltsraumes nach NBauO entspricht.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass grundsätzlich aufgrund der Prognoseungenauigkeiten der Verkehre und der Berechnungsmethodik eine rechnerische Steigerung des Lärms bis 0,5 dB(A) als unwesentlich bewertet werden kann; zumal derartig geringe Pegeldifferenzen in der Regel auch nicht wahrnehmbar sind.

Flächen oder Maßnahmen zum Lärm-Immissionsschutz werden daher nicht festgesetzt.

5.5 Weitere technische Infrastruktur

5.5.1 Energieversorgung

Stromversorgung

Im Rahmen der Erschließung der Sondergebiete am Flughafen wurden in der Gerhard-Borchers-Straße verschiedene Stromversorgungsleitungen und -anlagen errichtet. Von hier aus ist ein Anschluss zur Energieversorgung des geplanten Bahnhalt punktes vorgesehen. Das derzeit in nordwestlicher Richtung durch den Haltepunkt verlaufende Mittelspannungskabel soll im Zuge des Ausbaus der Haltestelle erneuert werden.

5.5.2 Entwässerung

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser wird an den vorhandenen Schmutzwasserkanal im Kreuzungsbereich der L625 und Gleiskörpers der Deutschen Bahn angeschlossen. Im Bereich

der südlichen Fahrradabstellanlage ist ein nicht-öffentliches WC-Haus für das Busfahrpersonal vorgesehen, welches an den Schmutzwasserkanal angeschlossen wird. Ein öffentliches WC wird nicht vorgesehen. Es wird jedoch ein zunächst trocken liegender Kanal bis zu den östlichen Bussteigen verlegt und entsprechende Flächen werden vorgehalten, um die spätere Nachrüstung eines öffentlichen WCs und ggf. eines Kiosks in diesem Bereich perspektivisch zu ermöglichen.

Niederschlagswasser

Das Entwässerungskonzept sieht sowohl die Einleitung des Niederschlagswassers über Straßenabläufe in den Regenwasserkanal als auch eine oberflächennahe Versickerung in Mulden vor.

Die Versickerungsmulden ermöglichen eine dezentrale Versickerung im Sinne des Prinzips blau-grüner-Infrastrukturen (Schwammstadt) und tragen zur Entlastung des Regenwasserkanals bei. Sie sind innerhalb straßenbegleitender Grünstreifen und in den Grünflächen vorgesehen.

Die Einleitung in das Kanalsystem erfolgt in den bestehenden Regenwasserkanal am Wendehammer am westlichen Ende der Gerhard-Borchers-Straße und in das Regenrückhaltebecken in der südlich gelegenen Grünfläche 3. Dieses Becken dient sowohl der Wasserretention bei Starkregenereignissen als auch der regulären Entwässerung. Ab einer Einstauhöhe von 71,00 m ü. NN wird das im Becken zurückgehaltene Regenwasser in eine westlich angrenzende Mulde abgeleitet. Die Mulde selbst ist mit dem bestehenden Kanalnetz verbunden, sodass eine Einleitung in den Bestandskanal erfolgen kann. Um die Entwässerung sicherzustellen, ist ein Beckenvolumen von mindestens 600 m³ vorzusehen. Außerdem ist die Böschung des Bauwerkes mit einer Neigung von mindestens 1:2 umzusetzen, sodass ein stabiles Böschungsgefälle gewährleistet wird.

Starkregen

Für Ereignisse mit Extremniederschlägen sind temporäre Rückhalteräume vorgesehen, sodass durch eine gezielte Höhenplanung das Niederschlagswasser diesen Bereichen kontrolliert zugeführt und zurückgehalten wird. In der Planung sind insbesondere vier Rückhalteräume vorgesehen: Grünfläche 1 mit einer großen Mulde, der geplante Park&Ride-Parkplatz mit der Mulde in Grünfläche 2, mit hohen Busborden im Bereich östlich der Bushaltepunkte, in Grünfläche 3 südlich der Zufahrt am Bienroder Weg.

6 Gesamtabwägung

Im Sinne der gesamstädtischen Entwicklung Braunschweigs wird der Schaffung von zukunftsweisenden Mobilitätsangeboten eine hohe Priorität eingeräumt. Günstig wirkt sich hier die Kombination aus Wohnen und Arbeiten mit verschiedenen Mobilitätsangeboten sowie P+R aus. Mit den Planungen zum Verknüpfungspunkt „Bahnhaltelpunkt Bienrode“ wird angesichts der fortschreitenden Klimakrise und der damit verbundenen Notwendigkeit der Reduktion von Treibhausgasemissionen ein angemessenes Angebot geschaffen, das für Braunschweigs Stärkung des Umweltverbundes von hoher strategischer Bedeutung ist und die Stadt als Ganzes in ihren vielfältigen Funktionen bereichert.

Aufgrund der Lage des Gebietes nahe dem Ortskern von Bienrode und dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ist das Gebiet für die Reaktivierung eines Bahnhaltelpunktes einschließlich einer entsprechenden Umfeldplanung prädestiniert. Insbe-

sondere durch die zentrale Lage, die leistungsfähige Erschließung und die gute Anbindung an das Geh- und Radwegenetz kann eine nachhaltige Sicherung der vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungsangebote des näheren Umfeldes und der Stadt erreicht werden. Darüber hinaus wird durch die vorliegende Planung den Mobilitätsbedürfnissen einer wachsenden Bevölkerung sowie den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen. Die Festsetzung als öffentliche Straßenverkehrsfläche für den Mobilitätsverknüpfungspunkt entspricht den Zielvorstellungen für die weitere städtebauliche Entwicklung an der Nahtstelle zwischen dem Ort Bienrode und dem angrenzenden Flughafen mit flughafenbezogenen Forschungseinrichtungen und Gewerbebetrieben. Durch die Schaffung einer angemessenen Umfeldplanung am Bahnhofstempel und einer guten Einbindung in die vorhandenen Strukturen entsteht ein vitaler Stadtbaustein, von dem zu erwarten ist, dass er über die Plangrenzen hinaus positive Impulse auf die umliegenden Gebiete ausstrahlt.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

Plangebiet insgesamt	1,40 ha	100,00 %
Öffentliche Grünflächen	0,36 ha	25,71 %
Verkehrsflächen	1,04 ha	74,29 %

7.2 Geltungsbereich B

Ausgleichsfläche	0,15 ha	100,00 %
------------------	---------	----------

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Kosten und Finanzierung

8.1.1 Grunderwerb

Der von der Planung betroffene Teil des südlichen Flurstücks 76/42, Flur 3, Gemarkung Bienrode befindet sich derzeit in privatem Eigentum und muss erst noch durch die Stadt Braunschweig erworben werden. Es fallen daher externe Grunderwerbskosten in Höhe von 88.000 € an. Außerdem befindet sich ein Großteil der von der Planung betroffenen Fläche im Eigentum der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB) als städtischer Tochtergesellschaft, die für die Vermarktung der Sondergebietsflächen zuständig ist. Somit fallen für Grunderwerbskosten innerhalb des städtischen Konzerns in Höhe von weiteren 440.000 € an.

8.1.2 Kampfmittelsondierung

Im Rahmen der Kampfmittelsondierung ist mit Kosten im Umfang von rund 20.000 € zu rechnen.

8.1.3 Straßenbau

Die Kosten der Herstellung der Straßenverkehrsflächen am Verknüpfungspunkt einschließlich aller Bauwerke wie die Ausstattung der Bushaltestelle, WC-Anlage, Fahrradabstellanlagen, Kanal- und Schachtkonstruktionen zur Entwässerung sowie die Herstellung und Pflanzung von Straßenbegleitgrün werden ca. 3.669.000 € betragen.

8.1.4 Öffentliche Grünflächen

Für Herstellung und Ergänzung der öffentlichen Grünflächen 1 und 2 fallen voraussichtlich insgesamt 573.000 € an.

8.1.5 Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen fallen voraussichtlich Kosten im Umfang von ca. 15.000 € an.

8.1.6 Entwässerungsbauwerk (RRB)

Die Kosten für die Herstellung der Grünfläche 3 einschließlich des Regenrückhaltebeckens (RRB), welches der Regenrückhaltung und gleichzeitig als Retentionsfläche für das Starkregenrisikomanagement dient, belaufen sich voraussichtlich auf ca. 78.000 €.

8.1.7 Rückzahlung von Fördermitteln

Der Ausbau des Gewerbegebietes im Umfeld des Flughafens wurde als sogenanntes Avionik-Cluster Braunschweig vom Land Niedersachsen zur Unterstützung der Ansiedlung avionik- und verkehrstechnikbezogenen Unternehmen und Einrichtungen gefördert. Die Verringerung des Brutto-Gewerbeflächen-Anteils zugunsten der Straßenverkehrsflächen des Mobilitätsverknüpfungspunktes kann zur Rückforderung von Fördermitteln führen. Die verhältnismäßig geringe Reduzierung des Gewerbeflächenanteils zugunsten des Mobilitätsverknüpfungspunktes wird zur Rückforderung von Fördermitteln führen, die sich voraussichtlich auf etwa 30.000 € belaufen werden.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB sind für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Der vorliegende Bebauungsplan BI 41 erfasst mit seinem Geltungsbereich Teilflächen der bestehenden, rechtsverbindlichen Bebauungspläne BI 39 und WA 70. Die Festsetzungen dieser Bebauungspläne werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes BI 41 überplant und treten damit außer Kraft.

Bebauungsplan

Bahnhaltepunkt Bienrode

BI 41

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 26.05.2025 bis 30.06.2025

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

2 Avacon Netz GmbH	
<u>Stellungnahme Avacon Netz</u> Erstellt am: 06.06.2025 Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer,) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen. Papierlose Prozesse für ein papierloses Büro. Der Umwelt zur Liebe. Zukünftige Beteiligungen TÖB / Anfragen zu Stellungnahmen senden Sie gern digital an fremdplanung@avacon.de Von hier aus werden sie aufbereitet und an die betreffenden Abteilungen weitergeleitet.	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG im Plangebiet befinden.
<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Es sind keine Änderungen des Bebauungsplans erforderlich.	

4 Braunschweig Zukunft GmbH (- Wirtschaftsförderung -)	
<u>Stellungnahme Braunschweig Zukunft</u> Erstellt am: 13.06.2025 Der gesamte Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb der Bauhöhenbeschränkungszone des	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u> Die Anregungen beziehen sich auf die <u>Begründung zum Bebauungsplan</u>. ie Hinweise werden zur Kenntnis genommen



Flughafens. Wir haben folgende Anmerkungen mit der Bitte um Berücksichtigung: 1. Anlage 5, Seite 5 , Ziffer 2.1, Absatz 3, Zeile 4 Text: Außerdem liegt das Plangebiet im Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsbereich aufgrund des Luftverkehrs des angrenzenden Forschungsflughafens. Es muss "Flughafen" heißen. Bitte Forschungs streichen. (Hinweis : Die Beschränkungen durch den Luftverkehr beziehen sich auf den Flughafen, nicht auf das Cluster Forschungsflughafen) 2. Anlage 5, Seite 17, Ziffer 5.1, Satz 1 Text 5.1 Höhe baulicher Anlagen Der gesamte Geltungsbereich liegt in der Bauhöhenbeschränkungszone des Forschungsflughafen Braunschweig. Es muss "Flughafen" heißen. Bitte Forschungs streichen. (Hinweis : Die Beschränkungen durch den Luftverkehr beziehen sich auf den Flughafen, nicht auf das Cluster Forschungsflughafen) Wir bitten darum, die vorgenannten Punkte wohlwollend zu prüfen und unter Berücksichtigung der genannten Einwände zu überarbeiten.	und der Begriff in der Begründung dementsprechend angepasst.
<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Der Begründungstext und die Formulierung der Textlichen Festsetzung wird entsprechend korrigiert und der Wortteil „Forschung“ aus der Flughafenbezeichnung gestrichen.	

<u>Stellungnahme BS/Netz</u> Erstellt am: 30.06.2025	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
Zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Gas-, Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Hinweis: Die Versorgungsanlagen der Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung stehen im Eigentum der BS ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG und die BS NETZ, Braunschweiger Netz GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft sowie Betreiber und technischer Betriebsführer der im Eigentum stehenden Versorgungsanlagen von BS ENERGY. Die Erdgas- und Stromversorgungsanlagen stehen im Eigentum von BS NETZ. Stromversorgung: Im Geltungsbereich verläuft ein Mittelspannungskabel der Stromversorgung parallel zur Gleistrasse. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Bahnsteiges ist eine Umverlegung des zuvor genannten Leitungsabschnittes erforderlich. Die geplante Energieversorgung (PV-Anlage, Speicher und Lademöglichkeiten) über eine Kundenstation erfordert lediglich die Einbindung in das vorhandene Mittelspannungsnetz. Sofern die Energieversorgung nicht in der geplanten Variante umgesetzt wird, sind umfangreiche Arbeiten am Niederspannungsnetz über den Ausbau der Gerhard-Borchers-Straße zum Bahnhofsteil erforderlich. Ein möglicher Standort für eine Trafostation ist bereits im Ausbauplan vorgesehen. Gas- u. Wasserversorgung: Von der Hermann-Schlichting-Straße kommend verläuft auf der Südseite der Gerhard-Borchers-Straße eine Wasserversorgungsleitung bis in den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die BS/Netz GmbH wird im Zuge der weiteren Erschließungsplanung und Lenkungsplanung mit einbezogen bzw. beteiligt werden.



Wendehammer und endet dort. Für diese wären aufgrund ihrer gesicherten Lage im Fahrbahnbereich keine besonderen Punkte zu berücksichtigen.

Des Weiteren verläuft im Flurstück 75/40 (Fußweg parallel zum Gleisbereich am westlichen Ende des Geltungsbereichs des B-Plans) auf gesamter Länge eine weitere Wasserversorgungsleitung.

Die Zugänglichkeit der Leitung für Sanierungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten muss durchgängig gewährleistet bleiben. Eine Überbauung bzw. das Errichten von Fundamenten mit einem Parallelabstand von weniger als 1 m sind ebenso zu vermeiden wie Tiefengründungsarbeiten im direkten Umfeld der Versorgungsleitung. Bei der Planung neuer Baumstandorte muss ein Mindestabstand zwischen Stammmitte und Versorgungsleitung von 2,5 m eingehalten werden. Sofern absehbar ist, dass zukünftig Trinkwasser-Hausanschlüsse (bspw. für WC-Anlage bzw. Kiosk) erforderlich sind, sollten diese im Zuge der geplanten Maßnahmen durch Schutzrohre vorbereitet werden.

Anlagen der Gasversorgung sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht vorhanden.

Ein Lageplan mit den Bestandsanlagen ist beigelegt.

Weitere Planungsabsichten bestehen für die Gas- und Wasserversorgung aktuell nicht.

Fernwärme, Kommunikationstechnik u. Breitbandversorgung:

Anlagen der Wärmeversorgung, der Kommunikations- und Breitbandtechnik sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht vorhanden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um öffentliche Flächen, die als Straßenverkehrsfläche festgesetzt sind, handelt, wird von einer weiteren Veranlassung – wie der Festsetzung von Leitungsrechten – abgesehen.

Vorschlag der Verwaltung

Es sind keine Änderungen des Bebauungsplans erforderlich.

8 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig)

Stellungnahme BUND

Erstellt am: 30.06.2025

Die BUND Kreisgruppe Braunschweig nimmt wie folgt zum Bebauungsplan Bahnhaltepunkt Bienrode Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. abgegeben.

Stellungnahme der Verwaltung

A. Städtebau
I Grünordnung
Zu 1 Begrünung öffentlicher Flächen
1.1 Wenn Bäume an der geplanten Straße gepflanzt werden, sollten großkronige Bäume verwendet werden. Es ist aber zu überdenken, ob die Neupflanzung von Bäumen an dieser Stelle und im Bereich des Flurstücks 75/58 Flur 3 Gemarkung Bienrode sinnvoll ist, solange die Bereiche nördlich der bereits bestehenden Gerhard-Borchers-Straße und westlich bzw. südlich der geplanten Erschließungsstraße noch nicht bebaut sind, so dass die Flächen östlich der geplanten Erschließungsstraße (bis eine Bebauung erfolgt) weiterhin eine Brutmöglichkeit für Feldlerchen bieten können.

Aufgrund der Bauhöhenbeschränkungszone des Flughafens, die in diesem Bereich größtenteils keine höheren Gebäude und Pflanzungen als 12 m zulässt, ist die Verwendung großkroniger Bäume mit regelmäßig über 20 m Baumhöhe in diesem Bereich nicht sinnvoll. Aus baukoordinatorischen und abrechnungstechnischen Gründen ist eine direkte Pflanzung der Bäume zu Sicherstellung der Umsetzung der Pflanzung geboten.

1.2 Im Nutzungsbeispiel ist ein Parkplatz mit mehr als 25 Stellplätzen dargestellt. Entsprechend der NBauO ist ab 2025 die Errichtung von Photovoltaikanlagen über Parkplätzen, die mehr als 25 Stellplätze vorsehen, verpflichtend. In den textlichen Festsetzungen ist dies nicht erwähnt und sollte zumindest unter "Hinweise" aufgenommen werden. Eine Bepflanzung sollte hinsichtlich der Baumstandorte

Die Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ergibt sich unmittelbar aus der NBauO und gilt unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Da es sich hierbei um eine gesetzliche Pflicht handelt, bedarf es keiner planungsrechtlichen Regelung, die im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt wird. Eine Wiederholung oder wörtliche Aufnahme gesetzlicher Vorgaben in den



abgestimmt mit der Photovoltaikanlage erfolgen.	Bebauungsplan wird im Interesse der Übersichtlichkeit, Klarheit und aufgrund möglicher Änderungen der Gesetzestexte bewusst vermieden.
1.4 und 1.5 In der Grünfläche 1 sollten weder Bäume noch dichte Strauchgruppen gepflanzt werden, um den dort bestehenden Magerrasen nicht zu beschatten, sondern als Lebensraum zu erhalten. Der Verlust weiterer naturnaher Flächen im Planungsgebiet durch die Anlage eines bis zu 3 m breiten Weges in wassergebundener Ausführung sollte unterbleiben. Der zurzeit bestehende Trampelpfad reicht für eine Nutzung als Spazierweg völlig aus. Der Jugendplatz wird von der Waggumer Straße aus über einen ausgebauten Weg erschlossen.	Von der geplanten Pflanzung von Bäumen geht aus naturschutzfachlicher Sicht keine erhebliche Beeinträchtigung des eher gering ausgeprägten Biotops aus. Auch in der Natur weisen Sandmagerrasen durchaus lichten Baumbestand auf. Die Bäume werden an der Nordseite des Biotops gesetzt, so dass es kaum zur Verschattung kommt. Die bereits existierenden Sträucher stellten bislang keine Beeinträchtigung dar.
V Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zu 1 Geltungsbereich B 1.1 Bevor die Fläche gefräst wird, sollte geprüft werden, welche Pflanzenarten dort bereits vorkommen. Augenscheinlich bestehen dort schon Magerrasenbereiche. Ggf. ist die zu fräsende Fläche zu reduzieren. Die höher bewachsenen Bereiche sollten vor dem Fräsen gemäht und das Mähgut entfernt werden, um Nährstoffe auszutragen. 1.2 Eine Beweidung sollte nicht vor Mitte August erfolgen.	Die Fläche wurde bereits vor Ausweisung als Kompensationsfläche durch mehrere Mitarbeiter begangen und geprüft. Dies geschah bereits im Sommer letzten Jahres. Der betroffene Teilbereich ist nahezu vollständig durch einen Dominanzbestand von Rainfarn bewachsen. Der Sandmagerrasen ist erst auf der nördlichen Hälfte des Flurstücks jenseits der Hecke vorzufinden. Dieser Biotoptyp soll nun auch auf der südlichen Hälfte fortgeführt werden. Eine vorherige Mahd wurde bereits intern kommuniziert und wird je nach Jahreszeit und bei Bedarf durchgeführt.
Angaben zur Beleuchtung fehlen in der textlichen Fassung komplett. Wir verweisen auf idur.de/category/schnellbriefe-2 (Recht der Natur 228, November/Dezember 2021), wo Beispiele für Formulierungen in Bebauungsplänen gegeben werden, z. B.: Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, insbesondere aus artenschutzrechtlichen Erwägungen (u.a. Schutz nachtaktiver Insekten und	In der Stadt Braunschweig gelten gemäß Beleuchtungskonzept Richtwerte hinsichtlich u. a. Lichtfarbe, Gehäuse, Abschirmung, die auch den naturschutzfachlichen Belange Rechnung tragen und entsprechend berücksichtigt werden. Die aus Sicht der Stellungnahme zu erzielende Wirkung ist grundsätzlich zu begrüßen. Daher wird im Stadtgebiet



Fledermäuse), zur Energieeinsparung und zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft ist die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) energiesparend, blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich und möglichst niedrigen Lichtpunkthöhen zu gestalten.

Sie darf nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlen und ist zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder smarte Steuerung einzusetzen. Dunkelmräume sind zu planen und vorhandene zu erhalten.

Zulässig sind nur:

Voll abgeschirmte Leuchten, deren Beleuchtung nicht über die Nutzfläche hinausreichen und die im installierten Zustand nur Licht unterhalb der Horizontalen abgeben, Upward Light Ratio ULR 0 % (nach oben abgegebener Lichtanteil) ;

möglichst niedrige Lichtpunkthöhen, deutlich unterhalb der

Straßenbeleuchtungsanlagen

Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken, von max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung;

Geschlossene Leuchtengehäuse, mit geeigneter Schutzklasse, Leuchtmittel ohne UV- und mit geringem Blaulichtanteil wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED, (Orientierung: Farbtemperatur 1600 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin);

Nicht gestattet sind flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung, freistrahkende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen.

Wir erwarten, dass entsprechende Bestimmungen in die örtlichen Bauvorschrift aufgenommen werden.

Braunschweigs insbesondere bei der Neuerrichtung von Straßenbeleuchtungen bereits heute darauf geachtet, dass die im öffentlichen Raum verwendeten Leuchtmittel insektenfreundlich sind. Dafür werden Leuchtmittel mit einer insektenfreundlichen Farbtemperatur in der Regel von 2.700 Kelvin, nur in Einzelfällen mit bis zu 3.000 Kelvin verwendet.

Dies stellt auch einen Kompromiss dar zwischen der Notwendigkeit im öffentlichen Raum die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und dem damit verbundenen Energieverbrauch. Die Wahl niedrigerer Farbtemperaturen ist in der Regel mit einem höheren Energiebedarf verbunden, da mehr Leistung zur Erzeugung der gleichen Lichtintensität notwendig ist. Hier sind die Anforderungen an eine ausreichende Verkehrssicherheit von der Stadt Braunschweig zu gewährleisten.

Vorschlag der Verwaltung

Es sind keine Änderungen des Bebauungsplans erforderlich.

9 Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region Nord

Stellungnahme Deutsche Bahn AG

Erstellt am: 08.07.2025

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Südwestlich des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke 1902 Braunschweig - Gifhorn, Bahn-km 11,975 – 12,287.

Zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes haben wir bereits im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Die Stellungnahme mit dem Aktenzeichen TÖB-NI-25-196825 vom 11.02.2025 ist weiterhin gültig.

Weiterhin sind aus Sicht der o. g. Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:

Kabel und Leitungen

Im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde eine Kabel- und Leitungsermittlung durchgeführt.

Auf dem Bahngelände verläuft rechts ein erdverlegtes TK-Kabel. Die Lage der TK-Kabel/TK-Anlagen kann den beigefügten Planausschnitte entnommen werden.

Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Die Eintragungen sind zur Maßentnahme nicht geeignet. Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wird im Zuge der weiteren Erschließungsplanung und Leitungscoordination mit einbezogen bzw. beteiligt.

Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DBInfraGO AG erforderlich. Bitte teilen Sie uns schriftlich (mindestens 15 Arbeitstage vorher) und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. 2025013888 den Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mit. Bitte nutzen Sie dafür das beigefügte Formular Beantragung örtliche Einweisung und senden dieses ausgefüllt an folgende E-Mail-Adresse zu:

DB InfraGO AG, Dokuzentrum Auskünfte,
I.ITP 52, Mail: Dokumentation-
Trassenauskunft@deutschebahn.com

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes sind strikt einzuhalten. Das Kabelmerkblatt und eine Verpflichtungserklärung sind beigefügt.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen.

TK-Anlagen der DB InfraGO AG dürfen nicht überbaut werden und es muss ein Abstand von 2,00m eingehalten werden.

Während der gesamten Baumaßnahme ist die Zugänglichkeit zu gewährleisten.

Da trotz aller Sorgfalt der Prüfung keine Gewährleistung für die Vollständigkeit der Benennung aller Kabel und Leitungen der DB AG übernommen werden kann, gilt: Auf oder im unmittelbaren Bereich von Liegenschaften der DB AG muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden.

Sollten Sie bei den Bauarbeiten auf nicht angegebene TK-Kabel oder -Anlagen stoßen, informieren Sie bitte unverzüglich die DB Kommunikationstechnik GmbH.

DB Kommunikationstechnik GmbH Dokuzentrum Auskünfte-TK I.CVR 22 Kruppstr. 4 45128 Essen <u>DB.KT.Trassenauskunft- TK@deutschebahn.com</u> Hinweis zu Anlagen der Vodafone GmbH: Bei Anfragen auf öffentlichem Grund stehen seit dem 1. April 2017 die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen von Vodafone und Vodafone Kabel Deutschland für das gesamte Bundesgebiet gemeinsam über das Webportal „externe Webauskunft“ zur Verfügung. Anfragen per Mail werden nicht mehr beantwortet! Bitte nutzen Sie daher den kostenlosen Self-Service unter https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/ . Schlussbemerkungen Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen DB AG – DB Immobilien	
<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Es sind keine Änderungen des Bebauungsplans erforderlich.	

11 Deutsche Telekom Technik GmbH: Technik Niederlassung Nord PTI 24 B1	
Stellungnahme Erstellt am: 24.06.2025 Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>



bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Plan hierzu liegt Ihnen bereits vor. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Wir bitten um Einladung zu kommenden Baubesprechungen. Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird im Zuge der weiteren Erschließungsplanung und Leitungscoordination mit einbezogen bzw. beteiligt werden.
<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Es sind keine Änderungen des Bebauungsplans erforderlich.	

14 Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Hannover

Stellungnahme Per Mail gesendet am: 10.07.2025 Zu Ihrem Beteiligungsschreiben vom 26.05.2025, Az.: 61.12-312/BI41-B26 nehme ich wie folgt Stellung. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes als Planfeststellungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes (DB InfraGO AG als Infrastrukturunternehmen) werden durch	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes als Planfeststellungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes ausreichend
---	--

den Bebauungsplan „Bahnhaltapunkt Bienrode BI 41“, ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Einen Hinweis möchte ich geben: Das Planfeststellungsverfahren wird nicht durch die DB AG durchgeführt, sondern vom Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover als Planfeststellungsbehörde. Ich bitte dies im B-Plan entsprechend zu korrigieren. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans bis an die Bahnstrecke Braunschweig – Gifhorn reicht, beteiligen Sie bitte, falls noch nicht geschehen, auch die DB InfraGO AG über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg.	berücksichtigt werden und insofern keine Bedenken bestehen Es erfolgt eine entsprechende Anpassung der Formulierung in der Begründung.
<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Es erfolgt eine Anpassung in der Begründung hinsichtlich der Planfeststellenden Behörde.	

19 GasLINE GmbH (PLEdoc GmbH)	
Stellungnahme Erstellt am: 30.06.2025 Von der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE), Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr (KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter (LWL)-Kabeln (nachfolgend LWL-KSR-Anlage genannt) in welchem zu öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien betrieben werden. Ihr wurde gem. § 125 Abs. 2 TKG durch die Bundesnetzagentur die Berechtigung übertragen öffentlich gewidmete Verkehrswege unentgeltlich zu nutzen. Wir haben die Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitplanverfahren ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie die	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb von Straßenverkehrs- und Grünflächen erfolgt

zeichnerische Festsetzung A (Planzeichnung) sowie den Plan zum Nutzungsbeispiel mit Darstellung der eingangs genannten LWL-KSR-Anlage und entsprechender Beschriftung.

Mit unserem Bezugsschreiben zur frühzeitigen Beteiligung hatten wir Ihnen bereits die Bestandspläne der LWL-KSR-Anlage aus dem Berührungsbereich zur Verfügung gestellt. Diese waren systembedingt verkleinert, daher erhalten Sie diese in der Anlage erneut in maßstäblicher Form.

Der Verlauf der LWL-KSR-Anlage ist anhand der Bestandspläne in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Bitte beachten Sie für die weitere Planung, dass die GasLINE grundsätzlich keine digitalen Daten an Dritte herausgibt.

Die Darstellung der LWL-KSR-Anlage ist in den beigegeführten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Wie der beigegeführten Planzeichnung zu entnehmen ist, quert die nordöstlich entlang der Bahntrasse verlegte LWL-KSR-Anlage den Geltungsbereich nördlich ab dem Bahnübergang Forststraße (L 625). Für den Neubau der eigentlichen Bahnsteiganlage wurde seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, an dem wir beteiligt waren.

Gemäß dem Nutzungsbeispiel sind für den Neubau des Bahnhaltepunktes Umgestaltungsmaßnahmen im Bereich der LWL-KSR-Anlage vorgesehen. Hierzu ist im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Instandhalter der GasLINE zwingend erforderlich. Es ist hierbei zu klären, ob die LWL-KSR-Anlage im Bereich der Umgestaltung in ihrer ursprünglichen Lage verbleiben kann, oder in eine neue Trasse umverlegt werden muss. Hierzu wenden

grundsätzlich Darstellung von Leitungen oder Festsetzung von Leitungsrechten u.ä.. Die GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE) wird im Zuge der weiteren Erschließungsplanung und Leitungscoordination mit einbezogen bzw. beteiligt werden.

Eine gesonderte Aufnahme in die Begründung ist nicht erforderlich, da die angesprochen Lichtwellenleitung (LWL) sich im öffentlichen Straßenraum befindet und im Rahmen der Leitungskoordinierung berücksichtigt wird.

Sie sich bitte an den eingangs in der Tabelle aufgeführten Ansprechpartner.

Wir übersenden in der Anlage auch das Merkblatt der GasLINE „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“. Die dort genannten Anregungen und Hinweise sind zwingend bei allen Bauleitplanverfahren im Bereich und / oder in der Nähe von LWL-KSR-Anlagen der GasLINE zu beachten. Besonders weisen wir auf folgendes hin:

Bauliche Anlagen wie Wartehäuschen oder die zum Lärmschutz auf der Nordseite des geplanten Bahnhaltepunktes vorgesehene Gabionenwand sind innerhalb des Schutzstreifens der LWL-KSR-Anlage nicht zulässig.

Niveauänderungen sind im Schutzstreifenbereich nur nach vorheriger Absprache statthaft.

Verkehrsflächen wie der hier geplante Rad- und Gehweg innerhalb des Schutzstreifenbereiches sind mit einer Leitungsüberdeckung von mind. 1,0 m auszulegen. Detaillierte Planunterlagen sind uns im Rahmen der Ausführungsplanung zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

Eine Neuanpflanzung von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnde Sträuchern ist grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches statthaft.

Die unter dem Punkt **5.3.2** der Begründung angezeigte Ausgleichsmaßnahme berührt keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der GasLINE.

Vorschlag der Verwaltung

Es sind keine Änderungen des Bebauungsplans erforderlich.

21 Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Stellungnahme Per Post gesendet am: 20.06.2025 Die o.g. Bebauungsplanung dient dem Ziel, den Bahnhaltelpunkt Bienrode zu einer Mobilitätsstation auszubauen. Hierfür sollen Flächen in Anspruch genommen werden, die bisher als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Forschungsflughafen und Verkehrstechnik" ausgewiesen sind und entsprechende gewerbliche Nutzungen ermöglichen. Den Planunterlagen zufolge befinden sich Teile dieser Flächen in privatem Eigentum. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass die Stadt Braunschweig mit dem privaten Eigentümer in Verhandlungen über einen alternativen Grundstückszuschnitt sei. Wir gehen davon aus, dass diese Verhandlungen für den privaten Eigentümer bzw. den Grundstücksbesitzer im Ergebnis keinerlei Einschränkungen seiner Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zur Folge haben werden. Nur unter dieser Voraussetzung bestehen von unserer Seite gegen die o.g. Bebauungsplanung keine Bedenken.	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter den genannten Voraussetzungen keine Bedenken bestehen
<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Es sind keine Änderungen des Bebauungsplans erforderlich.	

22 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (L 3.3)	
Stellungnahme Per Mail gesendet am: 12.06.2025 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Baugrund Der Standort liegt im Bereich der Salzstockhochlage Bechtsbüttel mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Bereich der Hochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipschutes können lokal	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Information über die Salzstockhochlage in die Begründung aufgenommen. In diesem Bereich sind, bis auf Wetterschutzhäuser, keine hochbaulichen Baumaßnahmen geplant. Insofern sind in diesem Bereich keine besonderen Maßnahmen erforderlich.



Erdfälle auftreten. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.

Für Bauvorhaben im Bereich der Salzstockhochlage wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für anderweitige Bauplanungen nur eingeschränkt anwendbar. Wir empfehlen, im Bereich der Salzstockhochlage, die Gründungen so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Hinweise

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom

Die Information wurde zur Kenntnis an die für die Baumaßnahmen zuständige Fachstelle zur weiteren Berücksichtigung weitergeleitet. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht berührt.



04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung insbesondere im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, da dadurch ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten dort erst nach einer Rohstoffgewinnung erfolgen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse,

Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Information über die Salzstockhochlage wird in das Kapitel zum Schutzgut Boden in die Begründung aufgenommen. Weitere Änderungen sind nicht erforderlich.	

24 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig (Fachgruppe II)	
Stellungnahme Per Mail gesendet am: 12.06.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Braunschweig den Ausbau des Bahnhalt punktes Bienrode zu einem Mobilitätsverknüpfungspunkt planungsrechtlich abzusichern. Das Plangebiet liegt im Norden Braunschweigs, südlich des Ortsteils Bienrode. Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt und nehmen nach Durchsicht der Unterlagen zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen Stellung: Geltungsbereich A Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 1,4 ha. Gemäß geltendem Flächennutzungsplan ist die Vorhabenfläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Flughafenbezogenes Gewerbe und Forschungseinrichtungen (Forschungsflughafen Braunschweig) dargestellt. Unter Berücksichtigung eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden ist gemäß Baugesetzbuch eine Neuinanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen für Siedlungsentwicklungen mit einer erhöhten Darlegungspflicht verbunden, welche es grundsätzlich zu beachten gilt. In diesem Sinne sind eine Gegenüberstellung der verfügbaren Flächenreserven und der Bedarf aus	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u> Die in Anspruch genommenen Flächen sind bereits in den Bebauungsplänen BI39 und WA70 als Bauflächen ausgewiesen. Der neue Bebauungsplan XXX überlagert diese Festsetzungen nur, nimmt aber keine zusätzlichen neuen land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch.



unserer Sicht geboten. Eine Begründung ist in den Planunterlagen dargestellt und für uns nachvollziehbar.

Durch die vorgelegte Planung entstehen aus agrarstruktureller Sicht ungünstige Flächenzuschnitte der verbleibenden Restflächen.

Geltungsbereich B

Die erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind auf einem externen Flurstück in der Gemarkung Waggum vorgesehen. Konkret ist auf ca. 0,15 ha eine offene Biotopstruktur mit dem Zielbiototyp „Sandtrockenrasen“ vorgesehen. Das Areal wird den Ausführungen in den Planunterlagen zufolge derzeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, sodass durch die Umsetzung der Maßnahme direkt keine landwirtschaftliche Nutzfläche verbraucht wird.

Zusammenfassend stellen wir abschließend fest, dass durch die Planung landwirtschaftliche Belange, insbesondere durch entsprechenden Flächenverbrauch, berührt werden, wir die Planung unter Berücksichtigung vorgenannter Ausführungen mittragen können.

Die verbleibenden Flächen werden nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und sind bisher planungsrechtlich als öffentliche Grünflächen und Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Forschungsflughafen und Verkehrstechnik“ gesichert. Der Zuschnitt ist daher in agrarstruktureller Hinsicht nicht von Bedeutung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung mitgetragen wird.

Vorschlag der Verwaltung

Es sind keine Änderungen des Bebauungsplans erforderlich.

25 Naturschutzbund (NABU) Bezirksgruppe Braunschweig e. V.

Stellungnahme
Erstellt am: 30.06.2025

Schutzgut Fläche:

In der in 2016 aufgestellten Machbarkeitsstudie sind 5 Varianten vorgeschlagen worden, die aus unserer Sicht unterschiedliche Flächenverbräuche, aber auch Flächenkapselungen bedeuten.

Unserer Meinung nach unterliegen auch Maßnahmen der Innenentwicklung einer notwendigen Optimierung hin zu möglichst

Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen in der Stellungnahme genannten Machbarkeitsstudie wurde das Zielfeld „Umwelt“ (siehe Kapitel 4.5.8) in die Bewertung einbezogen. Hinsichtlich der

wenig Versiegelung. Dieses ist im vorliegenden Entwurf für uns nicht erkennbar. Den Varianten liegen Mobilitätsbetrachtungen aus dem Jahr 2016 zu Grunde. Damit tragen sie den Corona induzierten Veränderungen benötigter Mobilität möglicherweise nicht genügend Rechnung. Die zu veranschlagenden Nutzerzahlen hängen u. E. von den Homeoffice Regularien, von den Entwicklungen der Verbraucherpreise sowie der benötigten Gesamtzeit vom Ausgangspunkt zum Ziel ab. Prognosen zum ÖPNV sind schwierig, wenn zukünftig autonome über die eigene PV Anlage betriebene PKW Personen an den Arbeitsplätzen absetzen und dann selbstständig zurückfahren können. Wir sprechen uns deswegen im Grundsatz für eine im Sinne geringen Flächenverbrauchs kleine aber ggf. kostengünstig und flexibel ausbaubare Lösung aus, die dann auch für das oben beschriebene Zukunfts-szenario sinnvoll sein kann. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Flächen, die sich gewerbetechnisch nicht oder schlecht weiter nutzen lassen, sollten als zusätzliche Ausgleichsflächen festgelegt werden - auch wenn es planungsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen bereits gab. Im konkreten Fall sollte ein Teil des Sandtrockenrasens in seiner Form den z.T. seltenen Bestandspopulationen erhalten bleiben. Eine Aufwertung könnte über eine zusätzliche Mulde für einen kleinen Teich oder ein Feuchtareal erfolgen. Das geplante Regenwasserrückhaltebecken könnte bei entsprechender Ausgestaltung diese Funktion übernehmen. Eine Vielzahl kleinerer nicht zu weit voneinander entfernter naturbelassener Flächen sind ein wichtiges Kriterium für	Flächenversiegelung erzielten die Vorzugsvarianten 4 und 5 unter allen geprüften Optionen mit den Bewertungen „genügend“ bzw. „mittel“ die besten Ergebnisse. Die Pandemie hat das Mobilitätsverhalten nachhaltig verändert: Trotz insgesamt rückläufigem Verkehrsaufkommen stieg der Pkw-Anteil gegenüber dem ÖPNV, teils dauerhaft. Für bestimmte Bevölkerungsgruppen hat sich die Präferenz für das Auto verfestigt. Gleichzeitig und auch deshalb ist eine flexible und angebotsorientierte Ausrichtung an zukünftige Mobilitätskonzepte unerlässlich. Die Planung sieht bereits eine kompakte Ausführung des Verknüpfungspunktes in geringer Ausbaustufe vor. Teile des Sandtrockenrasens innerhalb der Grünflächen bleiben erhalten. Innerhalb der Sondergebiete sind keine Flächen vorhanden, die sich gewerbetechnisch nicht oder schlecht weiter nutzen lassen. Die Planung nimmt bereits Teile des Sondergebietes in Anspruch, sodass in Abwägung der verschiedenen Belange eine externe Ausgleichsfläche in Anspruch genommen wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine möglichst naturnahe Gestaltung des RRB ist vorgesehen.
--	---



Vernetzung und Besiedlung von Lebensräumen.

Vorschlag der Verwaltung

Es sind keine Änderungen des Bebauungsplans erforderlich.

29 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V.

Stellungnahme

Erstellt am: 27.06.2025

Mit E-Mailschreiben vom 25. Mai 2025 haben wir die Planunterlagen für das oben genannte Verfahren erhalten.

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir hiermit fristgerecht Stellung und bringen folgen-de Anregungen vor:

Der Geltungsbereich A umfasst eine Fläche von rd. 1,4 ha. Innerhalb des Geltungsbereiches werden ca. 1,04 ha Verkehrsflächen und rund 0,36 ha als Grünflächen festgesetzt.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich B (Gemarkung Waggum, Flur 3, Teilfläche des Flurstücks 91) umfasst eine Fläche von 1.546 m. Die Fläche soll als offene Biotopstruktur mit dem Zielbiotoptyp Sandtrockenrasen entwickelt werden.

Das Plangebiet ist größtenteils unversiegelt und umfasst ehemals landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die jedoch bereits seit über 15 Jahren größtenteils ungenutzt brachliegen.

Die erforderlichen Ausgleichsersatzmaßnahmen sind geregelt.

Alles in allem können wir der Umsetzung der Planungen zustimmen.

Stellungnahme der Verwaltung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Umsetzung der Planung zugestimmt wird.

Vorschlag der Verwaltung

Es sind keine Änderungen des Bebauungsplans erforderlich.

41 Stadt Braunschweig: 0660 Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

Stellungnahme

Erstellt von am: 18.06.2025

SE|BS:

Hinsichtlich der geplanten Anschlüsse an das vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanalnetz wird auf die vorherige Stellungnahme zur Beteiligung gemäß § 4 (1) verwiesen.

Eine Zuständigkeit der SE|BS bezüglich des geplanten Rückhaltebeckens für Starkregenereignisse besteht derzeit nicht. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass zum geplanten Becken eine Zugänglichkeit für Unterhaltungsfahrzeuge vorgesehen werden sollte.

Die SE|BS sollte weiterhin in die Abstimmungen zur Entwässerungsplanung für den Bahnhofpunkt einbezogen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die vorherige Stellungnahme zur Beteiligung gemäß § 4 (1) wird im Folgenden aufgeführt und abgewogen.

Der Hinweis hinsichtlich der Zugänglichkeit für Unterhaltungsfahrzeuge wird zur Kenntnis genommen und hausintern an die für die Umsetzungsplanung zuständige Fachstelle zur weiteren Berücksichtigung weitergeleitet.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB hat die SE|BS folgende Stellungnahme abgegeben:

„Es sind im geplanten Geltungsbereich nach derzeitigem Planungsstand sowohl Anschlüsse an das öffentliche Regen- als auch an das Schmutzwassernetz erforderlich. Diese werden parallel zum B-Plan-Verfahren durch das von der Stadt Braunschweig beauftragte Ingenieurbüro BPR Ingenieure GmbH & Co. KG geplant. Die SE|BS ist in die Abstimmungen zur Planung kontinuierlich einbezogen.“

Die geplante möglichst weitgehende Umsetzung des "Schwammstadt-Prinzips" im Planungsbereich wird seitens der SE|BS

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausplanung berücksichtigt. Sie haben ihren Niederschlag im Entwässerungskonzept gefunden.



begrüßt. Anschlüsse an das öffentliche Regenwassernetz sind aus hydraulischer Sicht in der Gerhard-Borchers-Str. möglich, die Einleitmengen sowie Auswirkungen auf die vorhandene Einleitgenehmigung sind im weiteren Planungsverlauf zu prüfen und abzustimmen.

Der geplante Schmutzwasseranschluss kann in der Forststraße erfolgen.“

Vorschlag der Verwaltung

Es sind keine Änderungen des Bebauungsplans erforderlich.

Bebauungsplan

Bahnhaltepunkt Bienrode

BI 41

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 06.11.2025 bis 08.12.2025

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

1 35273	
<u>Stellungnahme</u> Erstellt am: 12.11.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Zum o. g. Bebauungsplanverfahren hatten wir uns bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geäußert. Die Anregungen und Hinweise unserer Stellungnahme 20241203530 zur frühzeitigen Beteiligung vom 22.01.2025 sowie unserer Stellungnahme 20250505179 zur förmlichen Beteiligung vom 27.06.2025 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Zur Wahrung der Interessen der eingangs genannten Eigentümer bitten wir um Beteiligung im weiteren Verfahren und bei Änderungsmitteilungen, Synopsen sowie Beschlüssen.	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u> Die Anregungen und Hinweise wurden im Rahmen der genannten Verfahrensschritte zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB lediglich über den Start der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert und nicht zur weiteren Stellungnahme aufgefordert.
<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Es sind keine Änderungen des Bebauungsplans erforderlich.	

3 35459	
<u>Stellungnahme der Anlieger Am Mühlenkamp</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>

Erstellt am: 06.12.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, nach umfassender Auswertung der ausgelegten Unterlagen und Gutachten erheben wir folgende fachlich und rechtlich begründete Einwendungen. Nach unserer Bewertung bestehen erhebliche Ermittlungs- und Abwägungsdefizite, die geeignet sind, den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung rechtswidrig zu machen.	
1. Fehlende Variantenprüfung – gravierender Abwägungsmangel (§ 2 Abs. 3 BauGB) Die Begründung führt lediglich aus, der Standort sei „möglichst zentral“ gewählt worden. Eine systematische, detailliert begründete Variantenprüfung – wie sie § 2 Abs. 3 BauGB zwingend fordert – fehlt. Gestaltungsalternativen für die Verkehrsführung ohne Anschluss an die Forst-/ Altmarktstraße im Plangebiet wurden nicht untersucht und Fragen dazu konnten während der Bürgerinformation nicht beantwortet werden. Dies stellt einen grundlegenden Ermittlungsfehler dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Bebauungsplan ohne Variantenprüfung nicht abwägungsgerecht und damit rechtswidrig.	Der Standort des Bahnhalt punktes bzw. des bereits planfestgestellten Schienenverkehrsvorhabens wurde durch die Deutsche Bahn (DB InfraGO AG) im Rahmen der „Stationsoffensive“ untersucht und festgelegt. Die Standortentscheidung beruht auf eisenbahnfachlichen, betrieblichen und verkehrlichen Kriterien und liegt nicht in der Planungshoheit der Stadt. Der Bebauungsplan BI 41 dient insofern lediglich der verkehrlichen Verknüpfung mit weiteren Verkehrsträgern. Gestaltungs- und Erschließungsvarianten wurden im Rahmen unterschiedlicher Verkehrsführungen im Bereich des Haltepunktes in einer „Verkehrlichen Machbarkeitsstudie Bahnhalt punkt Braunschweig-Bienrode“ (BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner in Zusammenarbeit mit WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH, August 2022) gutachterlich untersucht und geprüft. Die Machbarkeitsstudie ist in der Begründung benannt und wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse sind in die planerischen Festsetzungen eingeflossen. § 2 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sagt aus, dass bei der Erstellung der Bauleitpläne die für die Abwägung



	relevanten Belange von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten sind. Ein Ermittlungs- oder Abwägungsfehler ist nicht erkennbar. Die relevanten Planungsalternativen wurden erkannt, sachgerecht geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keiner Änderung des Bebauungsplans.
2. Verkehrliche Auswirkungen – unzureichend ermittelt (§ 1 Abs. 7 BauGB) 2.1 Schrankenschließzeiten wurden nicht untersucht Auswirkungen aktueller und perspektivisch zusätzlicher Zughalte auf Schrankenschließzeiten, Rückstaus, Verkehrsfluss, Stauwirkung bis zur A2-Abfahrt und die Schulwegsicherheit wurden nicht untersucht. Es handelt sich um einen zentralen verkehrlichen Belang. Das Unterlassen stellt einen erheblichen Abwägungsfehler dar. Vertreter der Stadt Braunschweig konnten am 01.10.2025 im zuständigen Bezirksrat keine Antwort auf die Frage nach den verkehrlichen Auswirkungen der Schrankenschließzeiten geben.	Der Bebauungsplan setzt keine eisenbahnrechtlichen Anlagen fest und begründet auch keine zusätzlichen Zugverkehre oder Zughalte. Art, Umfang und Taktung des Schienenverkehrs sowie die technischen Sicherungszeiten des Bahnübergangs unterliegen der Zuständigkeit der Eisenbahninfrastrukturbetreiber und sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Der Bebauungsplan löst daher keine planbedingten Änderungen der Schrankenschließzeiten aus. Die durch den Bebauungsplan verursachten zusätzlichen Verkehre bewegen sich, wie in den Fachgutachten dargelegt, auf einem niedrigen Niveau und führen nicht zu einer relevanten Mehrbelastung des Bahnübergangs. Vor diesem Hintergrund war eine vertiefende Untersuchung der Schrankenschließzeiten und möglicher Rückstaus bis zur A2-Abfahrt nicht erforderlich. Auch unter Berücksichtigung der Schulwegsicherheit ergeben sich keine neuen oder erheblich verschärften Gefährdungslagen, da der Bebauungsplan keine Änderungen an den bestehenden Querungsmöglichkeiten oder Verkehrsführungen im Bereich des Bahnübergangs vorsieht. Ein Erfordernis zur Durchführung weitergehender verkehrstechnischer Untersuchungen besteht angesichts der geringen planbedingten Zusatzverkehre und der fehlenden planerischen



	Einflussmöglichkeiten auf den Schienenverkehr nicht. Die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans ist aus den genannten Gründen nicht erforderlich.
2.2 Tatsächliche Verkehrsbelastungen wurden ignoriert Das Schallgutachten weist aus: • P+R: 436 Kfz-Bewegungen/Tag, • Planstraße: rund 500 Kfz/Tag, • Busverkehr: 224 Fahrten/Tag. Diese Werte wurden in der Begründung nicht verkehrsplanerisch gewürdigt. Ein Bebauungsplan, der seine eigenen Verkehrsbelastungen nicht berücksichtigt, ist nicht abwägungsgerecht.	Die genannten Verkehrsbelastungen wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ermittelt und fachgutachterlich im Schallgutachten berücksichtigt. Das Schallgutachten ist Bestandteil der Planunterlagen und damit Teil der Abwägungsgrundlagen gemäß § 2 Abs. 3 BauGB. Die dort angesetzten Verkehrsmengen bilden die durch den Bebauungsplan verursachten bzw. zu erwartenden Verkehre realistisch ab und stellen die Grundlage für die immissionsschutzrechtliche Bewertung dar. Eine gesonderte verkehrsplanerische Würdigung in der Begründung ist nicht erforderlich, da die prognostizierten Verkehrsmengen in einem geringen Bereich liegen und weder zu einer Überlastung der angrenzenden Straßen noch zu verkehrlichen Funktionsbeeinträchtigungen des bestehenden Straßennetzes führen. Insbesondere bewegen sich die Kfz-Zahlen deutlich unterhalb der Werte, bei denen weitergehende verkehrsorganisatorische oder straßenbauliche Maßnahmen erforderlich wären. Auch der Busverkehr ist als Bestandteil des öffentlichen Personennahverkehrs planerisch erwünscht und trägt zur verkehrlichen Entlastung des motorisierten Individualverkehrs bei. Die verkehrlichen Auswirkungen des Bebauungsplans wurden somit sachgerecht ermittelt, in den Fachgutachten berücksichtigt und im Rahmen der Abwägung angemessen gewürdigt. Ein Abwägungsdefizit ist nicht erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keiner Änderung des Bebauungsplans.



3. Lärmbelastung – Nichtberücksichtigung einer Gesundheitsgefährdung Im Bestand liegt ein Nachtpegel von 60,9–61,0 dB(A) vor. Damit ist die Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) überschritten. Das Schallgutachten fordert ausdrücklich, Maßnahmen wie Tempo 30 oder lärmarme Fahrbahnbeläge zu prüfen. Die Begründung lehnt Maßnahmen jedoch pauschal ab. Dies ist ein klarer Abwägungsfehler und führt zu einer rechtswidrigen Unterlassung einer Maßnahmenprüfung.	Das schalltechnische Gutachten (Lärmkontor, Juli 2025) stellt ausdrücklich fest, dass an mehreren Fassaden im Untersuchungsgebiet bereits im Prognose-Nullfall – also ohne Umsetzung des Bebauungsplans – die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sowie teilweise auch die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung überschritten werden. Diese Vorbelastung ist überwiegend auf den Straßen-, Schienen- und Luftverkehr zurückzuführen und besteht unabhängig von der Planung. Der durch den Bebauungsplan BI 41 ausgelöste Mehrverkehr wurde differenziert untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass es an den meisten betroffenen Fassaden lediglich zu unwesentlichen Pegelerhöhungen von maximal 1 dB(A) kommt. An nahezu allen Immissionsorten bleiben diese Pegelerhöhungen unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle und unterhalb der Schwelle einer erheblichen Verschlechterung im Sinne der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Bewertungskriterien. Lediglich an einer einzelnen Fassade (Westfassade des Gebäudes Waggumer Straße 4) führt der planinduzierte Mehrverkehr in der Nachtzeit zu einer rechnerischen Pegelerhöhung von 0,1 dB(A) oberhalb der bereits im Prognose-Nullfall überschrittenen Schwelle zur Gesundheitsgefährdung. Diese Situation wurde im Gutachten ausdrücklich als abwägungsrelevant eingestuft und stellt die einzige Konstellation dar, in der sich die Planung erheblich nachteilig auswirkt. Entgegen der Darstellung in der Stellungnahme wurden mögliche Schallschutzmaßnahmen nicht pauschal ausgeschlossen, sondern ausdrücklich geprüft und gegeneinander abgewogen. Dies betrifft sowohl planerische



	Maßnahmen (z. B. Geschwindigkeitsreduzierungen), aktive Maßnahmen (z. B. lärmarme Fahrbahnbeläge oder Lärmschutzwände) als auch passive Maßnahmen (z. B. Schallschutz an Außenbauteilen). Im Ergebnis wird nachvollziehbar dargelegt, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Waggumer Straße angesichts ihrer verkehrlichen Funktion als nicht untergeordnete Durchgangsstraße nicht angemessen ist und in keinem angemessenen Verhältnis zu dem äußerst geringen planbedingten Lärmzuwachs steht. Dies gilt auch in Kenntnis des Umstandes, dass der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung bereits für den Prognose-Nullfall um 1 dB(A) überschritten ist. Aktive Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände oder lärmarme Fahrbahnbeläge wurden ebenfalls geprüft, jedoch aufgrund der sehr begrenzten räumlichen Betroffenheit (eine einzelne Fassade), der geringen Pegelerhöhung sowie der städtebaulichen und funktionalen Auswirkungen als unverhältnismäßig bewertet. Auch passive Maßnahmen nach der 24. BImSchV wurden in die Abwägung eingestellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass sich der rechnerisch relevante Pegelzuwachs auf das zweite Obergeschoss der Westfassade des Gebäudes Waggumer Straße 4 bezieht. Bei diesem Gebäudeteil handelt es sich um den Spitzboden eines eingeschossigen Einfamilienhauses, der nicht die Anforderungen an einen Aufenthaltsraum im Sinne der NBauO erfüllt. Ein Schutzbedarf für schutzbedürftige Räume besteht insoweit nicht. In die Entscheidung, auch oberhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefahr auf Maßnahmen zu verzichten, ist auch eingeflossen, dass rechnerische Pegeländerungen bis zu 0,5 dB(A) aufgrund von Prognoseunsicherheiten der Verkehrsannahmen und der
--	---



	Berechnungsmethodik allgemein als unwesentlich gelten und regelmäßig auch nicht wahrnehmbar sind. Die festgestellte Pegelerhöhung von 0,1 dB(A) liegt deutlich unterhalb dieser Schwelle. In der Gesamtabwägung überwiegen daher die mit dem Bebauungsplan verfolgten öffentlichen Belange – insbesondere die Schaffung eines Mobilitätsverknüpfungspunktes und die Stärkung des umweltfreundlichen Verkehrs – gegenüber der sehr geringfügigen zusätzlichen Lärmbelastung an einer einzelnen, nicht schutzbedürftigen Fassadenfläche. Die Überschreitung der Schwelle der Gesundheitsgefährdung ist weit überwiegend vorbelastungsbedingt und nicht planverursacht. Ein Abwägungsfehler ist nicht erkennbar. Die Lärmsituation wurde umfassend ermittelt, die Gesundheitsgefährdung ausdrücklich erkannt und die in Betracht kommenden Maßnahmen wurden geprüft, bewertet und aus sachlich nachvollziehbaren Gründen verworfen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.
4. Fluglärm – veraltete Datengrundlage (§ 2 Abs. 3 BauGB) Die Fluglärmkarten stammen überwiegend aus dem Jahr 2003, ergänzt um Konturen von 2017. Diese Datenbasis ist nicht geeignet, die heutigen Flugbewegungen am Forschungsflughafen realistisch abzubilden. Eine Abwägung auf Grundlage veralteter Daten verstößt gegen die Ermittlungspflichten des § 2 Abs. 3 BauGB.	Das Gutachten von 2003 bildet die genehmigungsrelevante Belastungsgrundlage des Flughafens ab und berücksichtigt damit die maximal zulässigen Flugbewegungen. Ergänzende Konturen aus 2017 zeigen, dass die tatsächlichen Pegel tendenziell niedriger sind. Durch die Verwendung des zwar älteren, genehmigungsrelevanten Gutachtens wird die Belastung aber auf der sicheren Seite (mögliche Maximalbelastung) bewertet. Da der Bebauungsplan BI 41 keine Änderungen am Flugverkehr ermöglicht, handelt es sich beim Fluglärm um eine bestehende Vorbelastung. Die



	Datengrundlage ist somit sachgerecht und belastbar, die Ermittlungspflichten des § 2 Abs. 3 BauGB werden erfüllt. Ein Abwägungsfehler ist nicht erkennbar.
5. Artenschutz – mögliche Verstöße gegen § 44 BNatSchG 5.1 Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) Im Plangebiet befindet sich ein Sandtrockenrasen gemäß § 30 BNatSchG. Die vollständige Überbauung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops dar. Eine funktionsgleiche Wiederherstellung ist laut Fachbeitrag nur eingeschränkt möglich. 5.2 Streng geschützte Art (FFH-Anhang IV) Die Blauflügelige Ödlandschrecke ist im Plangebiet nachgewiesen. Die fachliche Bewertung erkennt, dass die Brut- und Lebensräume durch die Baumaßnahmen vollständig entfallen und daher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Damit besteht ein möglicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten). Ein solcher Verstoß macht das Vorhaben ohne Ausnahme nach § 45 BNatSchG rechtlich unzulässig. 5.3 Kompensationsfläche Die geplante Ersatzfläche von 1.546 m² ist zu klein, räumlich unpassend und funktional nicht gleichwertig. Sie erfüllt die Anforderungen des § 15 BNatSchG nach funktionsgleichem Ausgleich nicht.	Die naturschutzfachliche Erfassung erfolgte im Rahmen der Erstellung der artenschutzrechtlichen Fachgutachten (Planungsgemeinschaft LaReG, Braunschweig, November 2024), welche das Vorkommen und den räumlichen Umfang sämtlicher Biotoptypen sowie Tier- und Pflanzenarten systematisch dokumentieren. Die Eingriffe in den Sandtrockenrasen und die Lebensräume der Blauflügeligen Ödlandschrecke werden durch gezielte Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Fläche wurde durch die Untere Naturschutzbehörde begangen und geprüft. Die Ausgleichsfläche ist räumlich geeignet und funktional auf die im Plangebiet vorgefundenen Lebensräume abgestimmt. Die festgesetzten Maßnahmen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde entwickelt und werden in Abstimmung mit dieser umgesetzt. Es besteht daher kein Anlass, die Richtigkeit der Maßnahmen in Frage zu stellen. Die Eingriffe wurden fachlich bilanziert, die Ausgleichsmaßnahmen erfüllen die Anforderungen an einen funktionsgleichen Ersatz und sind räumlich wie ökologisch geeignet. Die besonders geschützte Blauflügelige Ödlandschrecke wird durch diese Maßnahmen mit berücksichtigt, sie nutzt denselben Lebensraumtyp, eine separate Ausgleichsmaßnahme ist daher nicht erforderlich. Somit werden die Eingriffe sachgerecht kompensiert, der Schutz der geschützten Biotope und Arten gewährleistet, ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG ist nicht erkennbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Bebauungsplan wird nicht geändert.



6. Entwässerung – erhebliche Risiken nicht untersucht Das Entwässerungskonzept weist hohe Grundwasserstände, durchlässige Böden und fehlende Starkregenbewertung auf. Auch die Abwasseranbindung ist nicht gesichert. Dies verstößt gegen § 1 Abs. 6 Nr. 7, Nr. 7g und Nr. 14 BauGB. Ein Bebauungsplan ohne gesicherte Entwässerung ist rechtswidrig.	Die Planung des Haltepunkts Bienrode sieht sowohl die Ableitung von Schmutz- als auch Niederschlagswasser vor. Das Entwässerungskonzept berücksichtigt die örtlichen Baugrundverhältnisse, die gemessenen Grundwasserstände sowie die hydraulische Durchlässigkeit der Böden. Das Niederschlagswasser wird über Straßenabläufe in den bestehenden Regenwasserkanal eingeleitet und zusätzlich durch oberflächennahe Versickerungsmulden in den Grünflächen dezentral versickert. Zur Rückhaltung von Extremniederschlägen sind temporäre Rückhalteräume vorgesehen, die über eine gezielte Höhenplanung kontrolliert mit Wasser gespeist und anschließend in den Bestandskanal abgeleitet werden. Das Schmutzwasser wird an den vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen, und mögliche bauliche Maßnahmen zur Sicherstellung von Dichtigkeit und Standsicherheit werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Entwässerungsmaßnahmen erfüllen die technischen Anforderungen für Regen- und Starkregenereignisse und gewährleisten eine sichere Ableitung und Retention von Niederschlagswasser. Damit kommt der Bebauungsplan den Notwendigkeiten einer Entwässerungsplanung in ausreichendem Maße nach. Eine nachteilige Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke oder des Grundwassers ist nicht zu erwarten.
7. Kaltluftleitbahn – ohne Untersuchung abgewogen Die Begründung bezeichnet das Gebiet als „Kaltluftentstehungsgebiet von hoher Bedeutung“.	Der Bebauungsplan BI 41 überdeckt in weiten Teilen Flächen, die bereits durch die Bebauungspläne BI 39 und WA 70 für eine Überbauung vorgesehen waren. Die bestehenden Bebauungspläne BI 39 und WA 70 würden bei einer vollen Umsetzung die Kaltluftströmung stärker beeinträchtigen und zu einer ungünstigeren



Trotzdem fehlen jegliche klimatischen Untersuchungen. Eine Abwägung ohne Datengrundlage ist ein Abwägungsfehler.	stadtklimatischen Situation führen als die nun geplante Neuplanung BI 41. Die Neuplanung berücksichtigt die klimatischen Rahmenbedingungen durch die offene Gestaltung der Flächen parallel zur Kaltluftströmung, die Planung weiterer Grünflächen sowie die Anordnung von Baumstandorten und den Erhalt bestehender klimawirksamer Bäume. Die nördliche Grünfläche bleibt erhalten, wodurch die Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion reduziert wird. Zudem trägt die Reaktivierung des Bahnhaltepunktes zur Förderung des ÖPNV bei, was langfristig positive Effekte auf das städtische Klima und die Treibhausgasemissionen hat. Insgesamt verbessert die Neuplanung BI 41 die stadtklimatische Situation gegenüber den bisherigen Plänen. Die wesentlichen Funktionen der Kaltluftleitbahn bleiben erhalten und negative Auswirkungen auf die Kaltluftströmung werden deutlich reduziert. Ein Abwägungsfehler ist daher nicht erkennbar.
8. Städtebau – erhebliche Abweichung vom Konzept Das städtebauliche Konzept weist eine hohe Aufenthaltsqualität mit umfangreicher Begrünung auf. Der rechtsverbindliche Plan sieht jedoch nur eine geringe Mindestanzahl von Bäumen vor. Diese Entscheidung ohne Begründung ist ein Abwägungs- und Planungsfehler.	Zur Veranschaulichung der Bauleitplanung kann dem Bebauungsplan ein Nutzungsbeispiel in Form eines städtebaulichen Entwurfs beigelegt werden. Dieses zeigt, wie die Planungen in der Praxis umgesetzt werden können. Das Nutzungsbeispiel ist jedoch nicht rechtsverbindlich und dient ausschließlich der Visualisierung und Verdeutlichung der planerischen Vorstellungen. Die vorgesehene Planung setzt die festgesetzten Baumstandorte eindeutig um und sichert damit die im Bebauungsplan erforderliche Mindestanzahl an Baumpflanzungen. Darüber hinaus wird im Rahmen des Nutzungsbeispiels eine höhere Anzahl an Bäumen vorgesehen. Dies dient dem Ziel, den Auswirkungen des



	Klimawandels bestmöglich zu begegnen: Die zusätzliche Begrünung unterstützt die Kaltluftleitbahnen, fördert die Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser und stärkt die blau-grüne Infrastruktur als zentrale Maßnahme zur Klimafolgenanpassung. Damit wird nicht nur die erforderliche Mindestanzahl an Bäumen erfüllt, sondern durch die zusätzlichen Pflanzungen eine ökologische Aufwertung und höhere Aufenthaltsqualität erreicht. Ein Abwägungsfehler ist daher nicht erkennbar.
9. Tempo 30 – Maßnahmenpflicht nicht beachtet Da der Grenzwert der Gesundheitsgefährdung überschritten ist, hätte Tempo 30 zwingend geprüft werden müssen. Das Unterlassen verstößt gegen § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. Die gesamte Lärmbelastung, einschließlich der Vorbelastung, könnte durch Tempo 30 – auch tagsüber – auf der Waggumer Straße und der Altmarkstraße deutlich reduziert werden, sodass die hohen Belastungen und Überschreitungen vermieden würden. Tempo 30 verringert weder mathematisch noch praktisch den Durchsatz von Fahrzeugen, sondern reduziert lediglich die Spitzengeschwindigkeiten und damit Lärm- und Emissionsspitzen.	Die durch die Planung ausgelöste Erhöhung des Nachtpegels über der Schwelle der Gesundheitsgefährdung erfolgt insgesamt an einem Wohngebäude (Waggumer Straße 4) an der Westfassade im 2. Obergeschoss um 0,1 dB(A). Dabei handelt es sich um den Spitzboden des Einfamilienhauses, der nach NBauO nicht als Aufenthaltsraum gilt. Aufgrund der sehr geringen Pegelsteigerung und der fehlenden Aufenthaltsnutzung ist die Maßnahme planerisch als geringfügig einzustufen. Die planbedingte Erhöhung ist damit minimal und verschärft die bestehende Überschreitung nur geringfügig. Hauptursache der Überschreitung ist die vorbestehende Verkehrslärmbelastung (Prognosenullfall), die unabhängig vor der Planung bereits besteht und somit nicht durch die Bauleitplanung ausgelöst wird. Mit der in die Berechnung eingestellten Geschwindigkeit bildet die Lärmuntersuchung den worst case ab. Der Bebauungsplan kann zulässige Höchstgeschwindigkeiten nicht festsetzen. Dies bleibt aber unabhängig vom Bebauungsplan möglich. Dazu sind die verkehrstechnischen Rahmenbedingungen zu überprüfen.



10. Schlussfolgerung

Aufgrund der dargestellten Punkte bestehen erhebliche Ermittlungs- und Abwägungsmängel.

Der Bebauungsplan BI 41 ist in seiner derzeitigen Fassung nicht abwägungsgerecht und damit rechtswidrig.

Wir bitten um:

- erneute Variantenprüfung,
- vollständige Nachermittlung der verkehrlichen Auswirkungen,
- aktualisierte Lärmuntersuchung,
- aktualisiertes Fluglärmgutachten,
- Planung von Lärmschutzmaßnahmen,
- vollständige artenschutzrechtliche Prüfung,
- Überarbeitung der Entwässerung,
- klimatische Wirkungsuntersuchung,
- erneute Grünanlagenplanung.

Wir behalten uns vor, je nach Ergebnis der Abwägung weitere rechtliche Schritte zu prüfen.

Nach eingehender Prüfung und Abwägung der Belange – insbesondere Lärm, Kaltluftleitbahnen, Grünflächen, Verkehr, Starkregensszenarien, Klimaanpassung und städtebauliche Gestaltung – sind keine erheblichen negativen Auswirkungen erkennbar, die gegen geltendes Recht oder die Abwägungspflichten des BauGB verstoßen würden.

Die Planung des Bebauungsplans BI 41 ist unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen stimmig, sachgerecht und im Rahmen der rechtlichen Vorgaben vertretbar.

Vorschlag der Verwaltung

Es sind keine Änderungen des Bebauungsplans erforderlich.

Bebauungsplan

Bahnhaltepunkt Bienrode

BI 41

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

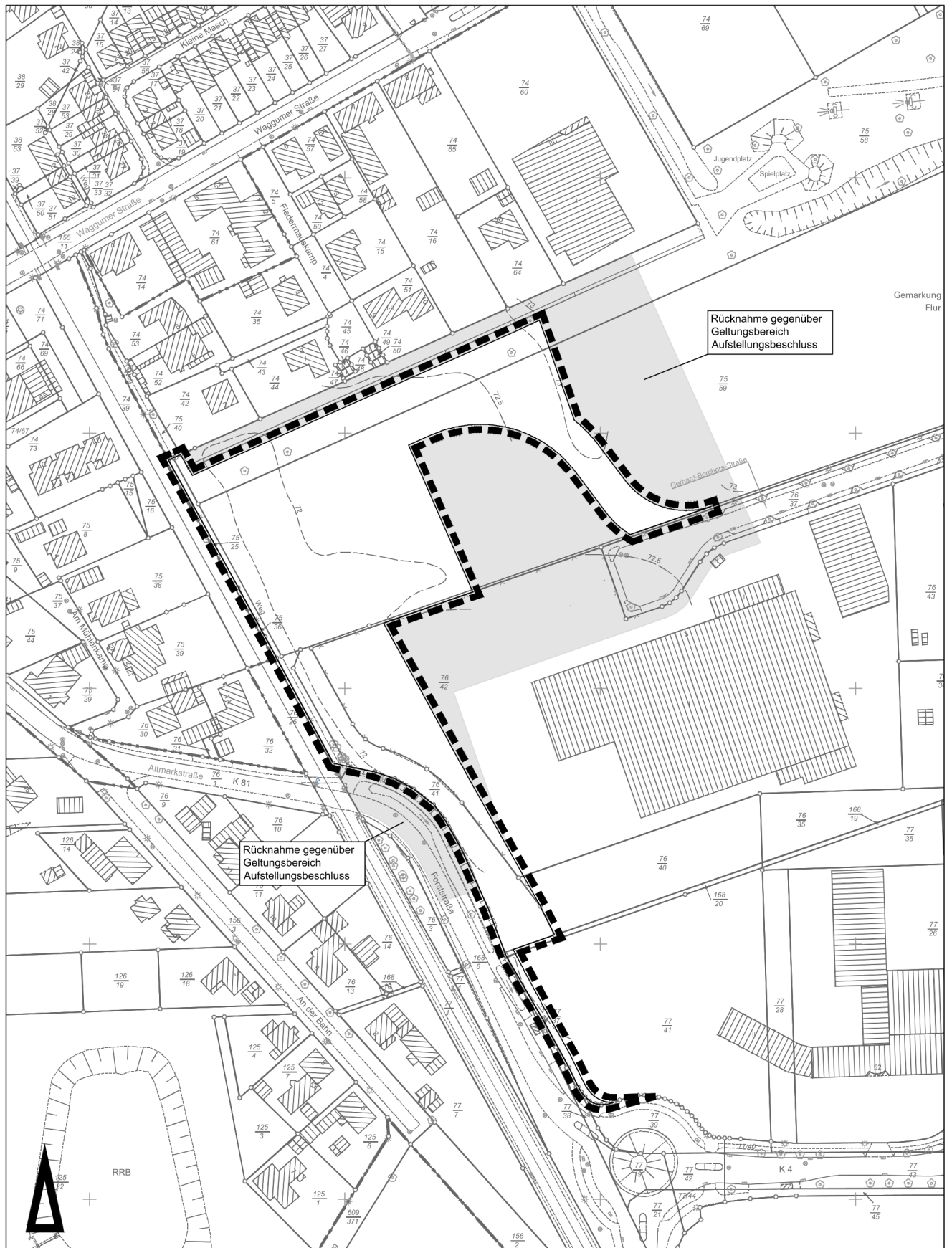
Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB vom 27.10.2025 bis 01.12.2025

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

2 Stadtentwässerung Braunschweig GmbH	
Stellungnahme Erstellt am: 20.11.2025 Die Anschlusspunkte an das vorhandene Schmutz- und Regenwassernetz sind wie abgestimmt vorgesehen worden. Die vorherigen Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB sind weiterhin zu berücksichtigen.	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u> Die Stellungnahme nimmt Bezug auf die eingereichten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§4(1) BauGB) und der Behördenbeteiligung (§4(2) BauGB) und sind dementsprechend im Folgenden mit einem Vorschlag der Verwaltung versehen und abgewogen worden. (siehe auch Anlage 6)
Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB hat die SE BS folgende Stellungnahme abgegeben: Hinsichtlich der geplanten Anschlüsse an das vorhandenen Schmutz- und Regenwassernetz wird auf die vorherige Stellungnahme zur Beteiligung gemäß § 4 (1) verwiesen. Eine Zuständigkeit der SE BS bezüglich des geplanten Rückhaltebeckens für Starkregenereignisse besteht derzeit nicht. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass zum geplanten Becken eine Zugänglichkeit für Unterhaltungsfahrzeuge vorgesehen werden sollte. Die SE BS sollte weiterhin in die Abstimmungen zur Entwässerungsplanung für den Bahnhaltepunkt einbezogen werden.	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u> Die vorherige Stellungnahme zur Beteiligung gemäß § 4 (1) wird im Folgenden aufgeführt und abgewogen. Der Hinweis hinsichtlich der Zugänglichkeit für Unterhaltungsfahrzeuge wurde zur Kenntnis genommen und hausintern an die für die Umsetzungsplanung zuständige Fachstelle zur weiteren Berücksichtigung weitergeleitet.



Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB hat die SE BS folgende Stellungnahme abgegeben: „Es sind im geplanten Geltungsbereich nach derzeitigem Planungsstand sowohl Anschlüsse an das öffentliche Regen- als auch an das Schmutzwassernetz erforderlich. Diese werden parallel zum B-Plan-Verfahren durch das von der Stadt Braunschweig beauftragte Ingenieurbüro BPR Ingenieure GmbH & Co. KG geplant. Die SE BS ist in die Abstimmungen zur Planung kontinuierlich einbezogen. Die geplante möglichst weitgehende Umsetzung des "Schwammstadt-Prinzips" im Planungsbereich wird seitens der SE BS begrüßt. Anschlüsse an das öffentliche Regenwassernetz sind aus hydraulischer Sicht in der Gerhard-Borchers-Str. möglich, die Einleitmengen sowie Auswirkungen auf die vorhandene Einleitgenehmigung sind im weiteren Planungsverlauf zu prüfen und abzustimmen. Der geplante Schmutzwasseranschluss kann in der Forststraße erfolgen.“	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausplanung berücksichtigt. Sie haben ihren Niederschlag im Entwässerungskonzept gefunden.
<u>Vorschlag der Verwaltung</u> Es sind keine Änderungen des Bebauungsplans erforderlich.	



Maßstab 1:1500

Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

2)  Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

A horizontal number line with major tick marks at 0, 50, 100, 200, and 300. There are four minor tick marks between each major tick mark, representing intervals of 10 units.

*Betreff:***Oberbauform für die Erneuerung der Gleisanlagen Friedrich-Wilhelm-Straße/Waisenhausdamm***Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

06.11.2025

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben
(Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

20.01.2026
27.01.2026

04.02.2026
10.02.2026

Status

Ö
Ö

N
Ö

Beschluss:

1. Die Gleisoberbauform heller Stahlfaserbeton für die Gleiserneuerung Friedrich-Wilhelm-Straße/Waisenhausdamm wird für die gesamte Strecke entsprechend der Anlage 1 „Übersichtslageplan“ im Waisenhausdamm beschlossen.
2. Sollte die Landesnahverkehrsgesellschaft wider Erwarten als Oberbauform im stadteinwärtigen Gleis im Waisenhausdamm (Anlage 3) ein Rasengleis fördern, wird dieses anstelle hellen Stahlfaserbetons umgesetzt.

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG. Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.05.2012 folgenden Vorbehaltsbeschluss gefasst: „*Bei Neubauten oder grundlegenden Sanierungen von Stadtbahnstrecken mit eigenem Gleiskörper entscheidet der Rat in jedem Einzelfall darüber, ob die Strecke als Rasengleis, eingepflastert oder als Schottergleis ausgeführt wird. Vor der Entscheidung sind die Kosten und die Zuschussfähigkeit zu ermitteln.*“

Hintergrund

Die Braunschweiger Verkehrs GmbH (BSVG) muss die Gleise im Zuge der Friedrich-Wilhelm-Straße/Waisenhausdamm sanieren und hat um die Herbeiführung eines Ratsbeschlusses zur Wahl des Gleisoberbaus gebeten (Anlage 1).

Planung / Oberbaubauform

Die BSVG plant in diesem Bereich eine feste Gleiseindeckung wie sie auch bereits im Bestand vorhanden ist. Dabei hat die BSVG verschiedene Varianten betrachtet und auch die Kosten aller infrage kommenden Oberbauformen (Gussasphalt und Stahlfaserbeton) ermittelt. Die Gleiseindeckung erfolgt im Zuge der Friedrich-Wilhelm-Straße zwischen den rot gepflasterten Natursteinpflasterstreifen des Bestandes und im Waisenhausdamm zwischen den Bestandsborden in Mittellage. Eine Pflastereindeckung hat sich als technisch nachteilige Eindeckung erwiesen, so dass diese nicht weiter verfolgt wurde.

Eine Besonderheit im Streckenbereich ist, dass, wie im Bestand, eine hochelastische Lagerung der Gleise zum Schutz der umliegenden Gebäude zwingend erforderlich ist.

Nach Abwägung aller Belange schlägt die BSVG die Ausführung in hellem Stahlfaserbeton vor. Eine helle Eindeckung heizt sich gegenüber den heute dunklen Oberflächen im Sommer nicht so stark auf und trägt daher zu einer Verringerung der sommerlichen Temperaturen in diesem Bereich der Innenstadt gegenüber dem Bestand bei.

Option Rasengleis

Aufgrund der Vorteile eines Rasengleises für das Stadtklima in der Innenstadt hat die Verwaltung die BSVG gebeten zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, einen Teilbereich des Gleises als Rasengleis herzustellen.

Eine Oberbauform Rasengleis kommt aus technischen Gründen im Bereich der Friedrich-Wilhelm-Straße nicht in Betracht, da die gesamte Strecke von Bussen, zum Teil auch von Kfz-Verkehr, befahren werden muss.

Im Bereich des besonderen Bahnkörpers im Waisenhausdamm ist die Befahrbarkeit mit Bussen in Richtung Bohlweg in vielen, auch kurzfristig eintretenden Umleitungsszenarien erforderlich, was ein Rasengleis in dieser Fahrtrichtung ausschließt.

In Richtung Friedrich-Wilhelm-Platz ist ein Rasengleis auf einer Länge von knapp 100 m (ca. 250 m²) grundsätzlich vorstellbar, wenn der Bus zunächst auf dem Waisenhausdamm fährt und dann in die Gleistrasse ausgeschleift wird (Anlage 3). Hierbei besteht die Gefahr, dass auch der motorisierte Individualverkehr unzulässigerweise diese gegenüber der heutigen Situation attraktivere Fahrmöglichkeit (Umfahrung des Kennedyplatzes durch die Fußgängerzone) nutzen könnte. Dieses könnte zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung der Fußgängerzone Friedrich-Wilhelm-Straße führen.

Die BSVG beziffert die Mehrkosten eines von der BSVG kritisch gesehenen halbseitigen Rasengleises im Bereich Waisenhausdamm mit einer Größenordnung von über 200.000 Euro.

Da es derzeit noch keine erprobte technische Lösung für eine hochelastische Lagerung auf Betonlängsbalken gibt, können sich diese Kosten nach Auskunft der BSVG noch erheblich nach oben entwickeln. Eine Finanzierung dieser Mehrkosten ist nicht gesichert.

Rasengleise haben ungeachtet obiger Ausführungen jedoch einen hohen gestalterischen Wert und tragen zu einer Attraktivitätssteigerung des Stadtraumes bei.

Die einzig erkennbare Möglichkeit zur Finanzierung des halbseitigen Rasengleises wäre eine Förderung durch die Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG). Bislang hat die LNVG nach Auskunft der BSVG noch kein Rasengleis gefördert, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass die LNVG auch in diesem Fall keine Fördermittel für ein Rasengleis zur Verfügung stellen wird und ein halbseitiges Grüngleis somit nicht finanzierbar wäre.

Finanzierung

Die Kosten für die Sanierung der Gleisanlagen einschließlich der Herstellung eines Oberbaus trägt die BSVG.

Die BSVG wird bei der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) die Förderung der Baumaßnahme als halbseitiges Rasengleis beantragen. Sollte die LNVG wider erwarten ein Rasengleis fördern, wird anstelle einer hellen Stahlfaserbetoneindeckung der Gleisoberbau als Rasengleis realisiert.

Eine Finanzierung der Mehrkosten für das Rasengleis ist im städtischen Haushalt nicht eingeplant. Im Falle einer Förderung wird die Komplementärfinanzierung in Höhe von 10 % der Mehrkosten (ca. 20.000 - 30.000 Euro) aus dem Projekt 5S.660017 Stadtbahnbau/

Folgemaßnahmen finanziert.

Realisierung

Die Sanierung der Gleisanlagen soll in 2027 erfolgen.

Klimawirkungsprüfung

Gemäß DS 24-24424 handelt es sich bei der Planung um ein klimaschutzrelevantes Thema. Die Check-Liste zur Klimawirkungsprüfung ist als Anlage 4 beigelegt.

Leppa

Anlage/n:

- 1 - Anschreiben BSVG (öffentlich)
- 2 - Übersichtslageplan (öffentlich)
- 3 - Lageplan 03_Rasengleis (öffentlich)
- 4 - Check-Liste zur Klimawirkungsprüfung (öffentlich)

Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Am Hauptgüterbahnhof 28 · 38126 Braunschweig

Stadt Braunschweig
FB Tiefbau und Verkehr, Abt. 66.2
Frau Niemann
Bohlweg 30
38100 Braunschweig

Ihr Zeichen:**Unser Zeichen:**

SG – Ulrike Harms
Tel. + 49 531 28639 748

ulrike.harms@bsvg.net

Datum:

14.10.2025

Instandsetzungsmaßnahmen an den Gleisanlagen in der Friedrich-Wilhelm-Straße und im Waisenhausdamm in 2027 Gremienbeteiligung zur Oberbauform

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Niemann,

die Braunschweiger Verkehrs-GmbH plant, im Jahre 2027 die Gleisanlagen in der Friedrich-Wilhelm-Straße und im Waisenhausdamm bestandsnah zu sanieren.

Die Gleise liegen in der Friedrich-Wilhelm-Straße im Abschnitt zwischen Friedrich-Wilhelm-Platz und der Einmündung Leopoldstraße straßenbündig in der Fahrbahn, die auch von Bussen und Anliegerverkehren genutzt wird. Die Gleise sind im Bestand mit einer aufgethellten Asphalteindeckung auf Füllbeton hergestellt.

Östlich der Einmündung Leopoldstraße bis zu den Weichen im Waisenhausdamm werden die Gleise auf einem besonderen Bahnkörper in Mittellage geführt und sind im Bestand mit anthrazitfarbenem Betonpflaster eingedeckt. Der besondere Bahnkörper im Waisenhausdamm wird regelmäßig wiederkehrend bei Umleitungsverkehren in der Innenstadt in beiden Richtungen auch von Bussen befahren, die Befahrbarkeit muss daher auch künftig gewährleistet werden.

Der zu sanierende Gleisabschnitt ist auf gesamter Länge mit einer erschütterungsminimierenden hochelastischen Schienenlagerung ausgestattet.

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme soll die Gleisachse lediglich geringfügig verändert werden, um den späteren Einsatz von 2,65 m breiten Fahrzeugen vorzubereiten. Für den späteren Einsatz breiterer Fahrzeuge bedarf es einer Anpassung von Borden und Einbauten in geringem Umfang.

Da sich der Rat der Stadt Braunschweig für alle Gleissanierungsprojekte vorbehalten hat, eine Entscheidung über die zu realisierende Gleisoberbauform als Rasen-, Schotter- oder eingedecktes Gleis und folglich auch über die diesbezüglichen Mehrkosten zu treffen, erläutern wir zunächst die technischen Randbedingungen für die mögliche Oberbauform.

Der Bahnkörper muss auch künftig sowohl im straßenbündigen Abschnitt als auch im besonderen Bahnkörper mit Bussen sowie Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen befahrbar hergestellt werden, eine Nutzung der nebenliegenden Fahrbahnen im Waisenhausdamm ist für den Buslinienverkehr aufgrund fehlender Abbiegemöglichkeiten an den relevanten Knoten sowie den fehlenden Platzverhältnissen generell nicht möglich.

Daher schließen sich die Bauformen Rasengleis und Schottergleis bereits aus betrieblichen und sicherheitstechnischen Gründen grundsätzlich aus und nur eine geschlossene Gleiseindeckung kommt im gesamten Sanierungsabschnitt infrage.

Die Eindeckung der Gleise mit Pflaster wird ausdrücklich abgelehnt, da sich diese Bauform für busbefahrene Gleisbereiche bereits mehrfach als ungeeignet erwiesen hat und aufgrund von Schäden in der Oberfläche binnen kurzer Zeit wieder ausgebaut werden musste. Zudem geht von Pflasterflächen, die mit Bussen befahren werden, höhere Schallbelastungen für Anliegende aus.

Die Wiederherstellung einer Asphalteindeckung auf Füllbeton wird aus technischen Gründen nicht empfohlen, da der Asphaltaufbau Spurrillenbildung und Verwerfungen der Fahrbahnoberfläche begünstigt. Zudem ist diese Bauform mit höheren Herstellungskosten verbunden. (siehe Kostengegenüberstellung)

Aus Sicht der BSVG sollten im gesamten Sanierungsabschnitt die Gleisanlagen auf der bestehende Betonplatte mit einer hochelastischen Schienenlagerung wieder hergestellt werden und mit einer Eindeckung in Stahlfaserbeton busbefahrbar hergestellt werden.

Im straßenbündigen Abschnitt der Friedrich-Wilhelm-Straße ist eine Gleiseindeckung aus Stahlfaserbeton die ideale Bauform für die starken Verkehrslasten aus dem spurfahrenden Busverkehr, die zudem dem Braunschweiger Standard für Busfahrbahnen entspricht. Auch für den weniger stark befahrenen besonderen Bahnkörper im Waisenhausdamm soll diese Art der Eindeckung fortgeführt werden und so zu einem einheitlichen Erscheinungsbild beitragen.

Die betrieblich erforderliche Eindeckung soll in einer hellen Farbe hergestellt werden, um die Aufheizung des Straßenraumes zu minimieren.

Die BSVG geht davon aus, dass der Zuschussgeber diese Art der Ausführung des Gleisoberbaus bezuschussen wird, da sie weitestgehend die Wiederherstellung des bestehenden Zustands beinhaltet.

Zudem sollte eine Befahrung des Abschnitts mit straßenbündigem Bahnkörper durch motorisierten Individualverkehr soweit wie möglich minimiert werden bzw. bleiben, da die Fördergeber die unbedingte Bevorrechtigung der Tram als Fördervoraussetzung fordern. Sollten aufgrund besonderer gestalterischer Anforderungen der Stadt Braunschweig, Mehraufwendungen gegenüber dieser Bauform entstehen, so sind diese gem. Vorabvereinbarung von der Stadt Braunschweig zu übernehmen. Eine Kostendifferenz kann erst ermittelt werden, wenn konkrete Anforderungen definiert worden sind.

Mehraufwendungen für die Pflege und Instandhaltung des Gleisoberbaus entstehen bei einer geschlossenen Bauform gegenüber dem heutigen Zustand nicht.

Beiliegend haben wir eine Kostengegenüberstellung der betrieblich möglichen, geschlossenen Oberbauformen aufbereitet.

Gleissanierung Friedrich-Willhelm-Straße - Waisenhausdamm		
Kostengegenüberstellung geschlossener Oberbau		
Kosten für Gleistrasse inkl. 2 Gleise (4 Schienen), Breite 6,75 m		Kostenstand: 24.10.2025
Streckenlänge:	460 m	
Fläche:	3.480 m²	
Position	Gleise in Stahlfaserbeton eindeckung (Spurstangengleis auf vorhandener Betontragplatte)	Gleise in Asphalteindeckung auf Füllbeton (Spurstangengleis auf vorhandener Betontragplatte)
Füllbeton inkl. Fugen		540 €/m
Gussasphaltdeckschicht 2-lagig		574 €/m
Stahlfaserbeton inkl. Fugen	945 €/m	
Zwischensumme	945 €/m	1.114 €/m
Streckenlänge	460 m	460 m
Gesamtsumme Herstellung	434.700 €	512.325 €
zzgl. Planungskosten 20%	86.940 €	102.465 €
Gesamtkosten inkl. Planung	521.640 €	614.790 €
Mehrkosten		93.150 €

Bei der Bauform Gleis auf bestehender Betonplatte mit Eindeckung in Gussasphalt auf Füllbeton ergeben sich gegenüber einer Stahlfaserbetoneindeckung Gesamtmehrkosten (Bau- und Planungskosten) in Höhe von ca. 93.150 € netto.

3/4

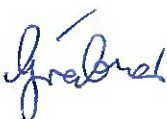
Wir bitten für den anstehenden Planungsprozess möglichst kurzfristig darum, zunächst eine verwaltungsinterne Abstimmung durchzuführen und anschließend eine Ratsentscheidung herbeizuführen, welche der möglichen Oberbaueindeckungen zum Einbau vorgesehen werden soll und die ggf. entstehenden Mehrkosten im städtischen Haushalt abzusichern.

Zu planerischen Anpassungen außerhalb des Gleisbereiches kommen wir gesondert auf Ihr Haus zu.

Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Bereich Stadtbahn Gleisanlagen

i. V. 

Stefan Gräbner

i. A. 

Ulrike Harms

Anlage



Fahrbahn

Sicherheitsstreifen

Stellplätze

Fahrbahnhaut/Verkehrsmittel

Gehweg

Radweg

Gehwegüberfahrt/ Zufahrt

gem. Rad/ Gehweg

Haltestelle

Grüngraben

Barriere / Mittelstreifen

Dämmboschung

Einschnitt

Mulde / Graben

Entwässerungsgraben

vorh. Baumverfallt

vorh. Baum

Lichtgrabenanlage (nachrichtlich)

Leuchte

Zufahrt / Zugang

Abgesenkter Bereich Ansicht: 3m

Abgesenkter Bereich Ansicht: 0m

vorh. Gebäude

gepl. Gebäude

Rückbaufäche

Südwand/ Lärmschutzwand

Ausbaugrenze

Flurstücksgrenze

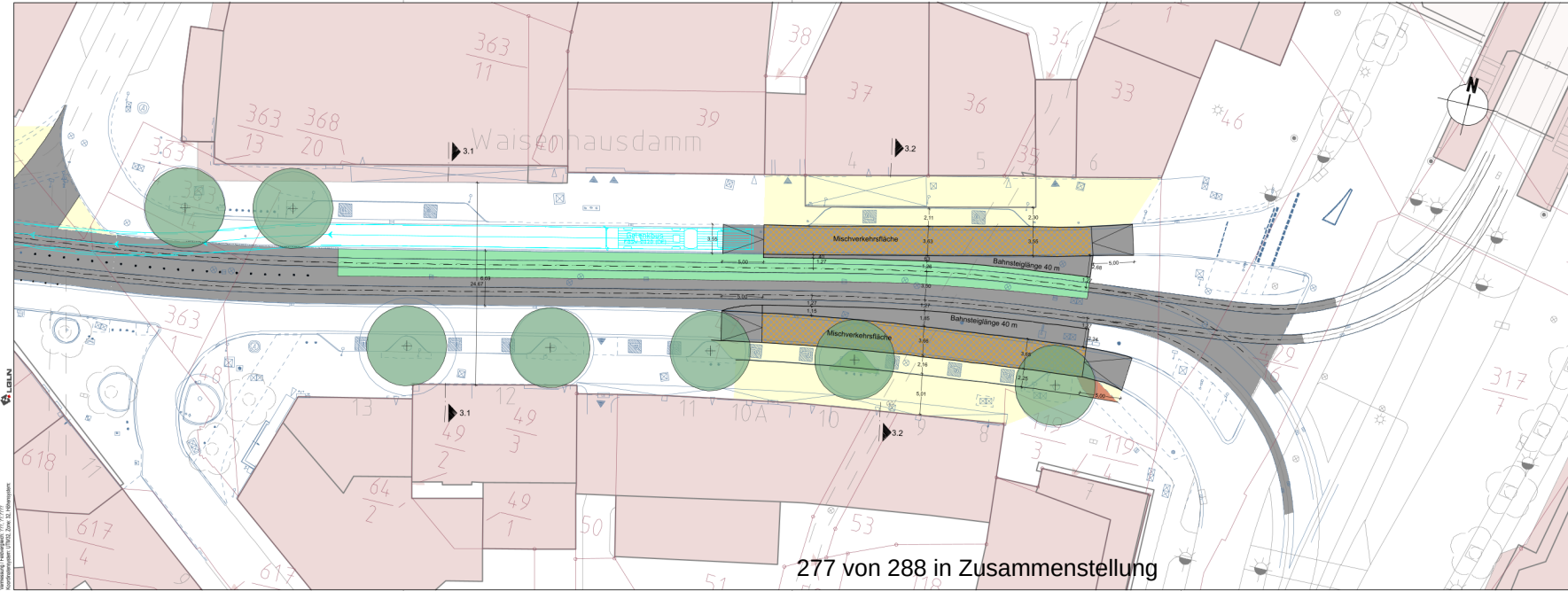
Höhe Bestand

Höhe Planung

Projekt	Gleissanierung Friedrich-Wilhelm-Straße - Waisenhausdamm				
Auftraggeber	Braunschweiger Verkehrs-GmbH Am Hauptgüterbahnhof 281 98126 Braunschweig Telefon: 0531/383-0				
Planung	BPR Ingenieure GmbH & Co. KG Ein Unternehmen der BPR-Gruppe Döhtruch 103 30555 Hannover +49 511 950 55 0 info@bpr-hannover.de www.bpr-gruppe.de				
Leistungsphase	Entwurfsplanung				
Planbezeichnung	Übersichtslageplan				
Projektnummer	Maßstab	Datum	Bearbeitet	Geprüft	Plannummer
	1:500	08.10.25	/		

3759 1 SD_U9_00_PLT 1 Pkt. 08.10.2025 16:11 Format: 118,3x52,5cm

ccm



Anhang: Klima-Check**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

☒ ja ☐ nein

Der Beschluss ist aus folgendem Grund erforderlich

- ☒ Ratsbeschluss
☐ Kommunale Pflichtaufgabe
☐ Sicherheitsaspekte
☐ Planung, Bau und Unterhaltung von Verkehrsinfrastruktur als Daseinsvorsorge
☐ Schaffung von Barrierefreiheit
☐ Sonstiges:
 ➔ Es erfolgt keine weitere Begründung.
 Sofern möglich werden Klimaschutz-Optimierungsmaßnahmen benannt
 (s. Checkliste oder Erläuterung).

- ☒ **Der Beschluss leistet grundsätzlich einen Beitrag zur Energie- und Mobilitäts- wende.** Diese Zielrichtung ist entscheidend. Der mit der Maßnahme verbundene Ressourcen- und Energieverbrauch ist nachrangig.
 ➔ Es erfolgt keine weitere Begründung.
 Sofern möglich werden Klimaschutz-Optimierungsmaßnahmen benannt
 (s. Checkliste oder Erläuterung).

Erläuterung / Begründung

Die Planung liefert einen Beitrag für die Verbesserung der Rahmenbedingungen des schienen- und straßengebundenen ÖPNV in Braunschweig

Darstellung vorgesehener Klimaschutz-Maßnahmen

- | | | |
|---|--|---|
| ☐ Checkliste
Baugebiete | ☐ Checkliste
Hochbau | ☒ Checkliste
Tiefbau und Mobilität |
|---|--|---|

Checkliste Tiefbau und Mobilität	
THG-relevante Bereiche	Optimierungsmaßnahmen im Sinne des Klimaschutzes
Maßnahmen für den Umweltverbund	☒ Berücksichtigung Fußverkehr
	☒ Berücksichtigung Radverkehr
	☒ Berücksichtigung ÖPNV
	☐
geplante Grünstruktur	☒ CO ₂ -Bindung durch begleitendes Grün
	☐ Reduzierter Energie- und Ressourcenbedarf für Erstellung und Unterhaltung (bspw. durch Freihaltung oder Entsiegelung von Teilflächen etwa für Versickerung)
Einsatz klimafreundlicher Baustoffe	☐ Recyclingmaterial
	☒ Wiederverwendung von Baustoffen
	☐ Naturmaterial
Sonstiges	☐

Betreff:
Oberbauform für die Erneuerung der Gleisanlagen Friedrich-Wilhelm-Straße/Waisenhausdamm
Änderungsantrag zur Beschlussvorlage - 25-26786

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
09.02.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	10.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gleisoberbauform des stadteinwärtigen Gleises im Waisenhausdamm (Anlage 3) wird als Rasen- bzw. Sedumgleis beschlossen. Für die übrigen Abschnitte der Gleiserneuerung in der Friedrich-Wilhelm-Straße und im Waisenhausdamm ist entsprechend Anlage 1 („Übersichtslageplan“) heller Stahlfaserbeton vorzusehen.

Die hierdurch entstehenden Mehrkosten in Höhe von 200.000 € sind entsprechend über- bzw. außerplanmäßig bereitzustellen.

Sachverhalt:

Die Mehrkosten für ein Rasen- bzw. Sedumgleis sind im Verhältnis zum Gesamtvorhaben gering und vor dem Hintergrund vergleichbarer Entsiegelungsmaßnahmen im innerstädtischen Bereich wirtschaftlich vertretbar. Zudem wird hier in relevanter Größenordnung Fläche entsiegelt, was zur Reduzierung von Hitzeinseln, zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels beiträgt. Die Entscheidung, ob das Gleis als Sedum- oder Rasengleis ausgeführt wird, soll nach fachlicher Prüfung der Verwaltung ausgeführt werden.

Anlage/n:

keine

Betreff:
Schließung der Filiale Dankwardstraße der Braunschweigischen Landessparkasse

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
28.01.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	10.02.2026	Ö

Sachverhalt:

Mit der von der Braunschweigischen Landessparkasse (BLSK) angekündigten Weiterentwicklung ihres Filialnetzes ist auch die Schließung der großen Innenstadtfiliale in der Dankwardstraße verbunden. An diesem zentralen Standort befindet sich eine umfangreiche Schließfachanlage, deren Auflösung zahlreiche Kund*innen unmittelbar betrifft.

Bereits im Juni 2024 hat sich der Rat der Stadt Braunschweig im Rahmen eines Antrags (Drs. 24-23655-02) mit der Rolle und dem öffentlichen Auftrag der BLSK befasst. In dem genannten Antrag wurde hervorgehoben, dass Sparkassen – und damit auch die BLSK – die Aufgabe haben, die Versorgung der Bevölkerung und der örtlichen Wirtschaft mit Finanzdienstleistungen sicherzustellen und damit einen Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge zu leisten. Die Schließung zentraler Filialen und die damit verbundenen Auswirkungen auf Kund*innen werfen vor diesem Hintergrund besondere Fragen auf.

Im Zusammenhang mit der Schließung der Filiale Dankwardstraße hat die SPD-Fraktion eine Eingabe eines Bürgers erhalten, in der insbesondere die Auflösung der dortigen Schließfachanlage kritisch thematisiert wird. Nach den uns vorliegenden Informationen sind mehrere tausend Schließfachnutzer*innen von der Maßnahme betroffen. Den Kund*innen wurde als Ersatz die Nutzung von Schließfächern in der Filiale Bürgerpark angeboten. Der notwendige Transport von Wertgegenständen zwischen den Standorten sowie die Organisation dieses Wechsels verbleiben nach unserem Kenntnisstand jedoch vollständig bei den Kund*innen selbst. Damit sind nicht nur zusätzliche Kosten, sondern auch Sicherheitsrisiken verbunden, die insbesondere für ältere oder in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen eine erhebliche Belastung darstellen können.

Die Schließung der Filiale Dankwardstraße ist eine unternehmerische Entscheidung der BLSK. Die Stadt Braunschweig besitzt in dieser Angelegenheit keine direkten Einflussmöglichkeiten. Die Stadtverwaltung wird daher gebeten, erneut in den Austausch mit der BLSK zu treten, um die Folgewirkungen dieser Unternehmensentscheidung für die betroffenen Kund*innen in Braunschweig möglichst gering zu halten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung, in Abstimmung mit der Braunschweigischen Landessparkasse, um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Nutzer*innen der Schließfachanlage in der Filiale Dankwardstraße sind von der Auflösung der Anlage konkret betroffen?
2. Welche Unterstützungsangebote unterbreitet die BLSK den betroffenen Kund*innen beim Wechsel der Schließfachanlage (z. B. organisatorische Unterstützung, zeitliche

Übergangsregelungen oder Kostenentlastungen), vor allem auch um die mit dem Transport von Wertgegenständen verbundenen Sicherheitsrisiken für die Kund*innen zu minimieren (insbesondere vor dem Hintergrund einer großen Zahl zeitgleich betroffener Schließfachnutzer*innen)?

3. Wie bewertet die BLSK vor dem Hintergrund ihres öffentlichen Auftrags die Verlagerung von Kosten, Risiken und organisatorischem Aufwand auf die Kund*innen infolge der Schließung der Schließfchanlage in der Dankwardstraße?

Anlage/n:

keine

Betreff:

Kinder- und Jugendbeteiligung in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

27.01.2026

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

10.02.2026

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Projekten und Entscheidungen ist ein wichtiger Baustein unserer lokalen Demokratie. In der laufenden Wahlperiode hat der Rat der Stadt Braunschweig daher bedeutsame Maßnahmen ergriffen, um die Kinder- und Jugendbeteiligung auszubauen. Ein Jugendparlament wurde erstmals gewählt und erhielt die Möglichkeit der Mitwirkung in allen Fachausschüssen. Zudem wurde ein eigenes Jugendbüro eingerichtet und bekam passende Räumlichkeiten in der Innenstadt.

In der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) am 22.01.2026 gab es einen sehr informativen mündlichen Bericht zum Thema „Vorstellung und Weiterentwicklung der Konzepte Kinder- und Jugendbeteiligung nach einem Jahr Jugendbüro“ (TOP 4.2.1), der auf viel positive Resonanz stieß.

Unsere Fraktion begrüßt die dargestellte Entwicklung und möchte die Kinder- und Jugendbeteiligung in den kommenden Jahren noch weiter ausbauen. Sinnvoll wäre es u. E., Kinder und Jugendliche bei allen relevanten Vorhaben und Prozessen sämtlicher Dezernate stärker einzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bei welchen Vorhaben und Prozessen wurde bzw. wird in der laufenden Wahlperiode eine Kinder- und Jugendbeteiligung durchgeführt? (Bitte sämtliche Dezernate berücksichtigen.)
2. Gab bzw. gibt es eine Kinder- und Jugendbeteiligung bei aktuellen Großprojekten wie dem „Haus der Musik“ oder „BOMA+“?
3. Bei welchen Vorhaben und Prozessen hat die Stadtverwaltung in dieser Wahlperiode externe Unternehmen mit der Kinder- und Jugendbeteiligung beauftragt?

Anlage/n:

keine

Betreff:
Entwicklung der Baukosten in Braunschweig

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
28.01.2026

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	10.02.2026	Ö

Sachverhalt:

Wohneigentum bleibt für viele Menschen ein zentraler Baustein der privaten Altersvorsorge, der Vermögensbildung und der persönlichen Lebensplanung. Gerade das eigene Haus ist weiterhin der Wohntraum vieler Familien. Gleichzeitig haben sich die Baukosten in den letzten Jahren in einem Ausmaß erhöht, das die Realisierung dieses Traums für immer mehr Einwohnerinnen und Einwohner erschwert oder unmöglich macht. Auch der Anstieg der Zinsen nach einer langen Niedrigzinsphase wirkt sich hinderlich aus.

Darüber hinaus sind in nahezu allen Lebensbereichen die Kosten in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Insbesondere hohe Preise für Energie, Lebensmittel und Dienstleistungen belasten viele Haushalte spürbar. In besonderem Maße trifft diese Entwicklung auch Familien, die den Wunsch haben, Wohneigentum zu bilden oder ein eigenes Haus zu errichten.

Braunschweig war zu Beginn der 2000er Jahre eine schrumpfende Stadt, die Einwohnerzahl sank jährlich, im Jahr 1998 sogar um 2.600 Personen. Durch die zügige Ausweisung von neuen, großen Baulandflächen zu reduzierten und familienfreundlichen Preisen konnte dieser Trend nicht nur gestoppt, sondern umgekehrt werden. Zusätzliche Einwohner sind auch aus finanzieller Sicht wichtig für die Entwicklung unserer Stadt: Höhere Zuweisungen aus dem Finanzausgleich des Landes, höhere Einnahmen beim Anteil an der Einkommensteuer und viele weitere indirekte Einnahmen sorgen für ein Plus im städtischen Haushalt.

Die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, bezahlbar und familienfreundlich, liegt also im ureigensten Interesse einer Großstadt wie Braunschweig. Es ist daher von besonderem Interesse, sich alle Faktoren anzuschauen, welche die Schaffung von Wohnraum verteuern. Dazu gehört auch, die Ursachen und Treiber der Baukostenentwicklung auf kommunaler Ebene transparent darzustellen und mögliche Handlungsspielräume der Stadt zu identifizieren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie haben sich die durchschnittlichen Baukosten für den Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern in Braunschweig in den letzten fünfzehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?
2. Welche Kostenbestandteile haben nach Einschätzung der Verwaltung in diesem Zeitraum die stärksten Preissteigerungen erfahren (z. B. Bauleistungen, Materialkosten, Grundstückspreise, energetische Anforderungen, Erschließungskosten, Gebühren, Auflagen)?

3. In welchem Umfang haben kommunale Vorgaben, Standards oder Gebühren beziehungsweise in städtebaulichen Verträgen auferlegte Verpflichtungen und Kostenübernahmen (z. B. Stellplatzsatzung, Infrastrukturbeiträge, Ausgleichsmaßnahmen, energetische Standards, B-Plan-Festsetzungen über Bundes- und Landesrecht hinaus) zu Kostensteigerungen beigetragen?

Anlage/n:

keine

Betreff:
Vier Jahre nach Kriegsbeginn: Unterstützung für Bila Tserkva

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
26.01.2026

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	10.02.2026	Ö

Sachverhalt:

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine zeigt auch kurz vor Beginn des fünften Kriegsjahres keine eindeutigen Anzeichen auf ein baldiges Ende. Erneut nutzt Russland den kalten Winter, um mit Angriffen auf die Infrastruktur das Leben in ukrainischen Städten unerträglich zu machen.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat im November 2022 beschlossen, eine Solidaritätspartnerschaft mit der ukrainischen Stadt Bila Tserkva zu begründen, um zielgerichtete Hilfe leisten zu können.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Hilfsgüter hat Braunschweig während dieser Partnerschaft den Menschen in Bila Tserkva zur Verfügung gestellt?
2. In welchen Intervallen werden Hilfsleistungen erbracht?
3. Warum ist die Plakette der ruhenden Städtepartnerschaft mit Kasan vor dem Rathaus noch immer sichtbar?

Anlage/n:
keine

Betreff:
Finanzielle Risiken beim Projekt Stiftshöfe

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
28.01.2026

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	10.02.2026	Ö

Sachverhalt:

Die Realisierung des Projekts Stiftshöfe kann ein entscheidender Impuls für die nachhaltige Entwicklung unserer Braunschweiger Innenstadt sein. Durch die städtebauliche Neuordnung und qualitative Aufwertung des Areals soll ein lebendiger Nutzungsmix aus Wohnen, Arbeiten, Bildung und Aufenthalt entstehen, der zusätzliche Frequenz erzeugt und die Innenstadt auch außerhalb klassischer Einkaufszeiten stärkt. Der Dreiklang aus Hotelnutzung, Erweiterung des Gymnasiums Kleine Burg und Schaffung von zusätzlichem Wohnraum ist – auch in finanzieller Hinsicht – grundsätzlich erst einmal positiv zu bewerten und erfährt deshalb breite politische Unterstützung.

Besonders für das Gymnasium Kleine Burg bietet das Projekt große Chancen: Die Erweiterung ist dringend nötig, löst räumliche Engpässe und schafft modernste Lernbedingungen für die Schülerinnen und Schüler. Gleichzeitig profitiert die gesamte Innenstadt von neuen Impulsen gegen Leerstand, einer höheren Aufenthaltsqualität und einer stärkeren sozialen Kontrolle, die sich positiv auf das Sicherheitsgefühl auswirkt. Die Stiftshöfe sollen damit weit mehr als ein Bauprojekt sein – sie können ein zukunftsweisender Baustein für eine lebendige, attraktive und lebenswerte Innenstadt Braunschweigs sein.

Gleichzeitig ist es wichtig, die mit dem Projekt verbundenen finanziellen Risiken für die Stadt Braunschweig zu minimieren. Immerhin geht es um eine Gesamtinvestition in einer Größenordnung von etwa 95 Millionen Euro – bezogen auf alle drei Teilbereiche. Dabei war von Anfang an klar, dass die Erweiterung des Gymnasiums Kleine Burg vom städtischen Haushalt getragen werden muss. Gleichzeitig soll der Verkauf der rund 32 Wohneinheiten – zunächst finanziert durch die städtische Tochtergesellschaft Struktur-Förderung (SFB) – nicht nur deren Bau tragen, sondern darüber hinaus auch einen möglichst großen Teil der Schulerweiterung. Bleibt also der Bau des Hotels. Hier antwortete die Geschäftsführerin der Struktur-Förderung, Natascha Wessling, noch im Mai 2024 auf die Frage der Braunschweiger Zeitung, ob das Hotel bei Baubeginn bereits verkauft sein müsste, folgendermaßen: „Ja. Das ist gesetzt. Das Hotel wird an einen institutionellen Investor verkauft. Das weiß Motel One [der spätere Hotelbetreiber und langfristige Mieter] bereits und kennt das Prozedere von anderen Standorten. [...] Und, ganz wichtig: Wir haben in dem Projekt mehrere Punkte eingebaut, wo wir noch einmal sehr genau prüfen. Passt das alles? Passt es nicht? Wie weit sind wir? Wir haben aber das Glück, dass das Projekt so viel Aufmerksamkeit erregt, dass auch die Endinvestoren, die so ein Motel One kaufen würden, sich schon melden“ (zitiert aus dem Artikel „So werden Braunschweigs Stiftshöfe finanziert“ von Stefani Koch, Braunschweiger Zeitung am 02. Mai 2024). Und auf die direkte Nachfrage, ob dies bedeute, dass das Hotel „schnell weg“ soll, wenn es fertig ist, sagte Frau Wessling: „Es soll eigentlich verkauft sein, bevor wir es bauen! Das ist der übliche Weg in der Projektentwicklung. Man baut nicht, wenn man nicht verkauft hat.“

Bei der Vorstellung des Generalunternehmers vor wenigen Tagen wurde jedoch bekannt, dass sich bisher noch kein Investor für den Hotelbau habe finden lassen und dieser daher nun auch bis auf Weiteres über die SFB zu finanzieren sei. Dies erhöht natürlich, so bestätigt es auch die SFB, das finanzielle Risiko für die Stadt Braunschweig. Bei einer prognostizierten Rekordverschuldung von mehr als 1.000.000.000 Euro am Ende von 2027 stellt sich daher die grundsätzliche Frage, welche finanziellen Risiken die Stadt Braunschweig noch tragen kann.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche finanziellen Risiken entstehen für den städtischen Haushalt dadurch, dass es noch keinen Investor für den Hotelbau gibt – anders als noch in 2024 angekündigt und laut Aussage der Geschäftsführerin der SFB branchenüblich?
2. In welchem Verfahren inklusive der Zeitplanung ist die Gewinnung eines Investors vorgesehen?
3. Wie können weitere finanzielle Risiken für den städtischen Haushalt minimiert beziehungsweise ausgeschlossen werden?

Anlage/n:

keine